

Verlaß
der
General-Synode
der
Evangelischen Brüder-Unität
gehalten in
Herrnhut
vom 14. Mai bis 13. Juni 1914



Gnadau
Verlag der Unitätsbuchhandlung
1914

Vorwort.

Im Namen und Auftrag der Generalsynode von 1914 über gibt hiermit die Unitäts-Direktion den Behörden, Dienern und Gemeinen der Brüder-Unität in allen ihren Gebieten und Missionsprovinzen den neuen General-Synodal-Berlaß als die Zusammenfassung alles dessen, was die Synode als Grundsätze und Ordnungen der Brüder-Unität teils bestätigt, teils neu geordnet hat, und was daher bis zur nächsten General-Synode allgemeine Geltung hat.

Herrnhut, Juli 1914.

Der Geschäftsführende Ausschuß
der Unitätsdirektion.

Inhalts-Verzeichnis.

Teil I. Grundzüge.

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Stellung und Eigenart der Evangelischen Brüderkirche.

	Seite
§ 1. Zusammenhang der erneuerten mit der alten Brüderkirche	1
§ 2. Entstehung der erneuerten Brüderkirche	3
§ 3. Die Brüdergemeine	6
§ 4. Die Brüder-Unität	8
§ 5. Das Regiment des Heilandes oder das Königtum Christi in seiner Anwendung auf die Brüdergemeine	10
§ 6. Verhältnis der Brüderkirche zur allgemeinen evangelischen Kirche	12

Zweites Kapitel.

Die Lehre der Brüderkirche.

§ 7. Die heilige Schrift unser Lehrgrund	15
§ 8. Der Hauptinhalt der Lehre	16
§ 9. Der Mittelpunkt der Lehre	18
§ 10. Der Heilsweg	19
§ 11. Das christliche Leben	22

Drittes Kapitel.

Die innere Gestaltung und das Kirchenleben.

§ 12. Das Bild einer wahren Gemeine des Herrn	24
§ 13. Die Gemeinen und die Mitgliedschaft der Brüderkirche	25
§ 14. Die innere Gliederung der Gemeine	26
§ 15. Familienleben	28
§ 16. Schule und Erziehung	29
§ 17. Die heranwachsende Jugend	31
§ 18. Das bürgerliche Leben	32
§ 19. Vergnügungen	34
§ 20. Verhältnis zur Obrigkeit	36
§ 21. Die Armen- und Krankenpflege	37

Viertes Kapitel.

Die gottesdienstlichen Versammlungen.

§ 22. Gemeinschaftsgegen der Versammlungen	38
§ 23. Gottesdienstliche Ordnung und liturgische Grundsätze	39
§ 24. Die Gemeinmusik	40
§ 25. Kirchliche Festzeiten und Gedenktage der Gemeine	41
§ 26. Die Sonntagsfeier	43
§ 27. Sonstige Versammlungen der Gemeine	45
§ 28. Die Feier der Sakramente	47
§ 29. Die Konfirmation	49
§ 30. Die Trauungen	50
§ 31. Die Begräbnisse	50

Fünftes Kapitel.

Die Kirchenzucht.

§ 32. Die Grundsätze der Kirchenzucht	52
§ 33. Die Anwendung der Kirchenzucht	55

Sechstes Kapitel.

Die Diener der Gemeine, die Kirchenämter und die Ordination.

§ 34. Der Diener Sinn	57
§ 35. Das öffentliche Lehramt	59
§ 36. Die Seelsorge	62
§ 37. Die Besetzung der Ämter	64
§ 38. Die Verheiratung der Gemeindieriener	66
§ 39. Der Unterhalt der Gemeindieriener	66
§ 40. Die Bildungsstätten für die künftigen Gemeindieriener	67
§ 41. Die Ordination im allgemeinen	68
§ 42. Bischöfe, Presbyter und Diakonen	68

Siebentes Kapitel.

Die Wirksamkeit der Brüderkirche für das Reich Gottes.

§ 43. Die gemeinsamen Werke der Brüder-Unität	72
§ 44. Die Werke der einzelnen Unitätsgebiete	74

Teil II. Verfassung.

Erstes Kapitel.

Das Unitätsgebiet.

§ 45. Grundzüge der Organisation	79
§ 46. Umfang der Unität	81
§ 47. Rechte und Pflichten innerhalb der Unität	83

Zweites Kapitel.

Die General-Synode.

§ 48. Bedeutung als Vertretung der Unität	84
§ 49. Wirkungskreis der Generalsynode	84
§ 50. Zusammensetzung der Generalsynode	87
§ 51. Wahl der Mitglieder der Generalsynode	88
§ 52. Vorbereitung für eine Generalsynode	89
§ 53. Geschäftsverfahren	91
§ 54. General-Synodal-Verlaß	92

Drittes Kapitel.

Berufungen.

§ 55. Berufungen (Appellationen)	93
--	----

Viertes Kapitel.

Die Unitäts-Direktion.

§ 56. Zusammensetzung	95
§ 57. Wirkungskreis	96
§ 58. Zusammenkünfte	98
§ 59. Geschäftsführung	99
§ 60. Die Verwaltung der der Evangelischen Brüder-Unität gehörenden Fonds	100
§ 61. Das Unitäts-Archiv	101

Fünftes Kapitel.

Die Missions-Direktion.

§ 62. Verfassung der Missions-Direktion	102
§ 63. Wahl der Mitglieder	103
§ 64. Wirkungskreis	104
§ 65. Festsetzungen zwischen Missions-Direktion und den Behörden der Unitätsgebiete	106
§ 66. Rechtliche Stellung der Missions-Direktion	107

	Seite
Sechstes Kapitel.	
Die selbständigen Unitätsgebiete.	
§ 67. Die Synoden der selbständigen Unitätsgebiete	108
§ 68. Wirkungskreis der Synoden	109
§ 69. Kirchenordnungen	110
§ 70. Die Oberbehörden der selbständigen Unitätsgebiete	110
§ 71. Die Verfassung der Einzelgemeinen	111

Siebentes Kapitel.	
Die Verfassung der gemeinsamen Unitätswerke.	
(Das Missionswerk siehe Teil III.)	
§ 72. Die Evangelische Brüderkirche in Österreich	112
§ 73. Das Aussätzigen-Asyl in Jerusalem	116

Teil III. Das Missionswerk.

Erstes Kapitel.

Grund- und Richtlinien.

§ 74. Die Grundlage und die innersten Beweggründe	121
§ 75. Die geistliche Missions-Methode — Wort und Sakrament	121
§ 76. Taufordnung	123
§ 77. Die Pflege der gesammelten heidenchristlichen Gemeinen	124
§ 78. Kirchenzucht	125
§ 79. Die Schulen	126
§ 80. Die Gliederung der Gemeinen in Klassen	126
§ 81. Weitere Heranbildung der Missionsgemeinen	127
§ 82. Eingeborene Evangelisten, Lehrer und Prediger	128

Zweites Kapitel.

Die Verfassung der Missionsgebiete.

§ 83. Unsre Missionsgebiete als Missionsprovinzen	130
§ 84. Die werdenden Eingebornen-Kirchen	132
§ 85. Ausführungsbestimmungen	132

Drittes Kapitel.

Bestimmungen betreffend die Missionare.

§ 86. Missionskirche, nicht Missionsgesellschaft	134
§ 87. Die an den Missionar zu stellenden Ansforderungen	134

VIII

	Seite
§ 88. Die besondere Vorbereitung für den Missionsdienst	135
§ 89. Die Berufung zum Missionsdienst	135
§ 90. Die Kandidatenjahre	135
§ 91. Die Verheiratung der Missionare	136
§ 92. Die Pflichten des Missionars gegenüber der sendenden und der werdenden Kirche	136
§ 93. Der persönliche Wandel des Missionars	137
§ 94. Grundsätze über Gehälter und Pensionen der Missionare	138
§ 95. Bestimmungen betreffs Austritt und Entlassung aus dem Missionsdienst	140

Biertes Kapitel.

Der Missionshaushalt.

§ 96. Die Verpflichtung der gesamten Unität zur Unterstützung unsrer Mission	143
§ 97. Die finanzielle Mitarbeit einzelner Mitglieder	144
§ 98. Die Missions-Geschäfte	144
§ 99. Die finanzielle Verpflichtung der Mission und der werdenden Eingebornenkirche	145
§ 100. Das letzte Ziel unsrer Missionsarbeit	148
Anhang zu Teil III, — Statut der Missionsanstalt	150

Teil IV. Beschlüsse und Erklärungen der General- Synode 1914.

(Siehe Inhaltsverzeichnis auf Seite 156.)

Die von der General-Synode gewählten Behörden	198
Geschäfts-Ordnung der General-Synode 1914	200
Register	210

Verzeichnis

der Mitglieder der General-Synode 1914.

A. Die Mitglieder der Missions-Direktion.

1. Paul Hennig, Ep., Vorsitzender in Herrnhut.
2. Benjamin La Trobe, Ep., stellvertretender Vorsitzender in Herrnhut, Vertreter der britischen Provinz.
3. John Taylor Hamilton, D. D., Ep. in Herrnhut, Vertreter der amerikanischen Provinz.
4. Leonhard Reichel in Herrnhut, Vertreter der deutschen Unität.
5. Johannes Hettasch in Herrnhut, Leiter des Missions-finanzwesens.

B. Vertreter der Deutschen Brüder-Unität.

- a) zwei Mitglieder der Deutschen Unitäts-Direktion
6. Hermann Bauer, Ep., Vorsitzender der Deutschen Unitäts-Direktion in Herrnhut.
 7. Willem Jacky, stellvertretender Vorsitzender der D. U. D. in Herrnhut. — Stellvertretender Vorsitzender der Synode.
- b) sieben Abgeordnete der Deutschen Brüder-Unität
8. Hermann Reichel, Ep. in Niesky D.-L.
 9. Josef Müller, D. theol., Archivar in Herrnhut.
 10. Henry Roy. D. theol., Direktor des theologischen Seminars in Gnadenfeld. — Sprecher der deutschen Abgeordneten.

X

11. Alfred Beck, Mitinhaber der Firma Abraham Dürninger & Co. in Herrnhut.
12. Theodor Marx, Prediger in Niesky O.-L.
13. Otto Uttendorfer, Schulinspektor in Niesky O.-L.
14. Hermann Feldmann, Dr. med., 2. Direktor des Deutschen Instituts für ärztliche Mission, Tübingen.

C. Vertreter der Britischen Brüder-Unität.

a) ein Mitglied der Provinzial-Altesten-Konferenz

15. William Charles Batt, Schatzmeister der P. A. C. in London.

b) sieben Abgeordnete der britischen Brüder-Unität

16. J. Norman Libby, Prediger in Leominster. — Sprecher der britischen Abgeordneten.
17. Clarence H. Shawe, Prediger in Fairfield.
18. Arthur Ward, Prediger in Woodford. — Übersetzer aus dem Deutschen ins Englische.
19. Paul Asmussen, Ep., Prediger in Fulneck. — Vorsitzender der Synode.
20. Samuel L. Connor, Prediger in Horton.
21. Charles J. Klefel, Missionssekretär in London.
22. A. Harold Mumford, Direktor des theologischen Seminars in Fairfield.

D. Vertreter der Amerikanischen Brüder-Unität.

I. Nördliche Provinz.

a) ein Mitglied der Provinzial-Altesten-Konferenz

23. John S. Romig, Prediger in Philadelphia.

b) fünf Abgeordnete der Provinz

24. Clement Höhler, Ep., Prediger in Dundurn, Kanada, und Präses der Behörde des kanadischen Distrikts. — Übersetzer aus dem Englischen ins Deutsche.
25. Gerhard Francke, Prediger in Watertown.

26. Arthur Thaeler, Prediger in Bethlehem.
 27. Edward J. Krause, Beamter der Stahlwerke in Bethlehem.
 28. Morris W. Leibert, D. D., Ep., Prediger in New-York.
 — Stellvertretender Vorsitzender der Synode

II. Südliche Provinz

- a) ein Mitglied der Provinzial-Ältesten-Konferenz
 29. Edward Rondthaler, D. D., Ep. in Salem, Nord-Carolina. — Sprecher der amerikanischen Abgeordneten.
 b) zwei Abgeordnete der Provinz
 30. J. Kenneth Pfohl, Prediger in Salem, Home Church.
 31. Edgar A. Holton, Prediger in Friedberg.

E. Vertreter von Westindien.

- a) östliche Provinz
 32. Augustus B. Romig, in Nisky, St. Thomas, Mitglied der Provinzial-Ältesten-Konferenz.
 b) westliche Provinz
 33. Jonathan Reinke, in Kingston, Jamaika, Präses der Provinzial-Ältesten-Konferenz.

F. Vertreter der Missionsgebiete.

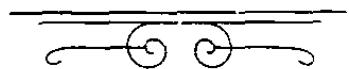
34. Albert Martin, Ep., Präses von Labrador, z. Bt. in Kleinwelska.
 35. Kristian Wolter, früher Präses von Südafrika-West, z. Bt. in Neudietendorf.
 36. Mads Hansen Löbner, Präses von Unyamwezi, z. Bt. in Herrnhut.

G. Vertreter der Brüderkirche in Österreich.

37. Eugen Schmidt, Prediger in Dauba in Böhmen.

Teil I.

Grundzüge.



Erstes Kapitel.

Geschichtliche Stellung und Eigenart der Evangelischen Brüderkirche.

—○□○—

Zusammenhang der erneuerten mit der alten Brüderkirche. § 1

Unsere Brüderkirche*) steht in lebendigem Zusammenhang mit der alten Brüderkirche in Böhmen und Mähren, die vorreformatorischen Ursprungs ist und im Jahre 1457 ihren Anfang genommen hat. Da sie ist geradezu eine Verpfanzung derselben auf einen erweiterten Boden, nachdem jene in den Verfolgungsstürmen seit dem Jahre 1620 bis auf vereinzelte Reste zu Grunde gegangen war. Denn einmal sammelte sich ein Teil jener Reste seit dem Jahr 1724 in Herrnhut, und sodann hat die Gemeine in Herrnhut die Einrichtungen und Ordnungen der alten Brüderkirche bewußtermaßen ihren Hauptzügen nach auf sich übertragen, und insonderheit hat sie die bischöfliche Weihe der alten Brüderkirche, die über Amos Comenius hinaus auf Hoffnung fortgeführt worden war, in ihre eigene Mitte hinübergenommen

*) Evangelische Brüder-Unität ist die in amtlichen Erlassen und im Verkehr mit staatlichen Behörden und anderen Kirchen seit 1742 in Deutschland, Unitas Fratrum die in der englischen Parlamentsakte von 1749 gebrauchte Bezeichnung der Evangelischen Brüderkirche. Ihre übliche Benennung ist in Deutschland Brüdergemeine, in England, Amerika und auf vielen Missionsgebieten the Moravian Church.

und als ein geheiliges Erbe bis auf den heutigen Tag erhalten. Deshalb nennen wir uns mit Recht die erneuerte Brüderkirche.

Dabei ist die Ähnlichkeit des Ursprungs auf beiden Seiten bedeutungsvoll. Die alten Brüder in Böhmen schlossen sich zuerst als christliche Gemeinschaft an einem stillen Ort mit besonderen Gesellschaftseinrichtungen zusammen, weil sie die Erbauung und die Gemeinschaft, die sie als ein Bedürfnis ihrer Herzen empfanden, bei den Hächtern der ultraquistischen Landeskirche und in deren kirchlichen Formen vergeblich suchten. Aber sie wollten doch nichts anderes sein als ein Verein innerhalb dieser Kirche. Erst als diese Kirche sie verfolgte und ausschloß, betraten sie den Weg, ihre geistlichen Leiter aus ihrer eigenen Mitte zu wählen und ihnen eine eigene brüderische Weihe zu geben. So wurden sie — notgedrungen — eine selbständige Kirche. — Auch Herrnhut bildete zuerst eine Gemeine, einen Verein erweckter Seelen mit besonderen Einrichtungen zum Zweck der Förderung des inneren Lebens, der nichts anderes sein wollte als ein Glied der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Aber um auf den von Gott ihr gewiesenen Bahnen der Tätigkeit und Ausbreitung fortschreiten zu können, mußte diese Gemeine — ganz gegen den ursprünglichen Plan — unter Aneignung des altbrüderischen Bischoftums zur selbständigen Kirche werden.

Und noch ein zweites Stück ist für den nahen Zusammenhang beider Kirchen bedeutungsvoll, und dieses liegt in ihrem Charakter. Wenn auch die alte Brüderkirche bald im Anfang — zunächst zu ihrer Verteidigung — Bekenntnisschriften herausgab und diese im weiteren Verlauf sehr deutlich mehr die reformierten Anschauungen zum Ausdruck brachten als die lutherischen, so war doch ihr Bekenntnis niemals ein ausschließendes. Sie gestattete unter ihren Mitgliedern eine gewisse Mannigfaltigkeit der Auffassungen und arbeitete mit Vorliebe an dem Einstwerden der verschiedenen Kirchen-

gemeinschaften unter einander. Denn die Einigkeit des Geistes im Glauben an Christus und die Gemeinschaft in der Liebe war ihr weitaus die Hauptache und stand ihr höher als alle Lehrunterschiede. Deshalb nannte sie sich von Anfang an Unitas fratrum, Brüder-Unität. — Und eben dieser Unionsschrankter ist auch der erneuerten Brüderkirche eigen, und vielleicht um ihres erweiterten Bodens willen in noch höherem Maß. Sie will hierin den Geist der alten Brüderkirche fortpflanzen und das Erbe der Väter lebendig erhalten. Deshalb hat sie auch den Namen „Unität“ von der alten Brüderkirche auf sich übertragen. —

Entstehung der erneuerten Brüderkirche.

§ 2

Evangelische Familien, um ihres Glaubens willen aus 1. Mähren vertrieben, hatten gleichzeitig mit Erweckten aus deutsch-evangelischen Kreisen unter dem Schutz des Grafen Zinzendorf eine Zufluchtsstätte in der sächsischen Oberlausitz gefunden. Seit dem Jahre 1722 hatten sie sich am Huthberg, auf dem Gute Zinzendorfs, angebaut und den Ort Herrnhut gegründet. Es lag ihnen alles daran, gemeinsam ihre Seligkeit zu schaffen. Aber sie entzweiten sich bald über verschiedene Meinungen in Bezug auf Lehre und Heilsweg. Da es sah gegen das Jahr 1727 so aus, als sollten Sektiererei und unheilbare Zertrennung hier Platz greifen oder die hier gesammelten Seelen wiederum gänzlich zerstreut werden. In dieser drohenden Gefahr siegte die mächtig waltende Gnade des Herrn über alle Hindernisse. Das Werkzeug dazu war in Gottes Hand der Graf Zinzendorf. Unter seinem seelsorgerischen Einfluß wurden die Spaltungen durch die Kraft einer von Gott gewirkten Liebe gehoben und ausgeglichen; die Einwohner Herrnhuts vereinigten sich auf Ortsstatuten, die das gegenseitige Verhalten in christlich-brüderlichem Sinn regelten; und bei dem großen Abendmahl am 13. August 1727 in der Kirche zu Berthelsdorf erfuhren

sie gemeinschaftlich eine Geistesstaufe, die sie zu einer Gemeine des Herrn verband und weihte. Dieser Tag war der Stiftungstag der Brüdergemeine. Denn das Wesen einer wahren Gemeine besteht darin, daß Seelen im Glauben an Christum eins werden durch die Liebe, und daß sie auf diesem Grunde in eine herzliche Gemeinschaft des inneren und äußeren Lebens mit einander treten, die sich zugleich nach allen Seiten hin tätig erweist, wie sich das in der ersten apostolischen Gemeine zu Jerusalem so schön und lieblich darstellt. (Ap.-Gesch. 2, 42—47.)

2. So verbanden sich die Einwohner Herrnhuts zu dem gemeinsamen Streben, eine lebendige Gemeine Jesu Christi darzustellen in Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung und in treuem Halten der Gebote Gottes. Dabei wollten sie in keiner Weise sich trennen von der evangelischen Landeskirche, vielmehr strebten sie danach, ein lebendiges Glied derselben zu sein, wie es Spener solchen Gemeinschaften Erwachter vorgezeichnet hatte. Sie nannten sich Brüder und Schwestern, weil dieser schriftgemäße Name das treffend bezeichnet, was sie darstellen wollten: innige Verbundenheit der Herzen zu einer Familie Gottes, in der Jesus Christus das Haupt ist, wie er denn selbst gesagt hat: „Einer ist euer Meister, ihr aber seid alle Brüder.“ (Matth. 23, 8.)
3. Um diesen Zweck möglichst vollständig zu erreichen, führten sie unter sich bestimmte Regeln und Ordnungen ein, wie sie einst die Gemeinen der alten Brüderkirche in Böhmen und Mähren zu großem Segen für das innere Wachstum gehabt hatten, und wie sie sich ihren allgemeinen Grundzügen nach schon in den apostolischen Gemeinen finden. Daneben schufen sie noch mancherlei Ämter und Einrichtungen, wie sie ihnen gut schienen, um die Seelen zu wecken, zu pflegen und zu erbauen. Endlich suchten sie auch die rein bürgerlichen Verhältnisse so zu ordnen, daß sie einerseits mit der Landesverfassung in Einklang standen und andererseits den geistlichen Beruf der Christen nicht hinderten, sondern förderten.

Mit dem neu erwachten inneren Leben fühlte die Gemeine, 4.
der Bestimmung des Herrn (Matth. 5, 13. 14) gemäß, den
Beruf, das Reich Gottes zu bauen und das Evangelium
von Jesu Christo aller Welt zu predigen, wohin er sie senden
werde. Denn wo der Herr sich eine Gemeine gründet, da setzt
er sie auch zu einem Zeugnis seines Namens vor der Welt
(Joh. 13, 35), wie uns davon ebenfalls die erste apostolische
Gemeine ein lebendiger Beweis ist. (Ap.-Gesch. 4, 32. 33.)

Nach zwei Seiten hin wurde dieser Beruf aufgefaßt und 5.
ausgeübt. Einmal war es die Mission unter den Heiden
seit 1732, zu der die Gemeine sich getrieben fühlte; und diese
wiederum wurde Herauslassung zu neuen Kolonien und Nieder-
lassungen in Europa und Amerika. Ebenso aber war die Ge-
meine bemüht, die durch Erweckung angeregten, aber durch Mei-
nungsstreit oder falschen Eifer irre geleiteten Glieder der
verschiedenen evangelischen Kirchen auf das Eine, das
not ist, hinzuführen, und so des Heilands Testament, daß sie
alle eines seien in dem Sohne und dem Vater (Joh. 17, 21),
immer völliger zur Ausführung zu bringen. (Vgl. Kap. 7.)

Aber auch an Anfeindungen und Angriffen fehlte es nicht. 6.
Von kirchlicher Seite sprach man der Gemeine die Berechtigung
einer solchen selbstgewählten Verfassung innerhalb der Landeskirche ab, und von weltlicher Seite legte man ihr vielfach
Hindernisse in den Weg. Indessen gerade diese Feindschaft be-
förderte nicht nur die Ausbreitung, sondern sie führte auch
dazu, daß die von Herrnhut aus gegründeten Kolonien und
Niederlassungen unter Christen und Heiden unter eine gemeinsame
und nun ganz selbständige und unabhängige Kirchen-
verfassung gestellt wurden. Dazu diente das noch in einigen
Trägern (Zablonski, Oberhofprediger in Berlin, Sitkovius in
Lissa) vorhandene Bistum der alten Brüderkirche. Um
die Missionen und Kolonien mit rechtmäßig ordinierten Kirchen-
dienern zu versehen, welche die Befugnis zur Verwaltung der
Sacramente hätten, ließ man im Jahre 1735 jenes Bistum

durch persönliche Weihe auf einen Bruder der Gemeine Herrnhut (David Nitschmann) übertragen. Das war der erste, aber entscheidende Schritt zu selbständiger Kirchenbildung. Seitdem ist Herrnhut mit seinen Kolonien zusammen zu einer unabhängigen Kirchengemeinschaft, der erneuerten Brüderkirche, herangewachsen, mit eigener Kirchenverfassung und eigenem Kirchenregiment.

7. Aber sie hat als solche niemals in dieser äußeren Gestaltung ihr Wesen gesehen. Vielmehr hat sie es als ihren eigentlichen Beruf stets erkannt, innerhalb ihrer eigenen Grenzen die wahre Geistes- und Herzensgemeinschaft der Gläubigen über alle trennenden Unterschiede hinaus zu pflegen, und ebenso außerhalb ihres Kreises an der Herstellung dieser Gemeinschaft, soweit ihr Vermögen und ihre Einsicht reicht, zu arbeiten. Sie ist — durch die geschichtliche Entwicklung gedrängt — Kirche geworden, aber sie hat mit Bewußtsein ihren eigentlichen Charakter festzuhalten gestrebt, eine Gemeine zu sein, die sich mehr und mehr zur Unität erweitert.

§ 3

Die Brüdergemeine.

1. Die Geschichte ihrer Entstehung hat der Brüderkirche das Gepräge gegeben, welches sie in wesentlichen Zügen heute noch an sich trägt, wenngleich die selbständige Weiter-Entwicklung ihrer einzelnen Zweige zu mannigfachen Unterschieden geführt hat. Die äußere Gestalt unsrer Gemeinschaft ist die einer selbständigen Kirche, und zwar ist es die auf erweitertem Boden wieder hergestellte alte böhmisch-mährische Brüderkirche. Aber unser Beruf ist überall, wo wir bestehen, der gleiche, nämlich, so viel der Herr Gnade gibt, eine solche lebendige Gemeine Jesu Christi darzustellen, wie es die erste Gemeine in Herrnhut war, und als solche für das Reich Gottes zu arbeiten unter Christen und Heiden.

2. Diesen Charakter als Brüdergemeine darf unsere Kirche nie verleugnen. Wir halten ihn fest, indem wir weder unsre

firchliche Verfassung, noch die Ehrwürdigkeit unsrer Abstammung von der alten Brüderkirche für unser Hauptstück ansehen, sondern vielmehr die Herzensverbindung, die Lebensgemeinschaft der einzelnen Glieder der Gemeine mit ihrem Haupt und unter einander. Dies ist und bleibt wie der Grund so auch das Ziel unsres Lebens und Wirkens, die Seele unsres Zeugnisses. Zur Erinnerung daran halten wir auch die von unsren Vätern gebrauchte Bezeichnung „Brüder“ und „Schwestern“ aufrecht. Die firchliche Selbständigkeit aber ist uns das Gefäß oder das Werkzeug, wodurch wir Freiheit und Kraft erhalten, innerhalb und außerhalb unsres Kreises an der Erreichung dieser unsrer Hauptaufgabe zu arbeiten

Die gesegneten Ordnungen und Einrichtungen unsrer 3. Kirche, wie wir sie von unsren Vätern überkommen und in ihren wesentlichen Grundzügen festgehalten haben, müssen wir neben dem lauter und rein verkündigten Wort Gottes als die Erbschäfe unsrer Geschichte teuer und wert achten und müssen nach Kräften bemüht sein, sie zu bewahren und zu vervollkommen. Wir müssen das darum tun, weil sie unsre Kirche befähigen, eine gesicherte Stätte zu sein der Förderung für die lebendigen Glieder der Gemeine, der Erweckung für die toten, der Bewahrung für die schwachen und schwankenden, der Zucht des Geistes für die widerspenstigen und unslauteren. Der Herr gebe uns Gnade, daß alle firchlichen Ordnungen unter uns stets im Geiste des Heiligtums gehandhabt werden, daß sie diese ihre Segensfrüchte wirklich bringen können.

Wir wollen es dabei nicht verschweigen, daß sich im Lauf 4. der Zeit mehr tote und ungegründete Glieder bei uns gefunden haben und sich noch finden als in jener Zeit der ersten Liebe. Wir wissen und bekennen es, daß, wenn man das ansieht, was vor Augen ist, wir uns nicht mehr eine Familiengemeinschaft des Glaubens und der Liebe in Christo, einen auf ihn und ihn allein geschlossenen Verein von Erweckten und Wiedergeborenen nennen dürfen. Unsre Schar ist eine sehr gemischte. Daß wir

von Anfang an alle in unsrer Gemeine geborenen Kinder zu unsrem Bunde hinzugezählt haben, hat begreiflicherweise die Vermehrung auch der toten Glieder unter den lebendigen gefördert. Ebenso kann es auch nicht vermieden werden, daß unter denen, die im erwachsenen Alter von außen her der Gemeine beitreten, manche sich finden, die, bewußt oder unbewußt, zu diesem Schritt durch Gründe bewogen werden, die mit dem Seelenheil nichts zu tun haben.

5. Aber es möchte überhaupt eine Gemeine von ausschließlich lebendigen Gliedern auf Erden schwer zu finden sein. Und wir müssen es zum Preise des Heilands, des unsichtbaren Hauptes und Herrn unsrer Gemeine, bekennen, daß er in den beinahe zwei Jahrhunderten unsres Bestehens durch seine wunderbare Gnade und Allmacht immerhin doch das bewirkt hat, daß trotz aller unsrer Abweichungen und Schäden jene der Brüdergemeine ursprünglich eingedrückten Züge noch heute an ihr nicht zu verkennen sind.

§ 4

Die Brüder-Unität.

1. Unsere Brüderkirche hat neben dem ihr eigentümlichen Charakterzug, eine lebendige Gemeine darstellen zu wollen, auch noch einen zweiten, der aber mit jenem ersten eng zusammenhängt. Wir wollen nämlich die Mannigfaltigkeit der Lehranschauungen, so weit sie auf die Erkenntnis der Schrift zurückgeführt werden kann, jene Verschiedenheit der Auffassungen, nach welcher sich eine Schriftwahrheit dem einen so, dem anderen anders darstellt, zusammenfassen in einer höheren lebendigen Einheit. Aber nicht so, daß wir uns gegen die Verschiedenheit einfach verschließen oder sie unbeachtet lassen. Vielmehr soll die Mannigfaltigkeit zum Ausdruck kommen und als berechtigt anerkannt werden. Auch nicht dadurch wollen wir die Einheit herstellen, daß wir alle möglichen Meinungen bestehen und darüber hinweg die Liebe walten lassen.

Wir suchen vielmehr eine positive, eine lebendige Einheit. Diese liegt für uns in dem Glauben an den gekreuzigten Christus, in welchem wir, als in dem Sohne Gottes, die Versöhnung haben mit Gott, nämlich die Vergebung der Sünden. (Röm. 5, 10. Ephes. 1, 7.) Diesen Glauben und damit die persönliche Lebensgemeinschaft mit dem Heiland stellen wir nachdrücklich in den Mittelpunkt des Christenlebens; ja wir stellen sie so hoch hinauf, daß uns dagegen alles andere verhältnismäßig zurücktritt. Wer sich darin mit uns eins weiß, dem reichen wir zu herzlicher Gemeinschaft die Brüderhand, ob er im übrigen reformierten oder lutherischen oder sonst welchen Anschauungen huldigt. Und das tun wir nicht nur innerhalb unserer eigenen Gemeinschaft, sondern das suchen wir ebenso nach außen hin geltend zu machen. Für diese lebendige Einheit wirken und arbeiten wir innerhalb der Kirche Christi. (Vgl. § 9.)

Zu diesem Beruf hat uns auch der Herr in besonderer Weise befähigt. Er hat die Brüderkirche von Anfang an von Deutschland aus über England und Amerika sich ausbreiten lassen. Ja durch die Mission hat er uns in allen Weltteilen Wohnstätten bereitet. Dadurch ist in unsrer eignen Mitte viel Mannigfaltigkeit entstanden, nationale und kirchliche Unterschiede aller Art haben sich geltend gemacht. Und wir haben gelernt, sie in jener höheren Einheit zusammenzufassen. So ist uns der Charakter einer Unionskirche schon durch unsre Entstehung und durch unsre weitere Geschichte vom Herrn selbst aufgeprägt worden.

Diesen unsren Beruf bringen wir zum Ausdruck, indem wir uns nach dem Vorgang der alten Brüderkirche eine Unität nennen. Dieser Name drückt also einmal den allgemeinen Grundsatz aus: Einheit in der Mannigfaltigkeit. Wir wollen als Brüder und Schwestern in Christo eins sein nach des Heilands Testamente (Joh. 17.) als eine Brüder-Unität. Weiter aber bezeichnet er auch die eigentümliche Gestalt unsrer

Kirche, die über drei Provinzen (Deutschland, England, Amerika) sich erstreckt und diese unter einer gemeinsamen Verfassung vereinigt. Wie die vorhandene Mannigfaltigkeit die Herzengemeinschaft aller unter einander nicht schädigend berührt, so soll sie auch die kirchliche Einheit nicht stören. Denn unsre Kirche steht als eine Unität fest auf dem Bekenntnis zu Christo dem Gekreuzigten, als dem Grunde aller Lehre, und weiß aus Erfahrung, daß sie daran für alle Zeiten genug hat.

4. Die Hauptache also ist und bleibt für uns alle, als Mitglieder der Brüderunität, danach zu trachten, daß wir eins seien und immer mehr eins werden in alle dem, was wesentlich ist, um einen festen Grund unsrer Seligkeit zu haben, so daß wir wahrhaftig Glieder eines Leibes werden, dessen Haupt Christus ist. (Römer 12, 4. 5.)

§ 5 Das Regiment des Heilandes oder das Königtum Christi in seiner Anwendung auf die Brüdergemeine.

1. Wenn wir von einem Regiment des Heilandes in der Brüdergemeine reden, so bezeugen wir damit unsren Glauben daran, daß Jesus Christus, unser Heiland, die Brüdergemeine leitet, ja daß er mit königlicher Machtvollkommenheit in ihr walztet, indem er das Größte wie das Kleinste, alles was unter uns vorgeht, in seiner Hand hat. Dieser unsrer Glaube hat seinen Grund in den Worten der heiligen Schrift, die ihm, als dem zur Rechten des Vaters erhöheten Gottes- und Menschensohn, das Königtum in seinem Reich und in seiner Kirche zusprechen: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden“ (Matth. 28, 18). „Der Vater der Herrlichkeit hat alle Dinge unter seine Füße getan und hat ihn gesetzt zum Haupt der Gemeine über alles, welche da ist sein Leib, die Fülle des, der alles in allem erfüllt.“ (Ephes. 1, 22. 23. Vgl. auch 1. Kor. 15, 25. 27; Ephes. 5, 23.)
2. So wie nämlich Christus der König ist in seinem Reich und somit Herr und Haupt der Gemeine Gottes, die er

durch sein eigen Blut erworben hat, so ist er auch in unsrer Brüdergemeine unbedingt der Herr und das Haupt, insofern sie ein Teil der Gemeine Gottes ist, ein Glied der allgemeinen Kirche Christi auf Erden, und zwar ein Glied, dem er eine besondere Bestimmung in seinem Reich gegeben hat.

Dies und nichts anderes meinen wir, wenn wir von dem 3. Ältestenamt des Heilandes in der Brüdergemeine reden. Wir denken dabei an das Hirten- und Königsamt Christi in seiner Kirche und sprechen es damit zugleich aus, daß Christus dieses Amt an unsrer Brüdergemeine auf eine besondere, ihrer Bestimmung und ihren Bedürfnissen entsprechende Weise ausübt, nachdem er ihr ihre große Armut und Bedürftigkeit zum Bewußtsein gebracht und sie dadurch zum kindlichen Glauben an sein Königtum, zur vollen und bewußten Aneignung dieses Gutes geführt hat.

Das hat er am 16. September und 13. November des 4. Jahres 1741 getan. Wir wollen uns dessen dankbar freuen, daß es einen Tag in unsrer Geschichte gibt, an dem es unsrer Gemeine und ihren Dienern vom Herrn geschenkt worden ist, in ganz besonders lebendiger und tiefdringender Weise die Segnungen seines allgemeinen Hirtenamtes auf die eigene Kirche anzuwenden. In diesem Geschenk seiner Gnade liegt freilich nicht der mindeste Anlaß zu eiteler Selbstüberhebung vor. Denn wir sehen das, was der Herr aus Gnaden uns gegeben, nicht an als ein ausschließliches Vorrecht unsrer Kirche oder Gemeine, wie jede gläubige Seele auf gleiche Weise sich seiner besonderen Leitung getröstet und sein allgemeines Hirtenamt im Glauben sich aneignen kann.

Der Segen dieser besonderen Gnadenerweisung unsres 5. Herrn und seines Ältestenamtes in unsrem Bunde ist auch in der Tat nicht ausgeblieben und wird, das trauen wir ihm gläubig zu, fortdauern, so lange das Bewußtsein unsrer eignen Untüchtigkeit, Hilflosigkeit und Unzulänglichkeit und damit das

Bedürfnis nach seiner besonderen Leitung und der Glaube an dieselbe rege bleibt.

6. Die Brüder-Unität als Ganzes ist dadurch vor der Gefahr eines Papsttums, einer unbedingten menschlichen Herrschaft in geistlichen Dingen, bewahrt geblieben. Wir haben dadurch gelernt, daß wir für die Leitung, Fortführung und Erhaltung unsres Werkes nicht auf Menschen vertrauen sollen, sondern allein auf den Herrn; daß wir nichts anderes tun sollen, als was er uns tun heißt, und in allen Stücken uns bescheiden sollen, wenn nur sein heiliger Wille an uns und durch uns geschieht.
7. Für die Diener des Herrn und der Gemeine, die der Heiland berufen hat, die einzelnen Gemeinen oder Provinzen oder die ganze Unität in seinem Namen zu leiten, liegt in jener Gnadenerweisung eine starke Mahnung an den heiligen Ernst ihres Berufes. Dabei aber getröstet sie sich in ihren gemeinsamen Beratungen und in ihrem einsamen Umgang mit dem Heiland auch dessen ganz besonders, daß er als ihr Oberältester bei ihnen ist, auf ihr kindliches Flehen hin seinen heiligen Willen ihnen zu erkennen gibt und nach seiner Barmherzigkeit und Treue ihre manigfachen Versehen und Fehler, wenn sie mit bußfertigem Herzen ihn darum anslehen, wieder gut macht.
8. Für jedes einzelne Mitglied der Gemeine aber ist dadurch die Glaubenszuversicht, deren jedes Kind Gottes sich freuen kann, um so fester versiegelt, daß nämlich der Heiland auch sein speziellster Herzensfreund sein, sich persönlich mit ihm einlassen wolle, und daß es durch seine Gnade herzvertraulich mit ihm umgehen dürfe.

§ 6 Verhältnis der Brüderkirche zur allgemeinen evangelischen Kirche.

1. Die Brüderkirche alter und neuer Zeit, obwohl sie auf Grund eigentümlicher Verfassung und bischöflicher Ordination

als eine besondere Kirche aufgetreten ist, hat sich dennoch jederzeit als ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche, deren Haupt Christus ist, und insonderheit als einen Teil der evangelischen Kirche, deren alleiniger Lehrgrund die heilige Schrift ist, angesehen. Sie bekennt sich daher mit der gesamten Christenheit zu den im apostolischen Glaubensbekenntnis enthaltenen Lehrjäzen und erkennt weiter, daß in den grundlegenden Bekenntnissen der Reformationskirchen die Hauptstücke des christlichen Glaubens klar und einfach ausgesprochen sind. Die Freiheit aber der Gewissen unsrer Geschwister wird dadurch in keiner Weise gebunden; denn eine andere Norm und Regel unsrer Lehre wollen wir nicht anerkennen als allein die heilige Schrift.

Die innige Verbindung, die auf Grund wesentlicher 2. Einheit zwischen der erneuerten Brüderkirche und der gesamten evangelischen Kirche stattfindet, und die auch innerhalb unsrer Kirche die Nachkommen der alten böhmisch-mährischen Brüderkirche mit den aus der lutherischen und reformierten Kirche ihr beigetretenen Mitgliedern zu einer Brüder-Unität vereinigte, wurde auf einer Synode im Jahr 1744 noch näher dahin erläutert: die erneuerte Brüderkirche erkenne bei sich drei Tropen an, den mährischen, den lutherischen und den reformierten Tropus.

In dieser nicht nur mit dem Verstand und Herzen aufgefaßten, sondern in der Wirklichkeit dargestellten Idee einer Union der Evangelischen Kirche hat unsre Brüder-Unität ein kostliches Kleinod überkommen, das wir nicht gering schätzen, sondern künftigen Zeiten treu bewahren sollen. Wir wollen dadurch nicht nur unsre eigene Verbindung mit der evangelischen Kirche erhalten, sondern ihr auch mit dieser uns vom Herrn geschenkten Gabe dienen, und ihr, soviel unser geringes Zeugnis vermag, helfen, daß auch sie in ihrem Teil das Testament des Herrn, daß sie alle eines seien, immer volliger erfüllen möge. Darum nimmt die Brüderkirche auch an der

ganzen Entwicklung der Kirche Christi, an den neuen Lebenskräften, die sich in ihr regen, an ihren Siegen wie an ihren Kämpfen und Leiden nahen Anteil, um den Ruhm und die Schmach Christi mit ihr zu teilen.



Zweites Kapitel.

Die Lehre der Brüderkirche.



Die heilige Schrift unser Lehrgrund. § 7

Die heilige Schrift Alten und Neuen Testamentes ist 1. und bleibt die alleinige Richtschnur unsres Glaubens und Lebens. Wir achten sie als Gottes Wort, das er vor Zeiten durch die Propheten und zuletzt durch den Sohn und seine Apostel zu den Menschen geredet hat, um sie zu unterweisen zur Seligkeit durch den Glauben an Christum Jesum. Wir sind überzeugt, daß alle Wahrheiten, die den Willen Gottes zu unsrer Seligkeit darlegen, vollständig darin enthalten sind.

Wir halten fortwährend fest über unsrer echten Brüderweise, nach der es unsre Sache nicht ist, das bestimmen zu wollen, was die heilige Schrift unbestimmt gelassen hat, oder über Geheimnisse zu streiten, die dem menschlichen Verstande undurchdringlich sind. Wir wollen zwar das Ziel, das uns der Apostel Paulus vorhält (Ephes. 4, 13. 14), unverrückt im Auge behalten: „daß wir alle hinankommen sollen zu einerlei Glauben und Erkenntnis des Sohnes Gottes und ein vollkommener Mann werden nach dem Maß des vollkommenen Alters Christi, auf daß wir nicht mehr Kinder seien und uns wägen und wiegen lassen durch allerlei Wind der Lehre.“ Aber dabei wollen wir auch nie vergessen, daß jedes menschliche System

der göttlichen Lehre unvollkommen bleibt, wie denn derselbe Apostel (1. Korinth. 13, 9) sagt: „Unser Wissen ist Stückwerk.“

§ 8

Der Hauptinhalt der Lehre.

1. Wir halten jede von Gott geoffenbarte Wahrheit für einen teuren Schatz und glauben von Herzen, daß ein solcher Schatz, selbst wenn wir Leib und Leben dadurch retten könnten, nicht preisgegeben werden darf (Luc. 9, 24). Ganz besonders aber gilt dies von der Lehre, welche die Brüderkirche von Anfang an als ihre Hauptlehre angesehen, und über der sie als einem kostlichen Kleinod bis daher durch Gottes Gnade gehalten hat: daß Jesus Christus die Versöhnung ist für unsre Sünden, nicht allein aber für die unseren, sondern auch für der ganzen Welt (1. Joh. 2, 2). Denn Gott hat den, der von keiner Sünde wußte, für uns zur Sünde gemacht, auf daß wir würden in ihm die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt (2. Kor. 5, 21); oder wie wir in einem unsrer Lieder singen:

Daß im Opfer Jesu allein zu finden
Gnade und Freiheit von allen Sünden
Für alle Welt.

2. Mit dieser unsrer Hauptlehre stehen besonders folgende von der heiligen Schrift klar bezeugte Tatsachen und Wahrheiten in wesentlichem Zusammenhang und bilden daher mit jener Hauptlehre die vornehmsten Gegenstände unsrer Heils-erkenntnis und Heilsverkündigung:
 - a. Die Lehre von dem gänzlichen Verderben der menschlichen Natur, daß nämlich seit dem Sündenfall am Menschen nichts Gesundes ist und ihm keine Kräfte übrig geblieben sind, vermöge deren er sich selber helfen könnte. (Joh. 3, 6; Röm. 3, 23; 7, 18; Röm. 1, 18—32; 3, 9—18; Ephes. 2, 8—13.)

- b. Die Lehre von der Liebe Gottes des Vaters zur gefallenen Menschheit, wie er uns denn erwählet hat durch Christum, ehe der Welt Grund gelegt war, und hat also die Welt geliebet, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. (Ephes. 1, 3. 4; 2, 4; Joh. 3, 16; 1. Joh 4, 9.)
- c. Die Lehre von der wahrhaftigen Gottheit und wahrhaftigen Menschheit Jesu Christi, daß nämlich der eingeborene Sohn Gottes, durch welchen alles im Himmel und auf Erden geschaffen ist, die Herrlichkeit verließ, die er beim Vater hatte, ehe die Welt war, und unser Fleisch und Blut annahm, um aller Dinge seinen Brüdern gleich zu werden, doch ohne Sünde. (Joh. 1, 1—3; 1, 14; 17, 5; Philipp. 2, 6. 7; Hebr. 2, 14. 17; 4, 15; Röml. 1, 17—19; 1. Joh. 5, 20.)
- d. Die Lehre von unsrer Versöhnung mit Gott und unsrer Rechtsfertigung vor ihm durch das Opfer Jesu Christi, daß nämlich Christus um unsrer Sünde willen dahingegaben und um unsrer Gerechtigkeit willen auferwecket ist, und daß wir, allein durch den Glauben an ihn, in seinem Blute Vergebung der Sünde, Frieden mit Gott und Freiheit vom Dienst der Sünde haben. (Röml. 3, 24. 25; 5, 1; 1. Kor. 1, 30; Hebr. 2, 17; 9, 12; 1. Petr. 1, 18. 19; 1. Joh. 1, 9; 2. Kor. 5, 18. 19.)
- e. Die Lehre vom heiligen Geist und seinen Gnadenwirkungen, daß wir nämlich ohne diesen die Wahrheit nicht zu erkennen vermögen, daß vielmehr er es ist, der uns zu Christo leitet, indem er in uns die Erkenntnis der Sünde und den Glauben an Jesum wirkt, und daß er uns das Zeugnis gibt, daß wir Gottes Kinder sind (Joh. 16, 8—11. 13. 14; 1. Kor. 12, 3; Röml. 8, 16.)

Die Lehre von den guten Werken als der Frucht des Geistes, daß nämlich in ihnen der Glaube sich als eine lebendige, tätige Kraft offenbart, welche uns treibt, aus Liebe und Dankbarkeit gegen den, der für uns gestorben ist, die Gebote Gottes willig zu befolgen. (Joh. 14, 15; Röm. 6, 11—14; 1. Korinth. 6, 20; Gal. 5, 6. 22—24; 1. Joh. 5, 3—5; Ephes. 2, 8—10; Jak. 2, 17.)

- g. Die Lehre von der Gemeinschaft der Gläubigen unter einander, daß sie nämlich alle eins sind in Christo Jesu, dem Haupt seines Leibes, unter einander aber alle Glieder. (Joh. 17, 21; Matth. 23, 8; Ephes. 4, 4.)
 - h. Die Lehre von der Wiederkunft des Herrn in Herrlichkeit und von der Auferstehung der Toten zum Leben oder zum Gericht. (Ap.-Gesch. 1, 11; Joh. 6, 40; 11, 25. 26; 3, 36; 5, 25—29; 1. Thess. 4, 14—17.)
3. Diese Wahrheiten und ihre Erkenntnis unsrerseits fassen wir nicht in einem streng formulierten Bekenntnis zusammen, wohl aber ist unser Verständnis des Hauptinhaltes der christlichen Lehre in besonderer Weise zum Ausdruck gekommen in dem, was die Gemeine seit mehr als hundert Jahren jährlich in der Litanei am Ostermorgen feierlich bekennt.

§ 9

Der Mittelpunkt der Lehre.

1. Auf Grund dieser oben genannten hauptsächlichen Stücke der christlichen Lehre ist nun Jesus Christus, die Person unsres Heilandes, Mittelpunkt unsrer Heilsverkündigung. Denn in ihm haben wir die Gnade des Sohnes, die Liebe des Vaters und die Gemeinschaft des heiligen Geistes. Das Zeugnis von ihm, wie wir es kurz zusammenfassen als das Wort vom Kreuz (1. Kor. 2, 2), d. h. das Zeugnis von Jesu Christi freiwilliger Hingabe in das menschliche Leben, Leiden und

Sterben, und von den Gnadschäzen, die uns einzig und allein dadurch erworben sind, ist Anfang, Mittel und Ende unsrer Predigt. Auf ihn weisen wir hin, als der uns von Gott gemacht ist zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung. Und indem wir das tun, arbeiten wir an der Erfüllung des Hauptberufs der Brüdergemeine: den Tod des Herrn zu verkündigen.

Wir halten dafür, daß zwar auch durch das Gesetz Gottes 2. Erkenntnis der Sünde kommt (Röm. 3, 20), daß wir aber zu noch tieferer Herzensbuße geführt werden durch das Zeugnis des heiligen Geistes von Jesu. Denn unser Nichtglauben an ihn, unsre Gleichgültigkeit gegen sein Leiden und seinen Tod, ja die tief in unsrer Natur liegende Feindschaft gegen Jesum ist die eigentliche, die tiefste Sünde unsres Herzens (Joh. 16, 8. 9).

So zeigt uns der Blick auf den martervollen Tod des 3. Heilandes die Verdammungswürdigkeit der menschlichen Natur. Zugleich aber läßt uns dieser Blick auch erkennen, daß eben darin der alleinige Grund liegt unsrer Rechtfertigung vor Gott, unsrer Versöhnung mit ihm, unsrer Erlösung vom Tod, als dem Sold der Sünde, und damit von allem Dienst des vergänglichen Wesens, also daß unser Gewissen gereinigt wird von den toten Werken, zu dienen dem lebendigen Gott (Hebr. 9, 14).

Der Heilsweg.

§ 10

Es ist das Ziel der Brüdergemeine, das sie von Anfang 1. an niemals aus dem Auge verloren hat, eine lebendige Gemeine darzustellen, in der auch jedes einzelne Glied ein wahrer Christ ist.

Ein wahrer Christ wird man nur durch den Glauben, 2. den lebendigen persönlichen Herzensglauben. Und dazu wiederum gehört, daß das Herz zu einer tiefen und gründlichen Erkenntnis

seines Sündenelends, seiner Verdammungswürdigkeit und seiner Erlösungsbedürftigkeit kommt.

Durch den Glauben wird dem Sünder von seiten Gottes aus Gnaden Vergebung der Sünde, Gerechtigkeit vor Gott und Friede mit Gott zu teil; es wird ihm die Macht gegeben, ein Kind Gottes zu werden. (Luc. 7, 48—50; Röm. 5, 1; Joh. 1, 12.)

3. Dieselbe Gnade aber, die das Herz zur Erkenntnis der Sünde bringt und den Sünder vor Gott gerecht und zu einem Kinde Gottes macht, wirkt auch weiter in ihm eine wahrhaftige Heiligung. Die Heiligung besteht nicht nur in der Ablegung einzelner Laster und Sünden oder sündlicher Gewohnheiten, sondern in einer gänzlichen Erneuerung der innersten Gesinnung und in der willigen Entscheidung des ganzen Herzens für den Herrn. Wir lieben den, der uns zuerst geliebt hat, und beweisen solche Liebe dadurch, daß wir von Herzen Gottes Willen tun und seinen Geboten Gehorsam leisten.

Daß aber solches im Herzen zustande kommt, liegt nicht an jemandes Wollen und Laufen in natürlicher Kraft, sondern allein an Gottes Erbarmen. Gott ist es, der durch seinen heiligen Geist in allen denen, die da schaffen, daß sie selig werden mit Furcht und Zittern, beides wirkt, das Wollen und das Vollbringen.

4. In Bezug auf die Art und Weise, wie Gottes Erbarmen diese große Veränderung im Menschenherzen zustande bringt, zeigt uns die heilige Schrift und die Erfahrung der Gläubigen eine große Mannigfaltigkeit der Wege Gottes in der Führung der Seelen zu ihrem ewigen Heil. Manche können wie Paulus Tag und Stunde der entscheidenden Wendung in ihrem Innern angeben, da sie, durch die Stimme Gottes gerufen und erweckt, im Glauben Gerechtigkeit und Frieden fanden. Bei anderen wiederum drängt sich das Erlebnis von Erweckung und Begnadigung nicht in einen einzigen greifbaren Zeitpunkt zusammen.

Das übereinstimmende Kennzeichen aller wahren Kind^{5.} der Gottes ist das, daß sie den Geist Christi empfangen haben (Röm. 8, 9). Erst dieser Geist Christi macht sie durch sein Zeugnis dessen gewiß, daß sie Vergebung der Sünde haben, daß sie Kinder Gottes und Erben des ewigen Lebens sind; er wirkt in ihnen statt des knechtischen Geistes und seiner Furcht vor Gottes Zorn den kindlichen Geist, durch welchen sie rufen: Abba, lieber Vater! er treibt sie, der Heiligung nachzujagen, ohne welche wird niemand Gott schauen; er gießt in ihr Herz die Liebe Gottes aus, durch welche sie Kraft empfangen, die Sünde nicht herrschen zu lassen in ihrem Leibe, ihr Gehorsam zu leisten in seinen Lüsten; er straft sie und macht sie traurig über die Sünde, die sie noch haben, wirkt aber auch zugleich ein herzliches Zutrauen, die Sünde immer wieder vor dem zu bekennen, der treu und gerecht ist, daß er uns die Sünde vergibt und reinigt uns von aller Untugend. Im Hinblick auf das Ziel der Heiligung in Christo bekennt ein solches Gotteskind mit tiefer Demut und zugleich in heilig ernster Entschiedenheit mit Paulus: nicht daß ich es schon ergriffen habe oder schon vollkommen sei; ich jage ihm aber nach, ob ich es auch ergreifen möchte (Philipp. 3, 12).

Alle Kraft aber zu solchem Jagen nach dem Ziel wird ^{6.} uns durch die Gnadenwirkung des heiligen Geistes gegeben, wenn wir nicht ablassen, gläubig aufzusehen auf Jesum, den Anfänger und Vollender des Glaubens, d. h. auf das ganze Verdienst seines Lebens, Leidens, Sterbens und Auferstehens, und wenn wir in einem fortgehenden herzvertraulichen Umgang des begnadigten Sünder^s mit dem Heiland bleiben. (Joh. 15, 4. 5.)

Also wird das neue Leben eines wiedergeborenen Kindes ^{7.} Gottes seiner Verklärung in das Bild Christi von einer Klarheit zur andern und seiner Vollendung in der Ewigkeit sicher entgegengeführt, während das Herz im Glauben dessen von Tag zu Tag gewisser gemacht wird, daß weder Tod noch

Leben, weder Engel noch Fürstentum noch Gewalt, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes, noch keine andere Kreatur es scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christo Jesu ist. Aller solcher Gotteskinder Bürgerrecht ist schon hier im Himmel, von dannen sie auch warten des Heilandes Jesu Christi, ihres Herrn, welcher ihren nichtigen Leib verklären wird, daß er ähnlich werde seinem verklärten Leibe, nach der Wirkung, damit er kann auch alle Dinge sich untertägig machen. Dann wird ihr Leben, für jetzt noch verborgen mit Christo in Gott, mit ihm nach Geist, Seele und Leib offenbar werden in der Herrlichkeit.

§ 11

Das christliche Leben.

1. Unser großer und einiger Meister faßt die ganze christliche Sittenlehre ihrem innersten Geist nach in das Gebot der Liebe zu Gott und zu unsrem Nächsten zusammen. So wollen auch wir nach seinem und seiner Apostel Vorgang im einzelnen fleißig erinnern an alle aus dieser Liebe herfließenden christlichen Tugenden, die den Charakter eines wahren Kindes Gottes zieren, und vorzüglich auf eine treue Gewissenhaftigkeit in unsrem ganzen Tun und Lassen dringen, ebenso aber auch vor allen Lastern und Untugenden nachdrücklich warnen. Doch wollen wir das eine wie das andere nicht nur tun, indem wir hinweisen auf Jesum als unser vollkommenstes Vorbild, sondern ebenso indem wir uns trösten des Blutes Jesu Christi, des Sohnes Gottes, durch das wir nicht allein gerechtfertigt werden vor Gott, sondern auch heilig gemacht werden im Leben (vgl. Röm. 6). Wir wollen im Einverständnis mit der Ermahnung Christi es immer wieder laut bezeugen, daß von guten Früchten nicht die Rede sein kann, wenn nicht zuvor ein guter Baum gesetzt worden ist, der gute Früchte tragen kann.

Nur von unlauteren Gemütern und bei leichtsinniger und 2. verkehrter Auffassung der großen Geheimnisse der Gottseligkeit kann die Lehre von der Versöhnung zu einem Beruhigungsmittel für Übertretungen und zu einem Deckmantel der Sünde gemißbraucht werden, wobei dann freilich dem Ernst in der Heiligung großer Abbruch getan wird. Der wahrhaft Gläubige wird mit Paulus (Gal. 5, 24; 6, 14) gerade in der freiwilligen Aufopferung des Sohnes Gottes und in seinem Tod am Kreuz den stärksten Antrieb und eine göttliche Kraft finden, die Werke der Finsternis abzutun und die Waffen des Lichtes anzulegen, mit Christo der Sünde zu sterben und der Gerechtigkeit zu leben, und nicht nach dem Fleisch, sondern nach dem Geist zu wandeln.



Drittes Kapitel.

Die innere Gestaltung und das Kirchenleben.

—○ □ ○—

§ 12 Das Bild einer wahren Gemeine des Herrn.

1. Sowie Christus der Mittelpunkt der Lehre ist, so ist auch sein Vorbild das Muster für unsern Wandel. Es heißt von ihm nicht umsonst in der Schrift: „Christus hat geliebet die Gemeine und hat sich selbst für sie dargegeben, auf daß er sie ihm selbst darstellte eine Gemeine, die herrlich sei und nicht habe einen Flecken oder Runzel oder des etwas, sondern daß sie heilig sei und unsträflich“ (Ephes. 5, 25. 27). Es wird uns damit nicht nur ein Bild einer wahren Gemeine Gottes vor die Augen gestellt, sondern auch für jedes einzelne Glied einer solchen Gemeine eine nachdrückliche Aufforderung gegeben, mit allen Kräften danach zu trachten, in dieses Bildes Ähnlichkeit gestaltet zu werden und der Heiligung nachzusagen, ohne welche niemand den Herrn schauen oder ihm wohlgefällig werden kann. Allerdings werden wir es niemals dahin bringen, daß es unter uns keine unlauteren und toten Glieder mehr gibt, daß an den Treugesinnten sich keine Mängel und Gebrechen mehr zeigen, kurz, daß wir eine vollkommene Gemeine darstellen. Wohl aber können und sollen wir eine lebendige Gemeine sein, eine Gemeine, in welcher Christi Geist die Herrschaft führt, allen fremden Kräften und Einflüssen siegreich widersteht und sich durch herrliche Gnaden und Gaben offenbart.

Eine wahre Gemeine Gottes soll nicht nur durch etliche 2. ihrer Glieder sich als solche erweisen, sondern durch die überwiegende Mehrzahl; der herrschende echte Gemeinsinn soll nichts dulden, was ihm entgegensteht, sondern es entweder austreiben, oder, was noch herrlicher und dem Sinne Christi gemäßer ist, es überwinden und durch die Gewalt der Gnade alles in die heilige und selige Gemeinschaft der Kinder Gottes ziehen. Was uns dem gegenüber mit Schmerz erfüllt, sind nicht nur einzelne Ausbrüche des sündlichen Verderbens, die einer Gemeine Jesu zur Unehr gereichen, sondern mehr noch die Wahrnehmung, daß es im ganzen an diesem lebendigen Geist unter uns sehr fehlt.

Die Gemeinen und die Mitgliedschaft der Brüderkirche. § 13

Die Gemeinen unserer Kirche sind sehr verschieden in ihrer 1. äußerer Form, je nach ihrem Ursprung, dem Lande, der Dauer ihres Bestehens und ihrer Entwicklung, wie auch nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, sich selbst zu erhalten und zu dem Bestande und den Werken der Kirche beizusteuern.

Eine Anzahl, namentlich in Deutschland, sind Ortsgemeinen nach dem Muster Herrnhuts. Die Mehrzahl besonders der britischen und amerikanischen Gemeinen sind Stadt- und Landgemeinen. Jede dieser Formen hat ihren eignen Wert für den Bestand und die Ausbreitung unserer Kirche.

Die Einrichtung neuer Gemeinen jeder Art bedarf der Zustimmung der betreffenden Gebietsbehörden. Sie werden, wenn sie kirchlich und finanziell selbstständig geworden sind, durch die Synoden zu vollberechtigten Brüdergemeinen erklärt.

Der Hauptberuf der verschiedenen Gruppen ist derselbe, 2. mag die Verfassung der einzelnen Gemeinen sich auf die eine oder die andere Weise gestalten. Die wesentlichen Stücke sind immer: die Seelenpflege, die Gemein-Zucht und die Ordnungen,

die zur Förderung des göttlichen Lebens und Wandels dienen. Müssen die letzteren sich auch allerdings den verschiedenen Verhältnissen anpassen, in denen die Gemeinen der einzelnen Unitätsgebiete sich befinden, so dürfen sie doch nirgends fehlen, auf daß man an den Gemeinen des Herrn erkenne, daß er ein Gott der Ordnung ist.

3. Bei der Annahme solcher, die um Aufnahme in die Gemeine nachsuchen, empfiehlt die Generalsynode den Gemeinen rechte Sorgfalt, indem sie darauf zu achten bittet, daß wirkliche Bekanntschaft und innere Übereinstimmung mit Lehre und Verfassung sowie mit den wesentlichen Eigentümlichkeiten unserer Gemeinen die Voraussetzung des Anschlusses an die Gemeine sei. Auch ist Bekanntschaft mit unsrer Geschichte wünschenswert. Den Hauptnachdruck aber legen wir darauf, daß es ihnen um das Schaffen ihres Seelenheiles und um den Segen brüderlicher Gemeinschaft zu tun ist.

§ 14

Die innere Gliederung der Gemeine.

1. Die heilige Schrift lehrt uns, wie alle Glieder einer christlichen Gemeine berufen sind, teil zu nehmen an dem Heil, das für alle erworben ist, in den besonderen Verhältnissen des Alters, Geschlechtes und Standes, in denen sie leben. Alle Lagen unsers Lebens sind in der Erniedrigung wie in der Erhöhung unsers Herrn bedacht. Jesu Gehorsam gegen seine Eltern (Luc. 2, 51), sein Verlangen, in dem zu sein, was seines Vaters war (Luc. 2, 49), sind ein Vorbild für unsere Kinder und die Jugend unsrer Gemeine. Die ledigen Brüder und ledigen Schwestern werden angewiesen, in ihrem Christenleben zu sorgen, wie sie dem Herrn gefallen, und daß sie heilig seien, beides am Leibe und am Geiste (1. Kor. 7, 32—34); auch sollen sie bereit sein, ihm zu dienen, wie und wo er sie brauchen will (Joh. 12, 25. 26). Die verheirateten Brüder

und Schwestern, wenn sie im Herrn verbunden sind, werden in dem Verhältnis zu seiner Gemeine das Verhältnis finden, in dem sie zu einander stehen sollen (Eph. 5, 25 – 33). Die Witwer und Witwen sollen in der Erfahrung, die sie beim Verlust ihrer Lieben gemacht haben, immer mehr lernen, ihre Hoffnung auf Gott zu setzen, der die Einsamen tröstet (1. Tim. 5, 5).

Solche und ähnliche Ermahnungen der Schrift umrahmen das natürliche Leben. Sie wendet sie unmittelbar auf jeden Einzelnen an, der in der Pflege der Gemeine steht, ohne daß eine besondere Gliederung nötig ist, in der sie zur Ausführung kommen.

Die Einteilung der Gemeine, wie wir zu sagen pflegen 2. in „Chöre“, nach dem verschiedenen Alter, Geschlecht und Lebensstellung, ist eine praktische Hilfe für das Gemeinleben. Für die geistliche Leitung und Pflege hat sie sich oft zweckmäßig erwiesen, und wo das heute noch der Fall ist, werden wir uns dieses besonderen Mittels zur Auferbauung und Pflege des Gemeinlebens gern bedienen. In den Ortsgemeinen des Festlandes gibt es noch große Chorhäuser, Chorversammlungen und Chorfeste. In Groß-Britannien und Amerika sind sie nur selten. Dort sind andere Weisen in Gebrauch gekommen, die passender zu sein scheinen. Gebetsvereinigungen, Sonntagsschulen, christliche Jugendvereine, die internationale Bibellesegemeinschaft und ähnliche freie Vereine für gesellige Zwecke und christliche Arbeit, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, sind an die Stelle der alten Formen getreten.

Unter allen Umständen ist das christliche Haus der 3. natürliche Platz für die Entfaltung aller christlichen Tugenden, und keine Gemein-Einrichtung darf zwischen die gegenseitigen Pflichten des christlichen Familienlebens treten (Marc. 7, 11 – 13; 10, 7 – 9). Die christliche Familie soll selbst eine christliche Gemeine sein.

§ 15

Familienleben.

1. Ein jedes Ehepaar soll ein Bild von Christo und seiner Gemeine darstellen; eine jede Familie soll eine Haushaltung Gottes sein, in der die Hausväter und Hausmütter eines priesterlichen Amtes pflegen, eines Amtes, das sie mit Erfurcht anzusehen und mit Treue zu verwalten haben.

Es kann darum bei Schließung der Ehe unsren Brüdern und Schwestern nicht angelegtlich genug empfohlen werden, bei diesem wichtigen und entscheidenden Schritt des Lebens sich nicht durch Leidenschaft oder durch Rücksichten auf äußere Vorzeile irre führen zu lassen, sondern ihn im Aufsehen auf den Herrn und mit Gebet und Flehen um seine Leitung zu tun.

Es ist ernstlich dafür Sorge zu tragen, daß Mitglieder der Brüdergemeine, auch in den Ländern, wo die bürgerliche Eheschließung eingeführt ist, nicht in die Ehe treten, ohne den Segen der Kirche zu ihrer Ehe zu empfangen.

2. Eine Ehescheidung darf nicht stattfinden außer auf dem in der heiligen Schrift Neuen Testaments erlaubten Grunde. Nur in diesem Fall ist die Wiederverheiratung des unschuldigen Teils zulässig. (Matth. 5, 32; 19, 9. Marc. 10, 11. 12. Luc. 16, 18)

3. In einem Familienhause kann es nur dann wohlstehen, wenn die Ehegatten darin eins sind: „Ich und mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen“ (Jos. 24, 15); wenn sie demgemäß ihre Kinder als Eigentum des Herrn ansehen und in der Zucht und Vermahnung zu ihm auferziehen; wenn sie solche Erziehung üben nicht allein durch Worte, sondern durch die Kraft, die in dem gegebenen Beispiel des Lebens und in einem nach Christi Sinn und Vorschrift geführten Hausstand liegt, aus dem alles fern gehalten wird, was unrein und gemein ist. Ganz besonders sollen sie es sich angelegen sein lassen, ihre Angehörigen als eine Hausgemeine in Familienandachten um das göttliche Wort zu sammeln.

Schule und Erziehung.

§ 16

Unsere Brüderkirche hat von Anfang an den hohen Wert 1. des Schulwesens für die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts zu einem gesegneten, im Sinne Christi geführten Leben erkannt und deshalb die Errichtung von Schulen für ihre Kinder in die Hand genommen und deren äußerem und innerem Ausbau die größte Sorgfalt angedeihen lassen.

Soweit unsre Kirche noch ein eigenes Schulwesen besitzt 2. und für die Erziehung ihrer Kinder die Verantwortung trägt, soll sie mit ganzem Ernst darüber wachen, daß der gesamte Schulbetrieb in dem Geist des Evangeliums geschehe. Unsere Schulen sollen nicht nur allen Anforderungen an eine tüchtige weltliche Bildung genügen, sondern gleichzeitig Erziehungsstätten zu ernster, treuer Arbeit und zu charakterlicher Lauterkeit und Festigkeit sein. Wir wollen dabei dessen eingedenk bleiben, daß gerade auch die Förderung wenig begabter und die Erziehung charakterlich schwacher oder eigenartiger Kinder dem Sinn unsers Herrn gemäß ist, und daß nur eine gerechte, alle Weichlichkeit meidende und Vertrauen erweckende Erziehung die rechten Früchte tragen kann.

Im Mittelpunkt unsers Schulwesens soll der religiöse 3. Unterricht stehen. An der Hand der biblischen Geschichte sollen die christlichen Heilswoahrheiten in zweckmäßiger, die innere Aufmerksamkeit des Schülers weckender Weise fühllich und eindrücklich gemacht werden. Ein Vorrat von Kernsprüchen und Liedern aus dem Schatz unsers Gesangbuchs soll dem Schüler in das Leben mitgegeben werden.

Der Hauptzweck unserer Erziehungs-Anstalten, dem 4. sich alle anderen unterordnen müssen, ist der, durch das Mittel einer christlichen Erziehung Menschen nicht nur für dieses Leben brauchbar zu machen, sondern auch ihrer ewigen Bestimmung entgegen zu führen. Alles, was diesen Zweck befördern kann,

zunächst ein sorgfältiger Religions-Unterricht, besondere Bibelstunden, gemeinschaftliche Morgen- und Abendsegen, öftere Unterredungen mit den Kindern über das, was zu ihrem ewigen Seelenheil notwendig und dienlich ist, Teilnahme der Zöglinge an den Versammlungen der Gemeine, soweit sie ihrem Verständnis angemessen sind, besondere Versammlungen für die Jugend: das alles soll bestens gepflegt werden.

5. Vor allem gilt es, daß die mit der Erziehung Beauftragten, selbst von der Liebe Christi getrieben, hierin die Hauptaufgabe ihres Berufes erkennen, und daß demgemäß auch das tägliche Zusammenleben sowie der Unterricht von einem christlichen Sinn durchdrungen ist. Dabei wird es unser eifrigstes Bestreben sein müssen, auch in einer gediegenen Geistesausbildung nicht hinter anderen zurückzubleiben.

6. Unsere Sonntagsschulen sind namentlich in England und Amerika seit vielen Jahren ein wichtiges und reichgesegnetes Feld der Arbeit für den Herrn. Sie werden daher nicht nur der herzlichen Teilnahme und dem Gebet unserer Gemeinen empfohlen, sondern auch unsere Prediger- und Gemeinkonferenzen werden aufs neue ganz besonders aufgefordert, sie zu einem Gegenstand ihrer Fürsorge und direkten Aufsicht zu machen. Die Brüder und Schwestern, welche die notwendigen Gaben besitzen und auch ihrer christlichen Erfahrung nach geeignet sind, der Jugend in den Sonntagsschulen einen Liebesdienst zu leisten, werden besonders dazu aufgefordert.

Wir müssen aber unsre Lehrer und Lehrerinnen dringend ermahnen, sich die Fähigung für diese Arbeit durch eine eigene fleißige Beschäftigung mit der Schrift zu erwerben, sowohl für sich allein als auch womöglich durch Einrichtung einer Vorbereitungsstunde. Dies ist mehr als je in unserer Zeit notwendig, in der die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf alle Zweige der weltlichen Bildung verwandt wird.

7. Sonntagsschulen sind die Mittelpunkte so mancher weiteren Arbeit geworden, welche die soziale, moralische und intellektuelle

Bildung der Jugend zum Zweck hat. Es gibt so viele andere Einflüsse, die in unserer Nachbarschaft das geistliche Leben zu ertöten und die Sittlichkeit zu untergraben suchen. Da müssen wir die gegenteiligen Kräfte in Bewegung setzen, die ihre Quelle in der christlichen Kirche und dem Evangelium haben. Was nur immer dazu dient, unsre Jugend vom Bösen abzuhalten und zugleich einen christlichen Charakter bei ihnen zu bilden, muß aufgesucht und benutzt werden.

Die Verbindung zwischen Kirche und Sonntagschule muß 8. aufs eifrigste gepflegt werden, und wir müssen alle Mittel und Kräfte anwenden, um die Jugend unter christlichem Einfluß zu halten. Die christlichen Jugendvereine und ähnliche Einrichtungen haben sich in England und Amerika als sehr nützlich erwiesen.

Die heranwachsende Jugend.

§ 17

In einer jeden wohl eingerichteten Gemeine sollten besondere 1. Anstalten getroffen werden, daß die heranwachsende Jugend eine ihr angemessene Pflege genieße. Keine Mühe von Seiten der Gemeine sollte gescheut werden, um sie vor den verderblichen Einflüssen der Welt und vor Seelenschaden zu schützen und sie auf den rechten Weg des Heils zu leiten.

Wo die Jugend noch ihre besonderen Vorgesetzten und 2. Pfleger hat, da sollen diese in Pflichttreue ihres Amtes warten. Wo dies aber nicht mehr der Fall ist, da werden Abendschulen, Missions- und andere christliche Jugend-Vereine, welche die Ausbildung des Geistes und Belebung des Herzens zum Ziel haben, dringend empfohlen. Unter gehöriger und zweckmäßiger Leitung kann hier jedenfalls viel Schaden verhütet und viel Gutes gefördert werden.

Was den täglichen Umgang der heranwachsenden Jugend, 3. ihre Gesellschaften und Vergnügungen namentlich, und ganz besonders ihre Lektüre betrifft, so gilt es nicht nur sie vor

schädlichen und verderblichen Einflüssen zu bewahren und solche von ihr fern zu halten, sondern auch etwa durch Anlegung von Volks- und Jugendbibliotheken dafür zu sorgen, daß ihr durch das Gute und Wahre, das ihr so auf verschiedene Weise dargeboten wird, das Schlechte und Falsche verleidet werde.

4. Es haben aber auch alle erwachsenen Glieder der Gemeine ihre Schuldigkeit gegen die heranwachsende Jugend. Sie können durch ihren Verkehr mit ihr und durch ihren Wandel vor deren Augen vielfach segensreich auf sie einwirken, denn die Jugend sieht auf sie. Andererseits wird durch schlechtes Beispiel und anstößige Handlungen der Erwachsenen die Jugend aufs schwerste geärgert. (Matth. 18, 6.)

5. Gleicherweise haben auch die Gemeinen eine Verpflichtung gegen die in ihrer Mitte anwachsende Jugend, die nicht zur Gemeine gehört, namentlich gegen die fremden Lehrknaben und Dienstmädchen. Denn diese sind nicht nur um des Einflusses willen, den sie auf unsere eigene Jugend ausüben, sondern auch um ihrer selbst willen der sorgfältigsten Berücksichtigung wert. Den Meistern und Dienstherren muß allerdings die Sorge für ihr äußeres und inneres Wohl zunächst am Herzen liegen, und sie haben gegen diese Knaben und Mädchen keine geringere Verpflichtung wie gegen die eigene Jugend. Was aber zugleich von Seiten der Gemeine zu ihrer Förderung in der rechten Heilserkenntnis durch Unterricht und in seelsorgerischer Beziehung von Seiten des Predigers und der Pfleger und Pflegerinnen geschehen kann, das sollte nicht unterlassen, sondern treulich wahrgenommen werden.

§ 18

Das bürgerliche Leben.

1. Zu den Kennzeichen einer lebendigen Gemeine des Herrn gehört auch, daß das äußere, bürgerliche Leben, das tägliche Tun und Lassen im Einklang stehe mit dem, was wir als unsren

Glauben vor aller Welt bekennen. Wir beten in unsrer Kirchenlitanei: Laß Handlung und Gewerbe unter uns dir geheiligt sein. (1. Tim. 4, 5.) Was wir unter dieser Heiligung all unsres äußerer Tuns und aller unsrer Unternehmungen zum Zweck des Erwerbs verstehen, fühlt jeder Bruder und jede Schwestern, die, im kindlichen Gebetsumgang mit dem Heiland stehend, auch ihren äußerer Beruf als vom Herrn empfangen ansehen und bei allem Arbeitsfleiß und bei aller Handwerkstreue den Segen von ihm allein erwarten.

In dieser Gesinnung liegt der eigentliche Kern aller 2.
unsrer Grundsätze für bürgerliche Geschäftstätigkeit. Aller wohltätige Einfluß, den Ordnung, Fleiß, Sparsamkeit, Zuverlässigkeit und freundliches und gefälliges Benehmen auf den guten Gang eines Geschäfts haben, wird noch bei weitem erhöht, wenn dazu die oben geschilderte Gesinnung kommt und daraus herfließend die Herzestreue, die den Weisen demütig und den Einfältigen weise macht. Denn so schätzbar und wesentlich für die Verwaltung eigenen und anvertrauten Eigentums jene Eigenarten sind, so schützen sie an sich nicht vor den Gefahren der Selbstüberschätzung, des Ehrgeizes, des Dranges, reich werden zu wollen, des Jagens nach sinnlichem Genuss, der Nutzsucht. Diese Dinge aber sind jedem Menschen verderblich und machen ihn nach und nach unfähig, seines äußerer Berufes auf die rechte Weise zu warten.

Ein fleißiger und tüchtiger Gewerbsmann, der sich in die 3.
Zeit zu schicken weiß und dabei dem Segen des Herrn vertraut, findet bei gehöriger Sparsamkeit auch unter uns noch immer sein tägliches Brot. Und auch solchen Familien, in denen sich Mann und Frau durch Tagelohn und ähnliche Arbeiten ihr Brot verdienen und, bei der Armut fröhlich, sich genügen lassen (1. Tim. 6, 6—8) und ihren Haushalt demgemäß einrichten, wird es an dem Nötigen nicht fehlen. Mit Dank gegen den Herrn ist es zu rühmen, daß die Treue im kleinen seines Gnadenbekennnisses sich zu erfreuen hat. (1. Tim. 4, 8).

4. Wenn wir uns einerseits dankbar freuen dürfen über den Segen Gottes, von dem auch größere Unternehmungen in unseren Gemeinen begleitet sind, so ist doch dabei ernstlich zu erinnern an die Mahnungen der heiligen Schrift, wie sie Paulus an den Timotheus richtet (1. Tim. 6, 17—19): „Den Reichen von dieser Welt gebiete, daß sie nicht stolz seien, auch nicht hoffen auf den ungewissen Reichtum, sondern auf den lebendigen Gott, der uns dargibt reichlich allerlei zu genießen, daß sie Gutes tun, reich werden an guten Werken, gerne geben, behilflich seien, Schätze sammeln, ihnen selbst einen guten Grund aufs Zukünftige, daß sie ergreifen das ewige Leben.“ Vor allem aber ist zu warnen vor dem Bestreben, in kurzer Zeit und ohne Mühe reich werden zu wollen, ein Streben, das leider ein charakteristischer Zug unsrer Zeit ist, bei dem aber die Menschen „in Versuchung fallen und in viele törichte und schädliche Lüste, welche versenken die Menschen in Verderben und Verdammnis“ (1. Tim. 6, 9). Bei allem Geschäftsbetrieb gilt die apostolische Regel, daß sich keines in Händel der Nahrung verslechte (1. Thess. 4, 6), damit man in keiner Mühe finde Nachschmack der Sünde.
5. Möge allen bei ihrem eigenen, wie bei dem ihnen anvertrauten Haushalt die Ermahnung des Herrn immer vor Augen stehen: „Wer im Geringsten treu ist, der ist auch im Großen treu, und wer im Geringsten unrecht ist, der ist auch im Großen unrecht“ (Luc. 16, 10).

§ 19

Bergnügen.

1. Zum Charakter eines wahren Bruders und einer wahren Schwester gehört auch ein Wandel nicht nur nach den Geboten Gottes, sondern auch nach den Sitten seines Hauses. Ein solcher Wandel erfordert, daß man aus allen den Dingen sich heraushält, die zum Seelenschaden führen oder anderen ein Ärgernis geben können, und daß man sich nicht dieser Welt gleichstellt, weder in ihrem Treiben noch in ihren Sitten.

In Bezug auf weltliche Vergnügen und Lustbarkeiten wird eine ins einzelne gehende Vorschrift nicht gegeben. Aber auf das bestimmteste erklären wir, daß Weltsinn und Eitelkeit, wie Gewinn- und Vergnügungssucht, nicht als etwas Gleichgültiges bei uns angesehen werden und daher auch niemals Eingang bei uns finden sollen. Denn schon an sich selbst vertragen sich diese Dinge garnicht mit dem Ernst des wahren Gemeinsinnes; sie üben aber auch auf die Gemeine den nachteiligsten Einfluß aus und wenden sich von der edlen Einfalt ab, die ihr Grundcharakter sein und bleiben soll.

Verderblicher aber noch als die Vergnügungssucht ist in 3. ihren Folgen die Unmäßigkeit im Gebrauch starker Getränke, indem sie die Menschen in einem ganz besonderen Grad zu Knechten der Sünde macht. Wir wollen daher, soweit wir es, jeder in seiner Stellung, vermögen, alles das abstellen, was in dieser Weise irgend eine Gelegenheit zur Verführung werden kann, und wollen zeitig und fleißig ermahnen und warnen, wo wir jemand in diese Sünde verfallen sehen.

Und wie mäßiglich zu wandeln in allem unsre stete Aufgabe sein soll, so wollen wir auch in Kleidung, häuslicher Einrichtung und Lebensweise alles das vermeiden, was über die Grenzen der Einfachheit hinausgeht. Denn was als unnötiger Aufwand oder als Verschwendug bezeichnet werden muß, oder was gar dem Anstandsgefühl zuwider läuft, das gibt zugleich Zeugnis von eitler weltlicher Gesinnung und soll darum unter uns verbannt sein. Überhaupt wollen wir uns von allem fernhalten, was in Bezug auf die Frage, ob es auch für ein Kind Gottes erlaubt sei, zweifelhaft erscheint und den Schwachen leicht Ärgernis gibt. (1. Tim. 2, 8—10; 1. Petri 3, 1—4; 1. Kor. 6, 19. 20; Röm. 12, 1. 2; Jak. 4, 4; 1. Joh. 2, 15—17; Matth. 6, 24.)

Einzelne Vorschriften lassen sich hierin nicht geben. Der 5. Buchstabe des Gesetzes reicht nicht aus; es bedarf des lebendigmachenden Geistes, der des Fleisches Geschäfte tötet und all

unsrem Wandel den Stempel der Heiligung aufdrückt. Wenn dieser Geist, wie er es sollte, in unsren Gemeinen der herrschende Gemeingeist wird, und so die Kraft einer durch ihn geheiligen öffentlichen Meinung für ihn einsteht, so wird er mehr als alle Vorschriften dem Eindringen eines weltlichen Geistes entgegenwirken können. Das wird die kräftigste Gemeinzucht sein, die dann nicht allein von den Konferenzen oder Seelsorgern, sondern von der Gemeine selbst gehandhabt wird.

§ 20

Verhältnis zur Obrigkeit.

1. In Bezug auf unser Verhältnis zu der Obrigkeit, die Gewalt über uns hat, erkennen wir es als eine heilige Pflicht an, ihr, die Gottes Dienerin ist uns zu gut, nach der Anweisung der heiligen Schrift pünktlichen Gehorsam zu erweisen und als treue Untertanen und gewissenhafte Staatsbürger die Gesetze und Verordnungen des Landes, in das der Herr uns gesetzt hat, zu beobachten, unsre Obrigkeit zu ehren und ihrer fürbittend zu gedenken. Alle Verordnungen der Regierung unsres Landes sowie die in der Gemeinde geltenden Bestimmungen pünktlich zu befolgen, ist Pflicht eines jeden Gemein gliedes. (Röm. 13, 1—7; 1. Timoth. 2, 1. 3.)
2. In Bezug auf die allgemeinen religiösen und nationalen Festtage schließen wir uns der in den einzelnen Ländern bestehenden christlichen Landessitte an.
3. Wenn ein Eid nach den Landesgesetzen gefordert wird, halten wir es für unsere Pflicht, da, wo wir nicht davon entbunden sind, desselben uns nicht zu weigern. Wird uns also im einzelnen Fall von der Obrigkeit oder deren Beamten ein Eid abgefordert, so leisten wir ihn in der vorgeschriebenen Form. Und die Heilighaltung eines so geleisteten Eides muß eine unsrer strengsten Gewissenspflichten sein. Leichtsinniges Schwören aber ohne Mötigung von seiten des Staates gilt unter uns als unerlaubt. (Matth. 5, 34; Jaf. 5, 12.)

Der internationale Charakter der Unität, sowie unser Missionswerk, das durch ungezügelte Selbstsucht der Völker und kriegerische Verwickelungen schweren Schaden leiden müßte, legen uns im besonderen die Pflicht auf, für den Friedensgedanken einzutreten. Wir wollen dahin arbeiten, daß das Handeln der Völker untereinander von dem Geiste gerechter Anerkennung und gegenseitigen Verständnisses erfüllt werde. Die Welt soll auch darin die Herrlichkeit unseres Heilandes erkennen und seine Macht, das Menschenleben umzuwandeln.

Die Armen- und Krankenpflege.

§ 21

Wenn auch zu erwarten steht, daß die Reicherden den Ärmern gern aus Antrieb des eigenen Herzens allerhand Liebesgaben werden zufließen lassen, um die außer den Gebern und Empfängern nur der weiß, der in das Verborgene sieht, so ist doch auch nach dem Vorgang der apostolischen Gemeine eine geregelte Versorgung der Bedürftigen erforderlich. Dazu sind unsre Armenkassen vorhanden. Alle Personen, die mit der Versorgung der Armen beauftragt sind, haben nicht nur die nötige Verschwiegenheit zu beachten, sondern sich auch ein zartfühlendes Herz zu erbitten, damit sie in ihrem Amt nach dem Vorbilde des Heilandes handeln können.

Er aber, der da arm ward um unsretwillen, auf daß er durch seine Armut uns reich mache, gehe mit uns in die Hütten der Armen und segne nicht nur die zeitlichen Gaben, sondern lasse es auch an den durch seine Armut uns erworbenen himmlischen Gütern keinem unter uns fehlen!

Ebenso aber wie die Almosenpflege gehört auch zu den gegenseitigen Handreichungen und Dienstleistungen einer Gemeine Jesu, daß wir um dessen willen, der unsre Schmerzen auf sich nahm und unsre Krankheit trug (Jes. 53, 4), uns gern und williglich an gegenseitiger Krankenpflege beteiligen.



Viertes Kapitel.

Die gottesdienstlichen Versammlungen.

—○□○—

§ 22 Gemeinschaftsseggen der Versammlungen.

1. Der Charakter aller unsrer Gottesdienste soll stets der einer das Herz unmittelbar ansprechenden Einfalt bleiben. Der Segen solcher Gottesdienste beruht darauf, daß dem, der die Versammlung leitet, die Salbung von oben nicht fehlt, und ferner darauf, daß die Herzen aller Anwesenden wahrhaft teilnehmen an dem, was geredet, was gemeinsam gesungen, gebetet und überhaupt im Namen des Herrn getan wird.
2. Um die Beteiligung der Gemeine an unsren schönen Gottesdiensten, soviel an uns ist, zu wecken und zu mehren, kommt sehr viel darauf an, daß sie nicht mechanisch behandelt werden. Die Diener der Gemeine, welche die Versammlungen zu halten haben, sollen es sich von Herzen angelegen sein lassen, sie zu beleben und für Geist und Herz erwecklich zu machen. Sind sie selbst vom Geist des Heiligtums beseelt und werden sie von der Fürbitte der Gemeine getragen, so oft sie vor die Gemeine treten, um sich in Rede, Gesang, Gebet mit ihr zu erbauen, fassen sie den Charakter einer jeden Klasse von Versammlungen sowie eines jeden Festes richtig auf und bringen sie auch ihre Zuhörer zum lebendigen Gefühl davon, so wird es ihnen gelingen, alle diejenigen um sich zu versammeln, die überhaupt das Bedürfnis der wahren Erbauung des Herzens empfinden.

Es können freilich die trefflichsten liturgischen Einrichtungen z. den Geschmack an den Versammlungen nicht vermehren, wenn es bei den Mitgliedern der Gemeine an dem innern Herzense leben fehlt. Da aber die Versammlungen ein gesegnetes Mittel sind, das innere Leben zu erwecken und zu erhalten, sollte niemand durch Trägheit und Gleichgültigkeit oder durch irdisches Treiben von der Teilnahme an den Versammlungen sich abhalten lassen. Es ist die Pflicht aller Diener der Gemeine, darin mit einem guten Beispiel voranzugehen. Möchten aber auch aus der Mitte der Gemeine alle Geschwister, die den Segen der Versammlungen aus Erfahrung kennen, unter sich den Bund machen, nicht nur selbst fleißige Versammlungsbesucher zu sein, sondern auch bei anderen durch freundliches Zureden für fleißigen Versammlungsbesuch zu wirken. Je größer die Zahl derer wird, die mit Bewußtsein in diesen Bund treten, umso größer wird auch das Verständnis für den Gemeinschaftsseggen werden, der auf unsren Versammlungen ruht. Dieser Gemeinschaftsseggen ist aber nicht nur eine herzerhebende Freude, welche die einzelnen Seelen durchdringt, sondern er ist die Grundlage, auf der die brüderliche Liebe unter einander herzlicher, tiefer und lebendiger wird.

Gottesdienstliche Ordnung und liturgische Grundsätze. § 23

Der vielseitige Reichtum unsrer liturgischen gottesdienstlichen Einrichtungen gehört mit zu den wesentlichen Eigentümlichkeiten der Brüderkirche. Zwar kann und soll eine völlige Gleichförmigkeit in allen dahin gehörigen Dingen nicht stattfinden, weder in der ganzen Unität noch innerhalb der einzelnen Unitätsgebiete; dennoch bildet gerade die Übereinstimmung in diesen Einrichtungen, die der Hauptzweck nach vorhanden ist, eines der stärksten Verbindungsglieder der Unität. Deshalb soll an dieser Übereinstimmung in unsren gottesdienstlichen Einrichtungen auch ferner soviel als möglich festgehalten werden.

2. Es ist der Geist einer lebendigen Gemeine Jesu, der in unsren liturgischen Einrichtungen leben und durch sie wiederum in den einzelnen Gemeinsliedern täglich neu belebt werden soll. Darum ist das Wesen und die Seele aller unsrer Versammlungen nicht die Form an sich, so schön und ansprechend sie auch immerhin sein soll, sondern die Herzreligion, die in diesen Formen zum Ausdruck kommt.
3. Niemals dürfen liturgische Einrichtungen unter uns zum toten Buchstaben werden oder in trockenes, kaltes Formenwesen ausarten. Es ist vielmehr ein hochzuachtender Grundsatz unsrer Brüdergemeine, daß sie die Freiheit habe und behalte, in ihrer gottesdienstlichen Weise nach den Umständen und Bedürfnissen Umgestaltungen und Verbesserungen eintreten zu lassen.
4. Auch jeder Liturg muß billig die Freiheit haben, in unwesentlichen Stücken der gottesdienstlichen Ordnung zu verfahren, je nachdem der Geist ihn treibt, und z. B. ein Gebet einzuschalten oder einen Abschnitt aus der heiligen Schrift zu lesen oder anderes dergleichen vorzunehmen, nach dem Wort des Apostels (1. Thess. 5, 19): „den Geist dämpfet nicht“. Nur darf er dabei den Geist der Gemeine nicht außer acht lassen. Denn bei bedeutenderen Veränderungen, namentlich in Bezug auf die Zeiten der Gottesdienste oder auch auf ihre innere Gestaltung, hat die Gemeine ein Recht, gehört zu werden. Es würde wahrlich kein Segen darauf ruhen, wenn ein einzelner Liturg Veränderungen gegen den Wunsch der Gemeine durchsetzen wollte, bloß weil es ihm so zweckmäßiger erschien.

§ 24

Die Gemeinmusik.

1. Eine dem Charakter der Brüdergemeine entsprechende Musik dient in hohem Grade dazu, den Gottesdienst der Gemeine harmonisch und lieblich zu gestalten. Dies gilt von kunstvollen Gesangsstücken ebenso wie von dem den Gesang der Gemeine begleitenden Orgelspiel. Es darf in der Tat der Ein-

fluß der Musik auf die Andacht und Erbauung der Gemeine nicht gering geachtet werden. Aber um so mehr ist eine weise und verständige, dem Gemeingeist entsprechende Leitung erforderlich. Denn sobald sich die Musik, wenn auch noch so künstvoll, ungebührlich hervordrängt, sich zur Hauptsache und zum Selbstzweck macht, wirkt sie nicht erbauend und fördernd, sondern zerstreuend und störend. Nur solche Kompositionen sind deshalb zum Vortrag zu wählen, welche wie durch wahre Schönheit, so vorzüglich durch edle Einfachheit und Würde sich auszeichnen. Die Gemeinhelfer haben deshalb darauf zu sehen, daß nur solche Brüder mit der Leitung der Gemeinmusik betraut werden, die nach Herz und Einsicht sich dazu eignen.

Was den Choralgesang in unsren Versammlungen betrifft, so soll unsren Melodien, die dem Geist unsrer Lieder angemessen sind, der Vorzug vor anders gearteten Singweisen gegeben werden.

Kirchliche Festzeiten und Gedenktage der Gemeine.

§ 25

Die christliche Kirche hat sich nicht damit begnügt, nur im allgemeinen das Erlösungswerk unsres Herrn zu betrachten, sondern sie hat auch die wesentlichen Stücke der Erlösung im einzelnen zu besonderer Feier empfohlen. Daraus ist die Reihe festlicher Zeiten entstanden, die in geschichtlicher Folge den ganzen Ratschluß Gottes zur Besiegung des Menschengeeschlechts umfaßt und die erste Hälfte des kirchlichen Jahres einnimmt.

Die Liebe Gottes des Vaters, der seinen eingebornen Sohn gab, betrachten wir in der Advents- und Weihnachtszeit; die Gnade unsres Herrn Jesu Christi, der für uns gestorben, auferstanden und gen Himmel gefahren ist, betrachten wir in der Passions- und Osterzeit bis zum Fest der Himmelfahrt; die Gemeinschaft des heiligen Geistes betrachten

wir in der Pfingstzeit; und am Fest der heiligen Dreieinigkeit beschließen wir die ganze feitliche Zeit, indem wir alles das, was die göttliche Gnade zu unserem Heil getan hat, dankbar überblicken.

3. Außer den allgemeinen Festtagen haben wir in unsern Gemeinen besondere geschichtliche Gedenktage. Es sind neben dem 31. Oktober 1517, dem Anfang der Kirchenreformation Luthers, folgende Gedenktage der Brüderkirche:

1. März 1457 Anfang der alten Brüderunität.
12. Mai 1724 Grundsteinlegung des ersten Betraales der Gemeine in Herrnhut.
12. Mai 1727 Verpflichtung auf die ersten Gemeinordnungen daselbst.
17. Juni 1722 Beginn des Anbaues von Herrnhut.
6. Juli 1415 Märtyrertod des Johann Hus.
13. August 1727 Geistestaufe der Gemeine in Herrnhut bei der Feier des h. Abendmahles in der Kirche zu Berthelsdorf.
21. August 1732 Anfang der Brüdermission unter den Heiden (St. Thomas in Westindien).
13. November 1741 Ältestenfest der Brüdergemeine (vergl. § 5, 4).

4. Besondere Festtage, jeder einzelnen Gemeine in Bezug auf die Zeit der Feier eigentümlich, sind die Gemeinfeste. Sie beziehen sich auf die Gründung des Ortes oder die Einweihung des Kirchensaales. Es wird dabei mit innigem Dank vor dem Herrn dessen gedacht, was die einzelne Gemeine seit ihrer Gründung oder im verflossenen Jahr an Beweisen der Gnade und Hilfe Gottes erfahren hat.

5. Am 16. September feiern die Diener der Gemeine ihr Fest und verbinden sich dabei unter einander zu neuer Treue vor dem Herrn. Es ist dies eine besonders schöne Gelegenheit für sie, sich gemeinschaftlich ihrer Stellung unter der Leitung des göttlichen Oberhirten und Ältesten Jesus Christus und

damit ihres hohen und heiligen Berufes einerseits, sowie ihrer gemeinsamen Dienerschuld andererseits recht bewußt zu werden. Auch die Gemeine wird daran erinnert, fürbittend ihrer Diener zu gedenken.

Die Chorfeiße, die aber nicht mehr in allen Teilen der 6. Unität gefeiert werden, fallen auf folgende Tage:

- 30. April das Witwenfest,
- 4. Mai das Schwesternfest,
- 4. Juni das Mädchenfest,
- 24. Juni das Knabenfest,
- 17. August das Kinderfest,
- 28. August das Brüderfest,
- 7. September das Ehefest.

Die Sonntagsfeier.

§ 26

Wir lesen 1. Mose 2, 2. 3: „Und Gott vollendete am 1. siebenten Tag seine Werke, die er machte, und ruhete am siebenten Tage von allen Werken, die er machte. Und Gott segnete den siebenten Tag und heiligte ihn, darum daß er an demselben geruhet hatte von allen seinen Werken, die er machte.“

Auf diese Gottesstat gründete sich das Gesetz des Alten Bundes, in dem Gott seinem Volk gebot, am siebenten Tag der Woche von jeglicher irdischen Arbeit abzustehen und ihn dem Herrn zu heiligen (2. Mose 20, 8 – 11). Und auf diesem zweifachen Gotteszeugniß, in Verbindung mit der Vollendung der zweiten Schöpfung durch die Auferstehung Jesu Christi und die Ausgießung des heiligen Geistes, ruht die christliche Sonntagsfeier. Mit der gesamten christlichen Kirche feiern auch wir den Tag der Auferstehung Jesu Christi als einen dem Herrn geweihten Ruhetag, an dem der Mensch zu seinem zeitlichen und ewigen Wohl für sein irdisches Tagewerk neue Leibes- und Geisteskraft gewinnen, vor allem aber

ermuntert werden soll, das Herz aufs neue zum Herrn zu erheben und mit Kräften des ewigen Lebens erfüllen zu lassen.

2. Der Sonntag ist uns daher als der wöchentlich wiederkehrende Gedenktag der Erlösung, die durch Jesum Christum geschehen ist, besonders ehrwürdig und wichtig. Er soll unter uns als der Tag des Herrn geheiligt werden durch die öffentliche Predigt des Wortes Gottes, d. h. des Wortes von der Versöhnung, davon vorzüglich der Sonntag nie schweigen soll, und dadurch, daß wir ihn fleißig anwenden in stiller Betrachtung als einen Tag, der uns gegeben ist zur Erbauung auf unsren allerheiligsten Glauben. Darum ist es zu missbilligen, wenn am Sonntag Vergnügungen, über denen man die Erbauung und den Gottesdienst zur Nebensache macht, vorgenommen werden.
3. Und da der Einzelne nicht nur auf sich selbst, sondern auch auf seine Umgebungen und die christliche Gemeine, deren Glied er ist, Rücksicht zu nehmen hat, da überdies auch in vielen Ländern gesetzliche Verordnungen über die Sonntagsruhe bestehen, so müssen wir es um so mehr für durchaus unstatthaft erklären, wenn in unsren Gemeinen am Sonntag in Werkstätten und Hantierungen gearbeitet wird. Die Vorstände der Gemeinen sollen über der Aufrechterhaltung dieser guten Ordnung wachen.
4. Schon unsre Kinder sollten von frühester Zeit an einen Eindruck von der hohen Bestimmung des Sonntags erhalten und, wenn sie die nötige Reife erlangt haben, von ihren Eltern oder Lehrern in die Predigt mitgenommen werden; in früheren Jahren aber ist eine besondere Kinderstunde oder Sonntagschule für sie das angemessenere.
5. Die etwa notwendigen besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsfeier in unsren Gemeinen werden den Synoden der Unitätsgebiete überlassen.

Sonstige Versammlungen der Gemeine.

§ 27

Wir beschränken unsere gemeinschaftliche Erbauung nicht auf die sonntägliche Predigt. Wo Leben vorhanden ist, findet sich ein stärkeres Bedürfnis nach Gemeinschaft. Es muß daher häufiger Gelegenheit geboten werden, das innere Leben zu kräftigen durch Beschäftigung mit dem Wort Gottes und Aussprache der Herzen in Bitte, Gebet und Danksgung. Unter den Versammlungen, die am Sonntag oder in der Woche in größerer oder geringerer Zahl gehalten werden, erwähnen wir folgende:

1. Bibellesen und Auslegung. Manchmal hat diese Versammlung die Form einer geordneten Rede, die der Prediger über einen einzelnen Text oder einen Abschnitt der Schrift hält, manchmal wird ein ganzes Buch Kapitel für Kapitel gelesen und ausgelegt, oder es wird wiederum ein besonderer Gegenstand behandelt und von verschiedenen Teilen des Wortes Gottes Licht darauf geworfen. Da es sehr notwendig ist, daß die Mitglieder unserer Gemeinen in der Wahrheit fest gegründet sind, so sehen wir eine solche systematische Belehrung als einen Hauptzweck unserer Versammlung an, den ein Prediger immer im Auge behalten soll.

2. Singstunden und Liturgien. Unsere Singstunden ruhen auf dem Gedanken, daß die Gemeine, wenn sie darin ihre inneren Wünsche und Gefühle ausspricht, sich dabei nicht bloß von dem leitenden Prediger führen läßt, sondern selbst ihrer Andacht einen Ausdruck gibt. Bisweilen wird vom Prediger ein Gebet eingeschoben oder kurze Stellen der heiligen Schrift unterbrechen den Gesang. Wo noch Liturgien an Festtagen oder bei anderen Gelegenheiten im Gebrauch sind, werden in gleicher Weise Choräle und Chorgesänge vom Chor gesungen.

3. Gebets-Versammlungen. Wir wünschen, daß sich in jeder Gemeine eine Zahl Beter finden möge, die, dem Heiland vielleicht allein bekannt, die Freudigkeit zu ihm haben,

daz, so wir etwas bitten nach seinem Willen, er uns höret, und die wissen, daß wir die Bitte haben, die wir von ihm gebeten haben. Auch gibt es unter uns Gebets-Vereine, die sich als nützlich und anregend erwiesen haben, um die Aufmerksamkeit auf gewisse Gegenstände des täglichen Gebets zu lenken und so den Geist des gemeinsamen Gebets wachzurufen. Aber außer diesen mehr oder weniger privaten Gebetsvereinen muß die Gemeine als solche ihre Gebetsversammlung haben, wo die Bedürfnisse nicht bloß der einzelnen Mitglieder, sondern der Gemeine, der christlichen Kirche, des Missionswerks daheim und draußen und der Welt überhaupt gemeinsam vor den Herrn gebracht werden und sein Segen dafür erbeten wird. Unsere Brüder in den ersten Zeiten der Gemeine hielten große Stücke auf diese Gebetsvereine, wie es ihre Einrichtung des „Stundengebets“ bezeugt, und wenn unser geistliches Leben nicht in Schlaffheit und Stumpfheit versinken soll, müssen wir auf die Ermahnung des Apostels sorgfältig achten: „Betet ohne Unterlaß“.

4. Liebesmahl. Unsere Liebesmahle lehnen sich an eine ähnliche Sitte der ersten christlichen Gemeine an. Außer dem Abendmahl-Liebesmahl, das hauptsächlich als Vorbereitung auf den Genuss des heiligen Abendmahls dienen soll, werden Liebesmahle an Sonn- und Festtagen gehalten, um die gemeinsame festliche Feier zu erhöhen. Gelegentlich werden dabei Ansprachen an die Gemeine gehalten nicht bloß von dem Prediger, der sie leitet, sondern auch von anderen eingeladenen Brüdern.

Anmerkung. Dem Liebesmahl verwandt ist der Bundeskelch, ein liturgischer Gebrauch unserer Brüdergemeine, der mit dem Kelch im Abendmahl nicht verwechselt werden darf. Er kommt zur Anwendung, wenn die Gemeine oder einzelne Teile bei besonderen Gelegenheiten ihre Verbindung in dem Herrn aussprechen wollen, und wenn bestimmte Berufskreise, wie z. B. die Diener der Gemeine oder die bei der Jugend angestellten Personen sich zu ihrem Dienst aufs neue verbinden.

5. Versammlungen für die Kinder und die Jugend.
 Die Kinder, die in unseren Gemeinen aufwachsen oder die in unseren Erziehungsanstalten und Sonntagsschulen unserer Pflege anvertraut sind, sind ein besonderer Gegenstand unserer Aufmerksamkeit und Pflege. Sie werden angehalten, nicht bloß solche allgemeine und besondere Gemeinversammlungen zu besuchen, die für sie passend sind, sondern es sind auch besondere Versammlungen für die Jugend eingerichtet, wo Ansprachen an sie gehalten werden, die ihren Bedürfnissen angepaßt sind, und die Wahrheiten der Schrift in einer einfachen und fesselnden Weise ihrem Herzen nahe gebracht werden. Wir wünschen, daß unsere Kinder schon früh in eine nahe Gemeinschaft mit dem Heiland kommen und daß sie in ihm, der unser vollkommenes Vorbild ist, lernen das zu lieben, was wahrhaftig ist, was ehrbar, was gerecht, was keusch, was lieblich.

Die Feier der Sakramente.

§ 28

Eine besonders wichtige, auf persönliche Aneignung dringende 1. Darbietung des Evangeliums ist uns die Feier der Sakramente, der heiligen Taufe und des heiligen Abendmahles. Sie sind uns von Gott als Gnadenmittel gegeben zur Gründung und Stärkung des Lebens im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung.

A. Die heilige Taufe.

Unsere Kinder sind schon durch die Geburt in der christlichen 2. Kirche von Gott zur Teilnahme an dem Reich Jesu Christi berufen (1. Kor. 7, 14), und Christus selbst hat die Kinder gesegnet und ihnen das Reich Gottes zuerkannt (Marc. 10, 14—16). Deshalb ist es in unsrer Brüder-Unität Pflicht der Eltern, ihre Kinder im frühesten Lebensalter, sobald die Umstände es gestatten, zur Taufe zu bringen. Die Gemeine, in deren Mitte das Kind getauft wird, sollte billig durch ihre Teilnahme an der Handlung es betätigen, daß sie mit den

Eltern des Kindes die Pflicht übernimmt, es nun auch in ihrer Mitte unter der Zucht und Vermahnung zum Herrn als ein Kind der Gemeine aufwachsen zu lassen.

3. Taufzeugen oder Paten sollten nur solche Personen sein, welche die Bedeutung und den Ernst der Sache zu würdigen imstande sind. Es liegt ihnen zwar keine gesetzliche Pflicht ob, für das Wohl der Kinder, zu deren Taufe sie als Zeugen gebeten werden, zu sorgen; um so mehr aber sollte es von ihnen selbst als eine Pflicht christlicher Liebe erkannt werden, ein solches Kind zu einem besonderen Gegenstand ihrer Fürbitte zu machen und, sollte es verwaisen, sich seiner nach Vermögen treulich anzunehmen.
4. Erwachsene, die nicht als Kinder die Taufe empfangen haben, sollen auf ihre Bitte hin nach gründlicher Unterweisung in den Heilswahrheiten getauft werden und werden durch die Taufe wie in die christliche Kirche so auch zugleich in die Abendmahlsgemeinschaft aufgenommen.
5. Die Taufhandlungen sind in der Regel in öffentlicher Gemeinverfammlung vorzunehmen.

B. Das heilige Abendmahl.

6. Die liturgische Form unsrer Abendmahlsfeier steht mit dem Wesen der Sache, wie es aus der Einsetzung des Herrn erhellt, in schönem Einklang und hat sich unter uns als die Herzen ansprechend und segensreich bewährt.
7. Wann und wie oft das heilige Abendmahl gefeiert werden soll, darüber läßt sich eine allgemeine für alle Gemeinen geltende Regel nicht feststellen. Wünschenswert ist, daß es etwa monatlich einmal gehalten werde.
8. Es wird nämlich allen wahren Gemeingliedern Herzense- bedürfnis sein, das Abendmahl öfter zu genießen. Es ist gerade dann ein gesegnetes Gnadenmittel zur Stärkung und Befestigung des inneren Lebens, wenn wir es als eine öfter

an uns herantretende Gelegenheit zur Selbstprüfung ansehen und als neu zu knüpfende Verbindung mit dem Herrn und unter einander treulich benützen. Dabei bleibt es der Herzensstellung und Überzeugung eines jeden überlassen, auch seltener daran teilzunehmen. Niemals aber müsse jemand dazu nahen aus unlauteren oder äußerlichen Beweggründen, z. B. weil es ihm Sache der Gewohnheit geworden, oder weil er das Wegbleiben als eine Schande in den Augen seiner Brüder ansieht.

Wenn aber ein Mitglied einer Abendmahlsgemeine aus 9. Gleichgültigkeit gegen dieses hohe Gut, aus unfreundlichen und feindseligen Gefühlen gegen irgend jemand oder aus anderen unlauteren Gründen fortwährend der Teilnahme am Abendmahl sich entzieht, so soll eine solche Handelweise nicht angesehen werden als Treue gegen sich selbst, sondern als Untreue und schwere Versündigung gegen den Heiland.

Den Kranken ist das heilige Abendmahl auf ihr aus= 10. drückliches Verlangen zu reichen, wenn es die Umstände der Krankheit erlauben. Der Charakter des Gemeinschaftsmahles findet am schönsten seinen Ausdruck, wenn einige Glieder der Gemeine bei einer solchen Abendmahlfeier gegenwärtig sind.

Bei der Feier des Abendmales ist die gastweise Zu= 11. lassung von Personen, die nicht Mitglieder der Brüdergemeine sind, grundsätzlich gestattet. Doch bleibt es den einzelnen Unitätsgebieten überlassen, genauere Regeln darüber festzusetzen.

Die Vorbereitungsrede vor dem heiligen Abendmahl 12. sollte von den zum Abendmahl berechtigten erwachsenen Mitgliedern nie ohne Not versäumt werden.

Die Konfirmation.

§ 29.

Wie in anderen Teilen der christlichen Kirche, so ist auch 1. bei uns zwischen die Kindertaufe und das heilige Abendmahl die Konfirmation gesetzt zur Bestätigung der Taufe und zur

Berechtigung am Mitgenuß des heiligen Abendmahles. Bei solchen, die als Erwachsene getauft worden sind, kommt daher die Konfirmation in der Regel nicht in Anwendung.

2. Das zur Konfirmation erforderliche Alter ist nicht genau festzusetzen; doch wird empfohlen, die Handlung nicht zu übereilen. Es geht ihr ein ausführlicher Unterricht über die ganze Heilslehre und eine Prüfung über die Hauptpunkte voran. Auch sollen die Prediger besonders bemüht sein, die Konfirmanden auf die Notwendigkeit einer persönlichen Neigung der Gnade aufmerksam zu machen und sie mit Gottes Hilfe dahin zu leiten.
3. Die Konfirmationshandlung selbst ist ihrer hohen Bedeutung gemäß feierlich zu begehen. Vor dem Herrn und der versammelten Gemeine bekennen die Konfirmanden ihren Glauben an den dreieinigen Gott. Dies geschieht am besten durch vorgelegte Fragen, die sie gemeinsam beantworten. Sodann werden sie mit Handauflegung eingesegnet.

§ 30

Die Trauungen.

Bei den Trauungen unsrer Geschwister ist das in den einzelnen Unitätsgebieten eingeführte Formular zu gebrauchen. Den Predigern wird empfohlen, in der Anrede an das zu trauende Paar, wo solche im Gebrauch ist, auf die Wichtigkeit des bevorstehenden Schrittes und auf die gegenseitigen Pflichten nach der Lehre der heiligen Schrift nachdrücklich hinzuweisen.

§ 31

Die Begräbnisse.

1. Die Begräbnisse unsrer entschlafenen Geschwister bieten eine nicht zu versäumende Gelegenheit dar, uns selbst daran zu erinnern, wie wir unsren Gang durch diese Zeit im Licht der Ewigkeit, der wir entgegengehen, zu betrachten haben.

Der Lebenslauf des Entschlafenen oder die nähere 2. Kenntnis, die der Seelsorger von den Herzenserfahrungen des Heimgerufenen erlangt hat, können Veranlassung geben, den Reichtum der Gnade Jesu zu preisen, sowie auch die Gemeine zu warnen, zu trösten und im Glauben zu stärken. Eitle Lobeserhebungen jedoch, ebenso wie strenges Richten der Verstorbenen, müssen in den Begräbnisreden vermieden werden.

Über der Einfachheit und Gleichartigkeit der Leichensteine 3. und deren Inschriften auf unsren Gottesäckern soll soviel als möglich gehalten werden.



Fünftes Kapitel.

Die Kirchenzucht.



§ 32

Die Grundsätze der Kirchenzucht.

1. Wir halten die Kirchenzucht nach dem Vorgang der apostolischen Gemeinen und der alten Brüderkirche für ein wesentliches Stück einer christlichen Gemeine. Im weitesten Sinne des Wortes verstehen wir darunter die Erziehung der einzelnen Glieder der Gemeine für ihren himmlischen Beruf, eine Erziehung, die durch die Einrichtungen und Anstalten der Gemeine ausgeübt wird. Im engeren Sinne bezeichnet sie die verschiedenen Grade der brüderlichen Bestrafung, die dann eintreten und in Anwendung kommen, wenn die liebreiche Zurechtweisung ihren Zweck nicht erreicht.
2. Der erste Zweck der Kirchenzucht ist die Rücksicht auf das Wohl der Gemeine in ihrer Gesamtheit. Hier gilt es zum Besten des Ganzen kirchliche Zucht und Sitte unter uns aufrecht zu erhalten, damit nicht das geistliche Leben der Gemeine gestört werde. Zunächst kommt es also darauf an, dem Einreihen des Verderbens von dessen erstem Entstehen an vorzubeugen und alles, was etwa zur Verführung dienen kann, bei Seiten zu entfernen und damit zugleich vor der Gemeine ein Zeugnis abzulegen, daß sie nicht zur Unreinigkeit berufen ist, sondern zur Heiligung (1. Thess. 4, 7).
3. Der andere Zweck der Kirchenzucht ist das Heil der einzelnen Glieder der Gemeine, die den Versuchungen zur

Sünde auf die eine oder die andere Weise zu unterliegen in Gefahr sind. Es gilt, die Strauchelnden vor Fall und Ärgernis zu bewahren, sie auf dem rechten Weg zu erhalten und, wenn eins abgewichen ist, es wieder zurückzuführen. Darin liegt denn zugleich auch ein Wachsen und Starkwerden des einzelnen, wodurch wiederum die Gemeine als Ganzes gebaut wird (Ephes. 2, 21).

Zunächst ist es die Aufgabe der Diener der Gemeine 4. die Kirchenzucht zu üben, teils durch das öffentlich verkündigte Wort, teils durch spezielle Seelsorge an den einzelnen Gliedern der Gemeine. Diese Seelsorge gehört so wesentlich zum Begriff einer christlichen Gemeine, daß kein Gemeinglied, welchem Stande es auch angehören mag, davon ausgenommen ist. Und mit Recht kann es von den Geschwistern verlangt werden, daß sie, was in dieser Beziehung von dem Seelsorger getan wird, gern und willig annehmen. Wer sich der brüderlichen Seelsorge überhaupt entzieht, der bezeugt damit, daß er kein rechtes Glied der Gemeine ist und mag Gott selbst Rechenschaft geben (Ezech. 33, 9). Die Seelsorger aber, dessen eingedenkt, welche große Verantwortung sie auf sich laden würden, wenn sie in diesem wichtigen Teil ihres Berufes sich Versäumnisse zuschulden kommen ließen, sollen mit der größten Treue und Gewissenhaftigkeit gerade dieses ihres Amtes warten. Sie sollen die ihnen anvertrauten Seelen pflegen, wie es recht ist, und zumeist den Irrrenden und Fehlenden mit sorgsamer Liebe nachgehen. Sie dürfen sich aber auch nicht aus Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit scheuen, da, wo es not tut, Ernst zu beweisen; vielmehr müssen sie mit der von der heiligen Schrift gebotenen Gerechtigkeit und Unparteilichkeit nach allen Seiten hin unerschrocken handeln. Doch auch bei allem notwendigen Ernst geschehe die Bermahnung immer zugleich im Geist wahrer Liebe und Demut. Man rede als Bruder zum Bruder. Das brüderliche Wort, das aus einem Herzen kommt, dem das Seelenheil des Pflegebefohlenen wie das Leben der Gemeine

Gegenstand liebevoller Sorge ist, wird Eingang finden; es wird nicht erbittern, sondern zum Segen sein.

5. Dabei ist es von großem Gewicht, wenn den Seelsorgern, namentlich in den Fällen, wo sie mit Ernst einzuschreiten haben, die kräftigste Unterstützung von seiten der Gemeine zuteil wird. Aber auch wenn diese nicht in der rechten Weise eintritt darf die Zucht deshalb nicht aufgehoben werden oder erschlaffen, so lange wir noch eine geschlossene Kirchengemeinschaft bilden, die den Charakter einer Gemeine Jesu tragen will. Wird die Zucht schlaff geübt, so erschlafft in der Gemeine auch die Erkenntnis und das Verständniß ihres göttlichen Berufes und somit auch ihr inneres Leben.
6. Aber auch neben der amtlichen Seelsorge darf es in einer christlichen Gemeine an der gegenseitigen brüderlichen Ermahnung und Zurechtweisung der einzelnen Glieder unter einander nicht fehlen. Wird jemand von einem Fehl übereilt oder sieht man ihn in einer bedenklichen Herzensstellung, so helfe man ihm wieder zurecht mit sanftmütigem Geist (Gal. 6, 1). Ein gutes Wort zu rechter Zeit, auch wenn es ein ernstes und strafendes ist, findet dann eine gute Statt, und mancher Seelenschaden kann, ehe er weiter um sich greift, abgewendet werden. Man hat damit seinen Bruder gewonnen. Diese gegenseitige Ermahnung und Zurechtweisung kann ebenso wie die des Seelsorgers nur dann ihren Zweck, die Besserung des Nächsten, erreichen, wenn man dabei die Liebe walten lässt, die langmütig ist und freundlich, die nicht eifert, nicht das Ihre sucht und sich nicht erbittern lässt (1. Kor. 13, 4. 5). Ein fleischlicher Natureifer, ein Handeln im eigenen Geist kann dagegen hier viel verderben.
7. Sind solche Übertretungen vorgekommen, die nicht verschwiegen werden dürfen, sondern eine Anzeige bei dem Seelsorger oder den Gemeinbehörden erfordern, so ist es Pflicht aller derjenigen Geschwister, denen irgend etwas bekannt ge-

worden, was unrecht oder strafbar ist, beizeiten durch eine frei-mütige und wahrhafte Mitteilung am rechten Orte die treue Wahrnehmung und Ausübung der Zucht möglich zu machen. Doch darf dies niemals in böswillige Angeberei oder gar Verleumdung ausarten, die in der heiligen Schrift mit zu den schweren Sünden gerechnet wird.

Kommt es darauf an, die Wahrheit einer Aussage zu beweisen, so darf dem, über den Klage geführt wird, der Name desjenigen nicht verschwiegen werden, der die Mitteilung über ihn gemacht hat. Ja es muß dem Beklagten, sobald er es verlangt, Gelegenheit gegeben werden, mit seinem Verkläger vor dem Seelsorger zu erscheinen.

Die Anwendung der Kirchenzucht.

§ 33

Auf Grund der Anweisungen unsres Herrn und seiner 1. Apostel (Matth. 18, 15—17; 1. Kor. 5, 11. 13; 1. Tim. 6, 3—5; 2. Joh. 10, 11) haben wir drei Grade der Kirchenzucht. Der erste Grad ist die Zurechtweisung, die der Seelsorger dem Irrenden erteilt, entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen Brüdern; der zweite Grad ist die Ausschließung vom heiligen Abendmahl; der dritte Grad ist der Ausschluß von der Gemeine. Wie und bei welchen Veranlassungen jeder dieser drei Grade anzuwenden sei, darüber haben die einzelnen Unitätsgebiete Bestimmungen zu treffen. Denn schon um der verschiedenen kirchlichen Stellung willen, die unsere Gemeinen in den verschiedenen Gebieten neben ihren Nachbarkirchen einnehmen, ist es untunlich, allgemein gültige Anordnungen zu geben.

Die genannten verschiedenen Grade der Kirchenzucht finden 2. freilich nur ihre Anwendung auf die offenbar werdenden Vergehen, und es bleiben oft gerade die schwersten und tiefsten Sünden, weil sie die verborgenen sind, von diesem Verfahren der Kirchenzucht unberührt. Für die Gemeine ist das unleugbar

ein schwerer Druck. Aber sie hat ihn mit eben dem Gehorsam zu tragen, wie unser Heiland einen Judas in seinem Jüngerkreis trug, ob er ihn gleich durchschaute. Den Heuchler trifft ein zwiefaches Gericht. Für denjenigen aber, der wegen offenbar gewordener Vergehen der Kirchenzucht verfällt, liegt in dem Umstand, daß er oft andere neben sich sehen muß, die an und für sich gleicher Strafe wert wären, nach der Natur ihres Fehlers aber nicht so von ihr getroffen werden, ein sehr segneter Prüfstein für die Aufrichtigkeit und Gründlichkeit seiner eigenen Reue.

3. Über die Wiederannahme derer, die vom heiligen Abendmahl oder von der Gemeine ausgeschlossen sind, haben nicht die Seelsorger für sich, sondern die Behörden der Gemeinen zu beschließen. Es muß hier mit möglichster Vorsicht und mit genauer Überlegung zu Werke gegangen werden. Nur eine klare Überzeugung von dem Herzengzustand der Wiederaufzunehmenden kann uns leiten. Und hier ist es wiederum allein der Herr und sein Geist, der uns auf unser Gebet hin den rechten Blick in die ganze Lage der betreffenden Personen und die rechte Verbindung schonender und ernster Liebe lehren wird. Solche Klarheit wird uns um so eher geschenkt werden, je mehr wir dabei einen tiefen Blick in unser eigenes verdorbenes Herz tun und als Sünder, die einer täglichen Vergebung bedürfen, uns vor dem Herrn demütigen. Äußere Rücksichten aber, sie seien, welche sie wollen, dürfen dabei nicht bestimmend sein.
4. Wie der Ausschluß, so ist auch die Wiederannahme ausgeschlossener Glieder der erwachsenen Gemeine in einer geeigneten Versammlung anzugeben.



Sechstes Kapitel.

Die Diener der Gemeine, die Kirchenämter und die Ordination.

—○□○—

Der Dienersinn.

§ 34

Eine Gemeine Jesu Christi macht einen Leib aus, an 1. dem Christus das Haupt ist. Alle Glieder sollen eines dem andern Handreichung tun, nach dem Werk eines jeglichen Gliedes in seinem Maße, und machen, daß der Leib wächst zu seiner selbst Besserung, und das alles in der Liebe (Ephes. 4, 16). Es haben sich daher in unsrem Brüderverein alle als Diener der Gemeine anzusehen, und nicht nur die, welche irgend einen Auftrag oder Geschäft zum Besten der Gemeine oder eines einzelnen Chores zu besorgen haben. Die Überzeugung: ich diene dem Herrn und der Gemeine, gibt selbst einer gering scheinenden Dienstleistung wie aller unsrer Tätigkeit einen höheren Wert, und von ihr durchdrungen, tun wir alles, was wir tun, zu Gottes Ehre.

Im engeren Sinne des Wortes aber nennen wir nach 2. dem Vorgang der Schrift Diener der Gemeine alle, die von einer Unitäts-Direktion berufen sind, zu Ältesten der Gemeine, denen die Wache und Aufsicht über das innere und äußere Wohl derselben und ihrer Schulen und Erziehungsanstalten, die Bedienung der Gemeine mit Wort und Sakra-

ment, die Seelenpflege und die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten anvertraut ist.

3. Von den Dienern des Herrn und seiner Gemeine wird erwartet, daß sie entschlossen sind, sich mit Leib und Seele diesem Dienst aufzopfern. Sie sollen sich eine klare Einsicht zu erwerben suchen in die besonderen Aufgaben, die der Herr gerade unserer Gemeinschaft im Reiche Gottes gegeben hat. Sie sollen ein richtiges Verständnis für unsre Verfassung gewinnen und ein sicheres Urteil darüber, wie ihre Vorschriften auf die einzelnen Fälle in Anwendung zu bringen sind.
4. Aber noch wichtiger sind für sie die vom heiligen Geist gewirkten Gnadengaben, ein von der Barmherzigkeit des Heilandes tiefgebeugter Sinn, ein durch seine Kraft gestärkter und gehobener, freudiger Mut, ein von seiner Liebe erfülltes Herz, ein aufmerksames Ohr für die leitende, warnende und strafende Stimme des Geistes Gottes, ein Schaffen der eigenen Seligkeit mit Furcht und Bittern und ein herzliches Verlangen nach dem Seelenheil derer, an denen und für die sie arbeiten dürfen. Sie sollen nicht, was das Ihre ist, suchen, sondern was des Herrn ist. Sie sollen die Herde Christi weiden, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Herzensgrunde, nicht als die über das Volk herrschen, sondern Vorbilder der Herde werden.
5. Sie sollen wissen, daß sie als Diener Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse nicht bloß von Menschen gerichtet werden, sondern dem Erzhirten Rechenschaft schuldig sind über ihre Amtsführung und Dienertreue, über ihre Worte und Taten, auch über die ihnen anvertrauten Seelen. (1. Kor. 4, 1—5; Ebr. 13, 17; Ezech. 33, 7—9.) Sie sollen sich nicht leiten lassen durch Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit und auch die Schmach Christi nicht scheuen. Sie sollen alle Treue in der Amtsführung nicht als ein Verdienst ansehen, sondern als eine Gnade.

Sie sollen, wenn der Herr zu ihrer Arbeit sich mit seinem Segen bekennt, sich umso mehr ihrer Unwürdigkeit schämen; und wenn die Früchte ihnen verborgen bleiben, sollen sie sich über ihre Verstümmelungen ernstlich prüfen, aber doch auch nicht an dem Amt verzagen, sondern im Stillesein und Hoffen stark werden und in Demut auf den Herrn harren, der allein das Gedeihen geben kann. Ihre einzige Kraft und Stärke und ihr großes Vorbild ist Christus, der unter den Seinen war wie ein Diener. Von ihm lernen und nehmen sie alles, was sie benötigen für ihr Herz und für ihr Amt.

Anmerkung. Die Verpflichtung zu einem in solchem Sinn auszuübenden Dienst bringt die Annahme zur Aifikoluthie (Nachfolge im Sinn von Matth. 4, 19; 16, 24.) in besonderer Weise zum Ausdruck. Sie ist ein Gebrauch unsrer Brüdergemeine — der aber nicht mehr durchgängig gehandhabt wird —, nach dem Brüder und Schwestern den Handschlag darauf geben, daß sie sich dem Dienst des Herrn in der Gemeine in hingebender Treue und willigem Gehorsam weihen wollen.

Das öffentliche Lehramt.

§ 35

Wie die Brüdergemeine in ihrer Gesamtheit bei der Weise 1. beharrt, in der sie seither ihr Verständnis am Geheimniße Christi zum Ausdruck gebracht hat, so darf auch die in ihrer Mitte geschehende Verkündigung des Wortes und christliche Jugendunterweisung von diesem Grunde nicht abweichen.

Sie hält es im Blick auf die eigene Gemeinschaft weder 2. für notwendig noch für heilsam, durch Aufstellung eines in allen einzelnen Lehrpunkten fest formulierten Bekenntnisses die Gewissen zu binden und den Geist zu dämpfen, erblickt auch das Heil der Gemeine nicht in irgend welcher Verpflichtung der

Gemeindiener auf ein solches, sondern vielmehr in der Belebung und Kräftigung des Gemeingeistes durch die Gnade des Herrn

3. Aber ebenso wenig kann sie dulden, daß in ihrer Mitte jemand etwas gegen die heilige Schrift und besonders gegen die Wahrheiten, die wir nach unsrem Verständniß als den Hauptinhalt der heiligen Schrift ansehen und in § 8 dargelegt haben, Lehre und predige. Es darf also das hochwichtige Amt der Verkündigung des Wortes in der Gemeine und der christlichen Jugendunterweisung solchen Brüdern, die mit diesen Wahrheiten in wirklichem, innerem Widerspruch stehen, nicht anvertraut werden. Denn wer die Stellung gläubiger und gewissenhafter Unterordnung unter die heilige Schrift, auf der jene oben ausgesprochenen Wahrheiten beruhen, nicht zu der seinigen machen will oder machen kann, der befindet sich in bewußtem Zwiespalt mit dem Geist der Gemeine und kann diese also weder belehren noch erbauen.
4. Ehe daher ein Bruder den Auftrag erhält, das Predigtamt zu verwalten oder an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums teilzunehmen oder Religionsunterricht zu erteilen, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, ob er seiner Erkenntnis und seinem Herzen nach dazu geschickt sei, ob er auf dem Grunde des Glaubens der Gemeine stehe, oder doch gewillt sei, ihn in gewissenhafter Pietät zu achten und heilig zu halten.
5. Die Gemeine darf daher auch nur solche Brüder mit dem verantwortungsvollen Amt der Vorbildung der künftigen Diener am Wort betrauen, zu denen sie das volle Vertrauen hat, daß sie im lebendigen Glauben der Gemeine und in gewissenhafter Unterordnung unter die heilige Schrift stehen, und die darum bereit sind, die Zusage zu geben, daß sie es für ihre heiligste Aufgabe ansehen, ihre Schüler so viel Gott Gnade gibt, zu eben solcher Unterordnung unter die heilige Schrift und zu einem inneren Verständniß dessen zu führen, was der Gemeine

Grund ihres Glaubens und Kraft ihres Wirkens für den Herrn und sein Reich von der Väter Tagen an gewesen ist.

Von einem Lehrer des göttlichen Wortes wird vornehmlich 6. erfordert, daß er mit der heiligen Schrift gründlich bekannt sei, unter der Erleuchtung des heiligen Geistes in den Sinn derselben immer tiefer einzudringen suche und die Kraft der Gotteswahrheiten auf sein eigenes Herz einwirken lasse, damit es immer mehr von ihm heißen könne: „die Liebe Christi dringet mich“ (2. Kor. 5, 14).

Wesentliche Stücke der Vorbereitung auf die Predigten 7. und sonstige Reden an die Gemeine sind vor allem das Gebet, sodann ein gründliches Studium des Schriftabschnittes und ein denkendes Sichvertiefen, endlich die Anwendung dessen, was gesagt werden soll, auf das eigene Herz und das eigene Leben. Ein Zeugnis, das von dem lebendigen und warmen Gefühl des Herzens begleitet wird und auf der eigenen tatsächlichen Erfahrung beruht, wird jederzeit den meisten Eindruck auf die Herzen machen, „Um recht zu predigen“, sagt der Graf Binzendorf, „tue vor jeder Predigt drei Blicke: einen auf die Tiefe deines Glends, einen anderen auf die Tiefe des menschlichen Glends um dich her, und den dritten auf die göttliche Liebe in Jesu, damit du leer von dir und voll des Erbarmens gegen deinesgleichen Gottes Trost in die Herzen legen kannst.“

Alle unsere geistlichen Reden sollen die Schrift auslegen 8. und auf das Herz anwenden, lehrhaftig sein, überdacht und geordnet: sie sollen aber nicht bestehen in hohen Worten menschlicher Weisheit und Redekunst, sondern vielmehr in Beweisung des Geistes und der Kraft. Diese Kraft aber beruht darauf, daß der Geist Gottes selbst uns die in der heiligen Schrift gegebenen Gottesoffenbarungen recht auslegen und anwenden lehrt. (1. Kor. 2, 1. 4. 13.)

9. Ein Botschafter an Christi Statt soll darauf bedacht sein, daß er nichts vorenthalte von dem ganzen Rat Gottes zur Seligkeit, daß er das Wort der Wahrheit recht teile nach Anleitung der christlichen Festzeiten und nach dem verschiedenen Bedürfnis und Glaubensstand seiner Zuhörer, der gläubigen und ungläubigen, daß er als ein Schriftgelehrter, zum Himmelreich gelehrt, Altes und Neues aus seinem Schatz hervorlange und unter dem Gnadenbeistand des heiligen Geistes die Seelen in alle Wahrheit leite. Er darf es nie vergessen, daß er als Sünder unter Sündern steht, mit denen er gleicherweise der Gnade und Vergebung bedarf. Er hat sich die Salbung von Gott zu erbitten, damit er recht strafe und recht tröste, und nicht durch seine Zurechtweisungen sich die Herzen seiner Hörer verschließe oder Trägheit statt Ernst, selbstgefälliges Richten über andere statt der Buße und der göttlichen Freude in den Herzen bewirke.

§ 36

Die Seelsorge.

1. Sollen die Diener der Gemeine ihr Amt im Segen führen, so muß das Verhältnis, in dem sie zur Gemeine stehen und die Gemeine zu ihnen, das gegenseitigen, vollen Vertrauens sein. Es muß jeder Schein verschwinden, als ob das Interesse der Gemeine und ihrer Diener ein verschiedenes sei. Nur dann kann die Seelenpflege gedeihen, kann das öffentlich gepredigte Evangelium Frucht schaffen, kann die Gemein-zucht eine segensreiche Wirkung ausüben. Ein solches Verhältnis des Vertrauens kann aber nicht hergestellt werden, wenn nicht beide Teile sich gegenseitig die Hand reichen.
2. Die Diener der Gemeine müssen vor allem das Wort des Heilands in ihrem Herzen tragen: „Einer ist euer Meister, ihr aber seid alle Brüder“ (Matth. 23, 8). Demgemäß müssen sie ihren Geschwistern mit Offenheit und Geradheit, mit Liebe und herzlicher Teilnahme am inneren und äußeren Wohl der

einzelnen entgegenkommen. Sie müssen in ihrem eigenen äußerem Wandel und namentlich in ihrem häuslichen Leben alles vermeiden, was Anstoß und Ärgernis geben kann, indem sie mit der Ermahnung vollen Ernst machen, die der Apostel Paulus dem Timotheus und Titus gibt. (1. Timoth. 3, 1--7; Titus 1, 6--9.) Sie müssen danach trachten, zu fliehen, was ihnen die Herzen entfremdet, was nach Überhebung, Stolz und Anmaßung aussieht. Sie müssen die demütige Liebe sich schenken lassen, in der einer den andern höher achtet als sich selbst, damit sie sich in allen Dingen beweisen als die Diener Gottes und als solche, denen es ein kostbares Kleinod ist, lieben zu dürfen und geliebt zu werden.

Die Mitglieder aber müssen ihrerseits redlich bemüht sein, alle etwa ungünstigen Vorurteile zu verbannen und die, welche an ihnen arbeiten sollen, unbefangen kennen zu lernen. Sodann aber dürfen sie von diesen auch nicht eine unmögliche Vollkommenheit verlangen, auch nicht ihr Urteil über sie allein auf die natürlichen Gaben und Anlagen gründen. Fühlen die Geschwister, daß die, welche mit Leitung der Gemeine und mit Seelsorge betraut sind, den aufrichtigen Wunsch haben, nach dem Sinne Jesu ihr Amt zu verwalten und vor seinen Augen treu zu sein, so sollen sie auch mit deren Schwachheiten Geduld haben und sie in Liebe tragen nach der Ermahnung des Apostels: „Wir bitten euch aber, liebe Brüder, daß ihr erkennet, die an euch arbeiten und euch vorstehen in dem Herrn und euch ermahnen; habt sie desto lieber um ihres Werkes willen und seid friedsam mit ihnen“. (1. Thess. 5, 12. 13)

Freilich gehört zu einer solchen schönen und herzinnigen Geistesgemeinschaft viel Grade vom Herrn. Ein bloß äußerlich freundschaftliches Verhältnis genügt hier nicht. Ein solches, des tieferen Grundes entbehrend, würde im Fall ernster Zurechweisung gar leicht gestört werden. Es gehört dazu das Bewußtsein, daß man beiderseits an einem Werk arbeitet, einem Herrn dient. Es gehört dazu — und das ist das eigentliche

Bindemittel —, daß die Seelen auf beiden Seiten Leben haben und zur täglichen Nahrung dieses Lebens das Bedürfnis empfinden, von einem Brot zu essen und aus einer Quelle zu trinken. Es gilt, die Aufgabe als eine gemeinsame zu erfassen, mit einander auf demselben Weg Jesu nachzufolgen und ihn immer völliger zu ergreifen, nachdem sie von ihm ergriffen worden sind.

„Das bindet, das macht Brüderschaft.
Da ist kein irdisch Band zu finden,
Das so gar innig könnte binden,
Als dieses tut durch Gottes Kraft.“

5. Fehlt nun eine solche tief gegründete Verbindung der Herzen untereinander, so fehlt es sicher auch auf der einen oder anderen Seite an diesem Leben und Lebensbedürfnis, an dem Trieb, der auf den gemeinschaftlichen Mittelpunkt der Seelen gerichtet ist. Weil aber allein Gottes Geist solche Kräfte und Triebe wirken kann, so sollen die Diener des Herrn und der Gemeine, die ihrem Herrn gern Früchte schaffen möchten, sich selbst und ihren Geschwistern diese Gnade fleißig und zuversichtlich erbitten. Ebenso aber sollen alle treuen Glieder unsres Bundes mit derselben Zuversicht und dem gleichen Fleiß den Herrn anflehen, daß er selbst sich solche Diener und Dienerinnen erwecke, die Leben haben und denen es Gnade ist, dem zu dienen und alle Kräfte zu weihen, der sein Blut an uns gewandt.

§ 37.

Die Besetzung der Ämter.

1. Die Berufung der Gemeindiener und die Einführung in ihr Amt wird durch die Synoden den Unitäts-Direktionen aufgetragen. Indem die Direktionen diesen wichtigen Auftrag ausführen, haben sie auf Grund gewissenhafter Prüfung nur solche Brüder und Schwestern zu berufen, welche die erforderlichen Fähigkeiten nach Herz und Verstand besitzen, und von denen zu hoffen ist, daß sie in der Schule des heiligen

Geistes sich gern darüber belehren und sich das schenken lassen wollen, was der Herr von seinen Dienern verlangt.

Bei Verzeichnungen von einem Amt in das andere werden 2.
die berufenden Behörden sich jederzeit durch die sorgfältigste Erwägung aller hierbei in Betracht kommenden Umstände leiten lassen, um das Beste des Ganzen und der einzelnen zu fördern.

Wer vom wahren Dienersinn beseelt ist, wird einen jeden 3.
an ihn gelangten Antrag gewissenhaft vor dem Angesicht des Herrn mit Gebet und Flehen um die Offenbarung seines guten und heiligen Willens überlegen und mehr auf das Rücksicht nehmen, was er dem Heiland und seiner Gemeine schuldig ist, sowie auf seine eigene innere Führung durch den Herrn, als auf etwaige äußere Unannehmlichkeiten. Es wäre unser Verderben, wenn eine entgegengesetzte Denkart unter uns einriße, und würde viel dazu beitragen, die Diener der Gemeine um ihre Achtung zu bringen.

Die Diener der Brüderunität sind den Unitäts- 4.
Direktionen für die Verwaltung ihrer Ämter verantwortlich und ihnen Gehorsam schuldig.

So oft die Diener irren und fehlen, mögen sie sich gegen- 5.
seitig zurechthelfen in sanftmütigem und brüderlichem Geist und auch Erinnerungen von anderen Mitgliedern der Gemeine gern und willig annehmen. Der Fehlende aber verlange nicht, von seinen Mitarbeitern auf jede Weise vor der Gemeine entschuldigt zu werden, sondern bekenne gern seine Fehler, wie es Sündern unter Sündern zukommt.

In solchen Fällen diene uns zur Richtschnur die aposto- 6.
lische Anweisung 1. Tim. 5, 19. 20: „Wider einen Ältesten nimm keine Klage auf ohne zwei oder drei Zeugen. Die da sündigen, die Strafe vor allen, auf daß sich auch die anderen fürchten.“

7. Wenn Personen, die im Dienst der Brüder-Unität angestellt sind, zu Klagen der Gemeinglieder Anlaß geben, so wird die zuständige Behörde solche Beschwerden gründlich prüfen und die etwa nötigen Maßnahmen ergreifen.
8. Kann ein Gemeindiener sein Amt fortdauernd nicht mehr mit dem Vertrauen und zum Segen einer Gemeine verwalten oder erweist er sich als untüchtig darin, so soll nicht gewartet werden, bis sich Gelegenheit zur Versetzung darbietet, vielmehr soll Abberufung, mit oder ohne einstweilige Pensionierung eintreten, bis eine Wiederanstellung möglich wird. Ist aber Gelegenheit zu sofortiger Versetzung vorhanden, so darf die Ausführung der notwendigen Veränderung nicht gehindert werden durch die Weigerung des Angestellten, den Antrag anzunehmen.

§ 38

Die Verheiratung der Gemeindiener.

Bei ihrer Verheiratung sollten die Diener der Gemeine darauf bedacht sein, eine Lebensgefährtin zu wählen, die auch dann, wenn sie nicht selbst ein Amt in der Gemeine empfängt, doch durch ihren Wandel das Amt ihres Mannes ehrt und es ihm in treuer Fürbitte tragen hilft. Ebenso sollten die Schwestern, die in eine solche Ehe treten, dessen eingedenk sein, welch hohe Pflichten sie durch die Verheiratung mit einem Diener der Gemeine auf sich nehmen. Hat ein in den Gemeindienst berufener Bruder bei seiner Verheiratung eine ganz unpassende Wahl getroffen, so haben die Behörden das Recht und die Pflicht, auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß dem Amt und der Gemeine kein Nachteil daraus entstehe.

§ 39

Der Unterhalt der Gemeindiener.

Nach dem Wort der Schrift: „Ein Arbeiter ist seines Lohnes wert“ (Luc. 10, 7), ist es billig, daß ihm die zu seinem

Unterhalt nötigen Mittel dargereicht werden, damit er seine Zeit und Kraft dem ihm aufgetragenen Dienst zu widmen im stande sei.

Die Bildungsstätten für die künftigen Gemeindiener. § 40

In allen selbständigen Unitätsgebieten bestehen höhere 1. Bildungsanstalten, in denen künftige Diener der Brüder-Unität ihre wissenschaftliche Ausbildung empfangen und sich für den Gemeindienst vorbereiten.

In Deutschland das Theologische Seminarium in Gnadenfeld und das Pädagogium in Niesky.

In England das der Universität in Manchester angegliederte Seminarium (The Moravian College) in Fairfield.

In Amerika das Theologische Seminarium und das Pädagogium (Moravian College and Theological Seminary) in Bethlehem.

Diese Bildungsstätten stehen zwar unter der Leitung und 2. Verwaltung der Synoden und Gebietsbehörden, sind aber insofern als Unitätsinstitute anzusehen, als sie eine hohe Bedeutung für die ganze Brüder-Unität und gewissermaßen einen Unitätscharakter haben. Denn die in ihnen gebildeten Diener können auch außerhalb ihres Gebietes eine Anstellung finden, und studierende Tünglinge aus einem Gebiet können auch in den wissenschaftlichen Instituten eines anderen Gebietes, nach eingeholter Erlaubnis der Behörde, ihren Studien und ihrer Vorbereitung auf den Gemeindienst ganz oder teilweise sich widmen.

In diesen Bildungsanstalten soll allen anderen Zielen 3. beständig vorangehen die Erziehung zur Nachfolge unsres Herrn Jesu Christi im Dienst an seiner Gemeine und die Unterweisung in seinem heiligen Wort.

§ 41

Die Ordination im allgemeinen.

Der geordnete Kirchendienst in der evangelischen Brüderkirche, mittelst dessen sie eine selbständige Wirksamkeit im Reiche Gottes in gleicher Weise wie jede andere äußerlich geschlossene Kirchengemeinschaft ausübt, beruht auf der Weihe von Bischöfen, Presbytern und Diaconen. Es erhalten nämlich alle, die unter uns das Lehramt und die Bedienung der Sacramente zu verwälten haben, die äußere, gesetzmäßige Beglaubigung zu ihren Kirchenhandlungen durch die Ordination. Die dazu bestimmten Brüder werden mit Anrufung des Herrn, als unsres Kirchenhauptes, und mit Handauflegung, begleitet vom Gebet der versammelten Gemeine, zu dem einen oder anderen Kirchengrade geweiht. Wir achten sie dadurch als besonders vom Herrn und der Gemeine dazu gesegnet, daß sie, in welchem Teil unsrer Kirche sie auch seien, das Evangelium predigen und die Gemeine Gottes weiden, die er mit seinem Blut erworben hat.

§ 42

Bischöfe, Presbyter und Diaconen.

A. Die Bischöfe.

1. Die bischöfliche Ordination, die wir von der alten böhmisch-mährischen Brüderkirche überkommen haben, wollen wir als ein von dieser ehrwürdigen Kirche unter schweren Bedrängnissen und blutigen Verfolgungen treu bewahrtes Gut, das, als sie vertilgt zu sein schien, auf Hoffnung, da nichts zu hoffen war, dennoch erhalten und endlich, als die Zeit zu ihrer Erneuerung gekommen war, unsren Vätern übergeben wurde, teuer und wert halten, da darauf nicht allein unser Zusammenhang mit der alten Brüderkirche, sondern auch unsre Berechtigung, uns die erneuerte Brüderkirche zu nennen, wesentlich beruht.
2. Dennoch aber hat das Bishofstum in der erneuerten Brüderkirche von Anfang an eine andere Bedeutung gehabt als in der alten. In dieser hatten die Bischöfe als solche Teil am

Kirchenregiment; sie hatten ihre Sprengel und besorgten in Gemeinschaft mit dem Ältestenrat und unter Zugziehung der Synoden die Aufsicht und Leitung der ganzen Kirche. In der erneuerten Brüderkirche hingegen waren längst, ehe es Bischöfe gab, die von der Gemeine erwählten Ältesten zur Leitung des Ganzen bestellt, und nur das Bedürfnis nach rechtmäßig ordinierten Kirchendienern war die Veranlassung zur Einführung der bischöflichen Ordination, wodurch aber in der bestehenden Oberleitung der Gemeine keine Änderung eingeführt werden sollte. So hat von Anfang an das Bistum eine eigentümliche Stellung in unsrer Brüder-Unität eingenommen, und diese Stellung ist bis heute dieselbe geblieben.

Auf dem oben gesagten ruhen die folgenden besonderen 3. Bestimmungen:

- a) Nur einem Bischof steht das Recht zu, die Ordinationen zu den verschiedenen Kirchengraden zu vollziehen. Erscheint ihm ein Bruder, den er ordinieren soll, innerlich ungeeignet, so ist er berechtigt, die Ordination für seine Person abzulehnen. Der Träger dieses für die Kirche wichtigen Amtes soll darum im besonderen Sinn ein Mann der Erfahrung und des Vertrauens seiner Brüder sein. Denn sein Werk bei der Ordination muß, wenn es seinen tiefsten Zweck erfüllen soll, ein Werk seines Herzens an den Herzen seiner Brüder sein. Er soll dem zu ordinierenden Bruder als ein Vater in Christo entgegentreten und soll ihn auch nach der Ordination, und wie ihn so die ganze Brüder-Unität fort und fort auf betendem Herzen tragen.
- b) So ehrwürdig und innerlich bedeutsam darum das Amt des Bischofs für die gesamte Brüderkirche ist, so verleiht es doch keinerlei Ansprüche auf Leitung der ganzen Kirche oder einzelner Teile derselben. Daher kommt auch den Bischöfen eine Verwaltung besonderer Sprengel nicht zu. Ein Bischof muß wie jeder andere Diener der Unität zu jedem Amt, das er bekleidet, einen besonderen Auftrag von der Synode

oder von der Oberbehörde seines Unitätsgebietes erhalten. Ebenso muß die Ernennung eines von ihm zu ordinierenden Bruders von der Synode oder der zuständigen Unitätsbehörde ausgehen.

Anmerkung. In besonderen Ausnahmefällen, wie solche auf entfernteren Missionsgebieten vorkommen, kann die Ordination eines Diaconus von einem Presbyter im Namen und Auftrag eines Bischofs vollzogen werden.

B. Die Presbyter.

4. Zu Presbytern sind solche Diaconen zu ordinieren, denen neben dem Predigtamt zugleich die Leitung einer Gemeine in einem der Unitätsgebiete, oder denen die Leitung eines abgegrenzten Zweigs brüderischer Tätigkeit übertragen wird. Entsprechend dem ihnen anvertrauten größeren Pflichtenkreis soll die erneute Weihe sie des fürbittenden Gedankens der Gemeine und des für ihren Dienst unentbehrlichen Segens des Herrn aufs neue feierlich versichern. Sie ist ihnen ein wertvoller Anlaß zu erneuter Herzenshingabe an den Herrn und seinen Dienst in der Gemeine.
5. Die Ernennung von Presbytern und Diaconen geschieht durch die Gebietsbehörden. Von diesen wird dann ein Bischof angewiesen, die Weihe zu vollziehen.

C. Die Diaconen.

6. Die Weihe der Diaconen bezeichnet den ersten Grad der kirchlichen Weihe. Sie berechtigt zur Predigt und zur Verwaltung der Sakramente. Die Ausübung dieses Rechtes hängt von der Anweisung für das bestimmte Amt ab.
7. Wie es aber Grundsatz bei uns bleiben muß, daß nur solchen Dienern Jesu, deren Herz und Wandel rechtschaffen ist, diese oder eine andere kirchliche Weihe erteilt werde, so soll sie auch jedesmal als eine besondere Veranlassung angesehen und

benutzt werden, diejenigen, welche die Weihe empfangen sollen, aufmerksam zu machen auf die Wichtigkeit des Auftrages, dessen sie in der Nachfolge Jesu als seine Diener gewürdigt werden.

Geistliche, die in solchen protestantischen Kirchen, die die 8. drei Grade der Ordination nicht anerkennen, zum kirchlichen Dienst geweiht worden sind und bereits eine Gemeine mit Wort und Sakrament und in der Seelsorge bedient haben, sollen, falls sie Mitglieder der Brüderkirche werden und in dieser zu einem geistlichen Amt berufen werden, als Diaconen gelten. Doch soll diese Bestimmung die Gebietsbehörde nicht hindern, in außergewöhnlichen Fällen nach freiem Ermessen zu handeln.



Siebentes Kapitel.

Die Wirksamkeit der Brüderkirche für das Reich Gottes.



§ 43 Die gemeinsamen Werke der Brüder-Unität.

1. Die Brüderkirche sieht es als einen von Gott ihr zugesetzten Beruf an, überall unter Heiden und Christen das Evangelium zu verkündigen. Sie ist bestrebt, daß so vielen noch unbekannte oder verdunkelte Geheimnis der Gottseligkeit in Christo kund zu tun, so viel sie es vermag, und sendet darum ihre Boten in die Länder der Christenheit und Heidenwelt.

A. Das Missionswerk.

2. Als unsere Vorfahren 1732 und 1733 die ersten Boten unter die Negerklaven auf St. Thomas und zu den verachteten Grönländern aussandten, waren sie gemeinsam von der Glaubensüberzeugung durchdrungen, daß der Herr selbst sie zu diesem Werk gerufen habe. Die Boten zogen im Namen und Auftrag des Herrn und der Gemeine hinaus. Nicht eine Missions-Gesellschaft innerhalb dieser sandte sie, sondern die Gemeine selbst nahm diese Arbeit, als ihr in ihrer Gesamtheit vom Herrn zu ihrem Segen gegeben, in die Hand. — Seit jenen ersten Tagen hat sich unsere Gemeine als Brüder-Unität, hat sich auch das ihr

anvertraute heilige Werk der Mission über die Erde ausgebretet. Aber noch heute ist und soll das Werk unsrer Mission nicht sein ein Werk einzelner Teile oder gar einzelner Personen innerhalb unserer Kirche. Im Gegenteil! Wie die gesamte Brüder-Unität, unbeschadet der Verschiedenheit der einzelnen Gebiete in Verfassung und Leben, noch heute ein eng mit einander verbundenes Ganze bildet — eine Brüder-Unität, — (ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, Eph. 4. 5), so ist auch das gesamte Missionswerk der Brüder-Unität ein Ganzes und als solches ein Werk der gesamten Unität, trotz der Verschiedenheiten in Verfassung und Einrichtung der einzelnen Missionsgebiete.

Die Einheit unsers Missionswerkes kommt dadurch zum 3. Ausdruck, daß die leitende Missionsbehörde aus Vertretern der verschiedenen Unitätsgebiete besteht und durch die General-Synode gewählt wird.

B. Die Brüderkirche in Österreich.

Alle Provinzen der Brüder-Unität treiben gemeinsam das 4. Werk in Böhmen und Mähren, dem Lande der Väter, mit der Absicht das Evangelium zu verkünden und, so der Herr will, die Brüderkirche daselbst wieder aufzubauen und auszubreiten. Die erneuerte Brüderkirche tut dies in dankbarer Erinnerung an die vorbildliche Willigkeit und Kraft der alten Brüder-Unität, für den gemeinsamen Glauben zu leiden, und um ihrer Wertschätzung der ihr aus jenen Ländern übermittelten Güter an kirchlicher Ordnung und Zucht Ausdruck zu geben.

C. Das Aussätzigen-Asyl in Jerusalem.

Treu dem Grundsatz der Väter, sich der Armen und 5. Ärmsten anzunehmen, übernahmen die vereinigten Provinzen

der Brüder-Unität im Jahre 1881 das 1867 gegründete Ausfängigen-Asyl „Jesushilfe“ in Jerusalem und betreiben seither gemeinsam dieses Werk der pflegenden und rettenden Liebe. Es ist ihnen schätzenswert, auch an der Stätte, da der Herr wirkte, litt und starb, ihm an diesen geringsten unter seinen Brüdern und Schwestern dienen zu dürfen.

§ 44

Die Werke der einzelnen Unitätsgebiete.

1. Die Art und Weise, wie die Brüderkirche das Evangelisationswerk in der Christenheit treibt, ist in den Unitätsgebieten eine verschiedene.
2. In der Deutschen Brüder-Unität geschieht es vorzugsweise durch das Diaspora-Werk, dem der Hauptgedanke zugrunde liegt, daß die Brüderkirche ein Teil der evangelischen Kirche ist. Darum erkennt sie es auch als ihren Beruf, derselben, so viel sie kann, zu dienen, um hie und da zerstreute und des inneren Haltes bedürftige Seelen auf den rechten Weg zu leiten, sie in der Liebe zu Christo zu befestigen und durch Gemeinschaftseinrichtungen unter sich und mit uns näher zu verbinden, ohne sie von ihrer Kirche zu trennen. Vielmehr sollen dadurch die lebendigen Glieder der Kirche gehoben, befestigt und durch die nähere Verbindung untereinander im Glauben und in der Liebe und in der Heiligung gefördert werden. Den weiten Kreis dieser, in den anderen Abteilungen der evangelischen Kirche zerstreuten, mit uns verbundenen Geschwister und Freunde hat man (nach 1. Petri 1, 1) seit 1750 die „Diaspora der Brüdergemeine“ genannt. Brüder-Sozietäten und sonstige geschlossene Gemeinschaften finden sich in Deutschland und in einigen anderen Staaten des europäischen Festlandes mit verschiedenen Einrichtungen je nach der kirchlichen Verfassung der einzelnen Länder. Aber ein großer Teil der von uns besuchten Freunde entbehrt eines solchen äußeren Zusammenschlusses.

In England und Amerika ist vorzüglich durch das Werk 3. der einheimischen Mission (Home Mission) unsrer Kirche eine reiche und sehr gesegnete Arbeit für das Reich Gottes in die Hand gegeben. In Städten und Dörfern sind Predigtplätze errichtet worden, um das Evangelisationswerk unter solchen zu treiben, die von Gott entfremdet sind, und den religiösen Bedürfnissen derer zu dienen, die weit entfernt von den Kirchen wohnen. An anderen Orten sind einheimische Missionsgemeinden gegründet, die sich im Lauf der Zeit zu selbständigen, vollberechtigten Gemeinen unserer Kirche entwickeln sollen.

Ein besonderer Zweig unsrer Tätigkeit für das Reich Gottes 4. in allen unsren Unitätsgebieten ist die Erziehung uns anvertrauter Kinder in unsren Erziehungs-Anstalten, die wir als Mission in der Kinderwelt ansehen. Der Herr hat uns in ihnen ein ausgebreitetes Feld gesegneter Tätigkeit eröffnet, das sich weit über den engeren Kreis unsrer Brüdergemeine hinaus erstreckt. (vergl. § 16. 4. 5.)

Die Brüderkirche in allen ihren Gebieten erkennt es als 5. ihren Beruf an, nach den verschiedenen Gelegenheiten, die wir in den verschiedenen Ländern dazu haben, durch allerlei Werke der inneren Mission, in Rettungs- und Waisenhäusern, in Sonntagsschulen, in Anstalten für Armen- und Krankenpflege, in Verbreitung der heiligen Schrift und christlichen Erbauungsbücher, in Jünglings- und Jungfrauen-Vereinen u. a. m. die in Gefahr stehenden oder schon verirrten Schafe der mit Blut erkauften Herde unsres Heilandes ihm treulich suchen zu helfen und in den ärmsten und geringsten seiner Brüder ihm selbst zu dienen.

Die Brüderkirche in allen ihren Gebieten erkennt es als 6. ihren Beruf an, auch in ihrem Teil durch Druckschriften und namentlich durch Zeitschriften, entweder im Namen der gesamten Brüderkirche oder einzelner Gebiete, ein lautes und klares

Zeugnis für Christum abzulegen und auch von den besonderen Gnaden schätzen, die ihr der Herr gegeben hat, nicht zu schweigen.

7. Unsere periodischen Gemeinschriften haben den besonderen Zweck, das Band der Gemeinschaft, das alle unsre Gebiete und Gemeinen in der alten und neuen Welt umschlingt, durch wechselseitige Mitteilungen zu erhalten und zu befestigen. Was der Herr an seinem Volke tut, was sich in unsern Gemeinen, auf unseren Missionen, in den Bezirken unserer Diaspora und ihrer Sozietäten, auf dem ausgedehnten Gebiet der einheimischen und inneren Mission ereignet, soll dadurch zur Kunde aller unsrer Brüder und Schwestern gelangen und uns in naher Bekanntschaft mit einander erhalten.
8. In besonderer Weise wollen wir dieser Verbindung mit all unsern Brüdern und Schwestern im Herrn auf dem weiten Erdentrum dienen durch das Lösungsbüchlein, das alljährlich in den verschiedensten Sprachen zum Segen für viele Tausende seinen Gang antritt.



Teil II.

Verfassung.



Erstes Kapitel.

Das Unitätsgebiet.



Grundzüge der Organisation.

§ 45

Die Einheit der Brüder-Unität in ihrer Gesamtheit ist 1. im tiefsten Grunde eine geistige, also unsichtbare. Infolge aber der gemeinsam durchlebten Geschichte ihres Anfangs hat sich bis heut diese Einheit ihren Ausdruck verschafft in der Einheit des evangelischen Bekenntnisses wie in den Grundsätzen für das Leben der Brüdergemeine und ihrer Glieder (s. die betr. Kapitel des G.-S.-Verl.). Vor allem prägt sie sich endlich dadurch aus, daß die Brüder-Unität als Gesamtheit drei Werke gemeinschaftlich betreibt, von denen das eine, das Missionswerk, ein weltumspannendes, die beiden andern, das böhmisch-mährische Werk und das Werk unter den Aussätzigen in Jerusalem, von örtlich begrenztem Umfange sind. Da nun die vier selbständigen Unitätsgebiete bereits eine, wenn auch wesentlich gleichartige, doch völlig selbständige Verfassung haben, so muß sich die Verfassung der gesamten Unität darauf beschränken, die gemeinschaftliche Arbeit an den gemeinsamen Werken zu ermöglichen und eine Oberaufsicht über die verschiedenen Glieder und Gebiete herzustellen.

Je weniger festgefügt daher die Verfassungsformen für 2. die Unität in ihrer Gesamtheit sein können, um so mehr ist

es Aufgabe und Vorrecht der einzelnen Unitätsgebiete, für die Zwecke und Ziele, für die Grundsätze und Grundlagen der Brüder-Unität freudig und tatkräftig einzutreten. In dem Maße wie die einzelnen Mitglieder, Gemeinen, Behörden dies tun, wird das Ganze der Unität gedeihen und der Segen davon auf sie alle zurückfließen.

3. Andrerseits werden die Organe der Gesamtheit, Generalsynode und Unitäts-Direktion, insonderheit Missions-Direktion, wenn sie sich tatkräftig der Werke und Aufgaben der Unität annehmen und im rechten Unitätsgeiste ihres Amtes walten, anregend und kräftigend auf die Unitätsglieder zurückwirken und sie dabei stärken, in dem gleichen Geist ihre Sonderaufgaben hinauszuführen.
4. Damit aber stellen Glieder und Gesamtheit sich gemeinschaftlich in den Dienst des Herrn und Heilandes Jesu Christi, dessen Reich auch die Brüderkirche will bauen helfen, nach der ihr gewordenen Gabe und Aufgabe.
5. In Deutschland sind die rechtlichen Grundlagen für die Verfassung der Evangelischen Brüder-Unität als einer freien, selbständigen Kirche folgende: Durch König Friedrich II. von Preußen wurde in der ersten Generalkonkession vom 25. Dezember 1742 die erneuerte Brüderkirche oder „Böhmischt-Mährische Brüder-Unität“ als selbständige Kirche mit dem Recht der Verfassungs- wie Gewissens- (das heißt Lehr-) freiheit und dem der Gründung selbständiger Kirchengemeinen staatlich anerkannt. In Sachsen gewährte das „Versicherungsdefret“ vom 20. September 1749 den evangelisch-mährischen Gemeinen Toleranz und vollständigen landesherrlichen Schutz, versprach auch völlige Gewissensfreiheit zur Ausübung ihres Religionsexercitii. Andere Konkessionen gewährten für andere deutsche Staaten das gleiche.
6. Für England und seine Kolonien wurde die volle kirchliche Selbständigkeit der Brüderkirche 1749 durch die Parlamentsakte Georgs II., Kap. 120, als einer alten protestantischen Episkopalfkirche, anerkannt.

Die Brüderkirche in Amerika (The Moravian Church in America) erhielt staatliche und rechtliche Anerkennung dadurch, daß die verschiedenen Staatsbehörden den Provinzialbehörden, den Einzlgemeinen, den Bildungs- und anderen Anstalten Korporationsrechte verliehen.

Umfang der Unität.

§ 46

Die Evangelische Brüder-Unität umfaßt selbständige Gebiete, 1. Provinzen in einem Übergangszustand, Missionsgebiete, sowie ein Werk in Österreich und unter den Aussätzigen in Jerusalem.

Die selbständigen Unitätsgebiete sind: die Evangelische Brüder-Unität in Deutschland (Deutsche Brüder-Unität), die Evangelische Brüder-Unität in Großbritannien und Irland (British Province of the Moravian Church), die Evangelische Brüder-Unität in Amerika, nördliche Provinz (American Province of the Brethren's Unity, The Moravian Church in America, United Brethren, Unitas fratrum), die Evangelische Brüder-Unität in Amerika, südliche Provinz (s. die nördliche Provinz).

Jedes dieser vier Unitätsgebiete ordnet seine Angelegenheiten 3. und verwaltet wie vertritt sein Besitztum selbständig, beides aber nach den allgemeinen Grundsätzen, die für die gesamte Brüderkirche in Verfassung, Lehre, Gottesdienst und Leben der einzelnen Gemeinen maßgebend sind. Für die Durchführung dieser allgemeinen Grundsätze in ihrem Bereich sind die einzelnen Unitätsgebiete durch ihre verfassungsmäßigen Organe (Synode, Direktion — Provinzial-Altesten-Konferenz —) der Generalsynode verantwortlich.

Die Provinzen im Zustand des Überganges von 4. der Stellung einer Missionsprovinz zu der eines selbständigen Unitätsgebietes sind Jamaika und die östliche westindische Provinz.

5. Ihre Provinzialbehörden bilden nicht einen Teil der Unitäts-Direktion, haben aber das Recht der Berufung an die Unitäts-Direktion wie die Behörden der selbständigen Unitäts-provinzen. Die offiziellen Beschlüsse der Unitäts-Direktion über grundsätzliche Fragen sowie die, welche allgemeine Gültigkeit haben, werden den Provinzialbehörden der westindischen Provinz mitgeteilt, nicht aber solche, die sich auf Einzelfälle in den anderen Provinzen oder auf den Missionsgebieten beziehen.
6. Bezuglich der ihnen durch die Gesamtheit der Unität dargerichten und von Missions-Direktion auf dem Verwaltungsweg überwiesenen persönlichen Kräfte und Mittel unterliegen diese Provinzen besonderen Bestimmungen der General-Synode.
7. Im übrigen haben sie die in § 46, 3 gekennzeichnete Stellung selbständiger Unitätsprovinzen.
8. Die zwölf Missionsgebiete sind: Labrador, Alaska, die Indianermission in Nordamerika, Nicaragua, Demerara, Suriname, Südafrika-West, Südafrika-Ost, Nyasa, Unyamwesi, West-himalaya, Australien.
9. Die Missionsgebiete entbehren mehr oder weniger der verfassungsmäßigen Selbständigkeit je nach dem Grade ihrer Abhängigkeit von den durch die Gesamtheit der Unität dargerichten persönlichen Kräften und Geldmitteln. Sie haben die Pflicht, nach dem Ziele völliger Selbständigkeit auf dem Wege der Selbsterhaltung und Selbstbedienung zu streben.
10. Die Evangelische Brüderkirche in Österreich entbehrt trotz ihrer staatlichen Anerkennung als solcher bis jetzt wegen der geringen Zahl und Kleinheit ihrer Gemeinen der völligen Selbständigkeit. Ihre Gemeinen werden nach Lokalstatuten verwaltet. (Näheres siehe § 72.)
11. Das Aussäkigen-Ashl „Jesus-Hilfe“ in Jerusalem ist gleichfalls ein Werk der gesamten Brüder-Unität. (Näheres siehe § 73.)

Rechte und Pflichten innerhalb der Unität.

§ 47

Die einzelnen Gemeinen und einzelnen Mitglieder der 1. Brüder-Unität sind dies kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem der in § 46 genannten Unitätsgebiete.

Eine Zugehörigkeit zur Evangelischen Brüder-Unität ohne 2. gleichzeitige Zugehörigkeit zu einem der genannten Unitätsgebiete ist nicht möglich.

Der Übergang aus einem Gebiet der Unität in ein anderes 3. ist gestattet, doch bedarf es dazu der Zustimmung der für jedes Gebiet zuständigen Behörden.

Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder kommen nur da zur Geltung, wo das betreffende Mitglied in die Liste eingetragen ist. 4.

Jedes selbständige Unitätsgebiet (§ 46) gibt sich seine eigne 5. Verfassung nach den in den Paragraphen 67—71 enthaltenen Vorschriften.



Zweites Kapitel.

Die Generalsynode.



§ 48 Bedeutung als Vertretung der Unität.

1. Die Generalsynode ist die verfassungsmäßige Vertretung der Gesamtheit der Evangelischen Brüder-Unität.
2. Die vollberechtigten Mitglieder der Generalsynode sind Vertreter der gesamten Evangelischen Brüder-Unität. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an bestimmte Aufträge und Anweisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Wenn sie auch verpflichtet sind, das Wohl der Gebiete, in deren Auftrag und Namen sie Mitglieder der Generalsynode sind, zu vertreten, so sollen sie dabei doch nie die Rücksicht auf die Gesamtheit außer acht lassen.

§ 49 Wirkungskreis der General-Synode.

Der Wirkungskreis der Generalsynode umfaßt folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Feststellung der allgemeinen Grundsätze der Brüderkirche für Verfassung, Lehre, Gottesdienst, Ordination, Gemeinordnungen und Kirchenzucht.

2. Erhaltung und Förderung brüderlicher Verbindung zwischen den verschiedenen Zweigen der Brüder-Unität als einer internationalen Kirche.
3. Pflege und Beaufsichtigung der auf die Einheit der Christenheit gerichteten Beziehungen der Brüderkirche zu anderen Teilen der Kirche Christi.
4. Stärkung des Bewußtseins gemeinsamer Verantwortlichkeit inbezug auf die das religiöse und sittliche Leben der Gegenwart bewegenden Fragen und Stellungnahme dazu im gegebenen Fall.
5. Festsetzung der einzelnen Bestimmungen, die ausschließlich die Verfassung der Gesamtheit der Evangelischen Brüder-Unität betreffen.
6. Wahl von Bischöfen für das Werk der Heidenmission. Über die Wahl zwischen zwei Generalsynoden siehe § 57, 7.
7. Festsetzung der gemeinschaftlichen Arbeitsgebiete und Werke der gesamten Brüder-Unität und Aufstellung der für sie und ihre Leitung maßgebenden Grundsätze, insonderheit für das Werk der Heidenmission, für das Aussägigen-Asyl in Jerusalem und für die evangelische Brüderkirche in Österreich.
8. Einsetzung der obersten Verwaltungs-Behörden für die Brüder-Unität und ihre Werke, insonderheit Ernennung der Unitäts-Direktion und Wahl der Missions-Direktion sowie etwaiger Verwaltungs-Ausschüsse, und Oberaufsicht über diese Verwaltungskörper. Über die Wahl zwischen zwei Generalsynoden siehe § 56 und 63.

Die Unitäts-Direktion und die Missionsdirektion nebst etwaigen Verwaltungsausschüssen erstatten der Generalsynode die erforderlichen Rechenschaftsberichte.

9. Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der

Missionsanstalt und der der Evangelischen Brüder-Unität gehörenden Fonds.

10. Besugnis, Rechenschaft zu fordern, wie nach den allgemeinen Grundsätzen der Lehre und des Lebens in den verschiedenen Unitätsgebieten gehandelt worden ist.

Gegebenenfalls Prüfung der Beschlüsse der Synoden der einzelnen Unitätsgebiete, ob sie mit den Grundsätzen und der Verfassung der Evangelischen Brüder-Unität übereinstimmen. Sollte dies nicht der Fall sein, so verweist die Generalsynode solche Beschlüsse an die betreffende Synode zurück.

11. Erledigung der verfassungsgemäßen Berufungen (Appellationen § 55.) Die Generalsynode ist die endgültig entscheidende Berufungsstelle in allen Angelegenheiten, die ihrem Wirkungskreis angehören, jedoch nur für die Minderheit einer Synode, sofern sie ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in sich begreift, sowie für die Minderheit einer obersten Gebietsbehörde, unter der gleichen Bedingung. Die Generalsynode ist ferner die endgültig entscheidende Berufungsstelle für die Oberbehörden der einzelnen Unitätsgebiete und die Missionsdirektion je in ihrer Gesamtheit, sofern der fragliche Gegenstand zum Wirkungskreis der Generalsynode gehört. Berufungen, die außerhalb des Wirkungskreises der Generalsynode fallen, z. B. in örtlichen Angelegenheiten einzelner Brüdergemeinen oder in rein persönlichen Angelegenheiten einzelner Mitglieder werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Über die beschränkte Gültigkeit der Provinzial-Kirchenordnungen siehe § 69, 5. Im Fall einer Berufung an die Generalsynode bleibt das Urteil der Missionsdirektion bis zum Zusammentritt der Generalsynode in Kraft.
12. Die Beratungsgegenstände sind dem Wirkungskreis der Generalsynode zu entnehmen.

Zusammensetzung der Generalsynode.

§ 50

Vollberechtigte Mitglieder der Generalsynode sind:
von Amtswegen:

1. a. Zwei Mitglieder der Deutschen Unitäts-Direktion	2
b. Je ein Mitglied der britischen und der beiden amerikanischen Provinzial-Ältesten-Konferenzen	3
2. Je ein Mitglied der beiden westindischen Provinzial- Ältesten-Konferenzen sowie des Böhmischo-Mährischen Komites (Direktion für Österreich)	3
Die unter 1. und 2. aufgeführten Mitglieder werden von den betreffenden Behörden selbst gewählt.	
3. Die Mitglieder der Missions-Direktion	5
4. Je ein Bischof aus den vier selbständigen Unitäts- gebieten, der von deren Synoden bestimmt wird	4
5. Ein Vertreter des Finanz-Missions-Ausschusses (F. M.), der von diesem gewählt wird	1
6. Der Missionssekretär in London	1

durch Wahl:

7. Je neun Abgeordnete der deutschen, britischen und amerikanischen Brüder-Unität (7 Abgeordnete von der nördlichen, 2 von der südlichen Provinz der amerika- nischen Brüder-Unität)	27
8. Je ein Abgeordneter der westindischen Provinzen (Ja- maika und Westindien-Ost)	2
9. Ein Abgeordneter der evangelischen Brüderkirche in Österreich	1

durch Berufung:

10. Vier Vertreter von Missionsgebieten (vergl. § 46, 8) . . .	4
Diese werden von der Missions-Direktion berufen, die aus den betreffenden Gebieten Vorschläge einholt.	

11. Sollte eine Provinz nicht in der Lage sein, den einen oder anderen der unter 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 9 vorgesehenen amtlichen oder nichtamtlichen Abgeordneten zu entsenden, so ist die Lücke durch einen Stellvertreter aus der betreffenden Provinz auszufüllen, der gemäß den von ihrer Provinzial-Synode festgesetzten Bestimmungen zu wählen ist.

§ 51

Wahl der Mitglieder der Generalsynode.

1. Wählbar sind alle männlichen Mitglieder der Brüder-Unität, die ihr wenigstens seit zwei Jahren angehören, Abendmahlsgenossen sind, bis zum 1. Januar des Jahres, in welchem die Wahl stattfindet, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und die alle sonstigen zur Mitgliedschaft der für sie zuständigen Synode erforderlichen Eigenschaften besitzen.
2. Es wird den Provinzial-Synoden dringend empfohlen, als Abgeordnete für die Generalsynode auch solche Brüder zu wählen, die nicht im Kirchendienst angestellt sind. (s. auch Beschuß 16.)
3. Jedes selbständige Unitätsgebiet wählt seine Abgeordneten und deren Stellvertreter auf seiner vorbereitenden Synode, nach dem von seiner Verfassung dafür angeordneten Verfahren.
4. Das für die Abgeordneten von Missionsgebieten und der Evangelischen Brüderkirche in Österreich erforderliche Wahlverfahren wird in den betreffenden Provinzialordnungen und Statuten festgestellt.
5. Als Wahlausweis muß eine vom Vorsitzenden des betreffenden Wahlkörpers unterzeichnete Abschrift des Wahlberichtes rechtzeitig dem geschäftsführenden Ausschuß der Unitäts-Direktion eingesandt werden, um der Generalsynode vorgelegt zu werden.

Vorbereitung für eine Generalsynode.

§ 52

Tagungen.

Die Generalsynode tritt auf Berufung der Unitäts-Direktion 1. (§ 57, 6) in ordentlichen Tagungen alle sechs Jahre zusammen.

Außerordentliche Tagungen können entweder auf Beschluss 2. der Unitäts-Direktion oder auf Beschluss der Synoden zweier Unitätsgebiete jederzeit berufen werden.

Für jede Generalsynode hat eine Neuwahl der Abgeordneten stattzufinden.

Den Ort ihres Zusammentritts bestimmt die Unitäts-Direktion, falls nicht die Generalsynode selbst darüber Beschluss gefaßt hat.

Kosten.

Die Kosten der Generalsynode, d. i. Reisegelder, Tagegelder, Mietentschädigungen und Bureauaufosten werden aus den Mitteln des dafür bestimmten Fonds bestritten (s. Beschuß 21).

Die Berufung von Vertretern der Missionsgebiete zur Generalsynode ist nach Möglichkeit mit einem Erholungsurlaub zu verbinden.

In den Fällen, in denen sich Urlaubsreisen mit der Vertretung von Missionsgebieten vereinigen, trägt die General-Synodalkasse die Hälfte der Reisekosten. Auf keinen Fall dürfen die der Synodalkasse zur Last fallenden Gesamtkosten der Missionsvertreter 5000 Mark übersteigen.

Die etwaigen Mehrkosten der Synode werden nach dem Verhältnis der Reisekosten auf die vier selbständigen Unitätsgebiete, das Böhmischo-Mährische Werk, die westindischen Provinzen und die Mission verteilt. Letztere im Verhältnis der für sie festgelegten Summe.

Nach Abschluß der jedesmaligen Generalsynodal-Rechnung wird den Ober-Behörden der Unitätsgebiete ein zusammengefaßter Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Fonds zur Mitteilung an die Gemeinen zugesendet.

Berichte und Anträge.

10. Jeder Generalsynode müssen in den selbständigen Unitätsgebieten vorbereitende Synoden, in den Missionsgebieten und in der Evangelischen Brüderkirche in Österreich vorbereitende allgemeine Konferenzen vorangehen.
11. Der geschäftsführende Ausschuß gibt ein Heft heraus, das folgendes enthält:
 1. Eine Liste der Mitglieder der Generalsynode und der in Vorschlag gebrachten Hilfsarbeiter.
 2. Die Anordnung für Eröffnung und Konstituierung der Synode sowie die Zeit der Sitzungen.
 3. Eine Liste der amtlichen Berichte.
 4. Die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge, und zwar auf deutsch und auf englisch, aber ohne weitere Erläuterung und Begründung und sachlich nach § 49 geordnet.
 5. Die Liste der am Schluß vorzunehmenden Wahlen.

Dieses Heft ist den Mitgliedern der Generalsynode möglich vor deren Zusammentritt zuzustellen.
12. Die in die Beratungsordnung aufzunehmenden Anträge müssen vier Monate vor dem Zusammentritt der Synode in die Hände des geschäftsführenden Ausschusses gelangt sein. Andere ordnungsgemäße Anträge sind der Synode bei ihrem Zusammentritt vorzulegen.
13. Jede Körperschaft und jedes Mitglied der Brüder-Unität ist zu Eingaben und Vorschlägen, die zum Wirkungskreis der Generalsynode (§ 49) gehören, berechtigt.
14. Vor der Synode wird auf Kosten des Synodalfonds nichts anderes gedruckt als: a) das unter Punkt 11 erwähnte Heft; b) die amtlichen Berichte der von der vorangegangenen Generalsynode damit beauftragten Personen und Behörden; c) Anträge, die in den Wirkungskreis der Generalsynode fallen, und zwar mit Namensangabe des Antragstellers.
15. Alle anderen Eingaben sind von dem geschäftsführenden Ausschuß zurückzubehalten und der Generalsynode vorzulegen,

die allein darüber zu bestimmen hat, wie mit ihnen zu verfahren ist. Die Anträge sind womöglich deutsch und englisch einzufinden.

Die amtlichen Berichte sind streng auf solche Mitteilungen 16. zu beschränken, welche die Generalsynode in den Stand setzen, zu den in Betracht kommenden Fragen Stellung zu nehmen, und zwar so, daß diese Berichte acht Tage nach Beginn der Synode an die Ausschüsse verwiesen oder anderswie erledigt werden können.

Geschäftsverfahren.

§ 53

Der Vorsitzende der Unitätsdirektion eröffnet die General- 1. synode mit einem öffentlichen Gottesdienst und leitet die Wahl des Synodalvorstandes (Präsidium) auf Grund der Geschäftsordnung der letzten Generalsynode. Er kann sich hierbei durch ein anderes Mitglied der Unitäts-Direktion vertreten lassen.

Die Generalsynode prüft die Wahlprotokolle durch einen 2. Ausschuß, entscheidet danach über die Gültigkeit der Wahlen und beschließt über die ihr von dem Geschäftsführenden Ausschuß der Unitäts-Direktion vorgelegte Geschäfts- und Beratungsordnung.

Die Bestimmungen des Verlasses der vorangegangenen 3. Generalsynode bleiben in Kraft, sofern sie nicht von der tagenden Synode selbst abgeändert werden.

Während der Tagung der Generalsynode sind Anträge an 4. den Synodal-Vorstand einzureichen.

Die Beschlüsse werden in der Regel nach absoluter Stimmen- 5. mehrheit der anwesenden, vollberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Verfassungsänderungen ist jedoch Zwei-Drittel-Mehrheit geboten.

Der Synodalvorstand sorgt für Beglaubigung und Samm- 6. lung der Protokolle, die Unitätsdirektion durch den Geschäftsführenden Ausschuß für ihre Registrierung und Aufbewahrung.

Die Synodal-Akten gehören dem Unitäts-Archiv. 7.

Der Schluß der Tagung liegt in der Hand der Generalsynode 8. selbst.

§ 54

General-Synodal-Berlaß.

1. Die Gesamtheit aller für die Evangelische Brüder-Unität geltenden Bestimmungen ist in dem

General-Synodal-Berlaß

enthalten, der im Auftrag der Generalsynode von der Unitäts-Direktion veröffentlicht wird.

2. Er enthält die bestätigten oder abgeänderten Bestimmungen des Verlasses der vorigen Synode, verbunden mit den neuen Festsetzungen und schließt sich darin an die während der General-synode vorgenommene amtliche Beschlusssammlung an.
3. Als Anhang werden diejenigen Beschlüsse und Erklärungen dem Berlaß beigefügt, die ihrer Natur nach im Berlaß selbst keine Stelle finden können, aber nach Schluß der Synode Gültigkeit haben.
4. Der geschäftsführende Ausschuß der Unitäts-Direktion, der mit der Herausgabe des General-Synodal-Berlasses beauftragt ist, wird ermächtigt, alle redaktionellen Veränderungen, die sich als notwendig erweisen, oder etwaige Verbesserungen, die ihm als wünschenswert erscheinen, nach Gutdünken vorzunehmen und zu gleicher Zeit dafür Sorge zu tragen, daß eine wortgetreue und dabei auch sinngemäße Übersetzung des Verlasses in die englische Sprache ohne Verzug zustande gebracht werde.
5. Für zweifelhafte Fälle ist die deutsche Ausgabe des Verlasses maßgebend.



Drittes Kapitel.

Berufungen.



Berufungen (Appellationen).

§ 55.

Die Synoden (§ 67) sind die endgültig entscheidende Berufungsstelle für die einzelnen Mitglieder, Gemeinen, Anstalten und Behörden eines Unitätsgebiets. Das gilt auch für die westindischen Provinzen.

Die Unitäts-Direktion (§ 56) ist die endgültig entscheidende Berufungsstelle für die einzelnen Mitglieder, Gemeinen, Anstalten und Behörden der Missionsgebiete, der Evangelischen Brüderkirche in Österreich und des Aussätzigen-Asyls.

Auch für die Missions-Direktion und die Oberbehörden der Unitätsgebiete ist dies der Fall, wenn in ihren gegenseitigen Beziehungen eine Berufung sich als notwendig erweist. Das gilt ebenfalls für die westindischen Provinzial-Altesten-Konferenzen.

Die Direktion, gegen die Berufung eingelegt worden ist, ist berechtigt, ihre Angelegenheiten darzulegen. Doch steht ihr bei der Entscheidung kein Stimmrecht zu.

Die Unitäts-Direktion ist die erste Berufungsstelle in allen Angelegenheiten, die dem Wirkungskreis der Generalsynode angehören, (§ 49), jedoch nur für die Minderheit einer Synode, sofern sie ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder

in sich begreift, sowie für die Minderheit einer obersten Gebietsbehörde, unter der gleichen Bedingung.

6. In diesem Fall hat die Oberbehörde des Unitätsgebietes, von dem aus Berufung an die Unitäts-Direktion eingelebt ist, zwar das Recht, Einsicht in die Verhandlungen zu nehmen, aber nicht, eine Stimme abzugeben.
7. Die Generalsynode ist die endgültig entscheidende Berufungsstelle für die unter 5 genannten Fälle sowie für die Oberbehörden der einzelnen Unitätsgebiete und die Missions-Direktion je in ihrer Gesamtheit, sofern der fragliche Gegenstand zum Wirkungskreis der Generalsynode gehört. Berufungen, die außerhalb des Wirkungskreises der Generalsynode fallen, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Über die beschränkte Gültigkeit der Provinzial-Kirchenordnungen siehe § 69, 5.
9. Im Falle einer Berufung an die Generalsynode bleibt das Urteil der Unitäts-Direktion bis zum Zusammentritt der Generalsynode in Kraft.



Biertes Kapitel.

Die Unitäts-Direktion.

(Unitäts-Altesten-Konferenz.)



Zusammensetzung.

§ 56

Die Unitäts-Direktion besteht aus der Missions-Direktion 1. und den Oberbehörden der vier selbständigen Unitätsgebiete.

Sie hat ihren Sitz in Herrnhut und ist die von der 2. Evangelischen Brüder-Unität berufene Verwalterin ihres Vermögens, die sie wegen desselben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat. (Vgl. Verfügung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 30. April 1895 und Zeugnis des Appellationsgerichts Bautzen vom 30. Oktober 1844.)

Der Vorsitzende zeichnet im Namen der Unitäts-Direktion 3. und gibt die rechtlich verpflichtenden Willenserklärungen für die Evangelische Brüder-Unität ab; insonderheit hat er das Recht, General- wie Spezial-Vollmachten im Namen der Evangelischen Brüder-Unität und deren Direktion auszustellen.

Einem Mitglied des Böhmischo-Mährischen Komitees (Direktion für Österreich) gibt der Vorsitzende der Unitäts-Direktion zur Ausstellung der in dem Gebiet der Brüderkirche in Österreich notwendigen Erklärungen, Vollmachten usw. wie für Verhandlungen mit den Österreichischen Behörden Generalvollmacht.

Der General-Bevollmächtigte, dessen Vollmacht, wenn sie nicht widerrufen wird, bis zum Schlusse der nächsten Generalsynode Gültigkeit hat, wird dem österreichischen Ministerium für Kultus und Unterricht genannt.

5. Die Generalsynode wählt den Vorsitzenden aus den Mitgliedern der von ihr neu gewählten Missions-Direktion, nachdem sich letztere konstituiert hat. Der Vorsitzende der Missions-Direktion ist von der Wahl ausgenommen. Zwischen zwei Generalsynoden werden etwaige Neuwahlen von der Unitäts-Direktion vollzogen.

§ 57

Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der Unitäts-Direktion umfaßt folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Oberaufsicht über die Beobachtung der von der Generalsynode festgesetzten allgemeinen Grundsätze der Brüderkirche für Verfassung, Lehre, Gottesdienst, Ordination, Gemeinordnungen und Kirchenzucht (§ 49).
 - a) Beschlüßfassung über grundfältliche Fragen, die die Missions-Direktion in Bezug auf das Missionswerk der Unitäts-Direktion vorzulegen hat, sowie über Aufgabe alter oder Inangriffnahme neuer Missionsgebiete. Diese Beschlüsse sind für die Missions-Direktion maßgebend; wenn aber die Missions-Direktion für ihre Ausführung nicht glaubt die volle Verantwortung übernehmen zu können, so hat sie das Recht, unter eigner Verantwortlichkeit davon abzuweichen, und muß dies sofort der Unitäts-Direktion mitteilen.
 - b) Entscheidungen in Bezug auf die Evangelische Brüderkirche in Österreich und das Aussätzigen-Asyl (siehe näheres § 72 und 73).
2. a) Gegenseitige Kenntnisnahme von den Beschlüssen und Erlassen der Synoden der einzelnen Unitätsgebiete. Zu dem Zweck hat jede der vier Unitäts-Oberbehörden die

Pflicht, Erlasse und Beschlüsse ihrer Synode den andern Oberbehörden mitzuteilen.

Ebenso müssen Beschlüsse grundsätzlicher Art, welche die einzelnen Körperschaften der Unitäts-Direktion fassen, also Beschlüsse, die eine weitere Ausgestaltung oder eine Einschränkung der in dem General-Synodal-Verlaß ausgesprochenen Grundsätze und Bestimmungen darstellen, der Unitäts-Direktion bekannt gemacht werden.

- b) Meinungsaustausch über etwaige Abweichungen von den Grundsätzen und Bestimmungen des Verlasses der Generalsynode und womöglich Beseitigung derselben.
- 3. Pflicht, die Bekanntheit zwischen den Unitätsgebieten zu fördern.
- 4. Entscheidung über Ausnahmen von Bestimmungen des General-Synodal-Verlasses, die von der Missions-Direktion oder einer der vier Oberbehörden verlangt werden.
- 5. Entscheidung der Berufungen (Appellationen), für die die Unitäts-Direktion zuständig ist (vgl. § 55). Eine Vertagung der Entscheidung bis zum Zusammentritt einer Direktions-Konferenz (§ 58) ist gestattet.

Die Unitäts-Direktion (§ 56) ist die endgültig entscheidende Berufungsstelle für die einzelnen Mitglieder, Gemeinen, Anstalten und Behörden der Missionsgebiete, der Evangelischen Brüderkirche in Österreich und des Aussäkigenasyls.

Auch für die Missions-Direktion und die Oberbehörden der Unitätsgebiete ist dies der Fall, wenn in ihren gegenseitigen Beziehungen eine Berufung sich als notwendig erweist. Das gilt ebenfalls für die westindischen Provinzial-Altesten-Konferenzen.

Die Direktion, gegen die Berufung eingelegt worden ist, ist berechtigt, ihre Angelegenheiten darzulegen. Doch steht ihr bei der Entscheidung kein Stimmrecht zu.

Die Unitäts-Direktion (§ 56) ist die erste Berufungsstelle in allen Angelegenheiten, die dem Wirkungskreis der Generalsynode angehören (§ 49), jedoch nur für die Minderheit einer Synode, sofern sie ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in sich begreift, sowie für die Minderheit einer obersten Gebietsbehörde, unter der gleichen Bedingung.

In diesem Fall hat die Oberbehörde des Unitätsgebiets, von dem aus Berufung an die Unitäts-Direktion eingelegt ist, zwar das Recht, Einsicht in die Verhandlungen zu nehmen, aber nicht, eine Stimme abzugeben.

6. Einberufung der Generalsynoden zu den ordentlichen wie außerordentlichen Tagungen (§ 52, 1 und 2).
7. Beschlusßfassung über die von der Missions-Direktion und von dem Verwaltungsausschuß der Brüderkirche in Österreich vorgeschlagenen Ordinationen von Bischöfen, auch aus der Zahl der Mitglieder der Missions-Direktion selbst.
8. Veranlassung und Vollziehung der Ergänzungswahlen für Missions-Direktion und etwaiger Neuwahlen des Vorsitzenden der Unitäts-Direktion.
9. Verwaltung der Fonds der Evangelischen Brüder-Unität durch Vermittelung des Geschäftsführenden Ausschusses.

Die von der Unitäts-Direktion getroffenen „Entscheidungen“ sind maßgebend, sofern sie nicht von der Generalsynode abgeändert werden (§ 49, 5 und 8).

Die Unitäts-Direktion berücksichtigt nur solche Vorlagen, die sich auf ihren Wirkungskreis beziehen, und die ihr von den Verwaltungsorganen der Unitätswerke oder einer der Oberbehörden der vier Unitätsgebiete unterbreitet werden.

§ 58

Zusammenkünste.

Die Unitäts-Direktion kann zwischen zwei ordentlichen Generalsynoden ein- oder zweimal zu gemeinschaftlichen Beratungen (Konferenzen) zusammentreten. Die einzelnen Körperschaften werden dabei durch je einen Bevollmächtigten vertreten,

der jedesmal durch Wahl innerhalb der Körperschaft dazu ernannt wird. Die Missions-Direktion hat das Recht, zwei Mitglieder zu entsenden, ein stimmberechtigtes und ein beratendes.

1. Die Konferenzen wählen sich ihren jedesmaligen Vorsitzenden selbst, dem außer der Leitung der Beratungen auch die Pflicht obliegt, für einen zusammengefaßten Konferenzbericht zu Händen der Unitäts-Direktion und zur Mitteilung an die Gemeinen Sorge zu tragen. Bei der Beschlusfassung hat jede Körperschaft eine Stimme.

Der Ort der Konferenzen wird jedesmal durch Beschuß der Unitäts-Direktion bestimmt.

Die Kosten werden aus den Zinsen des Fonds für die General-Synode bestritten.

2. Die Gegenstände der Beratung und Beschlusfassung umfassen den gesamten Wirkungskreis der Unitäts-Direktion (§ 57).

Es steht den Konferenzen frei, die Verwaltung sämtlicher Unitätswerke einer Prüfung zu unterziehen, wobei die Verwaltungsorgane verpflichtet sind, jede dafür notwendige Auskunft mit den dafür nötigen Unterlagen, soweit tunlich, zu geben.

Die Konferenzen sind berechtigt, Maßnahmen gutzuheissen, Ausstellungen zu machen, Ratschläge zu erteilen und Beschlüsse zu fassen.

3. Die Beratungsgegenstände sollen womöglich vor dem Zusammentritt der Konferenzen den einzelnen Körperschaften der Unitäts-Direktion zum Zweck der Vorberatung rechtzeitig vor-gelegt werden. Der Geschäftsführende Ausschuß (§. § 59) stellt die Beratungsordnung zusammen.

Geschäftsführung.

§ 59

Die Geschäftsführung der Unitäts-Direktion wird folgendermaßen geregelt:

Der Vorsitzende der Unitäts-Direktion, ein von der Missions- 1. Direktion und ein von der Deutschen Unitäts-Direktion ernanntes

Mitglied dieser Körperschaften bilden den Geschäftsführenden Ausschuß; in der Regel sollen alle drei Nationalitäten darin vertreten sein. Der Ausschuß wählt den Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Obliegenheiten des Ausschusses sind:

2. Herbeiführung von Beschlüssen durch Abstimmung oder von sonstigen Vereinbarungen innerhalb der Unitäts-Direktion; Führung eines Verzeichnisses (Journal) der von der Unitäts-Direktion gefassten Beschlüsse; Ausbeschreibung der Ergänzungswahlen für Missions-Direktion und der Neuwahl des Vorsitzenden der Unitäts-Direktion; Sammlung der Akten der Unitäts-Direktion einschließlich derjenigen der Unitäts-Konferenzen; Sorge für die Ordnung des Geschäftsganges in der Unitäts-Direktion.
3. Die einzelnen Körperschaften der Unitäts-Direktion stehen in unmittelbarem Verkehr miteinander. Ebenso dürfen sich die Verwaltungsorgane des Böhmischen Werkes und des Aussätzigen-Asyls unmittelbar an die Unitäts-Direktion wenden. — Im übrigen wird die Geschäftsführung nach Bedürfnis geordnet.
4. Bei der Beschlussfassung hat jede der fünf die Unitäts-Direktion bildenden Körperschaften eine Stimme.

§ 60 Die Verwaltung der der Evangelischen Brüder-Unität gehörenden Fonds.

1. Fonds für die Generalsynode.

Aus diesem Fonds werden die Kosten der Generalsynoden bestritten; er ist bis zum Betrag von 200 000 Mark unantastbar.

Aus den Zinsen dieses Fonds dürfen innerhalb einer Synodalperiode bis 4000 Mark für die Unkosten von Unitäts-Konferenzen und die Reisen der Unitäts-Direktion verwandt werden.

2. Unitäts-Verwaltungsfonds.

Die jährlichen Zinsen dieses Fonds werden als Beitrag für den Gehalt der Mitglieder von Missions-Direktion an die Missionsanstalt abgegeben.

Mit der Verwaltung dieser Fonds wird der Geschäft= 3.
führende Ausschuß der Unitäts-Direktion beauftragt (s. Be-
schluß 29).

Das Unitäts-Archiv.

§ 61

Das Archiv der Brüder-Unität steht unter der Verwaltung 1.
der Deutschen Unitäts-Direktion. Das für die Aufbewahrung
des Archivs dienende Gebäude und seine innere Einrichtung ist
Eigentum der Deutschen Unität. Letztere trägt zur Zeit den
Gehalt des Archivars und sämtliche Verwaltungskosten.

Die Benutzung des Archivs steht allen Unitätsbehörden 2.
frei. Ebenso wird erwartet, daß auch die den einzelnen Unitäts-
gebieten gehörenden Archive zu gegenseitiger Benutzung zur
Verfügung gestellt werden.

Von allen amtlichen Schriften, die in einem der vier selb- 3.
ständigen Unitätsgebiete und aus dem Bereich der Mission
herausgegeben werden, ist je ein Exemplar außer an das
Unitäts-Archiv auch an die Oberbehörden der andern Unitäts-
gebiete, die Missions-Direktion und das Böhmischt-Mährische
Komitee (Direktion für Österreich) und an die Bibliotheken der
drei theologischen Seminare einzusenden.



Fünftes Kapitel.

Die Missions-Direktion.



§ 62

Verfassung der Missions-Direktion.

1. Die „Missions-Direktion der Evangelischen Brüder-Unität“ (Unitäts-Missions-Direktion, Missions-Direktion) ist die von der Generalsynode eingesetzte und ihr verantwortliche oberste Verwaltungsbehörde des Heidenmissionswerks der Evangelischen Brüder-Unität.

Zwischen zwei Generalsynoden ist die Missions-Direktion für das Rechnungswesen der Missionsanstalt (§ 66) der Unitäts-Direktion verantwortlich.

Ihre juridische Bezeichnung ist „Direktion der Missionsanstalt der evangelischen Brüder-Unität“, und ihr Sitz befindet sich in Herrnhut.

2. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, von denen je eins als Vertreter der Deutschen, der Britischen und der Amerikanischen Unität gewählt werden muß.
3. Die Missions-Direktion wählt sich ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Der Vorsitzende zeichnet im Namen der Direktion.
4. Die Missions-Direktion hat der Generalsynode und der Unitäts-Direktion die Wahl ihres Vorsitzenden und seines Stellvertreters mitzuteilen.

Dem Ermessen der Missions-Direktion bleibt die Verteilung 5. ihrer Verwaltungsgebiete und Obliegenheiten unter ihre Mitglieder überlassen. Sie ist eine streng collegiale Behörde.

Sie setzt ihre eigene Geschäftsordnung fest. 6.

Auszüge aus den Protokollen, welche Gegenstände behandeln, die nicht einfache Verwaltungsmaßregeln betreffen, teilt Missions-Direktion der Unitäts-Direktion mit, damit diese auch von den Vorgängen auf dem Gebiet des Missionswerks Kenntnis erhalte, die nicht durch das „Missionsblatt“ veröffentlicht werden können. 7.

Wahl der Mitglieder. § 63

Die Generalsynode vollzieht jedesmal die Wahl sämtlicher 1. Mitglieder der Missions-Direktion nach Erledigung der die Mission betreffenden Angelegenheiten.

Die bisherigen Mitglieder führen ihr Amt bis zur Übernahme 2. der Geschäfte durch die neu gewählte Missions-Direktion.

Die Vertreter der drei Unitätsgebiete werden zuerst gewählt. 3.

Bei Ergänzungswahlen findet ein zweifaches Verfahren statt: 4.

(1.) Vorschlag:

a) Die Stimmen des Unitätsgebiets, das durch den Verlust seines Vertreters betroffen ist, sollen zuerst eingeholt und als der Vorschlag dieses Gebiets angesehen werden. Durch die Verfassung desselben wird das dabei zu beobachtende Verfahren geordnet.

b) Bei den zwei andern Mitgliedern soll Missions-Direktion einen Vorschlag unterbreiten, der wenigstens zwei Namen enthält.

(2.) Wahl:

Die Wahl selbst wird von der Unitäts-Direktion vollzogen (§ 57, 8).

Die Wahlen werden von dem Geschäftsausschuss der Unitäts-Direktion ausgeschrieben und ihr Ergebnis festgestellt.

Auf Grund des Wahlprotokolls wird ein Wahlbericht an sämtliche Wahlkörper erstattet zur Mitteilung an die Gemeinen.

Das nach diesen Bestimmungen neu erwählte Mitglied der Direktion wird von den übrigen Mitgliedern als Mitglied der Direktion der Missions-Anstalt kooptiert (vgl. Statut der Missions-Anstalt § 7).

§ 64

Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der Missions-Direktion umfaßt folgende Besigkeiten und Obliegenheiten:

1. Verwaltung des gesamten Missionswerks der Evangelischen Brüder-Unität und somit Oberleitung und Beaufsichtigung der Missions-Gebiete sowie der heimischen Missions-Angelegenheiten, sofern solche nicht von den einzelnen Unitäts-Oberbehörden besorgt werden.

Missions-Direktion ist hierbei gebunden an die im Teil III des General-Synodal-Verlasses niedergelegten allgemeinen Prinzipien für den Betrieb des Missionswerks der Brüder-Unität sowie an etwaige besondere Bestimmungen der Generalsynode, die in deren Beschlüssen niedergelegt sind und so lange Gültigkeit besitzen, als sie nicht durch einen Beschluß der Generalsynode oder durch eine besondere Entscheidung der Unitäts-Direktion (§ 57, 1 a und 4) aufgehoben sind.

Innerhalb dieses Kreises hat Missions-Direktion das Recht zum Erlass solcher Verordnungen, die sich bei der Ausübung der Verwaltungspraxis als erforderlich erweisen (vgl. § 70, 3).

Als Organ hierfür dienen die amtlichen Mitteilungen der Missions-Direktion. Bestimmungen, die nur für einzelne Missionsgebiete gelten, sind den Behörden und Missionaren in geeigneter Weise mitzuteilen.

Besondere Festsetzungen (Regulative) begrenzen den Wirkungskreis der Missions-Direktion innerhalb der einzelnen Unitätsgebiete und regeln die amtlichen Beziehungen zwischen ihr und den betreffenden Unitätsbehörden (§ 65).

2. Die öffentliche, gerichtliche wie außergerichtliche Vertretung des Missionswerks im allgemeinen und der Missions-Anstalt im besonderen..

Rechtlich verpflichtende Willenserklärungen werden von der Missions-Direktion als Direktion der Missionsanstalt der Evangelischen Brüder-Unität abgegeben. In ihrem Namen und Auftrag hat der Vorsitzende das Recht, die Vertretung in allen Angelegenheiten auszuüben. Der Vorsitzende ist befugt, General- wie Spezialvollmachten auszustellen, und zwar für die Mitglieder der Missions-Direktion in vollem Umfang, für andere Personen nur für bestimmte Bezirke — Staaten oder Missionsbezirke — oder für bestimmte Arten von geschäftlichen Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten.

Innerhalb der Unitätsgebiete vertritt die Missions-Direktion das Missionswerk in kirchlicher Beziehung nur im Einverständnis mit den betreffenden Unitätsbehörden.

3. Berufung der in den Missionsdienst tretenden Personen, ihre Versetzung in den Ruhestand, vorkommendenfalls auch Absetzung.

Über das bei den Berufungen einzuschlagende Verfahren werden in den Festsetzungen (Regulative) nähere Bestimmungen getroffen (§ 65).

4. Bestimmung über die Annahme zur Acoluthie, über die Weihe zum Diaconus und Presbyter der in ihrem Amtsbereich angestellten Personen und das Recht, Vorschläge wegen einer zu erteilenden Bischofsweihe an die Unitäts-Direktion zu richten.
5. Heranbildung der zukünftigen Missionare, insbesondere innerhalb der dafür bestimmten Bildungsanstalten. Näheres siehe die Regulative.
6. Oberleitung der innerhalb der deutschen Provinz gelegenen Erziehungsanstalten für Kinder von Missionaren. Näheres siehe das betreffende Regulativ.
7. Verwaltung des gesamten in- und ausländischen Ver-

mögens der Mission und insonderheit desjenigen der Missionsanstalt einschließlich des Rechts des Zuerwerbs und der Veräußerung einzelner Teile dieses Vermögens und somit auch die Oberleitung und Beaufsichtigung aller der Mission und der Missionsanstalt gehörenden geschäftlichen Betriebe. (Siehe die Missions-Provinzial-Ordnungen. Über die Mitwirkung des Finanzausschusses sowie über die Verantwortlichkeit der Missions-Direktion gegenüber der Generalsynode und der Unitäts-Direktion siehe Teil IV.)

8. Herausgabe von Missionschriften.
9. Verpflichtung, die Beschlüsse der Unitäts-Direktion in den § 57, 1 a und 2 a vorgesehenen Fällen einzuhören.

§ 65 Festsetzungen zwischen Missions-Direktion und den Behörden der Unitätsgebiete.

1. Die besonderen Festsetzungen (Regulative), die den Wirkungskreis der Missions-Direktion innerhalb der selbständigen Unitätsgebiete begrenzen und die amtlichen Beziehungen zwischen ihr und deren Behörden regeln, werden zwischen diesen und der Missions-Direktion vereinbart und bedürfen für etwaige Änderung der beiderseitigen Zustimmung.
2. Jede solche Festsetzung und jede etwaige Veränderung ist der nächstfolgenden Provinzial-Synode vorzulegen. Der Unitäts-Direktion werden diese Festsetzungen mitgeteilt, und sie hat das Recht, sich gutachtlich dazu zu äußern.
3. Die Festsetzungen müssen auf folgenden Grundsätzen ruhen: Jedes selbständige Unitätsgebiet ist verpflichtet, für die Missions-Angelegenheiten in seinem Bereich nach Kräften zu sorgen, und die einzelnen Synoden wie Behörden haben diese Fürsorge tatkräftig in die Hand zu nehmen.
4. In die aus dieser Fürsorge hervorgehende Verwaltungstätigkeit ist Missions-Direktion nicht berechtigt unmittelbar einzugreifen.
5. Missions-Direktion verwaltet innerhalb der selbständigen Unitätsgebiete unter eigner Verantwortlichkeit nur die Institute

und Geschäfte, die Eigentum der Missions-Anstalt sind; doch muß eine Mitwirkung der betreffenden Ober-Behörde dabei vorgesehen und durch die „Festsetzungen“ genau bestimmt werden.

An das Vermögen der Missions-Anstalt und an sonstiges 6. Eigentum der Mission (z. B. Fonds) hat kein Unitätsgebiet Sonderansprüche.

Anmerkung: Dadurch, daß die Missions-Direktion und die Missions-Anstalt innerhalb der Deutschen Unität ihren Sitz haben, sowie infolge davon, daß tatsächlich die Beziehungen der Deutschen Unität zum Missionswerk und die Beteiligung jener an der Arbeit sehr bedeutend sind, ist es geboten, in den Festsetzungen zwischen Missions-Direktion und Deutscher Unitäts-Direktion gemeinsame Beratungen beider Körperschaften vorzusehen und die beiderseitige Mitwirkung bei den in die verschiedenen Wirkungskreise gehörenden Missionsangelegenheiten besonders sorgfältig zu sichern wie zu regeln; doch ist jede gemeinsame Beschlusssfassung dabei ausgeschlossen.

Rechtliche Stellung der Missions-Direktion.

§ 66

Auf Grund eines vom Königlich Sächsischen Kultusministerium anerkannten Statuts (Dresden, 15. März 1900 und 14. März 1904) stehen der „Missionsanstalt der Evangelischen Brüder-Unität“ laut Gesetz vom 15. Juni 1868 § 6a die Rechte der juristischen Person zu.

Die „Missionsanstalt“ hat den Zweck, das Werk der Heidenmission der Brüder-Unität finanziell zu unterhalten.

Das Statut muß stets mit den Beschlüssen der General-Synode in Übereinstimmung erhalten werden.



Sechstes Kapitel.

Die selbständigen Unitätsgebiete.



§ 67 Die Synoden der selbständigen Unitätsgebiete.

1. Die verfassungsmäßige Vertretung der Gesamtheit jedes der vier selbständigen Unitätsgebiete ist die Synode dieses Gebiets.
2. Sie besteht aus gewählten und aus amtlichen Mitgliedern. Letztere sind notwendig, teils um Rechenschaft abzulegen, teils um auf Grund ihrer beruflichen Arbeit die Interessen des Unitätsgebiets sachgemäß zu vertreten, teils um durch die Synodalberatungen in den Stand gesetzt zu werden, die Beschlüsse der Synode ihrem Sinn und Zweck entsprechend in das Leben einzuführen.
3. Die Wähler haben einerseits das Recht, Abgeordnete zu wählen, die ihre Anschauungen persönlich vertreten, andererseits aber auch die Pflicht, nur solche Abgeordnete zu wählen, die mit der Einsicht in die Gemeinverhältnisse das Wohl der Gesamtheit im Auge behalten.
4. Die Wahl darf nur auf solche Mitglieder der Brüdergemeine fallen, welche einen unbescholtenen Wandel führen und mit gutem Grunde die Verpflichtung übernehmen können, welche die Mitgliedschaft der Synode ihnen auferlegt.

Wirkungskreis der Synoden.

§ 68.

Der Wirkungskreis der Synode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten im Bereich des eigenen Unitätsgebietes:

1. Die Ausführung und Verwirklichung der von der Generalsynode festgestellten allgemeinen Grundsätze der Brüderkirche für Verfassung, Lehre, Gottesdienst und Gemeinleben.
2. Die gesetzgebende Befugnis in Beziehung auf die kirchliche Verfassung, die gottesdienstlichen und die kirchgemeinlichen Ordnungen.
3. Bestimmung der Arbeitsgebiete und Werke der Provinzen, wie Schule und Erziehung, äußere und innere Mission, Diaspora und dergleichen. Die Synode bestimmt über die Aufhebung bestehender und die Einnahme neuer Arbeitsgebiete, sowie über die Aufnahme neuer oder die Aufhebung alter Gemeinen.
4. Wahl und Einsetzung der obersten Verwaltungsbehörden (Direktionen, Provinzial-Altesten-Konferenzen).
5. Oberaufsicht über die im Namen der Gesamtheit der einzelnen Unitätsgebiete betriebenen Werke und deren Verwaltung.
6. Die freie Verfügung (Veräußerung und Erwerbung) über das der Gesamtheit gehörende Vermögen und Bestimmung über seine Vertretung.
7. Wahl von Bischöfen der Evangelischen Brüderkirche.
8. Wahl der Abgeordneten für die Generalsynode.
9. Die Synoden sind die endgültig entscheidende Berufungsstelle für die einzelnen Mitglieder, Gemeinen, Anstalten, Behörden eines Unitätsgebiets. Das gilt auch für die westindischen Provinzen (§ 55).

Die Synoden sind den Generalsynoden für die Grundsätze verantwortlich, nach denen sie Beschlüsse fassen und die Oberaufsicht über ihre Organe und Werke führen.

Die Beschlüsse der Synoden sind für alle Behörden, Gemeinen, Gemeindiener und einzelnen Mitglieder ihres Unitätsgebietes bindend.

§ 69

Kirchenordnungen.

1. Jedes selbständige Unitätsgebiet hat das Recht zur Herausgabe einer eigenen Kirchenordnung (Church Book, Provincial Digest).
2. Es ist gestattet, in diese Kirchenordnungen den Inhalt des geltenden General-Synodal-Verlasses (§ 54) so aufzunehmen, wie es den Sonderbedürfnissen des einzelnen Unitätsgebietes entspricht.
3. Dabei wird vorausgesetzt, daß die wesentlichen Bestimmungen des General-Synodal-Verlasses, namentlich in Bezug auf Wesen, Lehre und geistliches Leben der Brüdergemeine darin aufgenommen werden und keine Bestimmungen mit denen des General-Synodal-Verlasses im Widerspruch stehen.
4. Die Synoden der einzelnen Unitätsgebiete haben darüber zu entscheiden, doch steht der Unitäts-Direktion das Oberaufsichtsrecht zu (§ 57).
5. Jede derartige Kirchenordnung hat nur für das eigene Unitätsgebiet Gültigkeit. Sollte sie zu einer Berufung (Appellation) Veranlassung geben, so ist der geltende General-Synodal-Verlaß allein maßgebend.
6. Die Kirchenordnungen müssen der Unitäts-Direktion mitgeteilt werden.

§ 70

Die Oberbehörden der selbständigen Unitätsgebiete.

1. Die Synoden setzen als oberste Verwaltungsbehörden der selbständigen Unitätsgebiete die von ihnen gewählten Direktionen (Provinzial-Altesten-Konferenzen) ein. Diese handeln im Namen und Auftrag ihrer Synoden, sind ihnen verantwortlich und haben ihnen daher über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen.
2. Zu den Obliegenheiten dieser Oberbehörden gehört vor allem die Durchführung der von den Synoden für ihr Unitäts-

gebiet, ihre Gemeinen und Arbeitsgebiete gegebenen kirchlichen Anordnungen, gefassten Beschlüsse, getroffenen Einrichtungen und festgestellten Grundsätze.

Andrerseits haben diese Oberbehörden auch das Recht zum 3. Erlass solcher Verordnungen, die sich bei der Ausübung der Verwaltungspraxis als erforderlich erweisen, sofern sie sich in Übereinstimmung mit den von der General-Synode aufgestellten Grundsätzen und den obigen Bestimmungen (Punkt 1) befinden.

Auch die allgemeinen Aufgaben und Zwecke der Brüder- 4. Unität müssen diese Behörden im Auge behalten; sie müssen im Dienst der gesamten Unität wie ihrer Glieder dem Geist der Brüdergemeine gemäß für christliche Zucht und Ordnung, für Recht und Liebe eintreten.

Der besondere Wirkungskreis der einzelnen Oberbehörden 5. umfaßt alle diejenigen Angelegenheiten, die mit der Verwaltung und Vertretung ihres Unitätsgebietes zusammenhängen, und wird ebenso wie die Amtsdauer der Mitglieder durch die Kirchenordnungen (§ 69) näher festgestellt.

Die Verfassung der Einzelgemeinen.

§ 71

Die Verfassung der einzelnen Brüdergemeinen wird von den einzelnen Unitätsgebieten nach Bedürfnis geordnet; nur muß dem für die ganze Brüder-Unität maßgebenden Grundsatz entsprochen werden, daß bei der Verwaltung und Vertretung der selbständigen Einzelgemeinen die Vertreter des Predigtamts mit denen der Gemeinglieder irgendwie in geordnete Verbindung treten, so daß ein gemeinsames Arbeiten an der äußeren und inneren Auferbauung der Gemeine verfassungsmäßig gewährleistet wird.



Siebentes Kapitel.

Die Verfassung der gemeinsamen Unitätswerke.



Das Missionswerk siehe Teil III.

§ 72 Die Evangelische Brüderkirche in Österreich.

1. Die Evangelische Brüderkirche in Österreich ist durch Ministerial=Verordnung vom 30. März 1880 für sämtliche im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder als selbständige Kirche anerkannt worden, welche in kirchlichen Angelegenheiten allein der Unitäts=Direktion untersteht und allen anerkannten Kirchen gleichberechtigt ist.
2. Das Werk in Böhmen und Mähren und in Österreich überhaupt wird im Namen und Auftrag der gesamten Brüder=Unität von der Unitäts=Direktion mit dem Sitz in Herrnhut geleitet.
3. Die Unitäts=Direktion überträgt unter ihrer Verantwortung die Führung der Geschäfte dem ihr unterstellten Böhmisch=Mährischen Komitee (Direktion für Österreich), das ebenfalls seinen Sitz in Herrnhut hat. Für alle Maßnahmen, Erklärungen und Urkunden, die rechtsgültig vollzogen werden müssen, ist außer dem Vorsitzenden der Unitäts=Direktion und dessen Stell-

vertreter auch — als im Auftrag der Unitäts-Direktion — der General=Bevollmächtigte für die Brüderkirche in Österreich (vergl. § 56, 4) zuständig.

Das Böhmisch-Mährische Komitee (die Direktion für Öster= 4. reich) besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. dem Sekretär,
4. 4—5 weiteren Mitgliedern.

Von diesen 7—8 Mitgliedern muß eins der Missions= Direktion und wenigstens eins der Deutschen Unitäts= Direktion angehören. Die Mitglieder müssen in Herrnhut oder in der Nähe davon wohnen, so daß sie in der Regel an den Sitzungen teilnehmen können.

Dem Komitee steht es frei, sich auch außerhalb des Kreises 5. seiner Mitglieder einen Kassierer zu wählen. Auf Antrag des Komitees kann ihm durch die Unitäts= Direktion das volle Mitgliedsrecht gewährt werden, welcher es freistehet, diese Besugnis ein für alle Mal einer oder zwei der sie bildenden Körperschaften zu übertragen.

Das Komitee ist der General=Synode und der Unitäts= 6. Direktion verantwortlich und legt der General=Synode Rechenschaft ab.

Bei jeder General=Synode legen die Mitglieder des Komitees 7. ihr Amt nieder. Das Komitee wird neu gewählt und von der General=Synode berufen.

Die Neuwahl geschieht folgendermaßen: Die zwei genannten 8. Mitglieder der D. U. D. und das eine Mitglied der M. D. werden von den betr. Behörden vorgeschlagen und von der General=Synode berufen. Der Sekretär und die anderen Mitglieder werden von der General=Synode gewählt und berufen.

Bei erforderlichen Zwischenwahlen werden die Mitglieder aus D. U. D. und M. D. von diesen Behörden, die diesen Behörden hingegen nicht Angehörigen von B. M. K. 9.

vorgeschlagen, alle aber von M. D. und D. U. D. im Namen der U. D. berufen.

10. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt das Komitee selbst.
11. Das Komitee bestimmt die Zahl seiner ordentlichen Sitzungen selbst, hat aber wenigstens vier von diesen als erweiterte Sitzung abzuhalten, zu denen der Vorsitzende des Engen Rates (§. u.) und ein vom Böhmisch-Mährischen Komitee zu berufender Pfarrer einer der konstituierten Gemeinen als beratende Mitglieder einzuziehen sind. Bei diesen erweiterten Sitzungen sind Jahresvoranschlag und Jahresrechnung zu behandeln. Dem Vorsitzenden des Engen Rates steht es frei, nach Bedarf auch an anderen Sitzungen des Komitees als beratendes Mitglied teilzunehmen.
12. B. M. K. hat das Recht, Ordinationen von Diaconen und Presbytern für das Werk anzuordnen und, wenn keines seiner Mitglieder und auch keiner der Prediger der Brüderkirche in Österreich Bischof ist, sich von M. D. oder D. U. D. einen Ordinator zuweisen zu lassen. In dem § 42, 8 des G. S. B. vorgesehenen Fall steht dem B. M. K. das Recht einer Gebietsbehörde zu.
13. Ein Ausschuss, der Enge Rat, hat seinen Sitz in Österreich an dem Wohnort des jedesmaligen Vorsitzenden und besteht aus vier Predigern.
14. Der Vorsitzende desselben wird vom Böhmisch-Mährischen Komitee auf unbestimmte Zeit ernannt; die drei anderen Mitglieder werden von der allgemeinen Böhmisch-Mährischen Konferenz (§. u. 18) gewählt und zwar auf drei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
15. Innerhalb des Engen Rates entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
16. Der Enge Rat hat die Aufgabe, das B. M.-Komitee über die Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinen in Kenntnis zu erhalten, über die Ausführung der Beschlüsse des B. M.-Komitees

zu wachen, die A. B. M. K. vor dem B. M. K. zu vertreten und die Ausführung ihrer Beschlüsse zu beaufsichtigen.

Der Vorsitzende vertritt den Engen Rat gegenüber dem 17. B. M. K. und gegenüber der A. B. M. K.

Die Allgemeine Böhmischt-Mährische Konferenz 18. wird gebildet aus sämtlichen durch das Böhmischt-Mährische Komitee in der Brüderkirche in Österreich angestellten Brüdern (Predigern). Dazu treten einige von den Gemeinräten der österreichischen Gemeinen für je drei Jahre gewählte Brüder, und zwar je ein Bruder aus dem Gemeinrate jeder Kultusgemeine sowie jeder Filialgemeine, welche mehr als 100 Mitglieder zählt.

Die A. B. M.-Konferenz wählt bei jeder Tagung ihren 19. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie ihren Schriftführer selbst, und bestimmt Zeit und Ort ihrer nächsten Zusammenkunft.

Die Kosten dieser Konferenzen zahlt für die Prediger die 20. Böhmischt-Mährische Kasse, während die Auslagen der durch die Gemeinräte gewählten Vertreter von den Gemeinen selbst zu tragen sind.

Die Protokolle der Konferenz sowie des Engen Rates 21. werden von dem Vorsitzenden des Engen Rates dem Komitee zur Prüfung der Verhandlungen und zur Bestätigung der Beschlüsse, soweit sie dessen bedürfen, übersandt.

Dem B. M. K. steht es jederzeit frei, eines oder mehrere 22. seiner Mitglieder als beratende zu diesen Konferenzen zu entsenden.

Der Wirkungskreis des Engen Rates wie der Allgemeinen 23. Böhmischt-Mährischen Konferenz umfaßt die besonderen Angelegenheiten (Bedürfnisse und Wünsche) der Gemeinen und Ortsgruppen, sowie die in ihnen getriebene Evangelisationsarbeit, die Wache über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnungen und weiter die Beratung über Förderung des böhmisch-mährischen Werkes im allgemeinen.

Innerhalb der Grenzen des vom Böhmischt-Mährischen 24. Komitee aufgestellten Jahresvoranschlages leitet der Enge Rat

(mit der allgemeinen Böhmisch-Mährischen Konferenz) den Haushalt des Werkes selbständig und hat darüber dem Komitee Rechenschaft abzulegen. In Bezug auf die außerhalb des Jahresvoranschlages liegenden geldlichen und sonstigen Angelegenheiten sind Anträge an das Komitee zu stellen, das darüber beschließt. Die Beschlüsse des Engen Rates wie der Konferenz, sofern sie nicht eine Ausführung des Jahresvoranschlages darstellen, bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Bestätigung des Komitees.

25. Die Vertretung des Böhmisch-Mährischen Werks auf der General-Synode wird durch die für die Zusammensetzung der Generalsynode geltenden Bestimmungen des Gen.-Syn.-Verlasses geregelt (§ 50, 8 und 16).
26. Hinsichtlich der nötigen Geldmittel ist das Böhmisch-Mährische Werk, neben den Beiträgen der eigenen Mitglieder selbst, auf die Gaben des Glaubens und der Liebe angewiesen. Darum ist es für das Bestehen des Werkes von größter Wichtigkeit, daß die Brüder-Unität in allen ihren Teilen sich ihrer Verpflichtung ihm gegenüber dauernd bewußt bleibe.
27. Soweit irgend möglich, soll alle Brüderarbeit in Böhmen und Mähren und in Österreich überhaupt zu Gunsten des gemeinsamen Unitätswerkes in diesen Ländern betrieben werden. (S. Beschuß Nr. 100.)
28. Um die Sache des Böhmisch-Mährischen Werkes in der Brüder-Unität zu befördern, sind in den Unitätsgebieten Vertrauensmänner zu wählen. Im deutschen Unitätsgebiet ernennt sie die B. M. K., erforderlichenfalls nach Verständigung mit D. U. D. In England und Amerika ernennt die betreffende P. A. C. zunächst einen Bruder, womöglich aus ihrer Mitte, zum Vertreter des Böhmisch-Mährischen Werkes. Dieser wird amtlich dem B. M. K. genannt und sucht geeignete Vertrauensmänner.

§ 73

Das Aussätzigen-Asyl in Jerusalem.

1. Das Aussätzigen-Asyl „Jesus-Hilfe“ in Jerusalem ist Eigentum der Evangelischen Brüder-Unität und wird im Auftrag der

Generalsynode von einem ihr verantwortlichen Ausschuß verwaltet. Dieser Ausschuß wird in Jerusalem durch einen Ortsausschuß vertreten und unterstützt. Ein Vertrag regelt die beiderseitigen Beziehungen. Der „Diaconissenverband in der Brüdergemeine“ stellt die Pflegegeschwestern zur Verfügung auf Grund vertragsmäßiger Bestimmungen.

Der Unitäts-Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern, von 2. denen eins der Missionsdirektion und eins der Deutschen Unitäts-Direktion angehören müssen.

Diese drei Mitglieder werden von der Generalsynode ernannt.

Scheiden innerhalb einer Synodalperiode Mitglieder aus, so ernennt die Unitäts-Direktion die neuen Mitglieder.

Eins der Mitglieder ernennt die Generalsynode zum Geschäftsführer des Ashls. Im Bedarfsfall setzt die Unitäts-Direktion einen solchen ein.

Die Vertreter des Ashls in der Britischen und der Amerikanischen Unität und in der Schweiz sind korrespondierende Mitglieder des Ausschusses. Solche können außerdem nach Bedarf vom Ausschuß selbst ernannt werden.

Im Namen und Auftrag der gesamten Brüder-Unität und ihrer Generalsynode stehen dem Ausschuß alle mit Oberleitung und Verwaltung des Ashls verbundenen Rechte und Pflichten zu.

Ebenso vertritt er das Ashl inner- und außerhalb der Brüder-Unität, mit Ausnahme der Vollziehung rechtsgültiger Akte, die in der Hand des Vorsitzenden der Unitäts-Direktion liegen.

Der Ausschuß hat für Aufbringung der Mittel zum Unterhalt des Ashls und für Berufung des Personals Sorge zu tragen.

Der Ausschuß hat das Recht und die Pflicht, innerhalb der Unitätsgebiete über das Ashl Berichte und Mitteilungen aller

Art selbständige zu verbreiten, anderweitig für das Asyl Freunde zu werben und innerhalb wie außerhalb der Unität Sammlungen zu veranstalten.

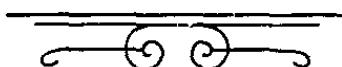
11. Für die unter 7—10 fallenden Maßnahmen ist der Ausschuß allein der General-Synode verantwortlich.
12. Der Ausschuß muß den Beschuß der Unitäts-Direktion in folgenden Fällen einholen, in denen ihm selbst nur ein Gutachten zusteht:
 - a) Bei Ankauf und Verkauf von Grundstücken, sowie bei Neubauten, wenn der Wert des Gegenstandes 10000 Mf. (500 £) übersteigt.
 - b) Bei Veränderung wesentlicher Bestimmungen der Verträge mit dem Ortsausschuß und dem Vorstand des Diaconissen-Verbandes.
 - c) Bei Maßnahmen, die für den Fortbestand, für Einschränkung oder Ausdehnung des Werkes von wesentlicher Bedeutung sind.
13. Die Besorgung der laufenden Geschäfte liegt in der Hand des Geschäftsführers, der verpflichtet ist, nach Bedarf Sitzungen des Ausschusses zu berufen und den Beratungsstoff vorzulegen.
14. Die korrespondierenden Mitglieder wirken bei Beschußfassungen nicht mit.



Teil III.

Das Missionswerk.

Missions=Ordnung der Brüderkirche
bestätigt und ergänzt durch die General=Synode
der Evangelischen Brüderkirche 1914.



Erstes Kapitel.

Grund- und Richtlinien.



Die Grundlage und die innersten Beweggründe § 74

unser uns vom Herrn zugewiesenen Missionsarbeit sind einmal 1. der Gehorsam des Glaubens gegen den Befehl des Herrn an seine Jünger, Matth. 28, 19: Gehet hin und macht alle Völker zu Jüngern, indem ihr sie taufet und sie lehret halten alles, was Ich euch befohlen habe.

Ferner die Liebe Christi, der Wunsch, und die Notwendigkeit, miterlösten Sündern das Heil in Christo zu verkünden, wie Paulus spricht 2. Korinth. 5, 14: Die Liebe Christi dringet uns also; und Röm. 10, 13. 14: Wer den Namen des Herrn anruft, der soll selig werden. Wie sollen sie aber anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie aber glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie aber hören ohne Prediger?

Endlich die selige Hoffnung auf die schließliche Vollendung 3. und Erscheinung des Reiches Christi, wenn die Fülle der Heiden eingegangen ist. Röm. 11, 25.

Die geistliche Missions-Methode — Wort und Sakrament. § 75

In seinem Missionsbefehl hat uns der Herr nicht nur den 1. Auftrag der Mission gegeben, sondern er hat uns zugleich die

dazu unentbehrlichen geistlichen Mittel dargebracht: Wort und Sakrament.

Ergänzend fügen wir das Wort des Herrn hinzu: Matth. 5, 16: Lasset euer Licht leuchten vor den Leuten, daß sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen. Zu Wort und Sakrament tritt das vorbildliche Leben hinzu. Uns ist und bleibt die Missionsarbeit eine rein geistliche Sache, die sich von der Anwendung aller weltlichen Mittel sowie aller Einmischung in Politik fern zu halten hat.

2. **Das Wort.** — Unser Missionspredigt liegt allenthalben zu Grunde das Wort Gottes, die heilige Schrift. In den Mittelpunkt aller unserer Missionsverkündigung tritt aber in Übereinstimmung mit dem Wort des Herrn: „Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe,“ die Person unseres Herrn und Heilandes und die von ihm am Kreuz vollbrachte Erlösung. „Es ist in keinem andern Heil, und ist auch kein anderer Name den Menschen gegeben, darinnen wir sollen selig werden“ soll allewege der Inhalt unserer Missionspredigt sein. „Christus der Gefreuzigte, der uns von Gott gemacht ist zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung.“ Er ist Stern und Kern unserer Verkündigung. Einen anderen Grund wollen und können wir nicht legen, und wer nicht auf diesem Grunde bauen will, dem können wir den heiligen Dienst in der Mission nicht anvertrauen. Diese göttliche Predigt wollen wir nicht mit hohen Worten menschlicher Weisheit verkündigen, sondern in Beweisung des Geistes und der Kraft, dieweil wir wissen, daß das Evangelium eine Kraft Gottes ist, selig zu machen, die daran glauben. Wir wollen nicht in erster Linie die Heiden überzeugen von der Richtigkeit der christlichen Lehre und der Unrichtigkeit der ihrigen, sondern sie sollen und werden gerade an dem um unsrer Sünde willen dahingegebenen, gefreuzigten Gottessohn erkennen, was Sünde ist dem heiligen Gott gegenüber, wie an dem Wort der Versöhnung, was Gottes freie Gnade bedeutet. Und nicht minder wird das heilige Vorbild des reinen Menschensohnes sie reizen und nötigen, die

in der Gnade Gottes gefundene Kraft in einem den Geboten Gottes entsprechenden Wandel zu betätigen.

Das Sakrament. — Wo sich Empfänglichkeit für das 3. verkündigte Wort zeigt, wo dies Wort Erkenntnis der Sünde, Sehnsucht nach dem Heil in Jesus Christus und, so weit es ersichtlich ist, auch den Willen weckt, dem Wandel nach väterlicher Weise zu entsagen, da soll das Sakrament der Taufe mitgeteilt werden. Mehr als oben genannte Voraussetzungen, aber diese um so ernster, sind zur Taufe nicht erforderlich, so weit wir die Schrift verstehen.

Taufordnung.

§ 76

Betreffend die Taufe Erwachsener (Männer und Frauen) 1. gilt es als Regel, daß solche, welche in polygamischen Verhältnissen leben, nicht zur Taufe zugelassen sind. Jedoch steht es der M. D. frei, mit den einzelnen Provinzialbehörden über gewisse Fälle besondere Vereinbarungen zu treffen. So ist sie z. B. ermächtigt, die Taufe solcher Frauen zu gestatten, denen, obwohl innerlich wirklich erweckt und befehrt, die Lösung des polygamischen Verhältnisses unmöglich ist. Jedoch soll niemals eine solche Person in unserer Gemeine ein kirchliches Amt bekleiden. Polyandristen sind unter keinen Umständen zur Taufe zugelassen.

In Rücksicht auf die Taufe von Kindern gelten folgende Grundsätze:

Kinder dürfen nur dann getauft werden, wenn wir eine 2. christliche Erziehung voraussetzen dürfen, also nur dann, wenn beide Eltern oder doch wenigstens ein Teil der christlichen Kirche angehören.

Kinder, die über 5 Jahre alt sind, werden im allgemeinen 3. erst nach vollendetem 12. Jahr und dann wie Erwachsene getauft. Doch sind nach Befinden Ausnahmen zu gestatten, zumal wenn eine Taufe ganzer Familien stattfindet.

4. Die seitens der römisch- wie griechisch-katholischen Kirche vollzogenen Taufen werden unsererseits grundsätzlich anerkannt. In solchen Fällen, wie namentlich bei sogenannten „erschlichenen“ oder „Massentauen“, wo eine Anerkennung unmöglich zu sein scheint, hat der einzelne Missionar einen besonderen Antrag an die Provinzialbehörde zu stellen, die befugt ist, zu entscheiden, ob die Taufe als gültig anzuerkennen ist oder nicht.
5. Der Taufe hat stets ein christlicher Unterricht voranzugehen, der aber nicht zu lang ausgedehnt werden soll.
6. Die als Erwachsene Getauften erlaugen mit der Taufe auch die Berechtigung zum Genuss des heiligen Abendmahls. Doch soll dem erstmaligen Genuss desselben ein fürzerer Unterricht über die Bedeutung des Abendmahls vorangehen.
7. Die als Kinder Getauften werden, wie in unsern heimatlichen Gemeinen üblich, auf ihren Wunsch konfirmiert, ehe sie zum Abendmahl zugelassen werden. Der Konfirmation hat ebenfalls ein Unterricht voranzugehen.

§ 77 Die Pflege der gesammelten heidenchristlichen Gemeine.

1. Diese geschieht wesentlich durch dieselben, im § 75 genannten Mittel. Die Verkündigung des Wortes soll aber nicht nur erfolgen in den regelmäßig abzuhaltenen Gottesdiensten, namentlich am Sonntag, sondern unsre Missionare sollen mit allem Fleiß dahin wirken, daß das Wort Gottes reichlich in der Gemeine, den einzelnen Häusern und Herzen wohne, und daß die Gemeine zur selbständigen Benutzung von Wort und Gebet erzogen werde. Unsren Missionaren wird es auch zur Pflicht gemacht, in ihren Gemeinen auf eine evangelische Heilighaltung des Sonntags zu dringen. Darin wird nicht nur ein Zeugnis liegen gegenüber der umgebenden Heidenwelt, sondern das innere Leben der Gemeine wird dadurch gefördert werden.
2. Auch die Pflege der Gemeinschaft in Vereinen und in anderer Weise wird dringend empfohlen.

Ein ferneres, nicht zu unterschätzendes Mittel zum inneren 3. Ausbau der Gemeine, auf welches unsere Missionare nicht aufmerksam genug gemacht werden können, ist die spezielle Seelenpflege, die durch das sogenannte Sprechen, sowie durch Hausbesuche und Krankenbesuche geübt wird. Bei dem weiblichen Teil der Gemeine sollen die Frauen unserer Missionare helfend eingreifen.

Kirchenzucht.

§ 78

Endlich ist eine für die christliche Gemeine unerlässliche 1. Sache die Anwendung der Kirchenzucht. Für ihre Ausübung gelten die von der General-Synode gegebenen Bestimmungen ebenso gut für unsere Missions- wie für unsere heimatlichen Gemeinen. Demnach gibt es drei Grade:

- a) Die brüderliche, aber amtliche Vermahnung, die erweitert werden kann zu dem seelsorgerischen Rat, freiwillig sich des Abendmahls zu enthalten.
- b) Der Ausschluß vom heiligen Abendmahl, d. h. der zeitweilige Verlust des Rechtes an dem Abendmahlsgenuß.
- c) Der Ausschluß von der Gemeine und ihren Gaben und Vorrechten, d. h. der zeitweilige Verlust aller Rechte eines Gemeingliedes.

Dabei aber wird anerkannt werden müssen, daß bei den 2. verschiedenen Eigentümlichkeiten einzelner Missionsprovinzen die Handhabung der Kirchenzucht im einzelnen verschieden sein kann. Diesen Eigentümlichkeiten ist Rechnung zu tragen in den unter Zustimmung der Missions-Direktion auf Grund der Synodalbestimmungen ausgearbeiteten Provinzialordnungen. Jedemfalls aber sind die unter der Kirchenzucht Stehenden, auch die von der Gemeine Ausgeschlossenen, falls sie sich nicht einer anderen Kirchengemeinschaft anschließen, als Mitglieder der Kirche anzusehen, denen der Missionar als irrenden Schafen mit aller Liebe nachzugehen hat, ob er nicht ihrer etliche noch für den Herrn gewinnen könne. Reuige, die vor Gott und Menschen Buße tun,

find mit Freuden (Luk. 15) wieder aufzunehmen, wenn auch in manchen Fällen um der gegebenen Ärgernisse willen sie aus der Kirchenzucht nicht sofort wieder entlassen werden können.

3. Es darf bei der Pflege der gesammelten christlichen Gemeinen aber eins nicht übersehen werden, nämlich daß sie um so mehr gesegnet und wirkungsvoll sein wird, je mehr hierbei die eingeborenen Helfer zur Mitarbeit herangezogen werden. Namentlich sollte die Kirchenzucht nicht ohne ihre Mitwirkung geübt werden.

§ 79

Die Schulen.

1. Wir betrachten die Schulen als einen wichtigen Zweig unserer Missionsarbeit, denn auf ihnen beruht das künftige Gedeihen der Gemeinen. Unsere Missionare haben demgemäß auch da, wo neben ihnen vorgebildete Lehrer stehen, es als einen wichtigen Teil ihrer Arbeit anzusehen, sich der Schulen in aller Weise anzunehmen. Dabei haben sie ihr Augenmerk nicht nur auf den Gang der Schulen im allgemeinen, sondern insbesondere auf die Erteilung des Religionsunterrichtes und auf die Erziehung der Kinder zu richten. Auch der Lehrer haben sie sich auf alle Weise anzunehmen und dürfen nicht dulden, daß diese sich als die unbeschränkten Herren der Schule ansehen.
2. Von Beginn an ist bei Anlegung einer Schule darauf zu halten, daß die Eltern sie nach Möglichkeit unterstützen. In älteren Missionsgebieten sollte es dahin kommen, daß die Gemeinen ihre Schulen mit Hülfe der staatlichen Unterstützung finanziell ganz tragen, und wo dies Ziel noch nicht erreicht ist, ist mit aller Energie darauf hinzuarbeiten.
3. Außer den Tagesschulen wird die Einrichtung von Sonntagschulen dringend empfohlen.

§ 80

Die Gliederung der Gemeinen in Klassen.

Die werdende und gesammelte Christengemeine gliedert sich von selbst in folgende fünf Klassen:

- a) Sogenannte neue Leute, d. h. diejenigen Heiden, welche sich überhaupt zu einem allgemeinen christlichen Unterricht melden. Ihnen sind in den Statistiken auch diejenigen Christen aus anderen Kirchen bis zu ihrer Aufnahme zuzuzählen, welche sich zum Eintritt in unsere Gemeine melden.
- b) Taufkandidaten, solche, welche sich zur Taufe gemeldet haben und im Taufunterricht stehen.
- c) Getaufte Kinder, die Jugend bis zum 16. Jahr, bezw. bis zur Konfirmation einschließend.
- d) Getaufte Erwachsene, alle mehr als 16jährigen, als Kinder getauften Erwachsenen bis zur Konfirmation.
- e) Die Abendmahlsgenossen.

Weitere Heranbildung der Missionsgemeinen.

§ 81

Die durch den Dienst der Mission gesammelte Gemeine 1. soll sich als eine für den Dienst Christi berufene Schar wissen, eine „Gemeine,“ deren einzelne Glieder für einander verantwortlich sind, wie sie sich als Schuldner derer anzusehen haben, die noch außerhalb der Kenntnis und des Besitzes des in Jesu Christo gegebenen Heils stehen. Es ist deshalb eine der wichtigsten Pflichten unsrer Missionare, die Erziehung ihrer Gemeinen zu solcher Verantwortlichkeit und Tätigkeit zu üben und dem vorhandenen Trieb zu solcher Arbeit die rechten Bahn zu weisen.

Neben dieser allgemeinen Erziehung zu einem tätigen 2. Christentum werden sich die Missionare es angelegen sein lassen, auf allen Gebieten besonders fähige Eingeborene zu direkter Mitarbeit heranzuziehen und sie in immer weiterem Maße in geordnete kirchliche Tätigkeit einzuführen.

Es geschieht dies einmal durch Schaffung von Gemein= 3. organisationen, die es der Gemeine ermöglichen, in allerlei Weise

bei deren innerem Ausbau und äußerer Verwaltungstätigkeit mitzuwirken. Hierfür gilt folgender Grundsatz: Eine geordnete Gemeine soll zwei Gemeinbehörden besitzen:

- a) die von dem Missionar zu ernennende, zur Mitarbeit an dem geistlichen Ausbau der Gemeine berufene Konferenz. Ihr können auch Frauen angehören.

Dieser Kreis ist als die Vertretung der Christengemeine nach ihrer inneren Seite hin anzusehen und soll unter der Schulung des Missionars zu immer bewussterer Mitarbeit an der Pflege der christlichen Gemeine erzogen werden. In diesem Kreis sind besonders auch alle Fälle der Kirchenzucht zu behandeln, und durch ihn ist ein Teil der Erziehung der Gemeine zu einem neuen Leben der Heiligung zu üben.

- b) Das von der Gemeine zu wählende, zur Mitarbeit an dem äußeren Ausbau der Gemeine (Gotteshaus, Gottesacker, Kirchbeitrag, Schule) berufene Komitee. Es ist als eine Vertretung der Christengemeine nach ihrer äußeren Seite hin anzusehen und soll, durch den Missionar angeregt und geleitet, den äußeren Haushalt der Einzelgemeine fördern und überwachen. Das Komitee wirkt mit bei der Verwendung aller durch die Gemeine aufgebrachten Mittel und ist zu möglichster Selbsttätigkeit zu erziehen.
- c) Die Wahl der unter b genannten Gruppe wie die Beratung allgemeiner gemeindlicher Angelegenheiten findet in einer gelegentlich zusammenzurufenden Versammlung aller Gemeinmitglieder statt. Welchen Gemeinmitgliedern das Wahlrecht zuzuerteilen ist, wird in den provinziellen Missionsordnungen festgesetzt.

§ 82 Eingeborene Evangelisten, Lehrer und Prediger.

1. Es ist weiter dafür Sorge zu tragen, daß in Evangelisation, Schule und Kirche Eingeborene als Helfer und Leiter herangezogen werden. Die Mission kann ihre Aufgabe nur erfüllen,

wenn und soweit es ihr gelingt, einen Stand eingeborner Lehrer und Geistlicher zu schaffen.

Die Heranbildung und Förderung von Evangelisten wird 2. vielfach Sache des einzelnen Missionars oder gelegentlich für größere Gruppen zu veranstaltender Kurse sein. Daneben sind womöglich auf allen Missionsgebieten höhere Schulen zu errichten oder, wenn sie schon bestehen, mit aller Energie zu fördern und in ihrem Bestand zu sichern. Sie sollen neben der Fortbildung begabter Schüler besonders der Heranbildung von eingeborenen Hilfskräften für den Schul- und Kirchendienst dienen. Eine theologische Schule vollendet den Ausbau des Schulwesens.

Die Leitung und Förderung dieser Schulen bildet eine 3. besondere Pflicht der Provinzialbehörden und geschieht in steter Fühlung mit der M. D.



Zweites Kapitel.

Die Verfassung der Missionsgebiete.



Unsre Unität hat von Anfang an nicht eine für alle Missionsgebiete gleiche Verfassung festgestellt, sondern hat sie im einzelnen den vorhandenen Umständen und Bedürfnissen sich anpassen lassen. Demgemäß zeigt die Verfassung der Missionsgebiete manche Abweichungen. Doch sind folgende allgemeine Grundsätze maßgebend.

§ 83 Unsre Missionsgebiete als Missionsprovinzen.

Unsre Missionsprovinzen bedürfen einer geordneten Organisation, in welcher sich die Arbeit der das Christentum bringenden und pflanzenden Missionstätigkeit vollzieht.

1. Die Sendung der notwendigen Kräfte, die Entscheidung über Anlage oder Aufhebung von Stationen wie die Darreichung der nötigen Mittel für Aufrechterhaltung und Erweiterung der Missionsgebiete liegt in der Hand der M. D., die auch die letzte Entscheidung über alle die Provinz betreffenden Angelegenheiten zu treffen hat.
2. In jeder Missionsprovinz steht an der Spitze der Verwaltung ein von M. D. berufener und eingesetzter Präses (Superintendent), dem je nach Bedarf andere von M. D. eruannte Provinzialbeamte zur Seite treten können oder, zumal in den älteren und größeren Missionsprovinzen, eine aus amtlichen

und nichtamtlichen Mitgliedern bestehende Provinzial-Konferenz. (P. K.)

Diese Provinzialbehörde hat die lokale Leitung und Überwachung des Missionsgebietes in steter Fühlung mit M. D. zu üben. Ihr liegt die Besetzung der einzelnen Stationen mit geeigneten Kräften und die Aufstellung des Jahresvoranschlags für die Missionsprovinz ob.

Den Abschluß der Verfassungsorganisation einer Missionsprovinz bildet die Allgemeine Missionskonferenz (A. M. K.), eine in bestimmten Zeiträumen einberufene Vereinigung aller im Missionsdienst stehenden Brüder. Die Zugehörigkeit eingeborener Geistlicher zu dieser Versammlung der fremden Missionare ist, wo sie statthat, nur als ein Notbehelf anzusehen, bis die Organisation einer Eingeborenkirche so weit gediehen ist, daß diese Brüder einer Kirchenkonferenz (vgl. § 84) als Vertreter ihrer Gemeinen beiwohnen.

Der A. M. K. steht, solange keine Kirchenkonferenz besteht, (vergl. § 84), das Recht der Beratung aller Angelegenheiten der Missionsgesellschaft und der werdenden Eingeborenenkirche zu. Nach Einführung einer Kirchenkonferenz berät A. M. K. nur die Angelegenheiten der Missionsgesellschaft. Im ersten Stadium der Entwicklung steht der A. M. K. weiter das Recht zu, der M. D. Vorschläge bezüglich der Wahl der nichtamtlichen Mitglieder der P. K. zu machen. Ihre Berufung erfolgt durch die M. D. Die laufende Verwaltung ist Sache der amtlichen Organe. Im zweiten Stadium fällt diese Wahl der P. K. der Kirchenkonferenz zu.

Die Einzelheiten dieser Verfassung der Missionsprovinzen sind je nach der Entwicklung und den Bedürfnissen der einzelnen Gebiete durch besondere Bestimmungen der M. D. zu ordnen.

Dabei sollen die Pflichten der Superintendenten, der P. K. und der A. M. K. scharf abgegrenzt und in das rechte Verhältnis zueinander gesetzt werden.

§ 84

Die werdenden Eingeborenen-Kirchen.

Die Missionsgebiete sind gleichzeitig als werdende Eingeborenen-Kirchen zu betrachten, und deren verfassungsmäßiger Ausbau ist zielbewußt zu fördern.

Diese Entwicklung wird sich bei dem sehr verschiedenen Stand der einzelnen Missionsgebiete in verschiedenartiger Weise vollziehen müssen. Doch werden überall die folgenden Grundsätze zu beachten sein:

1. Die Forderungen, welche an eine werdende Kirche gestellt werden müssen, um sie je länger je mehr als solche anzuerkennen und ihr dementsprechend größere Rechte zu erkennen zu können, sind dreifache: Stellung von eingeborenen Kräften für die Arbeit, geistliche und intellektuelle Fähigkeit zur Bildung und Verwaltung wohl organisierter Einzlgemeinen und sich steigernde finanzielle Beteiligung an dem Tragen der Lasten der Eingeborenenkirche.
2. Eine werdende Kirche ist, dem Stadium ihrer Entwicklung entsprechend, so zu organisieren, daß aus freien Vereinigungen der im geistlichen Dienst stehenden eingeborenen Arbeiter mit den europäischen Missionaren zu einer mit M. D. vereinbarten Zeit eine aus amtlichen (europäischen und eingeborenen) und gewählten, stimmberechtigten Vertretern der organisierten Gemeinen bestehende Kirchenkonferenz gebildet wird. Diese Versammlung zieht alle Fragen des eigentlichen Kirchenwesens in den Kreis ihrer Beratungen.

§ 85

Ausführungsbestimmungen.

1. Es ist Aufgabe der M. D., diese allmähliche Ausgestaltung einer werdenden Kirche möglichst zu fördern und die dem Organismus der Mission dienenden Instanzen je länger je mehr in den Dienst der Eingeborenenkirche hinüberzuführen bezw., wo sie entbehrlich geworden, auszuschalten.
2. Überall, wo eingeborene Kräfte vorhanden sind oder sich beschaffen lassen, ist M. D. zur Beratung neuer ausländischer

Kräfte nur berechtigt, wenn die Provinzial-Konferenz nachweist, daß eine Besetzung der betreffenden Stellen durch eingeborene Kräfte nicht oder wenigstens zur Zeit noch nicht möglich ist.

Um die Heranbildung eines Standes eingeborner Pastoren 3. nach Möglichkeit zu fördern und eine geordnete kirchliche Be- dienung der Missionsgebiete zu sichern, soll M. D. dafür Sorge tragen, daß in jedem größeren Missionsgebiet ein Bischof sei.

Bei der Wahl solcher Bischöfe wird den Missionaren der 4. in Frage kommenden Gebiete die Erlaubnis erteilt, vertrauliche Vorschläge an die M. D. einzusenden, den Bruder betreffend, den sie zu diesem Amt geweiht sehen möchten.

Sobald ein Missionar als Präses oder Vorsteher oder 5. als Leiter einer Hauptstation oder als Mitglied einer Helfer- konferenz berufen wird, soll er in der Regel die Ordination als Presbyter erhalten.



Drittes Kapitel.

Bestimmungen betreffend die Missionare.



§ 86

Missionskirche, nicht Missionsgesellschaft.

Wir halten wie unsere Väter daran fest, daß nicht eine besondere Klasse unserer Gemeine zum Missionsdienst berufen ist, sondern daß, da wir eine Missionskirche und nicht eine Missionsgesellschaft sein wollen, wir auch erwarten dürfen, in allen Klassen unserer Gemeine solche zu finden, die bereit sind, dem Herrn zu dienen und hinauszuziehen. Dies schließt aber nicht aus, daß wir in besonderer Weise auch Brüder und Schwestern für diesen Dienst ausbilden. Wir senden sie aus im Namen des Herrn und der Gemeine, d. h. auf seinen Befehl hin und als Vertreter seiner Jüngerschaft auf Erden. Als unsere Sendboten aber sollen sie sich der ständigen Fürbitte, Liebe und Teilnahme unserer Gemeine getröstet dürfen.

§ 87 Die an den Missionar zu stellenden Anforderungen.

1. Eine Hauptforderung, die wir an einen zu berufenden Missionar stellen müssen, bleibt immer die, daß er „von Gott gelehrt“ sei, d. h., daß er in der Schule des heiligen Geistes selbst von dem Erfahrung gemacht habe, was er verkündigen will. Das erste Erfordernis eines rechten Missionars ist also die wahre Bekehrung seines eigenen Herzens, so daß er,

durch den Glauben gerecht, Frieden mit Gott hat. Er muß den freien und offenen Born wider die Sünde und Unreinigkeit kennen und daraus die Kraft der Heiligung täglich schöpfen.

Das schließt keineswegs aus, daß wir an den zu berufenen Missionar auch die Ansforderung stellen müssen, daß er die nötige geistige Begabung besitze, um das Evangelium verkündigen, eine Gemeine leiten, die Jugend unterrichten, fremde Sprachen erlernen und alle jene Obliegenheiten erfüllen zu können, die der Missionsdienst mit sich bringt.

Die besondere Vorbereitung für den Missionsdienst. § 88

Je mehr in unseren Tagen die Ansforderungen an die Missionare steigen, umso mehr Aufmerksamkeit muß diesem Gegenstand zugewendet werden. Unsere Chorhäuser und Erziehungsanstalten sind noch heute, wenn auch infolge veränderter Verhältnisse leider nicht in dem Maß wie früher, Stätten, wo einem Bruder Gelegenheit zu solcher Vorbereitung geboten wird. Wir können aber dabei nicht der besonderen Stätten für die Vorbildung der Missionare entbehren. Dies sind unsere Missionschulen, denen seitens der Missions-Direktion eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Die Berufung zum Missionsdienst. § 89

Die Berufung eines Bruders oder einer Schwester für den Missionsdienst soll nicht geschehen, ohne daß zuvor von der zuständigen Stelle ein amtliches Zeugnis eingeholt ist. Diejenigen, welche zur Ausfertigung solcher Zeugnisse verpflichtet sind, sollen stets im Gemüt behalten, von welcher entscheidenden Wichtigkeit ihr Zeugnis ist, und es nur nach ernster und gewissenhafter Prüfung ablegen.

Die Kandidatenjahre. § 90

Die ersten Jahre nach Eintritt in den Missionsdienst sind als Kandidatenjahre anzusehen und dienen der weiteren Vorbe-

reitung. Die besonderen Bestimmungen hierfür sind durch M. D. zu erlassen. Soweit es die Verhältnisse gestatten, soll die Ordination und Verheiratung erst nach beendeter Vorberichtungszeit erfolgen.

§ 91

Die Verheiratung der Missionare.

Von jedem zum Missionsdienst berufenen Bruder wird erwartet, daß er bei der Wahl seiner Lebens- und Arbeitsgefährtin nicht nur nach persönlichem Wohlgefallen handele, sondern sich vor allem auch danach richte, ob sich die von ihm erwählte Braut für den Dienst, zu dem er berufen, eigne. Eine öffentliche Verlobung darf keinesfalls stattfinden, ehe nicht die Missions-Direktion dazu die Erlaubnis gegeben hat.

§ 92 Die Pflichten des Missionars gegenüber der sendenden und der werdenden Kirche.

1. Durch die Annahme des Rufes zum Missionsdienst tritt ein Bruder oder eine Schwester in ein Dienstverhältnis nicht nur zur Gemeine oder Kirche, sondern auch zu der Behörde, die sie im Namen der Gemeine hinaussendet. Damit übernehmen sie Rechte und Pflichten. Beide sind in den Instruktionen, Ordnungen und Bestimmungen der M. D. niedergelegt. Diesen hat der Missionar pünktlich nachzukommen und allen Anweisungen seiner Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam zu leisten. Das gleiche gilt auch den Provinzialbehörden gegenüber. Sollte dabei eine Anordnung ihm unerfüllbar erscheinen, so bleibt ihm die Appellation unbenommen.
2. Das Verhältnis der Missionare zu M. D. muß das des brüderlichen Vertrauens auf der einen und der väterlichen Fürsorge auf der andern Seite sein. Ein rechter Missionar dient nicht um des Lohnes, sondern um des Herrn willen. Er darf darum auch im Äuferen die Treue im kleinen nicht vergessen.

M. D. ist im Interesse des Werkes nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, in dem Fall, daß der Dienst oder das Auftreten eines Missionars Grund zu Anstoß oder Tadel gibt, ihn zu ermahnen und, wenn er die Ermahnung nicht beachtet, zu entlassen. Eine Entlassung kann nur nach den hierfür durch die General-Synode gegebenen Bestimmungen erfolgen.

Unsere Missionare sind zunächst Diener der Kirche, die sie gesendet und beauftragt hat und in geordneter Weise die Sorge für ihr äußeres Bestehen trägt. Sie sind darum zunächst nur dieser Kirche verantwortlich. Ihre Arbeit soll aber dazu dienen, das Missionsgebiet und dessen einzelne Gemeinen in die Selbstständigkeit einer werdenden Kirche hinüberzuführen.

Als Leiter einer geordneten Gemeine tritt der Missionar auch dieser Gemeine gegenüber in ein Verhältnis der Verantwortlichkeit und ist verpflichtet und berechtigt, deren Interessen wahrzunehmen und zu vertreten. Dieser Übergangszustand erfordert besondere Weisheit, Gnade und selbstverleugnende Demut. Der Missionar wird als echter Erzieher alles, was eingeborene Kräfte, wenn auch noch nicht vollkommen, zu leisten vermögen, ihnen bewußtermäßigen überweisen, und indem er ihnen Aufgaben stellt und sie für deren Erfüllung verantwortlich macht, sie ihre Pflichten immer besser und freudiger zu üben lehren.

Der persönliche Wandel des Missionars.

§ 93

„Werdet Vorbilder der Herde,“ mahnt der Apostel Petrus die Ältesten der Gemeinen. Und dasselbe verlangen wir von unseren Missionaren. Ihr Wandel soll nicht nur den schon gewonnenen Christen ein Vorbild sein, sondern durch ihre vom Geiste Gottes geheilige Persönlichkeit sollen sie auch den Heiden die Kraft und Wahrheit des verkündigten Wortes vorleben. Daher soll ein Bruder, der dies nicht tut, sondern im Gegenteil durch sein Leben dem Evangelium Schande macht, alsbald aus dem Missionsdienst entfernt werden. Damit soll nicht gewartet werden, bis durch grobe Versündigungen ein öffentliches Ärgernis

gegeben ist, sondern die Entlassung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Bruder ihm in dieser Richtung gegebene Ermahnungen nicht beachtet.

2. Sollen aber die von uns ausgesandten Missionare wirklich gesegnete Arbeit tun, so muß hinter ihnen eine glaubensfreudige und geistesstarke Gemeine stehen, die sie trägt und stützt. Das Missionswerk ist und bleibt ein Werk des Glaubens und des Gebets. Wenn jemals unter uns der Glaube erloschen und das Gebet verstummen sollte, so wird auch das Ende unseres Missionswerkes gekommen sein.

§ 94 Grundsätze über Gehälter und Pensionen der Missionare.

1. Entsprechend dem Charakter des Missionswerkes als eines christlichen Liebeswerkes ist die äußere Stellung der Missionare so zu gestalten, daß ihr persönliches Durchkommen bei bescheidenen Ansprüchen gesichert wird. Für die durch die Erziehung von Kindern zumal in der Heimat entstehenden besonderen Ausgaben ist eine besondere Beihilfe und für die Tage der Erwerbsunfähigkeit und des Alters eine geordnete Pension zu gewähren.
2. Es besteht deshalb für alle Missionare ein gleicher, mit den Dienstjahren steigender Grundgehalt wie eine nach der Länge der Dienstzeit sich richtende Pension (§. Allg. Best. 1901 S. 11 und 25). Eine Frau tritt bei ihrer Verheiratung in die Rechte ihres Mannes ein und steht als Witwe unter der für Witwen festgesetzten Ruhegehaltsordnung.
3. Entsprechend den beschränkten Mitteln der Mission steigt der Grundgehalt vorläufig nur bis zur Höhe von Mk. 2550, der Ruhegehalt bis zu Mk. 1900, der Ruhegehalt einer Witwe bis Mk. 900.
4. In Rücksicht darauf, daß die Lage der Missionswitwen, namentlich derjenigen, deren Leistungsfähigkeit durch das Tropenklima geschwächt ist, meistens eine sehr bedürftige ist, ermächtigt Generalsynode N. D. zu möglichstem Entgegenkommen im einzelnen Fall, soweit es die vorhandenen Bestimmungen zulassen,

zugleich aber auch zu eventueller Erhöhung der Pensionssätze, sobald dies mit Rücksicht auf die finanzielle Lage und in Übereinstimmung mit den Ruhegehaltsbestimmungen der Unitätsprovinzen geschehen kann.

Für einzelne Provinzen und einzelne Stationen können 5. provinzielle bez. lokale Zulagen oder beides gewährt werden.

Etwaige Veränderungen der 1901 festgesetzten und von der 6. Synode bestätigten Grundgehaltsätze wie der für die Kindererziehung und Pension ausgeworfenen Summen können nur im Einverständnis mit U. D. erfolgen. Die provinziellen und lokalen Zulagen werden durch M. D. nach Rücksprache mit den betreffenden Provinzialbehörden festgesetzt. Diese Zulagen sind von Zeit zu Zeit nachzuprüfen und können, je nachdem die Verhältnisse sich verändert haben, erhöht oder erniedrigt werden.

Darüber hinausgehende und persönliche Vergünstigungen 7. oder Zulagen können nur durch M. D. gewährt werden.

Pensionsanspruch tritt erst nach fünfjährigem Aufenthalt 8. im Missionsfeld bei ärztlich nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres ein. Doch darf M. D., wenn nach kürzerer als fünfjähriger Dienstzeit nachweislich Erwerbsunfähigkeit vorliegt, von Jahr zu Jahr eine Unterstützung gewähren.

Brüder, welche nach mehr als fünfjährigem Dienst im 9. Missionsfeld zwar für den Missionsdienst nicht mehr verwendet werden können oder nach Ansicht der M. D. dafür nicht mehr geeignet erscheinen, aber doch noch für einen Dienst in der Heimat brauchbar sind, können nur vorläufig pensioniert werden, bis sie eine andere Verwendung gefunden haben.

a) Sie werden als der M. D. zur Verfügung stehend angesehen, d. h. M. D. muß bestrebt sein, ihnen wenn irgend möglich eine geeignete Stellung zuzuweisen oder bei einer andern Unitätsbehörde zu vermitteln, und die zur Verfügung stehenden Brüder sind, falls sie nicht berechtigte Gründe dagegen geltend machen können, verpflichtet, die ihnen zugewiesene Stellung an-

zunehmen. Die Gehaltsverhältnisse wie die etwaige Anrechnung der in der Heimat verbrachten Dienstjahre solcher zur Verfügung stehender Missionare bei späterer Pensionierung werden sich je nach dem Amt, das ihnen überwiesen werden kann (Vollamt, Nebenamt oder nur gelegentliche Dienstleistungen), verschiedenartig gestalten.

b) Übernehmen zur Verfügung stehende Missionare im Einverständnis mit M. D. eine weder zum Amts bereich der M. D. noch einer heimatlichen Unitätsbehörde gehörende Stellung innerhalb oder außerhalb der Gemeine, so sind sie verpflichtet, wenn mit dieser Stellung ein regelmäßiges Einkommen verbunden ist, der M. D. Mitteilung davon zu machen, und müssen sich nach Umständen einen Abzug vom Ruhegehalt gefallen lassen. Die in einer solchen Stellung verlebten Dienstjahre können selbstverständlich beim Eintritt in das endgültige Pensionsverhältnis nicht zur Anrechnung. M. D. behält das Recht, Brüder aus derartigen Stellungen jederzeit in ihren Dienst zurückzurufen oder einer andern Unitätsbehörde zu überweisen.

§ 95 Bestimmungen betreffs Ausstritt und Entlassung aus dem Missionsdienst.

1. Verläßt ein Missionar auf Grund seiner Kündigung oder ohne Kündigung den Missionsdienst, so hat die Missionsanstalt keine weiteren Verpflichtungen ihm gegenüber.
2. Verläßt ein Missionar innerhalb der ersten fünf Jahre infolge von Kündigung der M. D. oder in einem späteren Zeitpunkt nach Vereinbarung mit M. D. den Dienst, ohne entlassen zu sein, so ist M. D. berechtigt, die Kosten der Rückreise zu bezahlen und ein Jahr lang ein Wartegeld bis zu 1200 Mark zu gewähren oder mit einer Geldsumme bis zu 1200 Mk. ihn zum Übergang in einen neuen Beruf zu unterstützen. Vorausgesetzt, daß die Gehaltsbezüge der neuen Stellung die bisherigen nicht wesentlich überschreiten, können für die Kinder, die sich schon in der Heimat zur Erziehung befinden, die gewöhnlichen Er-

ziehungsgelder weiter gewährt werden, jedoch nicht für die, welche bei dem Austritt der Eltern aus dem Dienst noch in der Pflege der Eltern waren.

Eine Entlassung aus dem Missionsdienst (Absezung) kann 3. von M. D. aus folgenden Gründen verfügt werden:

- a) auf Grund einer durch richterliches Erkenntnis erfolgten Verurteilung wegen einer entehrenden, strafbaren Handlung.
- b) wegen unsittlichen und mit der Würde des Amtes nicht zu vereinbarenden Lebenswandels, infolgedessen die fernere geistliche Amtsverwaltung gefährdet erscheint.
- c) bei fortgesetztem Ungehorsam gegen die Anordnung der Missionsbehörden und gegen die Beschlüsse der Generalsynode sowie bei fortgesetzter Verlezung der ihm obliegenden Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Synodal-Verfassung und den von der Synode oder den Missionsbehörden erteilten Vorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen.

Die Entlassung kann mit Wiederanstellungsfähigkeit oder 4. ohne solche verfügt werden. Mit der Entlassung kommt der Gehalt in Wegfall.

Bei Entlassung mit Wiederanstellungsfähigkeit wird ein 5. Wartegeld in der Höhe von 50 % des Grundgehalts nach Maßgabe der vorhandenen Dienstjahre gewährt und für den Fall, daß eine Wiederanstellung nicht erfolgt, nach längstens zwei Jahren ein Ruhegehalt von mindestens 30 %, höchstens aber 50 % des obigen Grundgehalts durch M. D. bewilligt.

Bei Entlassung ohne Wiederanstellungsfähigkeit erlischt jeder 6. Anspruch auf Gehalt, Kinderunterstützung oder Pension. Es kann aber nach Befinden der M. D. ein Ruhegehalt gewährt werden, der 30 % des Grundgehalts nach Maßgabe der vorhandenen Dienstjahre nicht übersteigen darf.

M. D. ist berechtigt, bez. der Rückreise in die Heimat und 7. zum Übergang in neue Verhältnisse die unter 2 gewährten Vergünstigungen auch einem entlassenen Missionar gegenüber ganz

oder teilweise zu gewähren und der Frau eines entlassenen Missionars eine kleine Pension oder Kinderunterstützung zuzusichern. Auch für die Kinder, die sich schon in der Heimat zur Erziehung befinden, können die gewöhnlichen Erziehungsgelder weiter gewährt werden.

8. Die Entziehung eines bereits erworbenen Ruhegehalts kann bei anstößigem Lebenswandel und öffentlichem Ärgerniß oder bei offenbarem Widerspruch gegen die Grundsätze unsrer Kirche ganz oder teilweise erfolgen.
9. Berufung gegen die Entscheidung der M. D. ist unter Ausschluß des Rechtsweges bei der Unitäts-Direktion einzulegen. Sie ist zu Händen des Vorsitzenden der Unitätsdirektion mittels eingeschriebenen Briefes spätestens innerhalb dreier Monate nach Empfang der Entscheidung der M. D. einzureichen.
10. Bis zur Beschlusffassung der U. D. bleibt das Urteil der M. D. in Kraft. Die angerufene Oberentscheidung der U. D. ist endgültig und unanfechtbar.



Viertes Kapitel.

Der Missionshaushalt.



Die Verpflichtung der gesamten Unität zur Unterstützung § 96 unsrer Mission.

Die finanzielle Verantwortlichkeit für den Betrieb unserer Mission trägt „die Missionsanstalt der Evangelischen Brüderunität“ unter Leitung ihrer Direktion. Da diese Missionsanstalt Korporationsrechte besitzt, so ist das gesamte Besitztum der Mission gerichtlich auf ihren Namen eingetragen und somit von allem Eigentum der Unitätsprovinzen losgelöst. (Siehe Anhang: Statut der Missionsanstalt.) Wie nun keine Oberbehörde der einzelnen Unitätsgebiete als solche berechtigt ist, in die finanzielle Leitung dieser Missionsanstalt einzugreifen oder Ansprüche an ihr Eigentum zu stellen, so kann auch ebensowenig erwartet werden, daß die einzelnen Unitätsprovinzen für etwaige Verluste oder Mehrausgaben auf dem Gebiet der Mission mit ihrem Vermögen gutschagen und aufkommen. Ist somit die finanzielle Sorge für die Mission im rechtlichen Sinn Sache der Direktion der Missionsanstalt, so schließt dies keineswegs aus, daß die gesamte Unität als solche die innere Pflicht fühlt und sich ihrer bewußt bleibt, für die Ausführung und den Ausbau unsrer Mission kein Opfer zu scheuen, dabei von der Überzeugung getragen, daß der Herr, der uns dies gesegnete Werk anvertraut, uns auch die äußereren Mittel dazu darreichen wird.

§ 97 Die finanzielle Mitarbeit der einzelnen Mitglieder.

Aus dem vorher Gesagten ergibt sich für die einzelnen Mitglieder unserer Unität die Pflicht, ihrerseits treu zu sein in Unterstützung des Missionswerkes durch regelmäßige Gaben. Indem wir mit Freuden anerkennen, daß der Geist freudigen Opfers für den Herrn noch unter uns lebt, bitten wir den Herrn, ihn ständig zu mehren. In der Überzeugung aber, daß wir allein die für unser großes Werk notwendigen Mittel nicht aufbringen können, machen wir es uns und namentlich den Dienern unsrer Gemeine zur Pflicht, wo und wie wir können, neue Freunde für unser Missionswerk zu gewinnen. Dies geschieht am besten durch Verbreitung unsrer Missionsschriften und Vertretung unsrer Mission auf Missionsfesten und Konferenzen u. s. w. Solcher Pflicht sollte sich keiner entziehen.

§ 98

Die Missions-Geschäfte.

1. Wir halten es nicht nur für erlaubt, sondern unter gewissen Umständen auch für geboten, geschäftliche Unternehmungen mit unserer Missionsarbeit zu verbinden, und zwar im Blick auf die Bedürfnisse unserer Mission wie auch im geistlichen und leiblichen Interesse ihrer Pflegebefohlenen.
2. Auf dieser Grundlage sollen solche Unternehmungen nach gesunden geschäftlichen Grundsätzen betrieben werden. Wir freuen uns deshalb, wenn uns die Geschäftsbetriebe auch finanzielle Beiträge für den Unterhalt der Mission liefern, doch dürfen sie nicht in erster Linie um des Gewinnes willen oder aus Spekulation gegründet oder betrieben werden.

Dabei gelten die folgenden leitenden Grundsätze:

3. Mit allem Ernst und Nachdruck ist darauf zu halten, daß diese Geschäfte dem Herrn geweiht seien. Alle Unehrlichkeit und Übervorteilung ist mit Sorgfalt zu vermeiden. Ebenso wenig dürfen unsere Geschäftsbrüder sich in Spekulationsgeschäfte einlassen; auf das bestimmteste sind alle Börsen- und Geld-

spekulationen ausgeschlossen. Es soll allewege und überall „redlich zugehen, nicht allein vor dem Herrn, sondern auch vor den Menschen.“

Nachdem die Missionsgeschäfte in Suriname, Nicaragua, 4. Kambodscha, Südafrika-West und Südafrika-Ost rechnungsmäßig von den einzelnen Missionsprovinzen getrennt und unter direkte Leitung der Missions-Direktion gestellt worden sind, steht das Besitzrecht daran einzig der Missionsanstalt der evangel. Brüder-Unität zu. Synode bekennt sich zu dem von Missions-Direktion befolgten Grundsatz, daß diese Geschäfte nicht auf Kosten der allgemeinen Missionskasse betrieben werden dürfen. In einem Geschäft etwa entstehende Verluste sind von diesem selbst zu tragen, wenn nötig, können alle Missionsgeschäfte zur Deckung eines in einem derselben entstandenen Verlustes herangezogen werden.

Alle diese Geschäfte stehen unter der genauen Kontrolle 5. der von Seiten der Missions-Direktion ihnen vorgesetzten Provinzial-Behörden und der Missionsdirektion selbst. Die Geschäftsbrüder haben sich genau nach den von der Missionsdirektion gegebenen Anweisungen zu richten.

Ob die in den Geschäften angestellten Brüder sich auch an 6. der geistlichen Arbeit beteiligen sollen oder nicht, ist für jede Provinz seitens der Missionsdirektion einzeln zu entscheiden.

Unsern Missionaren ist verboten, für eigene Rechnung 7. Handel, Gewerbe oder landwirtschaftliche Unternehmungen zu treiben.

Die finanzielle Verpflichtung der Mission und der werdenden § 99 Eingeborenekirche.

In den ersten Zeiten ihres Bestehens erfolgt von der 1. Heimat aus die finanzielle Unterstützung einer Mission, sei es nun, daß die dazu erforderlichen Mittel aus der allgemeinen Missionskasse oder aus den Erträgen der Geschäfte fließen, welche zum Besten der betreffenden Mission betrieben werden.

2. Die Aufgabe der Missionsarbeit besteht jedoch darin, auf dem Missionsgebiet die Gründung einer sich selbst erhaltenden, von der Heimat unabhängigen Kirche herbeizuführen, einer Kirche, die auf jegliche Unterstützung aus fremden Quellen verzichtet hat und alle ihre Ausgaben für kirchliche und missionarische Zwecke wie für das Schulwesen allein bestreitet und ihre Pastoren nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder selbst erhält. Während also die Mission von außen her erhalten wird, verliert eine werdende Eingeborenenkirche in immer weiterem Umfang ihren Anspruch auf Unterstützung von außen. Daraus ergeben sich folgende Grundsätze: Wenn und solange die Mission ihre Arbeit aufrecht erhält und ihre Boten aussendet, ist sie verpflichtet, für deren Reisen, Wohnung, Unterhalt u. s. w. einzutreten. Wo und sobald eine werdende einheimische Kirche dazu imstande ist, muß sie für die übrigen, durch den dortigen Betrieb des Werkes verursachten Ausgaben nach Möglichkeit aufkommen. Daraus ergibt sich für unsere jüngeren Missionsfelder die Regel, sie von Anfang an zu der Kunst des Gebens zu erziehen und schon die ersten noch so bescheidenen Mittel der jungen Christengemeinde ihr zum Aufbau des eigenen Kirchenwesens zu überweisen. Von diesen Grundsätzen aus ergeben sich folgende einzelne Bestimmungen:
3. Die Missionsanstalt ist verpflichtet, mit ihren Mitteln einzutreten für die von der Kirche ausgesandten Missionare, und hat, soweit nötig, deren Ausbildung wie ihre Ausrüstung, Reisen, eine den gesundheitlichen Bedürfnissen des Europäers entsprechende Wohnung, Gehalt einschließlich Kinderunterstützung, Erholungs- und Rückreisen wie Pension zu tragen. Dazu dienen ihr die Gaben der Mitglieder der Brüderkirche und Freunde unsrer Mission wie die Erträge der durch die Mission und ihre Angestellten betriebenen Geschäfte und landwirtschaftlichen Unternehmungen.
4. Die Mission wird im Anfang ihrer Tätigkeit nicht umhin können, auch für mannigfache Bedürfnisse der dortigen Arbeit einzutreten. So in erster Linie für die Errichtung des ersten

bescheidenen Kirch- und Schullokals. Für den Unterhalt desselben, Reparaturen, Reinigen, Beleuchtung, Abendmahlswein u. s. w. soll, wo und soweit es irgend möglich ist, die junge Christengemeine selbst eintreten. Dazu dienen die freiwillige Arbeit und die Kirchkollekten. Der Bau einer zweiten größeren Kirche und Schule ist von der einzelnen Gemeine ihrem Können und Geschmack entsprechend selbst zu bestreiten.

Die Schule ist, sofern sie noch Evangelisationsschule ist, 5. d. h., in erster Linie als Werbemittel für die missionarische Arbeit, und als Vorbereitung eines Volkes für den Empfang des Evangeliums zu betrachten ist, so weit nötig, durch die Mission zu unterhalten. Dabei ist möglichst bald darauf zu dringen, daß die Schüler ihre Schulbedürfnisse selbst bestreiten und ein Schulgeld entrichten. Später ist die Schule als Lokausschule der einzelnen Gemeine zu betrachten und von da an durch diese Gemeine selbst ohne weitere finanzielle Unterstützung der Mission zu tragen. Die Mission dient ihr weiter durch die von Seiten des Missionars geübte Aufsicht und Überleitung der Schule, wie gegebenenfalls durch Heranbildung der für den Schulbetrieb geeigneten Kräfte.

Die Evangelisationsarbeit ist den eingeborenen Christen als 6. ihre Aufgabe vorzustellen, für die sie nicht nur die Kräfte, sondern je länger je mehr auch die Mittel darzureichen haben, ebenso wie sie auch für den Gehalt und etwaige Pension ihrer eingeborenen Missionsgehilfen und Prediger aufzukommen haben. Dabei ist Bedacht zu nehmen darauf, daß die Gehälter der eingeborenen nicht nach europäischem Maß zu bemessen, sondern den Kräften und Bedürfnissen des betr. Volks anzupassen sind.

Für diese Ausgaben sind in erster Linie die Kirchenbeiträge 7. der Gemeinnütziger zu verwenden. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt im Anfangsstadium der Missionsarbeit die M. D., in späteren Stadien die Kirchen-Konferenz.

Damit ist ausgesprochen, daß die Deckung der Evangelisations- 8. umkosten und die Besoldung bezw. Pensionierung der eingeborenen

Prediger nicht Sache der einzelnen Gemeine, sondern Sache der Eingeborenen-Kirche als Ganzes ist.

9. Zu den Pflichten der Mission gehört es, die nötigen höheren Schulen zu schaffen und deren Bestand durch Einstellung der geeigneten ausländischen und eingeborenen Kräfte wie durch Darreichung von Mitteln zu garantieren. Dabei ist aber von vornherein darauf zu sehen, daß die eingeborenen Schüler für ihre Schulmaterialien wie für ihren Lebensunterhalt soweit als irgend möglich selbst aufkommen und direkt oder indirekt (ländliche Arbeiten auf den Kostgründen der Schule) Schulgeld entrichten. Die Schüler, wie alle eingeborenen Mitarbeiter, sollen bez. ihrer äußeren Lebenshaltung Glieder ihres Volkes bleiben; alles unnötige Europäisieren ist zu vermeiden. Im Lauf gesunder Entwicklung ist die werdende Eingeborenenkirche als Ganzes auch zur Tragung der durch diese Institute entstandenen allgemeinen Unkosten heranzuziehen, um sie später ganz zu übernehmen.
10. Bezuglich der älteren Felder hat M. D. von diesen Grundsätzen aus eine immer klarere Scheidung zwischen dem Organismus der Mission und demjenigen der werdenden Kirche anzubahnen und, ohne etwa bereits vorhandene Organisationen zu schädigen, entsprechende Bestimmungen zu geben. Dabei ist der enge Zusammenhang dieser Frage mit derjenigen der Heranbildung eines Standes eingeborner Hilfskräfte wie mit der zielbewußten Entwicklung der Verfassung im Auge zu behalten.

§ 100

Das letzte Ziel unsrer Missionsarbeit.

1. Je weniger ein so ausgebretetes und vielgestaltetes Missionswerk, wie das unsrige, der Ordnung und der Organisation im großen und einzelnen entbehren kann, und je ernstlicher wir darum suchen müssen, den äußeren Ausbau unsers Werkes den Bedürfnissen desselben in seinen verschiedenen Entwicklungsphasen anzupassen, umso mehr wollen wir dabei nicht aus dem Auge verlieren, daß dies nur alles Mittel sind und sein sollen, um uns zur Erfüllung unsrer eigentlichen Aufgabe, dem Herrn

am Bau seines Reiches auf der Welt zu dienen, geschickter zu machen. Die Missionsarbeit hat wie im Anfang, so in allen fortgeschrittenen Stadien nur das eine Ziel, „Seelen für das Lamm zu werben,“ und diejenigen, die eine Beute des Heilands geworden sind, in der Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung zu erhalten, die sie fähig macht, ihren Zeugniseruf in der Welt zu üben. Lebendige Gemeinen sollen das Salz der Erde und das Licht der Welt sein, damit unser Vater im Himmel gepriesen werde. Wenn wir dieses Ziel auch nur unvollkommen erreichen werden, so bleibt es doch das Ziel, nach dem wir jederzeit streben wollen.

Die „Mission“ darf dabei die ihr speziell übertragene Aufgabe als erreicht ansehen, wenn es ihr gelungen ist, selbständige, d. h. sich selbst ausbreitende, sich selbst erhaltende und sich selbst verwaltende Eingeborenenkirchen zu schaffen, die zu der inneren Reife gediehen sind, wo die kirchlich selbständige Organisation an die Stelle der ihr den Weg bahnenden Mission tritt. (Synodalverfaß 1857.) Die Lösung dieser Aufgabe wird viel Geduldssarbeit erfordern. Wir dürfen sie weder durch voreilige Maßregeln erzwingen wollen, noch als unmöglich aufgeben. Auch wo die äußeren Vorbedingungen für eine vollkommene Erreichung dieses Ziels fehlen, wird jeder Schritt in dieser Richtung innere Kräfte des Volkes zu wecken vermögen, damit es in den ihm gesteckten Grenzen etwas werde zur Ehre Gottes.

Der Herr schenke es uns dabei, zu merken auf die Zeichen der Zeit und seine Leitung. Er ist es, der den einzelnen Missionen ihre besonderen Seiten und Zeiträume gibt, sowie auch die dazu besonders nötigen Kräfte und Gaben austeilt.



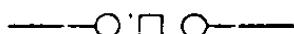
Anhang zu Teil III.

Mission.



Statut

der Missionsanstalt der Evangel. Brüder-Unität.



§ 1.

Name und Sitz.

Die Missionsanstalt der Evangelischen Brüder-Unität hat ihren Sitz in Herrnhut.

§ 2.

Zweck und Aufgabe.

Sie hat den Zweck, das Werk der Heidenmission, das die Evangelische Brüder-Unität von ihrem Anfang an in Angriff genommen hat, finanziell zu unterstützen.

§ 3.

Tätigkeit und Verpflichtung.

Zu diesem Behufe sorgt die Missionsanstalt für die Beschaffung der Gelder, die erforderlich sind für den Unterhalt heidenchristlicher Gemeinen, für Ausbildung, Gehalt und Ruhegehalt der Missionare, für die Erziehung der Kinder der Missionare und die Versorgung ihrer Witwen.

§ 4.

Mittel.

Die Mittel zur Ausführung des bezeichneten Zweckes (§ 2) und der übernommenen Verpflichtungen (§ 3) erlangt die besagte Anstalt durch freiwillige Gaben und Zuwendungen, die ihr sowohl aus der Mitte der Evangelischen Brüder-Unität selbst, als auch von Seiten der zahlreichen Freunde derselben in der evangelischen Christenheit zugehen, und außerdem durch die Einnahmen aus den von ihr gegründeten Gewerben und gewerblichen Anlagen auf ihren verschiedenen Missionsgebieten.

§ 5.

Leitung.

Verwaltung und Leitung der Missionsanstalt liegt in den Händen der Direktion der Missionsanstalt der Evangelischen Brüder-Unität. Dieselbe besteht aus den Mitgliedern der Missions-Direktion der Evangelischen Brüder-Unität, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen haben.

§ 6.

Wahl der Direktoren.

Die Mitglieder der Direktion werden von der Allgemeinen Synode der Brüder-Unität gewählt. Die Amtsdauer erstreckt sich von einer Allgemeinen Synode bis zur nächsten.

§ 7.

Ergänzungen der Missionsdirektion in der Zwischenzeit.

Tritt in der Zwischenzeit von einer Allgemeinen Synode bis zur anderen durch Tod oder Amtsniederlegung eine Lücke in der Direktion ein, so ergänzt sich dieselbe durch Kooptation.*)

*) Diesen Ausdruck verlangte das Ministerium. Es ist aber selbstverständlich, daß nur der Bruder kooperiert werden darf, der auf ordnungsgemäße Weise (siehe Synodalverlaß) gewählt ist.

§ 8.

Vertretung der Missionsanstalt.

Die Missionsanstalt wird durch ihre Direktion vertreten. Im Namen und Auftrag derselben hat der Vorsitzende das Recht, gegenüber allen einzelnen Personen, Gesellschaften, Gerichten u. s. w. in allen, die Missionsanstalt betreffenden Angelegenheiten, besonders Besitz- und Vermögensverhältnisse betreffend, aktiv und passiv, gerichtlich und außergerichtlich die Vertretung auszuüben. Doch ist derselbe befugt, ein anderes Mitglied der Direktion im Allgemeinen und in einzelnen Fällen — sowie andere Personen in einzelnen Fällen, letztere aber nicht im Allgemeinen — zu seiner Vertretung gerichtlich zu bestellen.

§ 9.

Anzeige der Wahl bei den Behörden.

Die seitens der Allgemeinen Synode vollzogene Wahl der Direktion (§ 6), sowie die vollzogene Kooptation (§ 7) und endlich die innerhalb der Direktion vollzogene Wahl des Vorsitzenden (§ 5) ist baldmöglichst der Kreishauptmannschaft in Bautzen und dem Amtsgericht in Herrnhut anzugeben und in dem Organ der Missionsanstalt, dem Missionsblatt der Brüdergemeine, zu veröffentlichen. Die Anzeige geschieht im ersten Fall durch den Vorsitzenden der Allgemeinen Synode der Brüder-Unität, in den beiden letzten Fällen, indem der Vorsitzende der Missions-Direktion ein von ihm und mindestens noch einem Mitglied der Direktion unterzeichnetes Protokoll einreicht.

§ 10.

Jahresbericht.

Über die Verwaltung des Vermögens der Missionsanstalt sowie über ihre Einnahmen und Ausgaben hat die Direktion, in Verbindung mit dem Jahresbericht über das gesamte Werk der Heidenmission der Brüdergemeine einen Bericht zu veröffentlichen, der dem Missionsblatt der Brüdergemeine beigelegt und

außerdem auf Verlangen jedem unentgeltlich zugestellt wird.
Diesem Bericht ist ein Auszug aus der Jahresrechnung beizufügen.

§ 11.

Berantwortlichkeit der Direktion.

Für den gesamten Bereich ihrer Tätigkeit und Verwaltung bleibt die Direktion der Allgemeinen Synode der Brüder-Unität verantwortlich.

§ 12.

Anderungen des Statuts.

Anderungen einzelner Bestimmungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörden.

§ 13.

Schlusbestimmung.

Der Allgemeine Synode der Evangelischen Brüder-Unität steht das Recht zu, innerhalb des allgemeinen Zwecks der Missionsanstalt (§ 2) über dieselbe sowie über ihr Vermögen anderweitige Bestimmungen zu treffen, auch im Falle einer Auflösung der Missionsanstalt.

Berthelsdorf b. Herrnhut, den 15. Februar 1900.

Die Missions-Direktion der Evangelischen Brüder-Unität.
(gez.) C. Buchner, Vorsitzer.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat die vorstehenden Statuten der Missionsanstalt der Evangelischen Brüder-Unität zu Berthelsdorf vom 15. Februar 1900 genehmigt.

Hierüber ist dieses

Dekret

ausgefertigt worden.

Dresden, am 15. März 1900.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
(gez.) v. Seydewitz.

I. Nachtrag

zum Statut der Missionsanstalt der Evangel. Brüderunität
vom 15. Februar 1900.

§ 8 des Statuts wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 8.

Vertretung der Missionsanstalt.

Die Missionsanstalt wird durch ihre Direktion vertreten. Im Namen und Auftrag derselben hat der Vorsitzende das Recht, gegenüber allen einzelnen Personen, Gesellschaften, Gerichten u. s. w. in allen Angelegenheiten, besonders Besitz- und Vermögensverhältnisse betreffend, aktiv und passiv, gerichtlich oder außergerichtlich die Vertretung auszuüben. Der Vorsitzende ist befugt, ein anderes Mitglied der Direktion oder andere Personen zu seiner Vertretung gerichtlich zu bestellen und zwar die Mitglieder der Direktion in vollem Umfang, andere Personen, die nicht Mitglieder der Direktion sind, nur für bestimmte Bezirke — Staaten oder Missionsbezirke — oder für bestimmte Arten von geschäftlichen Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten.

Berthelsdorf b. Herrnhut, den 3. März 1904.

Die Missionsdirektion der Evangelischen Brüderunität.

D. C. Buchner, Vorsitzer.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat den vorstehenden vom 3. März 1904 datierten I. Nachtrag zu den Statuten der Missionsanstalt der Evangelischen Brüderunität zu Berthelsdorf bei Herrnhut vom 15. Februar 1900 genehmigt.

Hierüber ist dieses
D e k r e t
ausgefertigt worden.

Dresden, am 14. März 1904.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
(gez.) v. Sendewitz.

Teil IV.

Beschlüsse und Erklärungen

der

Generalsynode 1914.



**Inhaltsverzeichnis
zu Teil IV.
Beschlüsse und Erklärungen.**

Seite

I. Beschlüsse und Erklärungen zu den „Grundzügen“.

Nr. 1 bis 15.

1. Weltkonferenz für Faith and Order	159
2. Beziehung der Unität zur Anglikanischen Kirche	159
3. Annäherung der Kirchen	162
4. Bestätigung von Teil IV des General-Synodal-Verlasses von 1909	162
5. Grundsätzliche Stellung zur Lehre	163
6. Moravian Educational Association of North America	167
7. Dank an die Erzieher und Erzieherinnen	167
8. Neue Fassung von § 20 des General-Synodal-Verlasses	168
9. Einheitliche Bezeichnung für unsre Kirche	168
10. Rechtliche Bezeichnung der werdenden Kirchen	168
11. Berichte über Leben und Arbeit in den Provinzen an die General-Synode	168
12. Provinziale Schriften über die Grundsätze unsrer Kirche	168
13. Wechselseitige Mitteilung der Schriften unter Nr. 12	169
14. Eine solche Darlegung für die Deutsche und für die Britische Provinz	169
15. Wechselseitige Besuche in den Unitätsgebieten	170

II. Die General-Synode. Nr. 16 bis 29.

16. Wahl von Laien	170
17. Rechtzeitige Mitteilung von beabsichtigten Veränderungen in der Zusammensetzung der General-Synode an die Provinzial-Synoden	170
18. Geltung von Beschlüssen und Erklärungen früherer Synoden	170
19. Sammlung der Beschlüsse	170
20. Mitteilung entscheidender Synodalbeschlüsse an die Provinzial-Behörden	170

	Seite
21. Reisekosten für die Generalsynode	171
22. Geltung der Bestimmungen über die Reisekosten	172
23. Zahl der Christführer	172
24. Drucksachen	172
25. „Mitteilungen“ aus der General-Synode	172
26. Kosten dafür	172
27. Tagegelder und Vergütungen	172
28. Unitätsreisefonds und Generalsynodalfonds	172
29. Generalsynodalfonds	172

III. Finanzausschuß für die Mission. Nr. 30.

30. Finanzausschuß für die Mission	173
--	-----

IV. Allgemeine Missionsangelegenheiten. Nr. 31 bis 72.

31. Hauptzweck der Missionsarbeit	176
32. Erwerbungen	176
33. Gesamtgeschichte unsrer Mission	176
34. Missions-Studienkränzchen	177
35. Missionsblätter	177
36. Englische Beurteilung des § 64, 2 des G. S. V. und des Statuts der Missionsanstalt	177
37. Unverheiratete Missionsschwestern	177
38. Ausbildung von Schwestern	177
39. Gesundheit der Missionare	178
40. Urlaub	178
41. Zuschuß für den Urlaub	178
42. Kosten ärztlicher Behandlung im Urlaub	178
43. Bewertung der Dienstjahre nach den Gesundheitsverhältnissen der Missionsgebiete	178
44. Gehälter im heimatlichen Missionsdienst	178
45. Gehälter der Geschäftsbrüder im überseeischen Missionsdienst	179
46. Ruhegehaltbestimmungen	179
47 bis 49. Die Kleinwolkaer Anstalten	179
50. Die Missionskinder nach dem Austritt aus Kleinwolka	180
51. Über die Einschränkung seit 1909	180
52. Heimatliches Missionsinteresse	181
53. Gesellschaften zur Förderung der Mission und die Provinzialsynoden	181

V. Missionsgeldwesen.

54. Missionsfreunde, Missionskollekten	182
55. Nur das unbedingt Notwendige auszuführen	182

	Seite
56. Keine weitere Ausdehnung der Missionsgeschäfte	182
57. Kapitalien in Missionsgeschäften	182
58. Besitzrecht an den Missionsgeschäften — sie werden nicht auf Kosten der allgemeinen Missionskasse getrieben	182
59. Besitztitel	183
60. Die Agentur in Herrnhut	183
61. Sichere Anlegung von eisernen Kapitalien	183
62. Grenzen der Missionsgeschäfte	183
63. Vorschläge zur Erhöhung der Einnahmen	183
64. Einnahmen und Ausgaben der werdenden Kirchen und der Mission	184
65. Rechnungslegung an die Eingeborenen-Gemeinden	184
66. Frühere Feststellung der Jahresrechnung	184
67. Behandlung von Legaten als Fonds	184
68. Das Kapitalkonto bei der Deutschen Brüder-Unität	184
69. Dank an die Amerikanische Provinz	184
70. Anregungen in den Protokollen des Missions-Finanz-Ausschusses	184
71. Dank an verschiedene Hülfsgesellschaften	185
72. Dankschreiben an die Hülfsvereine	185

VI. Westindien. Nr. 73 bis 86.

VII. Einzelne Missionsgebiete. Nr. 87 bis 94.

87 und 88. Suriname	189
89 bis 92. Unyamwezi und Nyasa	190
93. Nationalspende	190
94. Demerara	190

VIII. Böhmisches-Mährisches Werk. Nr. 95 bis 107.

IX. Verschiedenes. Nr. 108 bis 115.

108. Appellationsrecht der Gemeine Zeist	195
109. Karten im Missionsbericht	195
110. Urkunden, Akten und Briefe im Unitätsarchiv	195
111. Geschichte der Böhmisches Brüder	196
112. Geschäftsordnung der Generalsynode	196
113. Anordnung in den Paragraphen des General-Synodal-Verlasses	196
114. Teilnahme für unser Aussätzigenasyl	197
115. Dank an die Deutsche Brüder-Unität für die Unterhaltung des Unitäts-Archivs	197



I. Beschlüsse und Erklärungen zu den „Grundzügen“.

(Nr. 1—15.)

1. In Erwägung, daß die Brüderkirche (Unitas Fratrum) seit ihrem Bestehen danach getrachtet hat, die Kinder Gottes in allen Kirchengemeinschaften zu vereinigen und das Testament des Herrn, daß sie alle eines seien, in ihrem Teil immer volliger erfüllen zu helfen, nimmt General-Synode, als Vertreter der Brüderkirche in Europa und Amerika und ihrer Missionsgebiete in allen Erdteilen gern davon Kenntnis, daß eine Weltkonferenz aller Kirchen und Gemeinschaften, die sich zu unserem Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland bekennen, vorbereitet wird und daß auch die Brüderkirche dazu eingeladen ist. General-Synode bekennt sich zu dem Ziel dieser Weltkonferenz, eine Annäherung und gegenseitige Anerkennung der christlichen Kirchen herbeizuführen, und erklärt sich damit völlig einverstanden, daß unsere Provinzial-Synoden und Provinzial-Behörden sich an der Vorbereitung einer solchen Weltkonferenz beteiligen.

Beziehung der Unität zur Anglikanischen Kirche.

2. Der englische Text dieser Erklärung ist der maßgebende, 1. der deutsche nur eine möglichst sinngemäße Übersetzung.

Die General-Synode der Unitas Fratrum (Brüderkirche) gibt 2. im Andenken an ihre alte Freundschaft mit der Anglikanischen Kirche ihrer Freude über die Aussicht auf engere gegenseitige Beziehungen Ausdruck, die in unserm gemeinsamen Glauben und in dem Dienst unsers gemeinsamen Herrn begründet sind; und sie hofft, daß dies einen Schritt zur Beförderung der Einigkeit in der Christenheit zur Ehre unsers himmlischen Vaters bedeuten möge.

3. Im Blick auf die verschiedenen Vorschläge der Lambeth-Konferenz von 1908 beschließt die General-Synode von 1909:
4. Wir begrüßen die Beschlüsse der Lambeth-Konferenz über engere Beziehungen zu unserer Kirche (Abendmahlsgemeinschaft, Kanzelaustausch usw.) als Ausdruck eines aufrichtigen christlichen Wunsches nach Einigkeit. Sind wir auch nicht der Meinung, daß irgend eine Art sichtbarer Auseinanderfolge im geistlichen Umte für den Zusammenhang des Leibes Christi, der allgemeinen christlichen Kirche, wesentlich sei, so wollen wir doch auf eine gegenseitige Beteiligung an der Weihe der Bischöfe als auf einen geeigneten symbolischen Ausdruck für die engeren Beziehungen der beiden Kirchen zueinander gern eingehen, wenn die Behörden der einen Kirche die der andern dazu auffordern sollten.
5. Wir halten unentwegt an unserm Grundsatz fest, daß „die Heilige Schrift die alleinige Richtschnur unseres Glaubens und Lebens“ sei. Gleichzeitig herufen wir uns auf die amtlichen Festsetzungen unsrer verschiedenen Synoden, aus denen hervorgeht, daß unser Verständnis der heiligen Schrift den in der evangelischen Christenheit anerkannten Glaubensbekenntnissen entspricht (z. B. dem Nicaenum, der Augsburgischen Konfession, den Artikeln der Church of England und der Westminster Konfession).
6. Wir halten dafür, daß die engeren Beziehungen zur Anglikanischen Kirche auf der gleichen gegenseitigen Anerkennung und Freiheit der Zusammenarbeit beruhen müssen, wie sie schon jetzt zwischen uns und einigen episkopalen und anderen Kirchen in Europa und Amerika bestehen. Und zumal eine verfassungsmäßige Union nicht in Frage steht, betrachten wir unsere Stellung als die eines unabhängigen Zweiges der allgemeinen Kirche, „einer alten protestantischen Episkopalkirche“, wie sie in der Parlamentsakte 22 unter Georg II. Kap. 120 bezeichnet ist.
7. Wir sind grundsätzlich von Herzen damit einverstanden, daß die Behörden der beiden Kirchen in ihren verschiedenen Amtshandlungen sich gegenseitig anerkennen. Im Blick auf die künftige Stellung unsrer Bischöfe sind wir der Meinung, daß

den Interessen der auf die engeren Beziehungen der beiden Kirchen gerichteten Bemühungen am besten gedient sein wird, und daß mögliche Missverständnisse am leichtesten vermieden werden können, wenn der Grundsatz der unbedingten Unabhängigkeit innerhalb des eigenen Amtsbereichs der beiden Kirchen gewahrt und erhalten bleibt auf der Grundlage gegenseitiger kirchlicher Gleichberechtigung.

Obgleich seit den ältesten Zeiten unserer Kirche unsere Sitte 8. wie in der Morgenländischen Orthodoxen Kirche die gewesen ist und noch ist, daß die Konfirmationshandlung von dem ersten Geistlichen jeder Gemeine vollzogen wird, so sind Änderungen im Vollzug der Konfirmationshandlung, falls solche von einer Provinz unserer Kirche gewünscht werden, gutzuheissen, vorausgesetzt, daß dadurch nicht irgendwelche Schwierigkeiten entstehen inbezug auf die völlige Anerkennung solcher Kommunikanten, die nicht von einem Bischof konfirmirt worden sind, oder der Kommunikanten solcher anderer Kirchen, die die Konfirmation überhaupt nicht haben.

In Bezug auf die Übergangszeit, die zwischen der Annahme 9. der Grundsätze über die Beziehungen beider Kirchen zueinander und deren formeller Bestätigung liegen wird, werden wir gern auf die Vereinbarung solcher Abmachungen eingehen, die den Geistlichen der einen Kirchengemeinschaft ermöglichen, bei besonderen Gelegenheiten in den Kirchen der andern zu predigen.

Für eine Missionsprovinz wird die Unitätsdirektion und für 10. eine selbständige Unitätsprovinz deren Synode ermächtigt, die nötigen Schritte zu tun, um nach Maßgabe der obigen Erklärungen engere Beziehungen zur Anglikanischen Kirche anzuknüpfen. Doch soll diese Ermächtigung in einer selbständigen Unitätsprovinz erst dann in Kraft treten, wenn die Synode dieser Provinz ihre Zustimmung zu den obigen Erklärungen gegeben hat.

Generalsynode ermächtigt die Bischöfe der britischen Provinz, 11. im Einvernehmen mit der britischen P. A. C. in Zukunft nach

Bedarf Verhandlungen mit dem vom Erzbischof von Canterbury für diese Frage eingesetzten Komitee zu führen.

12. Zu Punkt 10 werden folgende zwei Anmerkungen zu Protokoll gegeben:

a) Die Stellung der beiden Westindischen Provinzen zu Nr. 10 regelt sich nach ihrer verfassungsmäßigen Stellung in der Unität, wie sie im G. S. B. festgesetzt ist.

b) Die letzte Entscheidung, ob eine Provinz der obigen Erklärung entsprechend gehandelt habe, fällt der Unitäts-Direktion und General-Synode zu. (1909).

Die General-Synode der Brüderkirche (Unitas Fratrum) nimmt von dem Bericht der Bischöfe und Provinzial-Altesten der britischen Provinz über die Verhandlungen mit den Behörden der anglikanischen Kirche Kenntnis und hofft, daß diese Verhandlungen zu einem günstigen Abschluß führen werden.

3. General-Synode freut sich über die Annäherung der Kirchen in den verschiedenen Unitätsprovinzen und auf den Missionsgebieten. Sie empfiehlt den Provinzial-Synoden und der Missions-Direktion, jede sich darbietende Gelegenheit zur kirchlichen Gemeinschaft, gemeinsamen Arbeit, festeren Verbindung oder Union, durch die das Reich Christi gefördert werden könnte, ernstlich in Erwägung zu ziehen. Sie empfiehlt jedoch, daß ohne die Zustimmung der General-Synode oder der Unitäts-Direktion keine Schritte unternommen werden, die die Stellung der Generalsynode den Unitäts-Provinzen gegenüber ändern würden.

4. General-Synode bestätigt aufs neue Teil IV des Verlasses „Beschlüsse und Erklärungen der Synode“, sofern sie nicht nur zeitweilige Geltung hatten oder durch Beschlüsse der jeweiligen Synode außer Kraft gesetzt sind.

Ganz besonders bekennt sich Synode aufs neue zu den in Beschuß 6 und 7 der General-Synode von 1909 ausgesprochenen Grundsätzen in bezug auf die Lehre. Sie sollen nur mit Aus-

scheidung der auf die damaligen Anträge bezüglichen einleitenden Bemerkungen unter der Überschrift: „Grundsätzliche Stellung zur Lehre“ wieder in die Beschlüsse aufgenommen werden.

Grundsätzliche Stellung zur Lehre.

1.

5. In den theologischen Bildungsstätten der Brüderkirche gibt es keine unbedingte Lehrfreiheit im Sinn einer schrankenlosen Willkür. Federzeit muß Stern und Kern aller Lehre dies Evangelium bleiben, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist, daß in keinem anderen das Heil ist, und ist auch kein Name den Menschen gegeben, darinnen sie können selig werden, als allein der Name Jesu Christi. Wer versuchen wollte, einen anderen Grund zu legen, könnte bei uns nicht das Amt eines Lehrers an unsern theologischen Seminaren bekleiden.

Dieser Kern des Evangeliums kann sich in mannigfachen Lehrformen ausprägen und hat dies je und je getan. Für die Beurteilung dieser mannigfachen Lehrformen gibt uns das Wort des Apostels, daß Geistliches geistlich gerichtet werden müsse, den richtigen Maßstab in die Hand. Wollte man durch Aufstellung eines irgendwie theologisch formulierten Lehrbekenntnisses den Maßstab für die Beurteilung zu gewinnen suchen, so würde dies zu einem immer mehr auch bis in Einzelheiten hinein sich weiter ausgestaltenden Lehrgesetz und damit auch immermehr zu einer formalistischen statt geistlichen Behandlung führen, was nicht nur unbrüderisch, sondern auch unevangelisch wäre.

2.

Vor allem ist uns innerlich gewiß, daß, wenn unsere Brüderkirche dem ihr vom Herrn gegebenen Beruf treu bleiben soll, sie von dem Glaubensfundament nicht weichen darf, auf das die Gnade unseres Gottes sie von ihrem Anbeginn gegründet hat. Und dies um so weniger, weil wir davon überzeugt sind, daß unsere uns von den Vätern übermittelte Auffassung und Darstellung des Evangeliums aus den Tiefen des

Wortes Gottes geschöpfst ist und sich in voller innerer Übereinstimmung mit dem Schriftverständniß befindet, das Gott der Gesamtkirche durch den Dienst der Reformation geschenkt hat. Dabei sind wir uns dessen bewußt, daß gerade auf dem Boden echt evangelischer gewissenhafter Schrifterforschung zu allen Zeiten und aller Orten, und darum auch in unserm Kreis, eine Mannigfaltigkeit der Anschauungen erwächst, die uns nicht beirren darf, solang und soweit es sich um verschiedene Strahlenbrechungen des einen Lichtes handelt, das uns in der Offenbarung Gottes in Christo Jesu unserm Herrn gegeben ist. Ja, auch der Erkenntnis können wir uns nicht verschließen, daß alle Bemühungen, den Glaubensinhalt auf Grund der heiligen Schrift und des inneren Lebens der Gemeine darzustellen, mit menschlicher Unvollkommenheit behaftet sind und unter das Wort des großen Apostels fallen: Unser Wissen ist Stückwerk. Dabei getröstet wir uns der Busage unseres Herrn, daß der Geist der Wahrheit, den er seiner Gemeine mitgeteilt hat, als der unfehlbarste Lehrer sie in alle Wahrheit leiten wird. Darum läßt unsere Brüderkirche auch der theologischen Arbeit, trotz aller Gefahren, die damit verbunden sein können, in ihrer Mitte Raum, weil sie mit der gesamten Kirche ihres Dienstes nicht entbehrbar kann, und erblickt die sicherste Bürgschaft für einen gesegneten Dienst derselben darin, daß ihre theologisch gebildeten Diener, und zumal die Lehrer der Theologie, aufrichtige und willige Schüler dieses heiligen Geistes sind, die bereit sind, von diesem Geist geleitet, mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln menschlicher Wissenschaft in das Verständniß des Wortes Gottes einzudringen und dasselbe der Gemeine zu vermitteln. Wir trauen es dem Herrn und seiner Gnade zu, daß er auf solche im Gehorjam gegen seinen Geist und in gewissenhafter Unterordnung unter sein Wort getane Arbeit, auch bei aller unvermeidlichen Unvollkommenheit derselben, seinen Segen legen wird. Dann vollends, wenn bei dieser Arbeit, unbeschadet aller Wahrhaftigkeit, die gewissenhafte Rücksichtnahme auf die Gemeine, der sie dienen soll, nie außer Acht gelassen wird. Solche im Dienst

der Wahrheit geübte Arbeit wird in ihrem Teil die Gemeine bauen helfen, und dies um so mehr, je mehr alle auch bei uns vorhandene Verschiedenheit der Aussassungen sich zusammenfaßt in der lebendigen Einheit, die für uns in der einen Grundwahrheit enthalten ist: Es ist in keinem andern Heil, ist auch kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, darinnen sie sollen selig werden, denn allein der Name Jesu Christi.

3.

Wir danken es dem Herrn, daß er unsere Kirche bis auf diesen Tag auf diesem einigen Grund erhalten hat, und daß er es uns geschenkt hat, uns aufs neue zu verbinden auf den Namen, der über alle Namen ist. Mit all unsern Christengemeinen in der alten und in der neuen Welt, sowie mit unsern Gemeinen aus den Heiden, bekennen wir uns aufs neue zu dem, was unserer Väter Kraft und Trost gewesen ist, und wollen in dieser ernsten und entscheidungsvollen Zeit des Evangeliums von Christo uns nicht schämen. Vielmehr verbinden wir uns von neuem dazu, soviel Gott Gnade gibt, mit aller Einfalt und aller Kraft den Heiland zu verkünden, es unter Christen und Heiden zu bezeugen, daß unser Herr Jesus Christus unser einiger Heiland und Erlöser ist, weil in ihm, als dem eingeborenen Sohn Gottes, der heilige und barmherzige Gott selbst Wohnung unter uns gemacht hat. Vor allem wollen wir festhalten an dem Wort vom Kreuz, dessen Geheimnis Gott unserer Gemeine von ihren ersten Anfängen an in besonderer Weise aufgeschlossen hat, und nicht müde werden, den Opfertod Jesu, durch den Gott eine sündige Welt mit sich versöhnt hat, in den Mittelpunkt all unserer Verkündigung zu rücken. Und wie das Wort von der Versöhnung unter uns lebendig bleiben soll, so wollen wir auch nach dem Vorgang der Apostel Zeugen der Auferstehung des Herrn Jesu sein. Denn mit der gesamten Kirche erblicken wir darin, daß der am Kreuz für uns Gestorbene, durch die Herrlichkeit des Vaters zu einem neuen Leben auferweckt, wahr-

haftig von den Toten auferstanden ist und für uns lebt, den Felsengrund, auf dem die Kirche und jedes einzelne Christenleben ruht.

4.

Dabei ist aber unser Hauptanliegen, daß alle Glieder unserer Kirche diesen Wahrheiten nicht nur äußerlich zustimmen, sondern auf Grund persönlichen Erlebens sie sich selbst zu eigen machen, also daß sie im Glauben des Sohnes Gottes stehen, der sie geliebet hat, und durch einen geheiligen Wandel Zeugnis davon ablegen, daß ihnen das Evangelium von Christo Kraft Gottes zur Errettung von Sünde und Welt geworden ist.

Ganz besonders aber erwartet die Gemeine von ihren Dienern, denen das wichtige Amt der Evangeliumsverkündigung befohlen ist, daß sie ihr das Wort des Lebens verkündigen als solche, die reden, was sie wissen, und zeugen, was sie gesehen haben, und daß sie als treue Haushalter über Gottes Geheimnisse sie in die reichen Tiefen des Wortes Gottes führen. Die Diener der Gemeine sollen Männer sein, die im lebendigen Glauben an den Herrn Jesum Christum stehen, und in denen Gott durch seinen Geist neues Leben gewirkt hat. Da aber solches lebendige Herzschristentum ein Werk der freien Gnade Gottes ist, so sind wir der gewissen Überzeugung, daß die Erfüllung dieses berechtigten Anspruches der Gemeine am sichersten verbürgt ist in dem Glauben und in der Fürbitte einer lebendigen Gemeine und in der Willigkeit der Diener, sich durch den heiligen Geist in alle Wahrheit leiten zu lassen.

5.

Wir müssen demütig bekennen, daß es an diesem Geist des Glaubens und des Gebets vielfach bei uns mangelt, daß es vielen unter uns an dankbarer und freudiger Heilsgewißheit, an rückhaltloser Hingabe an den Herrn und seinen Dienst, an treuer Bewährung des Glaubens im täglichen Kampf mit Sünde und Welt gebricht. In diesem innersten Mangel sehen wir die

tieffste Ursache der mannigfachen Nöte, die unsere Brüderkirche und ihre Arbeit im Reich Gottes zur Zeit bedrücken. Was uns darum vor allem not iut, ijt ernste Selbstbesinnung, echte Herzensbuße, ein treues Zusammenstehen in dem Gebet um Vergebung und neue Geisteskräfte. An offenen Türen hat es der Herr unserer Kirche bis auf diesen Tag nicht fehlen lassen. Auch sind wir uns in demütiger Dankbarkeit dessen wohl bewußt, daß er unserer kleinen Kirche Schäze anvertraut hat, mit denen wir noch immer der Christenheit unserer Tage in unserem bescheidenen Teile dienen dürfen. Wir trauen es ihm im Glauben zu, daß er unseren geringen Dienst auch ferner in seinem Reich gebrauchen will. An uns liegt es, daß wir uns von ihm reinigen und mit neuer Kraft erfüllen lassen, damit unsere Kirche ein geschicktes und gesegnetes Werkzeug sei, für ihn Frucht zu bringen, die da bleibt, und, wenn es sein gnädiger Wille ist, seinen Tod zu verkündigen, bis daß er kommt.

6. General-Synode erklärt sich völlig einverstanden mit den Zielen der von der Moravian Educational Association of North America durch ihren Vorsitzenden Br. A. Schulze in Bethlehem der Synode überreichten Denkschrift und empfiehlt sie der Beachtung der anderen Provinzen mit Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern bestehenden Verhältnisse.

7. General-Synode spricht den Erziehern und Erzieherinnen in allen Teilen und Arbeitsgebieten der Brüderkirche, die ihr Leben und ihre Kraft dem so wichtigen Werk der Erziehung widmen, herzlichen Dank für ihre hingebende Arbeit aus und versichert sie ihrer wärmsten Teilnahme. In solcher Teilnahme bekennt sie sich nachdrücklich zu den in § 16 des General-Synodal-Verlasses ausgesprochenen Sätzen und legt sie den am Erziehungswerk Arbeitenden aufs neue ans Herz.

General-Synode ersucht die verschiedenen Behörden in der Brüderkirche und auf den Missionsgebieten, den von der Synode ausgesprochenen Dank zugleich mit einem Abdruck von § 16, 1 – 5 des General-Synodal-Verlasses als einen besonderen Gruß

der General-Synode an die Erzieher und Erzieherinnen gelangen zu lassen.

Die Fassung des Grußes wird den Behörden der einzelnen Werke überlassen.

8. General-Synode ersucht Unitäts-Direktion, zu veranlassen, daß anstatt des § 20 ein neuer Paragraph über das Verhältnis zum Staat und zum öffentlichen Leben entworfen und der nächsten General-Synode vorgelegt werde.

9. Synode empfiehlt den einzelnen Provinzen, auf ihren Synoden die Frage nach einer zweckmäßigen und einheitlichen Bezeichnung für unsre Kirche in den verschiedenen Ländern zu behandeln und der nächsten General-Synode darüber Bericht zu erstatten.

10. Die werdenden Kirchen sind, entsprechend der bereits hier und da in Rechtsformularen gebrauchten Bezeichnung, berechtigt, Namen wie: Evangelische Brüderkirche in . . ., Moravian Church in . . . Moravische (Broedergemeente) Broederkerk in . . . z. B. Süd-Afrika-West, Suriname usw. zu führen. Ihre Beziehung zur Brüder-Unität wird dabei bestimmt durch die auf Grund der Synodalbeschlüsse von 1909 gegebenen und von Zeit zu Zeit ergänzten und erweiterten Missionsordnungen oder durch spezielle Beschlüsse der General-Synode. Dabei ist ausdrücklich festzustellen, daß die Einführung der Bezeichnung der werdenden Eingeborenenkirche keine Änderung der bereits bestehenden Besitzrechte zur Folge hat. Die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen sind in vollem Umfang der Missions-Direktion für die Zukunft vorzubehalten.

11. General-Synode bittet die Direktionen der einzelnen Provinzen, der nächsten General-Synode einen kurzen Bericht über Leben und Arbeit in ihrer Provinz, sowie über deren Mitarbeit an den Unitätswerken vorzulegen.

12. Den einzelnen Provinzen wird empfohlen, eine kurze, für ihre Bedürfnisse am besten geeignete Darlegung der Grund-

sätze unserer Kirche herauszugeben. Sie ist entweder von der General-Synode anzuerkennen oder von der Unitäts-Direktion auf ihre Übereinstimmung mit dem Verlaß der General-Synode zu prüfen und gutzuheißen. Hierbei ist nach § 57, 2a des General-Synodal-Verlasses zu verfahren. Wie die Schrift zu gestalten sei, ob in der Art eines Statuts oder in mehr populärer Form, wird den einzelnen Provinzen anheimgestellt. Es können auch zwei oder mehr Schriften verschiedener Art nebeneinander bestehen.

13. Die in den einzelnen Provinzen erscheinenden und von der General-Synode oder Unitäts-Direktion gutgeheißenen Darlegungen der Grundsätze unserer Kirche sind den Direktionen und den Behörden der einzelnen Gemeinen der anderen Provinzen im Blick auf die nächsten Provinzial-Synoden in genügender Anzahl zu übersenden, damit die verschiedenen Provinzen in ihrer Eigenart und Arbeitsweise sich besser kennen lernen und weiterer Verständigung und erfolgreichem Zusammenwirken auf künftigen General-Synoden vorgearbeitet werde.

Auf die Frage, wie zu verfahren sei, wenn eine Provinz eine solche Schrift herausgabe, wird festgestellt, diese Provinz würde den Entwurf zu ihrer Schrift den Direktionen der anderen Provinzen zu übersenden haben, diese würden ihr Gutachten an Unitäts-Direktion weitergeben, die alsdann die Gutachten zu vergleichen und das Ergebnis festzustellen habe.

14. General-Synode erkennt die von Br. H. Bauer verfasste und von den deutschen Abgeordneten vertretene Darlegung des Wesens der Brüdergemeine, wie sie in den Mitteilungen Nr. 4 steht, für die deutsche Provinz an.

General-Synode erkennt die im Moravian Almanack von 2. 1914 gegebene Zusammenfassung der Grundsätze der Brüderkirche für die britische Provinz an — mit Auslassung der siebenten und achten Zeile des Artikels 15 — und stimmt ihrer Einfügung in die Provinzial-Kirchenordnung und sonstiger Verwendung in der britischen Provinz zu.

15. Die schon von der vorigen General-Synode vorgesehenen wechselseitigen Besuche in den verschiedenen Unitätsgebieten werden aufs neue der Unitäts-Direktion zur Berücksichtigung empfohlen.

II. Die General-Synode.

(Nr. 16—29.)

16. General-Synode empfiehlt den Provinzen bei der Wahl von Abgeordneten zur General-Synode mehr als bisher Laien zu berücksichtigen, was im Hinblick auf die Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls auch der Laien für das Wohl der Brüderkirche und besonders auf die außerordentliche Mannigfaltigkeit der in den Bereich der Geschäfte einer General-Synode fallenden Fragen sehr wünschenswert erscheint.

17. Anträge, die Veränderungen in der Zusammensetzung der General-Synode bezeichnen, sollen, soweit möglich, in allen selbständigen Provinzen vor dem März des Jahres, in dem die vorbereitenden Provinzial-Synoden abgehalten werden, durch die amtlichen Nachrichten oder sonstwie bekannt gemacht werden.

18. Beschlüsse und Erklärungen früherer Synoden bleiben auch ohne ausdrückliche Bestätigung durch folgende Synoden in Geltung, soweit sie nicht von vornherein nur zeitweilige Geltung hatten oder durch die Weiterentwicklung der Verhältnisse oder durch andere Beschlüsse von General-Synoden außer Kraft gesetzt wurden.

19. Sogleich nach Schluß der General-Synode soll der Ausschuß für Sammlung der Beschlüsse (s. Geschäftsordnung § 22) die in Kraft bleibenden Beschlüsse sammeln und in zwei Gruppen ordnen:

1. diejenigen, welche die allgemeine Kirchenordnung betreffen und hernach in Teil I—III des General-Synodal-Verlasses eingefügt werden sollen.
2. diejenigen, welche zwar nicht zur allgemeinen Kirchenordnung gehören, aber doch nach der Synode Geltung behalten.

Der Ausschuß läßt dann diese so geordneten Beschlüsse drucken zugleich mit einer Liste der Synodalmitglieder, die auch deren amtliche Stellung auf der Synode angibt.

Die so gedruckten Beschlüsse werden sobald als möglich von dem geschäftsführenden Ausschuß unter dem Titel: „Beschlüsse und Erklärungen der General-Synode“ herausgegeben.

20. Synode hält den geschäftsführenden Ausschuß der Unitäts-Direktion, so früh als möglich den einzelnen Provinzial-Behörden diejenigen Beschlüsse der Synodalakte mitzuteilen, welche für die Bestrebungen und die Arbeit unserer Gemeinen und der einzelnen Mitglieder entscheidende Bedeutung haben, so daß solche Beschlüsse und Synodalakte sofort durch Veröffentlichung in den kirchlichen Blättern und auf anderem Wege zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden können.

21. Für die Berechnung der aus dem General-Synodal-fonds zu bestreitenden Reisekosten kommen nur direkte Wege in Betracht. Unter dieser allgemeinen Bedingung werden den Abgeordneten folgende Auslagen vergütet:

1. Reisen auf dem europäischen Festland: Bahnfahrt zweiter Klasse, notwendige Beköstigung und, wenn nötig, Aufenthalt in einem Hotel für eine Nacht auf dem Hin- und Rückweg.
2. Reisen aus England: Bahnfahrt in England dritter Klasse, auf dem Dampfer erster Klasse, notwendige Beköstigung.
3. Reisen aus Amerika und den Missionsfeldern zwischen dem Heimatort und dem Seehafen: die Kosten der Bahnfahrt und der nötigen Beköstigung bezw. Übernachten. Auf Dampferlinien, die drei Klassen Passagiere mitführen, 2. Klasse, die

neben der 1. Klasse nur eine andere haben, darf die 1. Klasse benutzt werden.

4. Die allgemein anerkannten Vergütungen oder Trinkgelder an Gasthofs-, Dampfer- und Bahnbedienstete dürfen auch in Anrechnung gebracht werden.

22. Die für die jetzige Synode festgesetzten Sätze für Reiseunkosten gelten auch für die nächste Synode, insofern sie nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Unitäts-Direktion abgeändert werden.

23. General-Synode empfiehlt Unitäts-Direktion die Zahl der Schriftführer nach Möglichkeit zu beschränken.

24. Unitäts-Direktion wird beauftragt, die Drucksachen der General-Synode möglichst billig zu beschaffen, z. B. Voranschläge einzufordern.

25. Die deutsche Provinz werde gebeten, die Herausgabe der Mitteilungen zu übernehmen.

26. Für die Mitteilungen aus der Synode dürfen nicht mehr als 1000 Mark aus der Synodalkasse aufgewendet werden, einschließlich der Kosten für die Berichterstatter.

27. Dienstleistungen während der Synode dürfen nicht doppelt durch Tagegelder und besondere Vergütungen vergütet werden.

28. 1. Der Unitätsreisefonds werde mit dem General-Synodal-Fonds verschmolzen.

2. Dieser Fonds ist bis zum Betrag von 200 000 Mark unantastbar.

3. Aus den Zinsen dieses Fonds dürfen innerhalb einer Synodalperiode bis 4000 Mark für die Unkosten von Unitätskonferenzen und die Reisen der Unitäts-Direktion verwandt werden.

29. Unitäts-Direktion wird beauftragt, den Synodalfonds (200 000 Mark) in der Weise anzulegen, daß eine Verzinsung zu nicht weniger als 4 Prozent erreicht wird. General-Synodal-Verlaß § 60 der letzte Satz: „Die Kapitalien usw.“ wird gestrichen.



III. Finanz-Ausschuß für die Mission.

30. Im Blick auf die Verwaltung der Missionsfinanzen und besonders der Missionsgeschäfte wird der Missions-Direktion von der General-Synode ein „Finanz-Ausschuß für die Mission“ (F. M.) zur Seite gestellt.

Der F. M. hat die doppelte Aufgabe:

die Missions-Direktion in allen wichtigen finanziellen und 1. geschäftlichen Fragen fortlaufend zu beraten,

die finanziellen Maßnahmen der Missions-Direktion an der 2. Hand des Voranschlages, der Jahresrechnung, des Statuts und der Geschäftsabschlüsse regelmäßig zu prüfen, um der Missions-Direktion bis zur endgültigen Entlastung durch die General-Synode die Verantwortung tragen zu helfen.

Der F. M. besteht aus sieben Mitgliedern, von denen einer 3. als Vertreter der britischen Provinz und einer als Vertreter der deutschen Provinz anzusehen und von der Direktion der betreffenden Provinzen abzuordnen ist. Die übrigen fünf Mitglieder werden von der General-Synode gewählt. Im Fall des Ausscheidens eines dieser Mitglieder ernennt für die Zeit bis zur nächsten General-Synode die Unitäts-Direktion den Nachfolger, wobei dem F. M. ein Vorschlagsrecht zusteht.

In Verbindung mit F. M. wird Missions-Direktion er- 4. mächtigt, den von den beiden amerikanischen Provinzen gewählten Vertreter zu den jährlichen Sitzungen einzuladen. Wenn ein solcher Vertreter es möglich machen kann, anwesend zu sein, soll er als vollberechtigtes Mitglied der F. M. gelten. F. M. besteht in diesem Fall aus acht Mitgliedern.

Um Missions-Direktion wirklich fortlaufend beraten und 5. namentlich die geschäftlichen Fragen rasch erledigen zu können, ernennt der F. M. aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß (G. A. M.), aus drei geschäftskundigen Brüdern, die in erreichbarer Nähe wohnen, und deren berufliche Arbeitsverhältnisse einem häufigeren Zusammentritt des Ausschusses nicht wesentlich im Wege stehen.

6. Bis zur ersten Tagung des F. M. wird der G. A. M. von der General-Synode ernannt.
7. Der F. M. tritt auf Berufung durch Missions-Direktion zusammen.
8. Wenigstens einmal im Jahre findet eine Tagung statt.
9. Unitäts-Direktion hat jederzeit das Recht, eine Einberufung des F. M. zu verfügen. Ebenso muß der F. M. einberufen werden, wenn der G. A. M. oder wenigstens 4 andere Mitglieder des F. M. dies beantragen.
10. F. M. wählt sich selbst einen Vorsitzenden und einen Berichterstatter. Die Herstellung der Sitzungsberichte übernimmt das Finanz-Bureau der Missions-Direktion.
11. Missions-Direktion ist verpflichtet, dem F. M. jede zu seiner Information nötige Auskunft zu geben.
12. Sämtliche Mitglieder der Missions-Direktion haben an den Tagungen des F. M. als beratende Mitglieder teilzunehmen.
13. Missions-Direktion ist nicht an die Ratschläge des F. M. gebunden, doch hat sie dem F. M. von ihren abweichenden Beschlüssen sofort Mitteilung zu machen, damit der F. M. nötigenfalls bei Unitäts-Direktion Berufung einlegen kann. Geschieht das, so soll Missionsdirektion vor Ausführung der angefochtenen Beschlüsse die Entscheidung der Unitäts-Direktion abwarten.
14. Die Unitäts-Direktion ist durch kurze Berichte von F. M. und Missions-Direktion über die Arbeit des F. M. auf dem Laufenden zu erhalten.
15. Der geschäftsführende Ausschuß des F. M. (G. A. M.) tritt auf Berufung von Missions-Direktion zusammen. Die Einberufung des G. A. M. muß auch auf den schriftlich geäußerten Wunsch zweier seiner Mitglieder erfolgen.
16. Der G. A. M. wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, die Schriftführung wird durch das Finanz-Bureau der Missions-Direktion übernommen.

Missions-Direktion ist verpflichtet, dem G. A. M. die Vor- 17. anschläge und Rechnungen der Missionsprovinzen und heimatlichen Verwaltungsgebiete, sowie die Abschlüsse der Missionsgeschäfte zur Prüfung vorzulegen und den Mitgliedern die dazu nötigen Unterlagen vor der betreffenden Sitzung zugängig zu machen. Ebenso ist der Rat des G. A. M. vor allen wichtigen Entscheidungen der Missions-Direktion, sofern sie das Rechnungswesen der Mission oder die Geschäfte berühren, einzuhören.

An den Sitzungen des G. A. M. haben womöglich alle 18. Mitglieder der Missions-Direktion, auf jeden Fall der Dezerent des betreffenden Missionsgebietes und der Dezerent des Missions-Finanzwesens, oder bei längerer Abwesenheit die sie offiziell vertretenden Brüder der Missions-Direktion als beratende Mitglieder teilzunehmen. Für bestimmte Beratungsgegenstände können auch diejenigen Verwaltungsbamten der Missions-Direktion zu einzelnen Sitzungen herangezogen werden, in deren Arbeitsgebiet dieselben liegen.

Die Sitzungsberichte des G. A. M. werden sofort nach ihrer 19. Vollziehung den übrigen Mitgliedern des F. M. zugängig gemacht.

Die Wünsche und Ratschläge des G. A. M. sind für Missions- 20. Direktion nicht bindend, doch hat letztere dem G. A. M. von ihren abweichenden Beschlüssen sofort Mitteilung zu machen. Wünscht der G. A. M. in einem solchen Falle die Meinung des F. M. in dem fraglichen Punkt zu hören oder durch diesen eine Entscheidung der Unitäts-Direktion herbeizuführen, so hat er seinerseits wieder Missions-Direktion von seinem Vorhaben in Kenntnis zu setzen. In dem Fall ist Missions-Direktion gebunden, mit der Ausführung des Beschlusses bis zur Herbeiführung eines Entscheides zu warten.

Die Beschlüsse des G. A. M. und die nach Beratung mit 21. demselben gemachten Aufstellungen der Jahresrechnung, des Voranschlags und der Geschäftsabschlüsse, sowie der Status der Missionsanstalt, bilden in erster Linie das Material für die Arbeit des F. M.

22. Der F. M. ist der General-Synode für seine Amtsführung verantwortlich. Er hat sich deshalb durch eines seiner Mitglieder vor der General-Synode vertreten zu lassen und ihr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten, damit General-Synode auf Grund der Arbeit des F. M. der Missions-Direktion eine wohl begründete Entlastung erteilen kann



IV. Allgemeine Missionsangelegenheiten.

(N. 31—53)

31. Ohne den Wert äußerer Arbeit und Organisation auf der Mission zu unterschätzen, betont General-Synode, daß die Hauptarbeit ist und bleibt, Seelen für das Lamm zu gewinnen, und daß eine jede andere Arbeit dieser untergeordnet sein soll und daß hauptsächlich zu diesem Zweck Missionare gewählt und nachher in dem Felde erhalten werden.

32. General-Synode ist dankbar für eine jede Erweckung, die der Herr uns auf der Mission und in der Heimat in den letzten Jahren geschenkt hat und legt es der neuen Direktion jedem Superintendenten gegenüber, und den Superintendenten einem jeden Missionar gegenüber ans Herz, die Notwendigkeit einer solchen Neubebelung und, soweit dies bei Menschen steht, ihre Förderung immer wieder zu betonen. Auch empfiehlt Synode, diesen Gegenstand der besonderen Fürbitte der heimischen Missionsgemeine, auf daß durch Gottes Gnade überall Erweckungen in der Zukunft stattfinden mögen.

33. General-Synode erkennt die Auffassung einer wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Gesamtgeschichte unserer Mission als eine Ehrenpflicht der ältesten protestantischen Missionskirche an und ermächtigt Missions-Direktion, ein derartiges Unternehmen finanziell zu unterstützen, sobald sich die für eine derartige Arbeit geeignete Persönlichkeit darbietet.

Im Zusammenhang damit spricht General-Synode dem Br. Jos. Hutton für seine im Interesse unsrer Mission unentgeltlich und unter erschwerenden Umständen (mehrfaiche Behinderung durch Krankheit) getane literarische Arbeit ihre Anerkennung und herzlichen Dank aus. General-Synode beschließt, daß dieser Dank Br. Jos. Hutton durch den Synodalvorstand übermittelt werde.

34. General-Synode spricht sich erfreut aus über die Entstehung und Entwicklung der Missions-Studienfränzchen — Mission study circles — in unseren Unitätsprovinzen und empfiehlt die Pflege derselben den Mitgliedern unserer Gemeinen aufs wärmste. Missions-Direktion wird beauftragt, nach Kräften dazu behilflich zu sein, daß bald geeignete Literatur aus unsrer Mission zur Benutzung für Studienkreise geschaffen werde.

35. Die Missionsblätter sind nicht vorwiegend als ein geschäftliches Unternehmen anzusehen, das unmittelbaren, finanziellen Vorteil bringen soll, sondern als ein Mittel, um in weiteren Kreisen Interesse zu erwecken.

36. Die Fassung des § 64, 2 des General-Synodal-Verlasses wie des Statuts der Missionsanstalt ist dem Urteil eines englischen Juristen zu unterbreiten, um die ungehinderte Aktionsfreiheit der Missions-Direktion als „öffentlicher, gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung des Missionswerkes und der Missionsanstalt“ auch dem englischen Rechtsgefühl gegenüber zu erlangen.

Entstehen dabei irgendwelche Schwierigkeiten, so ist die Möglichkeit der Entscheidung der Unitäts-Direktion zu überlassen.

37. Missions-Direktion wird beauftragt, der Anstellung von unverheirateten Missionsschwestern ihre Aufmerksamkeit zu zuwenden.

38. General-Synode empfiehlt Missions-Direktion, in den Missionsdienst berufenen Schwestern nach Möglichkeit Gelegenheit zur Ausbildung für ihren Dienst (Bibelfürse, Krankenpflege, Spracherlernung) zu geben.

39. Missions-Direktion wird aufs neue angewiesen, den gesundheitlichen Verhältnissen der Missionsarbeiter dauernde und erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

40. General-Synode nimmt mit Freuden davon Kenntnis, daß die Anweisung der General-Synode 1909, betreffend Urlaub der Missionare, von Missions-Direktion zu bestimmten Festzeiten in diesem Punkt geführt haben. Sie bittet, die Arbeitsperioden noch weiter in Einklang mit den körperlichen und seelischen Bedürfnissen der Missionare zu bringen und für tropische Gebiete zu kürzen. Dabei berücksichtige Missions-Direktion auch weiterhin die Erfahrungen auch anderer Missionsgesellschaften und deren Einrichtungen sowie das Urteil sachverständiger Autoritäten in diesen Fragen, um auf diesem Wege trotz scheinbarer Mehrausgaben Mittel und Kräfte zu sparen.

41. Es wird der Missions-Direktion empfohlen zu erwägen, ob es wünschenswert und möglich ist, den Missionaren einen besonderen Zuschuß während des Heimaturlaubs, sowie auch einen weiteren Zuschuß für auf Urlaub befindliche Missionare, welche ihre Kinder mitbringen, zu bewilligen.

42. Missionare, die sich auf Urlaub befinden und die nach dem Urteil des zustehenden Arztes und nach vorheriger Besprechung mit Missions-Direktion sich ärztlicher Behandlung oder einer notwendig werdenden Operation unterziehen müssen, erhalten die vollen Kosten erstattet. Für längere Kuren, schwierige Zahnbehandlung und dergleichen gewähre Missions-Direktion nach Möglichkeit Unterstützung. Die Verhandlungen sind vorher mit Missions-Direktion zu führen.

43. General-Synode stellt als Grundsatz auf, daß die Bewertung der Dienstjahre sich nach den gesundheitlichen Verhältnissen der Missionsgebiete richten soll. Missions-Direktion wird beauftragt, dementsprechende Bestimmungen zu treffen.

44. Die Gehaltsverhältnisse im heimatischen Missionsdienst sind nach Möglichkeit den Gehaltsverhältnissen der Provinz anzupassen, in der der betreffende Bruder angestellt ist. Missions-

Direktion wird beauftragt, nach Verständigung mit den betreffenden Provinzial-Behörden die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

45. General-Synode ermächtigt Missions-Direktion in voller Übereinstimmung mit F. M., die Gehälter der im überseeischen Dienst stehenden Geschäftsbrüder neu zu regeln, wobei nicht das Dienstalter, sondern die Wichtigkeit des von dem einzelnen bekleideten Postens die Höhe des Gehaltes bestimmt.

Infofern solche neue Regeln eine Änderung der Eigenschaft der Geschäftsbrüder als Missionare einschließen, wird Missions-Direktion ermächtigt, dieser Änderung in solcher Weise Ausdruck zu geben, wie es die Verhältnisse der verschiedenen Missionsprovinzen erfordern.

46. Der Missionsdirektion zur Erwägung überwiesen:

1. Bei Anwendung der Ruhegehalts-Bestimmungen werden die in Suriname, Nicaragua, Nyassa, Unyamwezi, West-Himalaya verbrachten Dienstjahre, einschließlich der in den Dienst der betr. Missionsprovinzen fallenden normalen Urlaubszeiten, höher gewertet, so daß drei Jahre im Missionsdienst in einem der genannten Gebiete als vier Jahre zählen.

2. Der uneingeschränkte Anspruch auf Eintritt in das Ruhegehalts-Verhältnis beginnt für die genannten Gebiete mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

3. Die höhere Bewertung der Dienstjahre kommt auch bei den aus dem Missionsgebiet in den heimatlichen Dienst übergegangenen Geschwistern für die Zeit ihres Dienstes in den genannten Missionsgebieten in Anwendung.

4. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die am 1. Juli 1914 im aktiven Dienst stehenden Geschwister.

47. General-Synode beauftragt Missions-Direktion, mit der Deutschen Unitäts-Direktion zu verhandeln, ob die Kleinweltaer Anstalten in die Verwaltung des Anstaltswesens der Deutschen Brüder-Unität eingegliedert werden können, ohne daß ihr eigentümlicher Zweck geschädigt wird.

48. General-Synode beschließt, daß in der Missions-Knabenanstalt in Kleinwelka die Zahl der Zöglinge beschränkt werde und daß bei der Aufnahme von Pensionären die äußerste Vorsicht walte. Die Geldfrage darf in keinem Fall ausschlaggebend sein.

49. Missions-Direktion wird beauftragt, alles zu tun, um den Missionskinder-Anstalten in Kleinwelka nach Möglichkeit den Heimcharakter zu wahren und immer mehr zu geben, so daß sie einen Ersatz des fehlenden Familienlebens und der fehlenden Familienerziehung bieten.

50. Da die Kinder der Missionare in den Jahren nach dem Austritt aus den Missionskinder-Anstalten in besonderem Maße der Teilnahme der Gemeine bedürfen, richtet die General-Synode die Bitte an die Mitglieder in allen Gemeinen und an alle Freunde der Mission, diesen Kindern auch weiterhin Liebe und Freundlichkeit entgegen zu bringen.

1. **51.** General-Synode spricht allen Missionsarbeitern in der Heimat und auf dem Missionsfeld ihren herzlichsten Dank dafür aus, daß sie die schweren Lasten, die der Einschränkungsbeschuß der vorigen Synode ihnen auferlegte, gläubig getragen haben, und daß sie trotz verminderter Kräfte und Mittel das Werk unserer Mission in seinem vollen Umfang aufrecht erhalten haben.
2. Sie freut sich, daß diese Schwierigkeiten dazu beigetragen haben, die heidenchristlichen Gemeinen zu größerer Selbsttätigkeit und Opferwilligkeit zu erziehen.
3. General-Synode erkennt an, daß die inneren Bedürfnisse unserer Missionsfelder die Aufhebung des Einschränkungsbeschlusses der Synode 1909 unbedingt notwendig gemacht haben. Sie betont aber ausdrücklich, daß die Lehren dieser Zeit bezüglich sparsamer Verwendung ausländischer Missionare und stärkerer Heranziehung eingeborener Kräfte nicht verloren gehen dürfen.
4. General-Synode hält es nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Missionsfelder für die wichtigste Pflicht, in den nächsten Jahren an dem äußeren und inneren Ausbau unseres Missions-

werkes an mehr als einer Stelle auf unsren neueren wie älteren Missionsfeldern zu arbeiten. Dabei aber gebietet es leider die Finanzlage unsrer Mission, nur das unbedingt Notwendige zur Ausführung zu bringen. Es wird sich auch nicht ermöglichen lassen, einen gleichmäßigen Fortschritt auf allen Gebieten herbeizuführen. Darum bittet die General-Synode unsere Brüder und Schwestern im Missionsdienst, auch unter beengten Verhältnissen treu und geduldig auszuhalten.

Nach menschlichem Ermessen erscheint die Förderung unseres 5. Missionswerkes in seinem ganzen bisherigen Umfang für die Kraft unsrer kleinen Kirche zu groß. Aber wir erkennen sie doch im Glauben als die uns von Gott gegebene Aufgabe an. So mit erinnert General-Synode alle unsere Provinzen, ihre Synoden, Behörden, Prediger und Mitglieder nachdrücklich an ihre Pflicht, das tatkräftige Interesse für die Mission zu fördern. Sie hofft, daß es gelingen wird, durch planmäßige Werbearbeit, durch Pflege des Interesses für unsere Mission unter der Jugend, durch freiwillige Tätigkeit gerade auch der Laien und durch Förderung des Gebetslebens die Kräfte und Mittel für unser Missionswerk in steigendem Maße zu gewinnen. Sie bittet alle Mitglieder und Freunde unserer Unität, sich in Gebet und opferfreudiger Tätigkeit zusammenzuschließen und in dieser Zeit, wo die Christenheit vor so großen Aufgaben auf dem Missionsfeld steht, nicht müde zu werden im Werk des Herrn, sondern die uns zugesetzten Aufgaben freudig zu fördern.

52. General-Synode legt den größten Nachdruck auf die Förderung des heimatlichen Missionsinteresses und empfiehlt den einzelnen Provinzen einen planmäßigen Ausbau. General-Synode weist die Synoden und Oberbehörden der Unitätsgebiete nachdrücklich auf den in § 65,3 ausgesprochenen Grundsatz hin.

53. General-Synode empfiehlt den Provinzial-Synoden, Gesellschaften zur Förderung der Mission kräftig weiter zu pflegen oder, soweit sie noch nicht vorhanden sind, solche zu begründen.



V. Missionsgeldwesen.

(Nr. 54—72.)

54. General-Synode beauftragt Missions-Direktion, die Missionsfreunde in und außerhalb der Brüdergemeine mit der ganzen finanziell so überaus schwierigen Lage unsres Missionswerks bekannt zu machen, die Höhe des nach dem Voranschlag zu erwartenden Defizits bekannt zu geben und alle Missionsfreunde aufs dringendste zu ersuchen, ihre laufenden Gaben nach Möglichkeit zu erhöhen, damit so große Jahresdefizite der Missionsrechnung in Zukunft vermieden werden. Auch ist den Missionsfreunden aus Herz zu legen, alle ihre Gaben der allgemeinen Missionskasse zuzuwenden, nicht an einzelne Missionare gelangen zu lassen, und wenn sie sich gedrungen fühlen, für besondere Zwecke zu sorgen, sich darüber erst mit der Missions-Direktion ins Einvernehmen zu setzen.

Außerdem wolle Missions-Direktion ihrerseits anordnen: daß öffentliche Kollekten weder in Gottesdiensten noch in Gesellschaften, noch durch Aufforderungen in öffentlichen Blättern für spezielle Missionszwecke ohne Erlaubnis der Missions-Direktion stattfinden dürfen.

55. General-Synode ersucht Missions-Direktion, so lange die Finanzlage der Mission eine so wenig günstige ist, bei allen Unternehmungen in der Heimat und auf den Missionsgebieten streng zwischen dem unbedingt Notwendigen und dem nur Wünschenswerten zu unterscheiden und nur das erstere zur Ausführung zu bringen, das letztere aber bis zum Eintritt besserer Zeiten zurückzustellen; Missions-Direktion wolle alle Missionare in diesem Sinn instruieren (1899).

56. Für die Zukunft ist auf keinen Fall an die weitere Ausdehnung der kaufmännischen Geschäfte der Mission zu denken, wenn auch einer naturgemäßen Entwicklung der Geschäfte aus sich selbst heraus nichts in den Weg gelegt werden darf.

57. Synode empfiehlt Missions-Direktion, weiterhin nach Möglichkeit die Zurückziehung der in den Geschäften angelegten Kapitalien zu verfolgen.

58. Nachdem die Missionsgeschäfte in Suriname, Nikaragua, Kambodscha, Südafrika-West und Südafrika-Ost rechnungsmäßig von den einzelnen Missionsprovinzen getrennt und unter direkte Leitung der Missions-Direktion gestellt worden sind, steht das Besitzrecht daran einzig der Missionsanstalt der evangel. Brüder-Unität zu. Synode bekennt sich zu dem von Missions-Direktion befolgten Grundsatz, daß diese Geschäfte nicht auf Kosten der allgemeinen Missionskasse betrieben werden dürfen. In einem Geschäft etwa entstehende Verluste sind von diesem selbst zu tragen; wenn nötig, können alle Missionsgeschäfte zur Deckung eines in einem derselben entstandenen Verlustes herangezogen werden. Da dieser Beschluß bleibende Bedeutung hat, werde er dem General-Synodal-Verlaß in § 98 „Die Missionsgeschäfte“ eingefügt.

59. Die Synode empfiehlt Missions-Direktion, stets im Auge zu behalten, daß bezüglich der Besitztitel der Vermögensobjekte der Missionsanstalt und der einzelnen Missionsprovinzen völlige Klarheit herrsche.

60. Die in Herrnhut gegründete Agentur soll wie bisher in erster Linie dem geschäftlichen Verkehr mit unseren Missionsgeschäften und Missionaren dienen. Doch soll dabei im Auge behalten werden, daß die Agentur wenigstens die Kosten ihres eigenen Unterhalts aufbringe.

61. Eiserne Kapitalien, Trustfonds möchten in sicheren Hypotheken und Wertpapieren angelegt werden.

62. Die kaufmännischen Geschäfte der Mission sind in bezug auf die ihnen zu gewährenden Betriebsmittel wie auf das von ihnen zu tragende Risiko stets in solchen Grenzen zu halten, daß die Fonds und Vermögensobjekte der allgemeinen Missionsverwaltung dadurch nicht gefährdet oder wesentlich verkürzt werden.

63. General-Synode überweist folgende Vorschläge an die Missions-Direktion, um sie näher zu prüfen und eventuell zu berücksichtigen.

- a) Ausbau des Fünfpfennig-Vereins.
- b) Spezialsammlungen.
- c) Abhaltung eines besonderen Missionsgebetstages (Vorschlag einer ledigen Schwester).
- d) Notchrei in christlichen Zeitschriften.
- e) Verweisung des Themas zur Besprechung an die Diasporaarbeiterkonferenzen.

64. Missions-Direktion wird beauftragt, die Rechnungslegung der Mission, von den einzelnen Stationsrechnungen ausgehend, in der Weise umzugestalten, daß zwischen Einnahmen und Ausgaben der werdenden Kirche und zwischen Einnahmen und Ausgaben der Mission klar unterschieden wird. (Siehe Beschuß 27 der General-Synode von 1899.)

65. Über Ertrag und Verwendung der Gemeinbeiträge ist den Eingeborenen-Gemeinen jährlich Rechnung abzulegen.

66. General-Synode beauftragt Missions-Direktion, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, daß die Jahresrechnung früher als bisher festgestellt werde.

67. Wenn ein regelmäßiger Geber ein Legat hinterläßt, werde ein Teil desselben als Fonds behandelt. Die Höhe des festzulegenden Anteils wird von Missions-Direktion bestimmt.

68. Finanzkommission empfiehlt, daß der Beschuß der letzten Synode: das bei der Deutschen Brüder-Unität angelegte Deutsche Brüder-Unitäts-Kapitalkonto bleibe unangetastet aus Rücksicht darauf, daß es als Sicherheit für die bei der Missionsanstalt angelegten Depositen anzusehen ist, aufgehoben werde, da die Liquidität des Status heute eine bessere als vor fünf Jahren ist.

69. General-Synode spreche der amerikanischen Provinz ihren herzlichen Dank aus für ihre edle Fürsorge für die Wohnung ihres Vertreters in Missions-Direktion.

70. General-Synode empfiehlt Missions-Direktion, den Anregungen, die in den Protokollen des Missions-Finanz-

Ausschusses über verschiedene Angelegenheiten gegeben wurden, die nötige Beachtung zu schenken.

71. Seitens der General-Synode wird ein herzlicher Dank den Hilfsgesellschaften ausgesprochen, welche so wirksam unsere Missionen unterstützt und unser Missionswerk gefördert haben auf mannigfache Weise — durch Verbreitung von Missions-schriften — dadurch, daß sie in uneigennütziger Weise für die allgemeine Missionskasse und zu besonderen Zwecken Geldmittel flüssig gemacht haben — dadurch, daß sie unsren Missionaren auf ihren Reisen in und von ihren Gebieten Gastfreundschaft und Hilfe erwiesen haben.

Wir nennen namentlich:

Die London Association in aid of Moravian Missions.

Die Society for the Propagating of the Gospel, Bethlehem, Pa., U. S. A.

Das Zeister Missionskomitee in Holland.

Die Society for the Furtherance of the Gospel, London, England.

Den „Verein zur Fürsorge für durchreisende Missionare“, Hamburg.

Die Herrnhuter Bibel-Gesellschaft, den Nord-Schleswigschen Missionsverein, den Orkanverein, die Nähvereine.

Den lutherischen Missionsverein in Dänemark (Bornholmer) und den Haager Verein.

72. „Wiederum hat unsere Brüdermission in der vergangenen Synodalperiode die herzlichste Teilnahme weiter Kreise gefunden. Wir haben unsere Arbeit, unsere Brüder und Schwestern im Missionsfelde und die uns geschenkten Christengemeinen aus den Heiden von ihrem Gebet und von ihrer Fürbitte getragen gewußt, und unsere Freunde haben in alter Treue mit uns die Lasten und Sorgen des Werkes geteilt und die Mittel für die Fortführung desselben dargereicht. Besonders hat uns das kräftige Eintreten für uns in der Gegenwart über seinem Wachstum manchmal gefährdet scheinendes Werk aufs tiefste bewegt. Die General-Synode spricht im Namen

der Brüderkirche den herzlichsten Dank dafür aus. Es ist unser Wunsch und unser inniges Gebet, daß es unsrer Brüderkirche und unsren Missionsarbeitern insonderheit geschenkt sei, das große in uns gesetzte Vertrauen immer und überall, wo wir arbeiten dürfen, durch treuen hingebenden Dienst zu rechtfertigen, und daß wir als lebendige Zeugen von der Gnade Gottes in unserm Herrn Jesu Christo weiter wirken dürfen zur Verherrlichung seines Namens und zum Bau seines Reiches."

General-Synode beauftragt Missions-Direktion, dieses Dankeschreiben an alle Hilfsvereine unseres Missionswerkes in geeigneter Weise weiterzugeben.

VI. Westindien.

(Nr. 73 - 86.)

73. Indem wir von Herzen übereinstimmen mit den Grundsätzen, die in dem Verlaß der General-Synode von 1909, § 100, 2, bezüglich des Endzieles des Missionswerkes niedergelegt sind, sind wir überzeugt, daß im Blick auf die weitere gesunde Entwicklung unserer Provinz noch folgendes erforderlich ist: a) Weitere Versorgung mit Arbeitskräften seitens der heimatlichen Kirchen; b) weitere finanzielle Unterstützung; c) weitere Vorkehrungen zur Heranbildung von Männern für unsere westindische Geistlichkeit.

74. General-Synode ermächtigt die Missions-Direktion, während der nächsten Synodalperiode dieselbe Zahl von auswärtigen Agenten in der Provinz beizubehalten wie im Jahre 1910.

75. (1) Synode bittet Missions-Direktion, Buxton Grove noch weiter fortzuführen als das Seminar für die östliche westindische Provinz und Demerara; und (2) Synode erkennt den durch die jamaikanische Synode vorgeschlagenen Plan, Studenten unserer Kirche für das Predigtamt auszubilden in Verbindung mit einem von Missions-Direktion gutgeheissenen Institut in Jamaika, als zweckmäßig an, und beauftragt daher Missions-

Direktion, um das in Jamaika geplante Stift zu gründen und aufrecht zu erhalten, das Muslân-Bermächtnis zu benutzen, unter der Voraussetzung, daß die anderen zur Gründung notwendigen Bedingungen erfüllt werden können. Dieser Fonds gehört der Missionsanstalt, und soll durch Missions-Direktion aufs zweckmäßigste angelegt und verwaltet werden.

76. General-Synode erkennt die Notwendigkeit an, die beiden westindischen Provinzen bis zur nächsten General-Synode mit Mitteln und Arbeitskräften zu unterstützen (s. oben Nr. 73).

77. Für Jamaika wird eine jährliche Summe von nicht mehr als £ 600 (12 000 M.) festgesetzt, die dazu dienen soll, die Gehälter der europäischen und amerikanischen Brüder auf die nötige Höhe zu bringen sowie für ärztliche Hilfe und für die Unkosten der Provinzialleitung Beihilfe zu leisten.

78. Für die Östliche Provinz wird eine jährliche Unterstützung von nicht mehr als £ 40 (800 M.) für jeden europäischen und amerikanischen Bruder, der im Dienste der Provinz steht, gewährt, die dazu dienen soll, den Gehalt solcher Brüder auf die nötige Höhe zu bringen.

79. Über die vorhergenannten Unterstützungen hinaus soll Missions-Direktion keine Verantwortung in bezug auf den Gehalt der europäischen und amerikanischen Brüder tragen; aber sie soll weiter verantwortlich sein für ihre Ausstattung, Reise hinaus und nach Hause, Urlaub, Kindergelder, Kindererziehung und Ruhegehalt. Alle Gesuche um Urlaub und Rücktritt sind von Missions-Direktion zu entscheiden, da diese die damit verbundenen Kosten zu tragen haben wird.

80. Missionsdirektion allein hat das Recht, Brüder von Europa und Amerika nach diesen Provinzen zu berufen, und sie darf die Kräfte stellen, um die im Dienste stehenden Brüder zu ersetzen. Die Provinzialbehörde darf einen Bruder vorschlagen, aber Missions-Direktion soll dadurch nicht in der Wahl gebunden sein. — Missions-Direktion hat auch das Recht, einen von Europa oder Amerika ausgesandten Bruder nötigenfalls

auf ein anderes Missionsgebiet zu versetzen. Entlassung aus dem Dienste in Westindien kann nicht ohne Zustimmung von Missions-Direktion, soweit es sich um Europäer oder Amerikaner handelt, erfolgen.

81. Die jährlichen Unterstützungen sind davon abhängig, daß die Provinzialbehörden beider Provinzen der Missions-Direktion eine Abschrift der Jahresrechnung sowie einen Voranschlag einsenden, der im einzelnen die Bedürfnisse des folgenden Jahres in bezug auf die oben in 77 und 78 genannten Zwecke aufweist.

82. Von den Zinsen des „Westindischen Anstalten-Fonds“ sollen alljährlich £ 60 (1200 M.) an jede der beiden Lehrerinnen-Bildungsschulen von Spring Gardens (Antigua) und Bethlehem (Jamaika) gezahlt werden, und die noch übrigbleibenden Zinsen dieses Fonds sollen zwischen den beiden Instituten nach dem Zahlenverhältnis der in jedem wohnenden Schülerinnen verteilt werden.

83. Bis General-Synode durch einen bestimmten Beschuß es anders ordnet, soll der Dänisch-Westindische Fonds durch Missions-Direktion auch weiterhin angelegt und verwaltet werden.

84. General-Synode bittet die Provinzial-Synode der östlichen Provinz in Westindien, ihren Beschuß in Wiedererwägung zu nehmen, durch den ihr Foreign Agents Fonds zu ihrem Pensionsfonds für westindische Prediger hinzugefügt wurde, da erstgenannter Fonds durch Bewilligungen aus der allgemeinen Kasse entstand und nur für Bedürfnisse in Verbindung mit den Foreign Agents bestimmt war.

85. General-Synode beschließt, daß £ 400 (8000 M.) aus dem sogenannten „St. Kitts-Hilfsfonds“ für die Reparatur der Missionsgebäude (Kirchengebäude ausgenommen) auf den zwei Inseln St. Kitts und Antigua genommen werden und selbige Summe der P. A. C. der östlichen westindischen Provinz für obigen Zweck zur Verfügung gestellt werde.

86. Synode beschließt, daß der Rest des sogenannten St. Kitts-Hilfsfonds (ca. 3700 M.) der Gemeine in Kingston

zum Wiederaufbau der Kirche überwiesen werde, und ermuntert zugleich Br. Reinke, um besondere Gaben für den Wiederaufbau seiner Kirche zu bitten.

VII. Einzelne Missionsgebiete.

(Nr. 87—94.)

87. General-Synode gewährt der alten Mission in Suriname aus den Überschüssen von C. Kersten & Co. bis zur nächsten General-Synode eine feste jährliche Subvention von fl. 50000 einschließlich der bisher noch nebenbei vom Geschäft geleisteten Beiträge für literarische Zwecke, für Jugendpflege und für den Schulfonds und erklärt sich damit einverstanden, daß die heimatlichen Ausgaben dieser Provinz sowie die Kosten des theologischen Seminars auch weiterhin von der allgemeinen Missionskasse getragen werden.

Das Bestimmungsrecht über die Verwendung der Subvention sowie aller sonstigen Einnahmen der Provinz bleibt in erster Linie der P. K. von Suriname überlassen, doch ist der Missions-Direktion Prüfung und Bewilligung des Provinzialvoranschlags vorbehalten (abgesehen vom Voranschlag der einzelnen Stationen). Auch hat P. K. die Verpflichtung einer genauen jährlichen Rechnungsablage.

General-Synode beauftragt Missions-Direktion, das rechnungsmäßige Verhältnis zwischen der Alten Mission und der Neuen Mission klar festzulegen.

Insonderheit empfiehlt General-Synode der Missions-Direktion, darüber zu wachen, daß sowohl das Vermögen der Provinz wie auch das der einzelnen Gemeinen in seinem gegenwärtigen Bestand nicht verringert werde. Vorschüsse an Gemeinen dürfen von der P. K. nicht ohne Genehmigung der Missions-Direktion gegeben werden.

Missions-Direktion wird beauftragt, im Namen der General-Synode ein Schreiben an die Gemeinen in Suriname zu richten.

In diesem Schreiben werde ein Dank ausgesprochen für die besonderen finanziellen Leistungen für besondere Zwecke; andererseits aber werden die Gemeinen ernstlich ermahnt, ihren regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen getreuer nachzukommen.

88. Missions-Direktion wird ermächtigt, den Missionschulbetrieb in Suriname bis zur nächsten General-Synode in den bisherigen Grenzen aufrecht zu erhalten. Dazu dürfen aus den Mitteln der Allgemeinen Missionskasse jährlich bis fl. 3000 verwendet werden.

89. General-Synode beschließt, die Übergabe des Missionswerkes in Unhamwesi an die Hermannsburger Mission abzulehnen.

90. General-Synode spricht allen, die bei der Gründung des Unhamwesibundes geholfen haben, einen herzlichen Dank aus und bittet sie, sich dauernd mit ihrer Arbeit und mit ihrem Gebet hinter dieses Missionsfeld zu stellen. Der Vorstand der General-Synode wird gebeten, diesen Dank dem Unhamwesibund zu übermitteln.

91. General-Synode hofft, daß es der besonderen Werbетätigkeit gelingen wird, die notwendigen Mittel für Aufrechterhaltung und Ausbau des Missionswerkes in Unhamwesi und Rhassa aufzubringen.

92. General-Synode empfiehlt, für die Gründung neuer Stationen in Rhassa besondere Sammlungen zu veranstalten.

93. Die Verteilung der Nationalspende, wie sie von Missions-Direktion vorgenommen worden ist, darunter auch die Zuweisung eines Teiles der Nationalspende für die Fortführung der Schularbeit in Rungwe bleibe den von Missions-Direktion vorgesehenen Zwecken erhalten.

94. General-Synode beschließt, daß Missions-Direktion bevollmächtigt werde, auch über die bisher für Demerara bewilligten 1000 Mark Beihilfe hinauszugehen, falls sich dies als notwendig erweist.



VIII. Böhmisches-Mährisches Werk.

(Nr. 95—107.)

95. General-Synode erklärt: „Die wesentlichen Gesichtspunkte der Arbeit bleiben dieselben wie bisher, doch unter besonderer Betonung dessen, daß auf eine Erweiterung des Werks Bedacht genommen werden soll und dies mit voller Glaubensfreudigkeit, aber indem man dabei die nötige Vorsicht walten läßt“ (1899).

96. General-Synode erklärt, daß sie die Kolportage-Evangelisation als notwendigen Teil des Böhmisches-Mährischen Werks ansieht und es der neuen Leitung empfiehlt, diese aus allen Kräften zu fördern (1899).

97. General-Synode spricht aus, daß sie die Waisenpflege als wichtigen Teil unsers Böhmischen Werkes ansieht. Sie empfiehlt sie den Gemeinen und hofft, daß durch besondere Gaben auch künftig das Werk erhalten werden wird (1899).

98. General-Synode erklärt grundsätzlich, daß bei einem Evangelisationswerk, wie das Böhmisches Werk es ist, auch Personen aufgenommen werden können, die erst durch die Pflege der Kirche zu rechten Mitgliedern derselben einzogen werden sollen und wollen.

99. Zur Sicherung der finanziellen Zukunft des Böhmischen Werkes beschließt General-Synode Folgendes:

1. Fonds zur Selbständigmachung der Böhmischen Gemeinen.

a) General-Synode spricht ihre Freude aus über den Beschluß der vorjährigen Synode der nördlichen Amerikanischen Provinz, demzufolge Jungbunzlau zum Patenkind dieser Provinz erklärt wurde. General-Synode hat den Wunsch, daß für jede Provinz eine böhmische Gemeine als Patenkind gelten möge, deren finanzielle Verselbständigung von der betr. Provinz bezw. deren Mitgliedern als Ziel ins Auge gefaßt würde.

b) Dies Ziel wäre auf dem Wege zu erreichen, daß durch regelmäßige jährliche Beiträge auf eine bestimmte, durch einen

festen Finanzplan festzulegende Anzahl von Jahren ein Fonds gesammelt würde, dessen Zinsen in Verbindung mit den Gemeinbeiträgen, Kollektien und anderen parochialen Einnahmen jener Gemeine genügen würde, um den Pfarrgehalt, die parochialen Ausgaben und einen festen Pensionsbeitrag zu bestreiten.

c) Die Fonds selbst bleiben Eigentum des gesamten Böhmischen Werks. Ihre Zinsen stehen nur solange der betreffenden Gemeine zur Verfügung, als die oben erwähnten anderweitigen Einnahmen nicht zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeine genügen. Dann werden sie ihr allmählich entzogen und zur weiteren Ausbreitung unserer Kirche verwendet. Im Fall der Auflösung des Böhmischen Werkes oder einer Entwicklung, die von der Unität wegführt, fallen die Fonds an die betr. Unitätsprovinz zurück. Die Unitäts-Direktion hat darüber zu entscheiden.

2. Allgemeine Ruhegehaltskasse des Böhmisch-Mährischen Werkes

Böhmisch-Mährisches Komitee wird beauftragt, die Ruhegehalts-Zahlungen der in dem Böhmisch-Mährischen Werk festangestellten Prediger und Beamten nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

a) Jede Kasse, die eine jährliche Gehaltszahlung zu leisten hat, hat zugleich einen entsprechenden Betrag für Ruhegehalt an eine allgemeine Ruhegehaltskasse des Böhmisch-Mährischen Werkes abzuführen.

b) Dieser Kasse sind außerdem sämtliche verfallene Leibrenten, soweit ihnen durch ihre Spender keine andere Bestimmung gegeben ist, zuzuführen, ebenso jedenfalls ein Viertel — unter Umständen die ganze Summe — der ohne bestimmte Zweckangabe eingehenden Legate sowie die fälligen Lebensversicherungskapitalien.

c) Der vorhandene Pensionsfonds gilt als fester Bestand dieser Kasse. Er wird durch Leibrenten, Legate und fällige Versicherungskapitalien entsprechend erhöht (vergl. b).

d) Die allgemeine Ruhegehaltskasse zahlt sämtliche Versicherungsprämien und Ruhegehalte. Die Mehrausgaben werden jährlich aus allgemeinen Mitteln des Werkes gedeckt.

100. General-Synode beschließt: Es werde die frühere Bestimmung wieder in den General-Synodal-Verlaß aufgenommen, „daß, soweit irgend möglich, alle Brüderarbeit in Böhmen und Mähren und in Österreich überhaupt zu Gunsten des gemeinsamen Unitätswerkes in diesen Ländern betrieben werde.“ Dazu erklärt General-Synode: Ohne in die Rechte der deutschen Provinz eingreifen zu wollen, erklärt Synode, daß ihr in dem Nebeneinander von kirchlicher und Diaspora-Arbeit der Brüder-Unität in einzelnen Teilen von Österreich eine innere wie rechtliche Unstimmigkeit zu liegen scheint. Da wir in Österreich anerkannte, allen anderen anerkannten Kirchen gleichberechtigte Kirche sind, und darum auf keine andere evangelische Kirche als Landeskirche besondere Rücksicht zu nehmen haben, darf jedenfalls die Diaspora-Arbeit, wo sie noch besteht, der kirchlichen Arbeit nicht in den Weg treten. Dabei bleibt natürlich unser alter Grundsatz in Kraft, daß wir, ohne einzelnen Evangelischen den Beitritt zu uns wehren zu wollen, nicht in der Arbeit unter Evangelischen das eigentliche Feld unserer Tätigkeit sehen.

101. General-Synode beauftragt Böhmisches-Mährisches Komitee, die Verbreitung von englischer Literatur von der Art der deutschen „Böhmisches-Mährischen Blätter“ in der britischen und amerikanischen Provinz zu veranlassen.

102. General-Synode hat von der Bitte der Gemeine in Herzogwald um Wiederbesetzung der dortigen Predigerstelle Kenntnis genommen und empfiehlt dem Böhmisches-Mährischen Komitee diese Bitte zu möglichster Berücksichtigung.

103. General-Synode beauftragt Böhmisches-Mährisches Komitee, sich mit den Behörden der Unitätsprovinzen in Verbindung zu setzen, damit die Unität bei der 500-jährigen Gedächtnisfeier des Todes des Johann Hus am 6. Juli 1915 in Prag würdig vertreten sei.

104. Die Provinzial-Behörden werden gebeten, ihre Prediger und Missionsvertreter (Diasporaarbeiter) anzumeisen, daß sie ebenso, wie sie den Interessen der Mission zu dienen suchen, sich auch die Vertretung des Böhmischen Werkes angelegen sein lassen und sich für dessen Not mit verantwortlich fühlen mögen.

Dabei legt Synode Gewicht darauf, daß uns die bisherige Entwicklung des Böhmischen Werkes Grund zu der Hoffnung gibt, in Österreich eine neue Unitätsprovinz zu gewinnen und daß die gegenwärtige Lage der Unität gebietet, alles zu tun, um den Wurzelboden der Unität zu vergrößern.

Um das für die Fortführung und Förderung des böhmischen Werks so dringend benötigte vermehrte Interesse zu wecken, ersucht 1. General-Synode die P. A. C. der nördlichen Provinz in Amerika, in Verbindung mit dem dortigen böhmischen Komitee, Vertreter des Werkes in den einzelnen Distrikten zu ernennen; 2., die P. A. C. der südlichen Provinz wird ersucht, einen Sekretär und, wenn nötig, ein Komitee zu ernennen, um das Interesse für das böhmische Werk in dieser Provinz zu fördern; 3., General-Synode empfiehlt dem Böhmisch-Mährischen Komitee, zu erwägen, ob es nicht ratsam sei, daß der Sekretär des Böhmisch-Mährischen Komitees Amerika besuche, um das Interesse für das böhmische Werk zu fördern.

105. Die finanzielle Stellung des Böhmisch-Mährischen Werkes gibt zu schweren Bedenken Anlaß; denn trotz fast allzu-großer Sparsamkeit in den Ausgaben genügen die einkommenden Gaben nicht. Es steht gegenwärtig noch eine Schuld von über 20000 Mark, und dazu kommen wegen der vermehrten Aufbringung zugunsten der Heidenmission und anderer besonderer Sammlungen jetzt so wenig Gaben für dieses Böhmische Werk, wie noch kaum je in früheren Jahren. Die Synode ersucht darum die Gemeinen aller Unitätsprovinzen, diesem Mangel nach Möglichkeit abzuhelfen und durch reichlichere Gaben für das wichtige Werk im Lande unserer Väter solche jährlich wiederkehrenden Fehlbeträge zu vermindern, wenn nicht unmöglich zu machen. Sollten sich aber gleichwohl in den nächsten Jahren

Fehlbeträge nicht vermeiden lassen, so bittet Synode alle Provinzen der Unität, solche Schuld als ihre eigene Schuld zu empfinden und durch vermehrte Beiträge dazu zu helfen, daß sie getilgt werde, sei es, daß wie für die Missionsschuld so auch für die Böhmishe Schuld in allen Provinzen gesammelt würde, sei es, daß jede Provinz versucht, eine Extra summe für die Bedürfnisse der Böhmischen Kasse aufzubringen, die einem entsprechenden Bruchteil der letztenjährigen Schuld entspricht.

106. Die Tilgung der Missionsschuld, die unser aller Herzen mit freudigem Dank gegen Gott erfüllt, veranlaßt Synode, die Gemeinen und Freunde aller Unitätsprovinzen an die Schuld des Böhmis-Mährischen Werks, die noch reichlich 24000 Mf. beträgt, zu erinnern. Es wäre ein schönes Dankopfer, wenn es gelänge, auch diese Schuld bald zu tilgen.

107. Im Blick auf die Lage des Böhmischen Werkes erklärt General-Synode es für eine Ehrenpflicht aller Unitätsgebiete, mit ganzem Ernst und Eifer für die Unterstüzung und Weiterführung dieses Werks zu arbeiten.

Die verschiedenen Unitätsprovinzen werden ersucht, besondere Anstrengungen zu machen, daß die Schuld des Böhmischen Werks bis zum 6. Juli 1915 getilgt werde.

IX. Verschiedenes.

(Nr. 108—115.)

108. Bis zum endgültigen Abschluß der zwischen Zeist und der deutschen Provinz gegenwärtig noch schwebenden Verhandlungen bleibt der Gemeine Zeist ihr bisheriges Appellationsrecht an die General-Synode unverkürzt gewahrt.

109. Den einzelnen Kapiteln des Berichtes der Missions-Direktion über die Missionsfelder sollen kleine Orientierungskarten beigedruckt werden.

110. Synode beschließt, daß Urkunden, Akten und Briefe, die auf den Missionsstationen der Vernichtung durch Insekten

oder Klima ausgesetzt sind, an das Unitätsarchiv abgeliefert werden. Von solchen Urkunden, die am Orte selbst unentbehrlich sind, werde eine beglaubigte Abschrift zurück behalten.

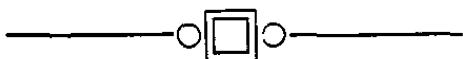
111. Schon seit Jahren ist nicht nur von der deutschen Provinz, sondern auch von der General-Synode die Abfassung einer Geschichte der böhmischen Brüder ins Auge gefaßt worden, die nach wissenschaftlichen Grundsätzen aus den ursprünglichen Quellen gearbeitet, ein zuverlässiges Bild von dieser Kirche, ihrem Leben und Wirken entwerfen sollte. Denn die vorhandenen Darstellungen sind teils einseitig und unvollständig, teils aus abgeleiteten Quellen geschöpft. Dieses Werk in die Hand zu nehmen, hat unsere Kirche als eine Ehrenschuld betrachtet, da sie ihrem Zusammenhang mit jener Kirchengemeinschaft der böhmischen Brüder nicht nur ihre kirchenrechtliche Selbständigkeit und die Möglichkeit einer selbständigen Missionstätigkeit, jedenfalls im 18. Jahrhundert verdankt, sondern auch in den sogenannten Lissaer Folianten den wichtigsten Teil ihrer literarischen Hinterlassenschaft geerbt hat. Nachdem die ersten Vorarbeiten in der Erschließung der Quellen durch Br. J. Müller schon seit geraumer Zeit getan worden sind, hat er nun mit der Ausarbeitung der Geschichte der böhmischen Brüder begonnen. Im Blick darauf ersucht General-Synode, für die Abfassung einer umfassenden, auf die Quellen zurückgehenden Geschichte der böhmischen Brüder in deutscher und eventuell auch in englischer Sprache in sämtlichen Unitätsprovinzen das Interesse zu wecken und, falls es nötig sein sollte, dafür auch um finanzielle Unterstützung zu werben.

112. Die Geschäftsordnung soll nicht als Anhang zu Teil III, sondern ganz am Schluß des Verlasses abgedruckt werden.

113. Die Absätze in den Paragraphen des General-Synodal-Verlasses sind nicht mehr in verschiedene Abschnitte zu zerlegen, die wieder in Unterabteilungen zerfallen, sondern fortlaufend zu zählen.

114. General-Synode spricht ihre dankbare Freude darüber aus, daß das Interesse und die tatkräftige Teilnahme für das Liebeswerk unserer Brüder-Unität unter den Aussätzigen im heiligen Lande innerhalb und außerhalb der Brüderkirche im verflossenen Jahrzehnt im steten Steigen begriffen war, und empfiehlt dies Werk auch für die Zukunft zur treuen Mitarbeit durch Fürbitte und Beiträge.

115. Der herzliche Dank der General-Synode wird der D. B. U. ausgesprochen, die hochherzig den Dienst der Archivare und die Nutznutzung des Archivs und seines Inhalts dem Nutzen und den Interessen der gesamten Unität zu gute kommen läßt.



Die von der General-Synode gewählten Behörden.



1. Der Vorsitzende der Unitäts-Direktion:

J. T. Hamilton.

(Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses:
von der Deutschen Unitäts-Direktion ernannt W. Zachy,
von Missions-Direktion ernannt A. Ward.)

2. Die Missions-Direktion:

J. T. Hamilton,	Vertreter der Amerikanischen Provinz		
A. Ward,	" " British		"
L. Reichel,	" " Deutschen		"
J. Hettaisch,			
P. Hennig.			

3. Der Missions-Finanz-Ausschuß:

A. Beck		
H. Marx		
P. Hoehne		
D. Nittendorfer		
H. Feldmann.		

4. Das Böhmiisch-Mährische Komitee:

H. Bauer, Mitglied der Deutschen Unitäts-Direktion		
P. Marx, " " " "		"
A. Ward, Mitglied der Missions-Direktion		

H. Reichel
H. Goerlich
A. Christoph
Th. Bechler
W. E. Schmidt (Sekretär).

5. Unitäts-Ausschus für das Aussätzigen-Hospit in Jerusalem:

J. T. Hamilton
H. Kücherer
W. L. Kölbing (Geschäftsführer).



Beschäfts-Ordnung
der
General-Synode 1914.

(Angenommen am 6. Juni.)



I. Konstituierung der Synode.

§ 1. Der Synodalvorstand.

1. Zuerst wird ein Vorsitzender, dann werden zwei Stellvertreter gewählt. Hierbei kann nach § 13, 2 verfahren werden. Bei diesen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang absolute, in einem zweiten relative Stimmenmehrheit.
2. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter bilden den Synodalvorstand. Der Vorsitzende zeichnet im Namen der Synode. Im Behinderungsfalle zeichnet einer der Stellvertreter.
3. Mit dem Vorsitz in den Sitzungen dürfen die Vorstandsmitglieder abwechseln, es bleibt ihnen selbst überlassen, wie sie die Ausübung der Vorstandspflichten und -geschäfte während der Sitzungen und außerhalb derselben untereinander verteilen wollen.
4. Der Vorstand erlässt die Tagesordnung und ernennt die Schriftführer für die einzelnen Sitzungen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Beratungen, wacht über ihren geordneten und geziemenden Verlauf und stellt die Ergebnisse der Abstimmung fest.

5. Macht ein Mitglied den Vorstand auf eine Frage der Geschäftsordnung aufmerksam, so entscheidet der Synodalvorstand ohne Verhandlung der Synode.
6. Der Vorstand führt den etwa erforderlichen Schriftwechsel der Synode und sammelt die Akten derselben.

§ 2. Die übrigen Beamten der Synode.

1. Die Abgeordneten einer jeden Provinz nennen der Synode ihren Sprecher.
2. Die Übersetzer werden von der Synode gewählt.
3. Die Schriftführer, der Verfasser der amtlichen Mitteilungen und die Synodaldiener werden auf Antrag des geschäftsführenden Ausschusses von der Synode ernannt.

II. Allgemeine Sitzungen.

§ 3. Äußere Ordnung der Sitzungen.

1. Wenn nicht Umstände eine Änderung erfordern, ist die Zeit der allgemeinen Sitzungen:
 1. Sitzung von $\frac{1}{2} 9$ —10 Uhr
 2. " " $\frac{1}{2} 11$ —12 "
 3. " " $\frac{1}{2} 3$ — $\frac{1}{2} 5$ "
2. Die Sitzungen werden jeden Morgen mit Schriftlesung und kurzem Gebet eröffnet.
3. Es wird erwartet, daß die Sitzungen von den Mitgliedern der Synode nicht ohne Not versäumt werden.
4. Für einen ganzen Tag ist beim Synodalvorstand um Urlaub nachzusuchen; ein Urlaub von mehr als einem Tage bedarf der Genehmigung der Synode.

§ 4. Gegenstände der Beratung.

1. Der geschäftsführende Ausschuß der U. D. legt der Synode den Vorschlag einer Beratungs-Ordnung vor, in welcher alle amtlichen Berichte und alle eingesandten Anträge und Zuschriften, nach dem Inhalt geordnet, Platz finden.

2. Nachdem Synode die Beratungs-Ordnung angenommen hat, wird gemäß derselben vom Synodalvorstand die Tagesordnung festgesetzt. Abänderungen der Beratungs-Ordnung müssen von der Synode genehmigt werden.
3. Anträge, Zuschriften und Interpellationen, welche mit der Tagesordnung nicht im Zusammenhang stehen, müssen dem Synodalvorstand überreicht werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet Synode auf Antrag des Synodalvorstandes über die Behandlung derselben.
4. Auf Kosten der Synode werden nur Anträge mit Namen des Antragstellers und des Unterstützers, aber ohne Begründung in englischer und deutscher Sprache gedruckt, ferner Beschlüsse, amtliche Mitteilungen, sowie solche Schriftstücke, die von der tagenden Synode zum Druck besonders bestimmt werden.

§ 5. Verhandlung.

1. Der Vorsitzende hat die Besprechung zu leiten; er allein spricht sitzend. Will er selbst zur Sache sprechen, so übernimmt ein Stellvertreter den Vorsitz.
2. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Rednerliste, die vom Vorstande in der Reihenfolge der Meldungen zum Wort geführt wird.
3. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden unterbrochen werden. Nur zur Geschäftsordnung dürfen Mitglieder der Synode sich jederzeit melden, worauf der Vorsitzende oder der Vorstand nach § 1, 5 ohne Verhandlung der Synode entscheidet.
4. Reden, die sich nicht auf den vorliegenden Antrag beziehen, sind nicht zu gestatten.
5. Kein Mitglied der Synode darf, abgesehen von etwaiger kurzer persönlicher Erklärung oder der Beantwortung einer Frage, mehr als einmal in derselben Verhandlung zu jedem Antrag oder Zusatzantrag reden. Nur der Vertreter eines Berichtes oder eines ursprünglichen Antrages, nicht aber der

- eines Zusatzantrages darf öfter sprechen. Er hat auch das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung.
- 6. Eine Rede darf nicht mehr als zehn Minuten dauern, für die Vertretung von Berichten und die erste Begründung eines Antrags gilt diese Beschränkung nicht.
Das Vorlesen längerer Reden und Aufsätze bedarf der Erlaubnis der Synode.
- 7. Der Missions-Direktion steht es frei, für jede die Mission betreffende Verhandlung aus ihrer Mitte einen Vertreter zu ernennen, dem jederzeit das Wort erteilt werden muß und auf den die Absatz 5 erwähnte Beschränkung keine Anwendung findet. Die Provinzial-Sprecher haben für jede ihre Provinz betreffende Verhandlung das gleiche Recht.

§ 6. Berichte und Zuschriften.

1. Wenn ein Bericht oder eine Zuschrift der Synode gedruckt vorliegt, kann mit Zustimmung der Synode vom Vorlesen abgesehen werden.
2. Nachdem ein Bericht oder eine Zuschrift der Synode vorgelegt worden ist, kann der Vorsitzende vor Eintritt in die Befragung zu Fragen in Bezug auf die im Bericht oder in der Zuschrift berührten Angelegenheiten Gelegenheit geben. Derartige Fragen müssen jedoch ohne weitere Ausführung gestellt und beantwortet werden.

§ 7. Anträge.

1. Jeder von einem Mitglied der Synode gestellte Antrag muß, ehe darüber verhandelt werden kann, von dem Antragsteller unterzeichnet, dem Vorsitzenden eingehändigt und von ihm vorgelesen werden.
2. Jeder Antrag ist, wenn er nicht in beiden Sprachen (englisch und deutsch) bereits abgefaßt ist, in die andere Sprache zu übersetzen.

3. Jeder Antrag muß, ehe er besprochen werden kann, von wenigstens einem Mitglied unterstützt werden. Nur ein Antrag auf Schluß der Verhandlung muß von vier Mitgliedern unterstützt werden. (Vergl. § 10, auch § 15.)
4. Ein Antrag, der in die Beratungsordnung aufgenommen oder ordnungsmäßig der Synode vorgelegt ist, darf nur in der Synode zurückgezogen werden, und zwar nur, wenn kein Widerspruch erfolgt.
5. Nach der Verhandlung wird der Antrag dem Schriftführer übergeben, welcher ihn mit dem Namen des Antragstellers in den Sitzungsbericht einzutragen hat.

§ 8. Geteilte Anträge und Berichte.

1. Es kann ein Antrag vor der Abstimmung in zwei oder mehrere Teile geteilt werden, vorausgesetzt, daß jeder einen vollständigen Antrag für sich bildet.
2. Bei Anträgen und Berichten, die aus mehreren Teilen bestehen, muß zum Schluß über das Ganze nochmals abgestimmt werden.

§ 9. Abstimmung.

1. Abstimmungen geschehen in der Regel durch Aufstehen. Nach Aufforderung durch den Vorsitzenden stehen zuerst diejenigen auf, die einem Antrag zustimmen wollen. Ihre Zahl wird von dem Vorsitzenden festgestellt und von den Schriftführern angemerkt. Das gleiche Verfahren wiederholt sich bei der dann folgenden Gegenabstimmung. Hierauf wird das Ergebnis vom Vorsitzenden mitgeteilt.
2. Sofern keine anderen Bestimmungen gelten, entscheidet absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Änderungen der Verfassung der General-Synode und der Unitäts-Direktion ist Zweidrittel Mehrheit geboten. Auch kann die Synode in einzelnen Fällen bestimmen, daß zur Annahme eines Antrages zwei Drittel der Stimmen gehören.

3. Findet nur relative Mehrheit für oder gegen einen Antrag statt, so wird er als auf den Tisch gelegt angesehen. Die Wiederaufnahme eines solchen auf den Tisch gelegten Antrages kann nur innerhalb dreier Tage geschehen.
4. Der jedesmalige Vorsitzende stimmt nicht mit. Nur bei Stimmengleichheit kann seine Stimme den Ausschlag geben.
5. Werden zu einem Antrag Nebenanträge gestellt, so kommen diese zuerst zur Abstimmung, und zwar der weitergehende vor dem weniger weitgehenden. Der Vorstand setzt demgemäß die Reihenfolge fest, in welcher abgestimmt werden soll.
6. Bei einem Antrag auf Verschiebung der Abstimmung bis zum nächsten Tag gilt folgende Regel: Stimmen auch nur 12 Brüder für denselben, so gilt er als angenommen. Doch darf am nächsten Tage keine neue Verhandlung stattfinden.
7. Nach der Abstimmung ist die Verhandlung geschlossen und eine Angabe der Gründe für die Abstimmung nicht mehr gestattet.

§ 10. Anträge, die ohne Verhandlung sofort zur Abstimmung kommen.

1. Ein Antrag auf Schluß der Verhandlung, vergl. § 7, 3.
2. Ein Antrag auf Verlesung längerer Reden oder Aufsätze, vgl. § 5, 6.

§ 11. Wiedererwägung.

Ein Antrag auf Wiedererwägung eines schon gefaßten Beschlusses darf nicht später als am folgenden Tage und nur von einem Mitglied, das dafür gestimmt hat, gestellt werden.

§ 12. Freie Besprechungen.

1. Bei wichtigen oder verwickelten Fragen kann die Synode auf besonderen Beschuß den regelmäßigen Gang ihrer Verhandlungen unterbrechen, um in einer freien Besprechung sich über Grundsätze und Einzelheiten allgemeiner zu äußern.

2. Dabei findet die Bestimmung über einmaliges Reden zu jedem Antrag keine Anwendung.
3. Beschlüsse einer freien Besprechung müssen in ordentlicher Sitzung der Synode zur Abstimmung kommen, um als Synodalbeschlüsse zu gelten.

§ 13. Wahlabstimmungen.

1. Jede Wahlabstimmung muß schriftlich erfolgen. Nur unter allgemeiner Zustimmung der Synode kann davon abgesehen werden.
2. Bei Wahlen auf Grund eines ordnungsgemäß eingebrachten Antrags ist nach den Bestimmungen über Anträge (§ 7) zu verfahren.
3. Bei schriftlichen Wahlabstimmungen wird die vorzunehmende Wahl und die Zahl der zu wählenden Brüder zuvor von dem Vorsitzenden angezeigt. Die Stimmzettel werden von den Synodaldienern gesammelt und von einem dazu ernannten Ausschuß von drei Mitgliedern gezählt. Die so festgestellten Zahlen der abgegebenen Stimmen werden dem Vorsitzenden mitgeteilt. Sie werden von ihm vorgelesen und die gewählten Brüder werden angezeigt.
4. Sofern keine andere Bestimmung gilt, entscheidet absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Der Wahlausschuß hat einen genauen schriftlichen Bericht einzureichen, der von ihm und dem Vorsitzenden der Synode unterzeichnet wird. Dieser Bericht wird den Sitzungsberichten beigelegt.

§ 14. Öffentliche Sitzungen.

1. Der Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen steht den erwachsenen Mitgliedern der Brüdergemeine frei gegen Vorzeigung der bei den Synodaldienern zu beziehenden Einlaßkarten.
2. Personen, die nicht Mitglieder der Brüdergemeine sind, benötigen der Genehmigung der Synode.

§ 15. Geschlossene Sitzungen.

Eine geschlossene Sitzung kann jederzeit von dem Synodalvorstand verfügt werden. Ein Antrag auf eine solche, der von jedem Mitglied der Synode gestellt werden kann, muß von vier Mitgliedern der Synode unterstützt werden und unterliegt der Entscheidung der Synode.

III. Ausschüsse.

§ 16. Ernennung.

1. Es steht der Synode frei, Ausschüsse anzuordnen, so oft über einen Gegenstand eine Vorbereitung für die allgemeine Verhandlung sich als zweckmäßig oder notwendig herausstellt.
2. Vor Festsetzung der Mitgliederzahl und Personen eines Ausschusses muß Synode gefragt werden, ob sie selbst beides bestimmen oder es dem Vorstand anheimgeben will.

§ 17. Konstituierung.

Der Ausschuß wird von einem durch den Vorsitzenden der Synode zu bestimmenden Mitglied zusammenberufen und eröffnet. Der Ausschuß erwählt seinen eigenen Vorsitzenden und Berichterstatter und seinen Schriftführer.

§ 18. Mitglieder und Zuhörer.

1. Allen vollberechtigten und beratenden Mitgliedern der Synode ist der Zutritt zu allen Ausschusssitzungen gestattet, jedoch nur als Zuhörer.
2. Jeder Ausschuß darf noch weitere Brüder, auch solche, die nicht Mitglieder der Synode sind, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zuziehen.

§ 19. Verhandlungsgegenstände.

1. Die von den Ausschüssen zu beratenden Gegenstände werden ihnen durch die Synode zugewiesen. Kein Antrag wird einem Ausschuß überwiesen, ehe nicht der Vertreter des

Antrags Gelegenheit gehabt hat, ihn in der allgemeinen Sitzung zu begründen.

2. Dem Antragsteller steht es frei, auch wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, doch seinen Antrag in ihm selbst vorzutragen. Jeder Antrag wird von der Synode nur an einen Ausschuss überwiesen. Aber Synode kann den Ausschuss beauftragen, den Gegenstand einem anderen Ausschuss vorzulegen, ehe er an die Synode berichtet.

§ 20. Geschäftsverfahren.

1. Soweit nicht anders bestimmt ist, ist das Verfahren bei Ausschusssitzungen dasselbe wie bei den freien Besprechungen (§ 12).
2. Ein Ausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorsitzende eines Ausschusses darf jederzeit mitstimmen. Er hat aber in jedem Fall nur eine Stimme.
4. Ein jeder dieser Ausschüsse reicht einen Bericht über seine Beratungen an die Synode ein, um die von dem Ausschuss gestellten Anträge zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

IV. Sitzungsberichte und Beschlüsse.

§ 21. Sitzungsberichte.

In die Sitzungsberichte der Synode wird nur aufgenommen:

1. Die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Die Gegenstände der Verhandlung.
3. Die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge in deutscher und englischer Sprache mit dem Namen des Antragstellers.
4. Kurze Angabe der Gründe für und wider, doch ohne Namennennung der Redner.
5. Das Ergebnis der Abstimmung.

§ 22. Beschlüsse.

1. Synode ernennt einen Ausschuss von drei Brüdern, von denen in der Regel je einer aus den Abgeordneten der deutschen, der englischen und der amerikanischen Provinz gewählt

werden muß, um für Übersetzung, Ordnung und Druck der Synodalbeschlüsse Sorge zu tragen.

2. Nach einer jeden Synodalsitzung wird diesem Ausschuß von den Schriftführern eine Abschrift aller Beschlüsse, Erklärungen oder sonstigen Synodalakte überreicht, einschließlich des Ergebnisses aller Wahlabstimmungen, in deutscher und englischer Sprache, in der Fassung, in der sie auf der Synode zur Abstimmung kamen.
3. Der Ausschuß wählt alsdann alle diejenigen Beschlüsse und sonstigen Synodalakte aus, welche nach Schluß der Synode in Kraft bleiben, mit Ausschuß derer, die nur auf die gegenwärtige Synode und ihre Geschäfte Bezug haben und deren Gültigkeit mit Schluß der Synode aufhört.
4. Der Ausschuß prüft die Fassung dieser ausgesonderten Beschlüsse, um eine genaue Übereinstimmung zwischen dem Original und der Übersetzung zu sichern. Die Beschlüsse werden dann in deutscher und englischer Sprache gedruckt.

V. Abänderung der Geschäfts-Ordnung.

§ 23.

Obige Regeln können jederzeit verändert, vermehrt oder aufgehoben werden, wenn zwei Drittel der auwesenden Mitglieder so beschließen.



Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten Zahlen die Nummern der „Beschlüsse und Erklärungen“ S. 155 – 197.

- Abendmahl** 48. 49. — **Liebesmahl** als Vorbereitung 46. — **Sakrament** 47.
Abendmahlsgenössen (Miß.) 127.
Abendmahlsliebesmahl 46.
Abendschulen 31.
Absetzung von im Missionsdienst stehenden Personen 105.
Akoluthie, Annahme zur 59. — bei Missionaren ist Sache der M. D. 105.
Alaska 82.
Allgemeine Böhmischo-Mährische Konferenz 115 f.
Allgemeine Missionskonferenz 131.
Altstestamt des Heilands 11 f.
Alttestenfest 42.
American Province of the Brethren's Unity 81.
Amerika, Verbindung der Brüderkirche mit anderen Kirchen 160 (2).
Amerikanische Unität, ihre Entstehung 1. 5. 9. 10. — **Chöre** 27. — **christl. Jugendvereine** 31. — **Theolog. Seminarium u. Pädagogium** in Bethlehem 67. — **einheim. Mission** (Home Mission) 75. — **Umfang** 81. — **Vertreter des Aussätzigen-Ähls** in ihr 117. — **Fürsorge** für die Wohnung ihres Vertreters in M. D. 184 (69).
Amterbeziehung 64.
Amtliche Mitteilungen der M. D. 104.
Anglikanische Kirche, Beziehungen der Unität zu ihr 159 (2).
Anträge zur General-Synode vom geschäftsführenden Ausschuß herauszugeben 90. — deutsch und englisch einzusenden 91. — die Veränderungen in der Zusammensetzung d. General-Synode betreffen 170 (17).
Anzeige von Überrettungen 54.
Appellationen s. Berufungen.
Archiv der Brüder-Unität s. **Unitäts-Archiv**.
Armenpflege 37.
Artikel der Church of England 160 (2).
Außennahme in die Gemeine 26.
Augsburgische Konfession 160 (2).
Aussätzigen-Ähl „Jesuschiffe“ in Jerusalem 116—118. — gemeinsames Werk der Brüder-Unität 73. 79. 82. — Grundzüge seiner Leitung von der General-Synode festzustellen 85. — seine Berührungsstelle ist die Unitäts-Direktion 93. 97. — unmittelbarer Verkehr mit der Unitäts-Direktion 100. — Dank der General-Synode für seine Unterstützung 197 (114).
Ausschließung vom Abendmahl 55. — auf der Mission 125.

- Ausschluß von der Gemeine 55. — auf der Mission 125.
- Ausschluß für das Aussätzigen-Asyl in Jerusalem s. Unitäts-Ausschluß.
- Ausschluß für die Sammlung der Beschlüsse der General-Synode 170 (19) f.
- Austritt aus dem Missionsdienst 140 f.
- Begräbnis** 50.
- Begräbnisreden** 51.
- Bekenntnis der alten Brüderkirche 2. — kein fest formuliertes in der erneuerten 59.
- Beratungsgegenstände der General-Synode 86.
- Bericht der einzelnen Provinzial-Direktionen an die General-Synode 168 (11).
- Berichte der General-Synode 90 f.
- Berthelsdorf 3.
- Berufung der Gemeindierer 64. — in den Missionsdienst ist Sache der M. D. 135. — Bestimmungen über die Berufung in den Missionsdienst 135.
- Berufungen (Appellationen) 93 f. — an die General-Synode 86. — an die Unitäts-Direktion 97. — an die Synoden der selbständigen Unitätsgebiete 109. — der Missionare 136. 142.
- Beschlüsse der General-Synode 91, — ihre Sammlung 170 f. (19.)
- Beschlüsse und Erklärungen der General-Synode als Anhang zum General-Synodal-Verlaß 92. — von dem geschäftsführenden Ausschluß herauszugeben 171. — der General-Synode 1914 155 ff.
- Besitztitel der Vermögensobjekte der Missionsanstalt 183 (59).
- Besuche, wechselseitige in den verschiedenen Unitätsgebieten 170 (15).
- Bibliotheken der theolog. Seminare 101.
- Bildungsstätten für fünfige Gemeindierer 67.
- Bischöfe 68 f. — ihre fünfige Stellung im englischen Unitätsgebiet 160 f. — ihre Wahl in den selbständigen Unitätsgebieten 109. — Wahl der Missionsbischöfe 85. 98. — Vorschläge von M. D. 105. — Vorschläge der Missionare 133. — Vier B. Mitglieder der General-Synode 87.
- Bistum 2. 5. 68 f.
- Böhmen 1. 2. 4. 112.
- Böhmisches-Mährisches Komitee (Direction für Österreich) 112 ff. — auf der General-Synode vertreten 87. — ein Mitglied Generalbevollmächtigter der U. D. 95 f. — kann Ordination von Bischöfen vorschlagen 98. — unmittelbarer Verkehr mit U. D. 100. — erhält alle amtlichen Schriften 101. — Mitglieder 198.
- Böhmisches-Mährisches Werk (Evangelische Brüderkirche in Österreich) 112—116; 191—195. — gemeinsames Unitätswerk 73. 79. — nicht völlig selbständig 82. — Grundsätze seiner Leitung von der General-Synode festzustellen 85. — Abgeordneter zur General-Synode 87. 88. — Berufungsstelle die Unitäts-Direktion 93. 97. — Entscheidungen der Unitäts-Direktion 96.
- Börsenspekulationen untersagt 144.
- Britische Unität, British Province of the Moravian Church s. Groß-Britannien.

- Brüdergemeine 1 (Anm.); 6—8. 10.
11. vgl. Brüder-Unität, evangelische.
- Brüderkirche alte (böhmische) 1. 2. 3.
4. 6. 7. 9. 52. 68. — Gedenktag
ihrer Gründung 42.
- Brüderkirche erneuerte f. Brüder-
Unität, evangel.
- Bruder- und Schwesternname 4. 7.
- Brüder-Unität, evangelische 8—10
(evangelische Brüderkirche, erneuerte
Brüderkirche) 1 (Anm.). 2. 3. 6.
12. 16. 68. 72. 80. 81. 84. 117.
168 (10).
- Bundeskelch 46.
- Canterbury, Erzbischof von 162 (2).
- Choralgesang 41.
- Chöre 27. 57.
- Chorfeste 27. 43.
- Chorhäuser 27. 135.
- Chorversammlungen 27.
- Church Book f. Kirchenordnung.
- Comenius, Joh. Amos 1.
- Demerara 82. — Beihilfe für 190.
- Deutsche Brüder-Unität (deutsche Pro-
vinz) 74. 81. 105.
- Deutsche Unitäts-Direktion vertreten
auf der General-Synode 87. —
im geschäftsführenden Ausschuß der
Unitäts-Direktion 99. — verwaltet
das Unitäts-Archiv 101. — ver-
treten im B. M. R. 113 114. —
vertreten im Unitäts-Ausschuß für
das Ausläufigen-Asyl 117.
- Deutschland 1. 9. 10. 25. 67. 74. 80.
- Diakonen 70. 105.
- Diakonissen-Verband in der Brüder-
gemeine 117.
- Diaspora-Werk 74.
- Diener der Gemeine 53. 57 ff.
- Dienerfest 42.
- Dienersinn 57.
- Dienstherren 32.
- Dienstjahre der Missionare verschieden
gewertet 178 (43).
- Dienstmädchen 32.
- Direktion für Österreich f. Böhmis-
Mährisches Komitee.
- Drucksachen der General-Synode 172
(24).
- Druckschriften 75.
- Ehe, Ehescheidung, Eheschließung,
Ehestand 28.
- Eid 36
- Eingaben an die General-Synode 90.
- Eingeborene Geistliche (Miss.) 131. 133.
147. 148. — Evangelisten 128.
— Lehrer 128.
- Eingebornenkirche 131. 132. 145—
148. 149.
- Einnahmen der Mission, Vorschläge
zu ihrer Erhöhung 183 f. (63).
- Einrichtungen 1. 7.
- Einschränkung der Missionsarbeit 180 f.
(51). 182 (55).
- Einzelgemeine 111.
- Enge Rat in den österreichischen Ge-
meinen 114 f.
- Entlassung eines Missionars 137. 138.
140 f.
- Ergänzungswahlen für M. D. 98. 100.
- Erweckung auf der Mission und in der
Heimat 176 (32).
- Erzieher und Erzieherinnen 167 f. (7).
- Erziehung 29. 167 (7).
- Erziehungs-Anstalten 29. 47. 75. 135.
— für Kinder von Missionaren 105.
vgl. Kleinwelfaer Anstalten.
- Europa 5. 160 (2).
- Evangelisationsarbeit in Österreich 115.
— auf der Mission 147.
- Evangelisten, eingeborene 128.

- Familienandachten 28.
 Familienleben 28.
 Festhezungen zwischen M. D. und den Behörden der einzelnen Unitäts-Gebiete 104. 106 f.
 Festtage, religiöse und nationale 36.
 Festzeiten, kirchliche 41.
 Finanzielle Verpflichtung der Mission und der werdenden Eingeborenenkirche 145 f.
 Finanz-Missions-Ausschuß (F. M., Finanz-Ausschuß für die Mission, Missions-Finanz-Ausschuß) 173—176 (30). 87. 184 (70). 198.
 Fonds, die der Evang. Brüder-Unität gehören 86. 89. 98. 100.
 Fonds für die General-Synode j. General-Synodal-Fonds.
 Friedensgedanke 37.
- Gebetsvereine 27. 46.
 Gebetsvergammungen 45.
 Gedenktage der Gemeine 41—43.
 Gehälter der Missionare 138 f. — im heimatlichen Missionsdienst 178 (44). — der Geschäftsbüroder im überseeisch. Missionsdienst 179 (45).
 Gemeine 6. 8. — wahre, des Herrn 24. 25. — Einrichtung neuer Gemeinen 25. 109.
 Gemeinfeste 42.
 Gemeinmusik 40.
 Gemeinordnungen, die ersten 42. — unterstehen der Aufsicht der General-Synode 84. — und der Unitäts-Direktion 96.
 Gemeinschaftssagen der Versammlungen 38. 39.
 Gemeinschriften, periodische 76. vgl. auch Druckschriften u. Zeitschriften.
 General-Bevollmächtigter des B. M. K. 95 f. 113.
- General-Konzeßion von Friedrich II. 80.
 General-Synodal-Alten 91.
 General-Synodal-Fonds 100. — Drucksachen, die aus ihm bestritten werden 90. — bestreitet die Reisekosten 171 f. (21).
 General-Synodal-Rechnung 89.
 General-Synodal-Verlaß 92. — seine Bestimmungen sind nur mit Erlaubnis der U. D. zu ändern 97. — seine Aufnahme in die Kirchenordnungen 110. — über die Form seiner Abfassung 196 (113).
 General-Synode 84—92; 170 (16)—172 (29). — wählt M. D. 73. — die einzelnen Unitätsgebiete ihr verantwortlich 81. — für wen sie Berufungsstelle ist 94. — wird von U. D. einberufen 98. — das Statut der Missionsanstalt muß mit ihren Beschlüssen übereinstimmen 107. — die Synoden der selbständigen Unitätsgebiete sind ihr verantwortlich 109. — B. M. K. wird von ihr gewählt und ist ihr verantwortlich 113. — der Unitäts-Ausschuß des Aussätzigen-Asyls wird von ihr gewählt und ist ihr verantwortlich 117. 118. — gibt Bestimmungen über die Entlassung eines Missionars 137. — F. M. ist ihr verantwortlich 176 (30, 22).
 Geschäftsführender Ausschuß des F. M. (G. A. M.) 173 (30, 5). — der U. D. 99 100. — gibt die zur General-Synode gehörenden Drucksachen heraus 90. — verwaltet die Fonds der Evang. Brüder-Unität 98. 101. — schreibt die Ergänzungswahlen für M. D. aus 103. — gibt die „Beschlüsse und Erklärungen“ 103.

- gen der General-Synode" heraus 171 (19).
- Geschäftsführer des Aussätzigen-Asyls in Jerusalem 117 f.
- Geschäftsleitung der U. D. 99 f.
- Geschäftsordnung der General-Synode 91. 196 (112). 200—209.
- Geschäftsverfahren der General-Synode 91.
- Geschichte der böhmischen Brüder 196 (111).
- Geschichte der Brüdermission 176 (33).
- Gesellschaften zur Förderung der Mission 181 (53).
- Gesundheitliche Verhältnisse der Missionare 178 (39).
- Getaufte Erwachsene (Miss.) 127. — Kinder (Miss.) 127.
- Glaube 19. 20.
- Glaubensbekennnis, apostolisches 13.
- Gottesdienst (i. auch Versammlungen u. Ordnung, gottesdienstl.) 84. 96.
- Grade der Kirchenzucht 55 f.
- Grönland 72.
- Groß-Brittannien, evangel. Brüder-Unität in (Britische Unität; British Province of the Moravian Church; England) 1 (Anm.). 9 10. — Chöre sind selten 27. — christliche Jugendvereine 31. — Bildungsstätte f. künftige Gemeindierer 67. einheimische Mission (Home Mission) 75. — Selbständigkeit der Brüderkirche 80. — selbständiges Unitätsgebiet 81. — dortige Vertreter des Aussätzigen-Asyls 117. — Verhandlungen ihrer Bischöfe und P. A. C. mit dem Erzbischof von Canterbury 161 f. (2, 11).
- Grundlage des Missionswerkes 121.
- Grundsätze, allgemeine, der Brüderkirche 84.
- Grundsätze, kurze Darlegung für die einzelnen Provinzen 168 f. (12. 13). — für die deutsche Provinz von H. Bauer, für die englische im Moravian Almanack 1914 169 (14).
- Grundsätze, liturgische 39.
- Hauptinhalt der Lehre 16.
- Heidenmission 85. 100. f. auch Mission.
- Heiligung 20. 21.
- Heilsweg 19—22.
- Helfer (Miss.) 126.
- Heranbildung der Missionsgemeinen 127. — der zukünftigen Missionare 105. — der Evangelisten 129.
- Herrnhut 1. 2. 3. 5. 6. — Muster der Ortsgemeinden 25. — Gedenktag des Anbaus 42. — Sitz der U. D. 95. 112. — Sitz der M. D. 102. 150.
- Herzenstreue 33.
- Hilfsvereine für die Mission 105 f. (71. 72).
- Home Mission. heimische Mission 75.
- Hus, Johann 42.
- Hutberg 3.
- Hutton, Jos., geschichtliche Arbeiten 177 (33).
- Jablonski, Dan. Ernst 5.
- Jahresrechnung der Mission, ihre frühere Feststellung 184 (66).
- Jamaika 81. 82.
- Jerusalem f. Aussätzigen-Asyl.
- Indianermission in Nord-Amerika 82.
- Instruktionen der M. D. 136.
- Jugend, Versammlungen für sie 47. Pflege der heranwachsenden 31 f.
- Jugendbibliotheken 32.
- Jugendvereine, christliche 31.
- Jünglings- und Jungfrauenvereine 75.

- Kandidatenjahre im Missionsdienst 135 f.
 Kapitalkonto der Mission bei D. B. U. 184 (68).
 Karten im Missionsbericht 195 (109).
 Kinder, Versammlungen für sie 47.
 Kindertaufe auf der Mission 123 f.
 Kirche, evangelische 12.
 Kirchenbeiträge der Mitglieder der Missionsgemeinen 147.
 Kirchengebäude (Miss.) 146.
 Kirchenkonferenz (Miss.) 131. 132. 147.
 Kirchenordnung (Church Book, Provincial Digest) 110. 111.
 Kirchensaal 42.
 Kirchenverfassung 5.
 Kirchenzucht 52—56; 84. 96. — auf der Mission 125.
 Klagen der Gemein-Mitglieder über Gemeindiener 66.
 Klassen in Missionsgemeinen 126 f.
 Kleidung, häusliche Einrichtung und Lebensweise 35.
 Kleinwelkaer Missionsanstalten 179 (47). 180 (48—50).
 Komitee der einzelnen Missionsgemeine 128.
 Konferenz, allgemeine Böhmischt-Mährische s. Allgemeine Böhm.-Mähr. Konferenz.
 Konferenz der einzelnen Missionsgemeine 128.
 Konferenzen der U. D. 97—99.
 Konfirmation 49. 50. 161 (2, 8). — auf der Mission 124.
 Konzessionen für die deutsche Brüder-Unität 80.
 Korporationsrechte der Missionsanstalt 143.
 Kosten der General-Synode 89.
 Krankenpflege 37.
 Kyimbila 145.
- Labrador 82.
 Laien, ihre Wahl zur Synode empfohlen 170 (16).
 Lambeth-Konferenz 1908 160 (2, 3. 4).
 Landgemeinen 25.
 Leben, bürgerliches 32. — christliches 22.
 Lebenslauf 51.
 Lebensweise 35.
 Legate für die Mission als Fonds anzulegen 184 (67).
 Lehramt, öffentliches 59—62.
 Lehre der Brüderkirche 15—23. — ihre allgemeinen Grundsätze von der General-Synode festgestellt 84. — von U. D. beachtigt 96. — Grundsätzliche Stellung zur Lehre 163—167 (5).
 Lehrer, eingeborene 128.
 Lehrknaben, fremde 32.
 Leichensteine 51.
 Liebesmahl 46.
 Liturgie, Grundsätze 37. — Liturgien 45.
 Lösungsbüchlein 76.
 Luther 42.
- Mähren 1. 4. 112.
 Manchester 67.
 Mehrkosten der General-Synode 89.
 Meister 32.
 Mission unter den Heiden begonnen 1732 5. — Gedenktag 42. — einheimische (Home Mission) 75. — innere 75.
 Missionare, Anforderungen 134 f.
 Missionsagentur in Herrnhut 183.
 Missionsanstalt 107. — General-Synode führt die Oberaufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens 85. 86. — erhält die Zinsen des Unitäts-Verwaltungsfonds 100. — M. D. ist für ihr Rechnungswesen verantwortlich 102. — trägt die

- finanzielle Verantwortlichkeit für den Betrieb unsrer Mission 143. 146. — ihr Statut ist von einem englischen Juristen zu begutachten 177 (36).
- Missionsblatt 103. 177 (35).
- Missionsdienst, Vorbereitung dazu und Berufung 135.
- Missionsdirektion (M. D.) 102—107. — von der General-Synode gewählt 85. — ihre Berufungsstelle ist die General-Synode bezw. U. D. 86. 93 94. — ist Mitglied der General-Synode 87. — ist ein Bestandteil der U. D. und aus ihrer Mitte wird der Vorsitzende der U. D. gewählt 95. 96. — Ergänzungswahlen für sie schreibt U. D. aus 100. — ist im B. M. R. vertreten 113. 114. — genehmigt die Provinzialordnungen 125. — beruft die Präses der Missionsgebiete 130. — beruft die Provinzialkonferenz 131. — bestimmt die Zeit der Bildung einer Kirchenkonferenz 132. — erläßt besondere Bestimmungen über die Kandidatenjahre 136 — ist zur Enthaltung von Missionaren berechtigt 136. — Missionsgeschäfte, die unter ihrer direkten Leitung stehen 145. — bestimmt die Höhe der Kirchenbeiträge 147. — ihr Verhältnis zum F. M. 173 ff. — ihre Mitglieder 198.
- Missionsfeste 144.
- Missionsfreunde 182.
- Missionsgebiete 1. 82. — ihre Berufungsstelle ist U. D. 93. — ihre Verfassung 130—133. — ihre Vertretung auf der General-Synode 87. 89.
- Missionsgeldwesen 182—186.
- Missionsgeschäfte 144. 145. — nicht auszudehnen 182 (56). — Kapitalien herauszuziehen 182 (57) — Besitzrecht an ihnen 183 (58).
- Missionsgesellschaft ist die Brüdergemeine nicht 134.
- Missionshaushalt 143—149.
- Missionsinteresse, heimatliches 181.
- Missionskinder 180.
- Missionskirche, nicht Missionsgesellschaft ist die Brüdergemeine 134.
- Missionskollekten 182 (54).
- Missionsmethode 121—123.
- Missionsordnung der Brüderkirche 119—154.
- Missionspredigt 122.
- Missionsprovinzen 130.
- Missionschriften 106. 144.
- Missionsschulen 135.
- Missionsschwestern, unverheiratete 177 (37. 38).
- Missionssekretär in London 87.
- Missions-Studienfränzchen (Mission study circles) 177 (34).
- Missionswerk 119—154. — ein gemeinsames Werk der Brüder-Unität 72. 79. — steht unter Oberaufsicht der U. D. 96.
- Mitglieder der General-Synode 88.
- Mitteilungen der M. D. an U. D. 103.
- Mitteilungen von der General-Synode 172 (26).
- Moravian Church 1 (Anm.). 81. 168 (10).
- Moravian College in Bethlehem 67. — in Fairfield 67.
- Moravian Educational Association of North America 167 (6).
- Nachtrag I zum Statut der Missionsanstalt 154.

- Name, einheitlicher, für die Brüderkirche zu suchen 168 (9).
 Nationalspende für die Mission 190 (93).
 Neue Leute (Miss.) 127.
 Nicaenum 160.
 Nikaragua 82. 145.
 Nitschmann, David (Bischof) 6.
 Nyassa 82. 190 (91. 92).
- O**beraufsicht der General-Synode über die Verwaltungs-Behörden 85. — der U. D. über die Beobachtung der allgemeinen Grundsätze 96.
 Oberbehörden der selbständigen Unitätsgebiete 110. 111.
 Obrigkeit, Verhältnis zur 36.
 Ordination 68. — ihre Grundsätze von der General-Synode festzustellen 84. — Oberaufsicht darüber hat U. D. 96. — der Landeskirche entspricht der brüderischen Diaconenweihe 71. — der Missionare 98. 136. — eines Diaconus ausnahmsweise durch einen Presbyter zu vollziehen 70. — für das Böhmishe Werk 98. 114.
 Ordnungen 1. 4. 7. 25. — gottesdienstliche 39.
 Ordnungen und Bestimmungen der M. D. 136.
 Organisation der Brüder-Unität 79.
 Ortsausschuß in Jerusalem für das Ausläufige-Asyl 117.
 Ortsgemeine 25. 27.
 Ortsstatuten von Herrnhut 3.
 Österreich, evangel. Brüderkirche in s. Böhmisches-Mährisches Werk.
- Parlamentsakte von 1749 für England 80. 160.
 Paten 48.
- Pensionen der Missionare 138—140.
 vgl. Ruhegehalt.
 Pensionierung der Gemeindiener, zeitweilige 66.
 Pflege der heidenchristlichen Gemeinen 124.
 Pflichten des Missionars gegenüber der sendenden und der werdenden Kirche 136.
 Polychristen 123.
 Polygamisten 123.
 Präses einer Missionsprovinz 130. 131. 133.
 Prediger, eingeborne 128.
 Predigt 61.
 Predigtamt 60.
 Presbyter 70. 105. 133.
 Protokolle der General-Synode 91.
 Provinzial-Altesten-Konferenz 81. — auf der General-Synode vertreten 87. — von der Provinzial-Synode gewählt 109. — oberste Verwaltungsbehörde der selbständigen Unitätsgebiete 110.
 Provinzial-Kirchenordnungen 94.
 Provinzial-Konferenz (Miss.) 131. 133.
 Provinzialordnungen 88. 125
 Provinzial-Synode 64. 67. 88. 93. 96. 106. 108—110.
- R**echenschaftsberichte an die General-Synode 85.
 Rechnungslegung der Mission 184 (64).
 Rechtliche Grundlage für die Verfaßung der Evang. Brüder-Unität 80.
 Rechtliche Stellung der M. D. 107.
 Reden, geistliche 61.
 Regiment des Heilands 10.
 Regulative i. Festsetzungen.
 Reisekosten zur General-Synode 171 f. (21. 22).
 Religionsunterricht 60.

- | | |
|--|--|
| <p>Ruhegehalt der Missionare 138—140.
179 (46).</p> <p>Rungwe 190 (93).</p> <p>Sakamente, ihre Feier 47.</p> <p>Schrift, heilige, als Lehrgrund der Brüderkirche 13. 15. 60.</p> <p>Schriftführer der General-Synode 172 (23).</p> <p>Schule 29. — auf der Mission 126.
147. — höhere (Miss.) 129. 148.</p> <p>Schulgebäude (Miss.) 146.</p> <p>Schulgeld an den höheren Schulen (Miss.) 148.</p> <p>Schweiz 17.</p> <p>Seelenpflege (Miss.) 125.</p> <p>Seelsorge 62—64. 53.</p> <p>Selbständigkeit, kirchl. 6. 7.</p> <p>Seminarium, theol., in Bethlehem; in Fairfield; in Gnadenfeld 67. 101.</p> <p>Singstunden 45.</p> <p>Sitkovius 5.</p> <p>Sonntagsfeier 43. 44.</p> <p>Sonntagsruhe 44.</p> <p>Sonntagschulen 30. 47. 75. — auf der Mission 126.</p> <p>Spekulationsgeschäfte 144.</p> <p>Spener 4.</p> <p>Stadtgemeinen 25.</p> <p>Statut der Missionsanstalt 150—154.
104. 107. 177 (36).</p> <p>Stiftungstag der Brüdergemeine 4.</p> <p>St. Thomas 72.</p> <p>Stundengebet 46.</p> <p>Südafrika (Ost und West) 82. 145.</p> <p>Superintendent einer Missionsprovinz 130. 131.</p> <p>Suriname 82. 145. 189 f. (87. 88).</p> <p>Synode der selbständigen Unitätsgebiete s. Provinzial-Synode.</p> | <p>Tagegelder (General-Synode) 89.</p> <p>Tageschulen (Miss.) 126.</p> <p>Tagungen der General-Synode alle 6 Jahre 89. — außerordentliche 89.</p> <p>Tauft, Taufhandlung, Taufzeugen 47—49. — der röm. u. griech. kath. Kirche 124.</p> <p>Taufkandidaten (Miss.) 127.</p> <p>Taufordnung für die Mission 123 124.</p> <p>Taufunterricht (Miss.) 124.</p> <p>Trauung 50.</p> <p>Tropen in der erneuerten Brüderkirche 13.</p> <p>Übertretungen 54.</p> <p>Unionsharakter der Brüderkirche 13.</p> <p>Unitas Fratrum 1 (Ann.). 3. 81. 159.</p> <p>Unität s. Brüder-Unität, evangel.</p> <p>Unitäts-Altesten-Konferenz s. Unitäts-Direktion.</p> <p>Unitäts-Archiv 91. 101. 195 (110).
197 (115).</p> <p>Unitäts-Ausschuß für das Aussätzigen-Asyl in Jerusalem 117 f. 199.</p> <p>Unitäts-Direktion 95—101. 80. — Verhältnis der westind. Provinzen zur U. D. 82 f. — von der General-Synode ernannt 85. — beruft die General-Synode 89. — veröffentlicht den General-Synodal-Verlaß 92. — Berufungsstelle 93. 142. — vollzieht Ergänzungswahlen der M. D. 103. — Oberaufsicht über die Kirchenordnungen 110. — Oberbehörde für die Evang. Brüderkirche in Österreich 112. — im B. M. R. vertreten 113. — ihr Verhältnis zum Aussätzigen-Asyl in Jerusalem 117. — ihre Mitglieder 198.</p> <p>Unitätsgebiete, selbständige (Unitätsprovinzen) 81—83. 108—111. —</p> |
|--|--|

- Wahl der Abgeordneten zur General-Synode 88. — ihre Berufungsstelle 93 f. 97. — ihre Oberbehörden Mitglieder der U. D. 95. — Benutzung des Unitäts-Archivs 101. — haben Vertreter in M. D. 103. — Festsetzungen über ihr Verhältnis zu M. D. 104. 106. — ihre Stellung zu den Kirchen 162 (3). Unitätsreisefonds mit dem General-Synodal-Fonds verschmolzen 172 (28).
 Unitäts-Verwaltungs-Fonds 100 f.
 Unitäts-Werke 79. 98. 99. 112.
 United Brethren 81.
 Unmäßigkeit im Gebrauch starker Getränke 35.
 Unterhalt der Gemeindierer 66 f.
 Unterstützung der Mission 143.
 Unyamwest 82. 190 (89).
 Unyamwestbund 190 (90).
 Urlaub der Missionare 178 (42).
- Berantwortlichkeit** der Gemeindierer 65.
 Verfassung 84. 85. 96. — der Einzelgemeine 111. — der M. D. 102 f. — der Missionsgebiete 130. — der Unitäts-Werke 112.
 Verfügung, zur . . . stehende Missionare 140.
 Vergebung der Sünde 20.
 Vergnügungen 34.
 Verheiratung der Gemeindierer 66. — der Missionare 136.
 Verkündigung des Evangeliums 60.
 Verlobung, öffentliche, der Missionare 136.
 Vermögen der Evang. Brüder-Unität 95. — der Missionsanstalt 85. 107.
 Versammlungen, gottesdienstliche 38. — für Kinder und die Jugend 47.
 Versezungen der Gemeindierer 65. 66.
- Versicherungsdekrete in Sachien 80.
 Vertrauensmänner zur Förderung des Böhmischo-Mährischen Werkes 116.
 Vertretung des Missionswerkes 165.
 Verwaltung der der Ev. Brüder-Unität gehörenden Fonds 100 f. 86. 89. 98.
 Verwaltung des Missionswerkes durch M. D. 104. — des Vermögens der Missionsanstalt 85. 105.
 Verwaltungsausschuss der Brüderkirche in Österreich s. Böhmischo-Mährisches Komitee.
 Verwaltungsbehörden 85. 109.
 Volks- und Jugendbibliotheken 32.
 Vollmachten im Namen der Evang. Brüder-Unität 95. — des Vorsitzenden der M. D. 105.
 Vorbereitende Konferenzen 90. — Synode 88.
 Vorbereitung für den Missionsdienst 135.
 Vorschläge zur Erhöhung der Einnahmen der Mission 183 f. (63).
 Vorsitzender der M. D. 102. — der U. D. 91. 95. 96. 98. 112.
 Vorstand der General-Synode 91.
 Vorsteher (Miss.) 133.
- Wahlausweis** für die General-Synode 88.
 Wahlsbericht für die General-Synode 88.
 Wahl der Abgeordneten zur General-Synode 109.
 Wahl des B. M. K. 113.
 Wahl des Komitees der einzelnen Missionsgemeine 128.
 Wahl der Mitglieder der M. D. 103 f.
 Wahl der Missionsbischofe 133.
 Wahl des Vorsitzenden der M. D. 102.
 Wahl des Vorsitzenden der U. D. 98. 100.

- | | |
|--|--|
| Wahl des Vorstandes der General-Synode 91. | 104—106. — der Oberbehörden der selbständigen Unitätsgebiete 111. |
| Wandel der Missionare 137. | — der Synoden der selbständigen Unitätsgebiete 109. 110. — der U. D. 96. |
| Wartegeld 140 f. | |
| Weihe, bischöfliche 1. 12. | |
| Weltkonferenz 159 (1). | |
| Weisen der Brüdergemeine, Darlegung von H. Bauer 169 (14). | |
| Westhimalaya 82. | |
| Westindische Provinzen 31. 82. 162. 186—189 (73—86). — Provinzialkonferenzen 97. | Zeist, Berufungsrecht an die General-Synode 195 (108). |
| Westminster Konfession 160. | Zeitschriften 75. |
| Wiederannahme Ausgeschlossner 56. | Ziel der Missionsarbeit 148 f. |
| Wirkungskreis der General-Synode 84—86. 93. 94. — der M. D. | Zinendorf 3. |
| | Zurechtweisung als erster Grad der Kirchenzucht 55. |
| | Zusammensetzung der General-Synode 87. |

